

Stand: 09.06.2026 08:23:55

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/8457

"Gesetzentwurf der Staatsregierung Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/8457 vom 15.10.2025
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.10.2025 -
[Bayerischer Sportschützenbund e. V. \(DEBYLTO0E0\)](#)
[Bayerischer Landes-Sportverband e.V. \(DEBYLTO220\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.10.2025 -
[Landesseniorenrat \(DEBYLTO3C9\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.10.2025 -
[Arbeiterwohlfahrt Landesverband Bayern e.V. \(DEBYLTO0D3\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.10.2025 -
[Bayerischer Bauernverband Körperschaft des Öffentlichen Rechts \(DEBYLTO1D2\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.10.2025 -
[Bayerischer Sportschützenbund e. V. \(DEBYLTO0E0\)](#)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.10.2025 -
[Sozialverband VdK Bayern e.V. \(DEBYLTO147\)](#)
8. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.10.2025 -
[Freie Wohlfahrtspflege Bayern GbR \(DEBYLTO378\)](#)
9. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.10.2025 -
[Landeselternbeirat \(DEBYLTO45D\)](#)
10. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.10.2025 -
[Bayerische Landesärztekammer \(BLK\) \(DEBYLTO253\)](#)
11. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.10.2025 -
[Bayerischer Volkshochschulverband e.V. \(DEBYLTO137\)](#)
12. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.10.2025 -
[Deutscher Gewerkschaftsbund \(DGB\) Bezirk Bayern \(DEBYLTO35E\)](#)
13. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.10.2025 -
[TEAM Sport-Bayern e.V. \(DEBYLTO112\)](#)
14. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.10.2025 -
[Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e. V. \(DEBYLTO277\)](#)
15. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.10.2025 -
[Universität Bayern e.V. \(DEBYLTO046\)](#)
16. Plenarprotokoll Nr. 61 vom 21.10.2025
17. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/9219 des KI vom 04.12.2025
18. Beschluss des Plenums 19/9355 vom 10.12.2025
19. Plenarprotokoll Nr. 66 vom 10.12.2025
20. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 30.12.2025



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)

A) Problem

Körperliche Aktivität und Sport sind von herausragender Bedeutung für unsere Gesellschaft und wirken tief in sie hinein. Bewegung und Sport tragen in jedem Lebensalter wesentlich zum Wohlbefinden und zur körperlichen und psychischen Gesundheit jeder und jedes Einzelnen bei. Sie sind ein nicht zu unterschätzender Faktor bei der Prävention von durch Bewegungsmangel (mit-)verursachten Krankheiten und können einen wertvollen Beitrag zur Stärkung der persönlichen Resilienz leisten. Zugleich kommt gemeinsam erlebtem Sport eine große soziale Komponente zu: Er schafft Zusammenhalt, wirkt Einsamkeit entgegen, lässt ein Gemeinschaftsgefühl über alle Bevölkerungsgruppen hinweg entstehen, fördert die Inklusion von Menschen mit Behinderung und repräsentiert Bayern im In- und Ausland. Ebenso dient der Sport der Werteerziehung sowie der Stärkung der sozialen und persönlichen Kompetenzen.

Trotz der großen Bedeutung von Bewegung und Sport ist die Gesellschaft zunehmend geprägt von weniger Bewegung. Computerarbeit und Freizeitaktivitäten an Bildschirmen sowie dadurch bedingte Sitzzeiten tragen hierzu entscheidend bei. Insbesondere viele Kinder und Jugendliche erreichen nicht die von der Weltgesundheitsorganisation (WHO) empfohlene tägliche Bewegungszeit von mindestens einer Stunde moderater bis intensiver körperlicher Aktivität (vgl. WHO guidelines on physical activity and sedentary behaviour. Geneva: World Health Organization; 2020).

Eine zusätzliche Herausforderung besteht darin, dass sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen sich teilweise noch weniger bewegen als der Durchschnitt: So wurde in verschiedenen Studien nachgewiesen, dass Menschen mit niedrigem Einkommen, niedrigem Bildungsniveau oder Migrationshintergrund weniger körperlich aktiv sind (vgl. z. B. Bundesministerium für Gesundheit (2022): Bestandsaufnahme zur Bewegungsförderung bei Kindern und Jugendlichen in Deutschland; Abu-Omar, K., Messing, S., Sarsar, M., Gelius, P., Ferschl, S., Finger, J., Bauman, A. (2021): Sociodemographic correlates of physical activity and sport among adults. *Ger J Exerc Sport Res* 51:170–182; Hoebel, J., Finger, J., Kuntz, B. et al. Sozioökonomische Unterschiede in der körperlich-sportlichen Aktivität von Erwerbstätigen im mittleren Lebensalter). Hinzu kommt der demografische Wandel. Nach dem Bayerischen Landesamt für Statistik werden die geburtenstarken Jahrgänge, die in der derzeitigen Bevölkerungsstruktur v. a. von der Babyboomer-Generation gestellt werden und etwa 3,0 Mio. Personen umfassen, sich in höhere Altersjahre verschieben. Dadurch werden im Jahr 2043 die etwa Mitte 70-Jährigen zu den zahlenmäßig stärkeren Jahrgängen in Bayern gehören (vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik: Beiträge zur Statistik – A182AB 202400 – Regionalisierte Bevölkerungsvorausberechnung für Bayern bis 2043, Mai 2025). Sport trägt dazu bei, die Lebensqualität im Alter zu erhöhen und die Selbstständigkeit zu fördern, was für die Gesundheit der Bevölkerung entscheidend ist und die gesellschaftliche Leistungsfähigkeit stärkt.

Aufgrund des gesellschaftlichen Stellenwertes ist es daher notwendig, Bewegung und Sport als gesamtgesellschaftliche Querschnitts- und Gemeinschaftsaufgabe zu identifizieren und staatlicherseits eine resiliente Gesellschaft zu befördern.

B) Lösung

Die Förderung des Sports durch Staat und Gemeinden ist bereits in Art. 140 Abs. 3 der Bayerischen Verfassung (BV) niedergelegt. Diese Staatszielbestimmung bezieht sich auf das Gesamtspektrum des Sports.

Trotz der überragenden Bedeutung von Sport und Bewegung in einer Vielzahl von gesellschaftlichen Bereichen gibt es bislang keine umfassende bayerische gesetzliche Regelung, die die Staatszielbestimmung konkretisiert und das Thema unabhängig von Ressortzuständigkeiten ganzheitlich und übergreifend ordnet und so auf gesamtgesellschaftliche Fragestellungen Antwort gibt. Die Staatsregierung strebt deshalb die erstmalige Schaffung einer zentralen und ressortübergreifenden Regelung in einem Bayerischen Sportgesetz an. Mit diesem werden die strategischen Eckpunkte in einer übersichtlichen Regelung konzentriert und so die Aktivitäten und Strukturen sowie die staatliche Unterstützung auf unterschiedlichen Ebenen und über Zuständigkeitsbereiche hinweg zusammengefasst.

Das Bayerische Sportgesetz soll zugleich dazu beitragen, die handelnden Akteure zu vernetzen und die verschiedenen im Sportkontext stehenden Bereiche – auf einer ganzheitlichen Betrachtung aufbauend – durch einen ebenen- und ressortübergreifenden Ansatz zu bündeln.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Das Bayerische Sportgesetz konkretisiert abstrakt-generell die in Art. 140 Abs. 3 BV enthaltene Staatszielbestimmung, stellt ressortübergreifend zu den im Bewegungs- und Sportkontext stehenden Themen Leitlinien auf und fasst die im Zusammenhang stehenden Bereiche des Sports normativ zusammen.

Unmittelbar aus dem Bayerischen Sportgesetz resultierende Kosten ergeben sich nur im Hinblick auf den bereits bisher bestehenden Anspruch der Mitglieder des Landessportbeirats auf Erstattung von Reisekosten. Soweit auf der Grundlage der Umsetzungsstrategie von den zuständigen Ressorts Maßnahmen ergriffen werden, erfolgen diese im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.

Gesetzentwurf

Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)

Art. 1

Ziel

¹Ziel dieses Gesetzes ist die nachhaltige Etablierung einer aktiven, sporttreibenden, gesunden und leistungsbereiten Gesellschaft. ²Über die verschiedenen Lebensphasen hinweg sollen alle Menschen in Bayern von früher Kindheit an bis ins fortgeschrittene Alter für Bewegung und Sport gewonnen und begeistert werden. ³Dies soll Bewegungsarmut entgegenwirken, zu einer gesunden Lebensführung anregen und den sozialen Zusammenhalt stärken. ⁴Zugleich wird die Grundlage für zukünftige bayerische spitzensportliche Erfolge geschaffen.

Art. 2

Organisierter Sport

(1) ¹Der Freistaat Bayern erkennt die Autonomie der gemeinnützigen zivilgesellschaftlichen Strukturen im Breiten- und Nachwuchsleistungssport mit den an ihrer Spitze stehenden Dachorganisationen in ihrer Bedeutung für die Entwicklung und Funktionsfähigkeit des Sportsystems an. ²Er unterstützt den organisierten Sport, fördert ihn und arbeitet vertrauensvoll mit ihm zusammen.

(2) Mit der gesellschaftlichen Bedeutung von Bewegung und Sport in den Bereichen Kinder-, Jugend-, Nachwuchsleistungs- und Spitzensport sowie Breitensport geht eine Verantwortung des organisierten Sports, insbesondere in den Bereichen Diskriminierungsfreiheit und Teilhabe, Integrität, Schutz vor Gewalt und ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit, einher.

Art. 3

Kinder- und Jugendsport

(1) ¹Die ganzheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und die Bewegungserziehung im organisierten Sport, in der Kindertagesbetreuung sowie im Schulsport werden vom Freistaat Bayern im besonderen Maße unterstützt. ²Der sich aus Art. 57 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) ergebende Auftrag der Gemeinden, den Kinder- und Jugendsport zu fördern, bleibt unberührt.

(2) Durch die Förderung des organisierten Kinder- und Jugendsports sollen Kinder und Jugendliche für Bewegung und Sport begeistert und im Sport entsprechend ihren Talenten zielgerichtet unterstützt werden.

(3) ¹Durch gezielte altersgerechte und entwicklungsangemessene Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird die motorische Entwicklung gefördert und frühzeitig ein positives Verhältnis zu körperlicher Aktivität aufgebaut. ²Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung wird in der Aus- und Fortbildung über die Bedeutung von Bewegung und Sport informiert und geschult.

(4) ¹Mittels regelmäßiger und umfassender Bewegungs- und Sportförderung an den Schulen einschließlich entsprechender Ganztagsangebote ist Kindern und Jugendlichen die Freude an Bewegung und Sport durch altersspezifische und entwicklungsangemessene Bewegungsinhalte zu vermitteln. ²Der Freistaat Bayern trägt der bedeutenden Rolle von Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter auch in der Lehreraus- und -fortbildung Rechnung.

(5) Bayernweit arbeiten Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der organisierte Sport bedarfsgerecht zusammen und vernetzen sich regional.

(6) An den Hochschulen bilden Forschung und Lehre in der Sportwissenschaft und angrenzenden Disziplinen eine Grundlage der Ausbildung für die Sport- und Bewegungserziehung sowie -förderung.

Art. 4

Nachwuchsleistungs- und Spitzensport

(1) ¹Durch die auf die Spitzensportstrukturen ausgerichtete Förderung des Leistungssports auf Landesebene soll Athletinnen und Athleten zu zukünftigen spitzensportlichen Erfolgen verholfen werden. ²Hierzu zählen insbesondere Erfolge bei Olympischen und Paralympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften und vergleichbaren Wettkämpfen von herausgehobener Bedeutung.

(2) ¹Der Freistaat Bayern fördert den nachhaltigen, erfolgsorientierten und langfristigen Leistungsaufbau sowie die flächendeckende systematische Talentfindung, -entwicklung und -bindung durch den organisierten Sport. ²Er unterstützt die Vereinbarkeit von Bildung und Beruf mit der leistungssportlichen Entwicklung in seiner Zuständigkeit für die Schulen und Hochschulen sowie als Dienstherr und Arbeitgeber.

Art. 5

Breitensport

(1) ¹Breitensport ist die Sportausübung für jedermann als Freizeitbeschäftigung. ²Er umfasst den organisierten und nicht organisierten Sport einschließlich des Gesundheitssports.

(2) ¹Der Freistaat Bayern unterstützt Bewegungs- und Sportangebote des organisierten Sports, die der Gesunderhaltung der Bevölkerung auch im weiteren Lebensverlauf dienen und die individuelle Lebensqualität verbessern. ²Der Auftrag der Gemeinden nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO, den Breitensport zu fördern, bleibt unberührt.

Art. 6

Inklusion im Sport

(1) ¹Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sport ist weiter auszubauen. ²Der Freistaat Bayern erkennt die Vorbildfunktion des Sports für die Inklusion an.

(2) Der Freistaat Bayern setzt sich durch die Schaffung wirksamer Anreize für die weitere Öffnung des organisierten Sports sowie die Teilhabe und Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung sowie deren Gesundheit ein und arbeitet vertrauensvoll mit dem organisierten Behindertensport zusammen.

(3) Durch Sportwettkämpfe von herausgehobener Bedeutung, barrierefreie Sportinfrastruktur und inklusive Sportangebote, die Menschen mit und ohne Behinderung zusammenbringen, wird die inklusive Wirkung des Sports in Bayern gestärkt.

Art. 7

Integration und gesellschaftliche Teilhabe

¹Der Freistaat Bayern erkennt die Rolle des Sports für die Integration und gesellschaftliche Teilhabe an und setzt sich für deren Gelingen durch Sport ein. ²Er unterstützt niedrigschwellige Bewegungs- und Sportangebote und stärkt die Vernetzung des organisierten Sports mit örtlichen Strukturen.

Art. 8

Ehrenamt

(1) ¹Tragende Säule und wesentliches Element des organisierten Sports ist das Ehrenamt. ²Die Arbeit der ehrenamtlich Engagierten im organisierten Sport soll vom Freistaat Bayern gewürdigt, unterstützt und erleichtert werden.

(2) ¹Alle Menschen sind möglichst frühzeitig für das Ehrenamt im Sport zu gewinnen und zu begeistern. ²Ihr ehrenamtliches Engagement ist langfristig zu sichern.

Art. 9

Sportanlagen und Bewegungsräume

¹Der Freistaat Bayern setzt sich für die bedarfsgerechte Gestaltung, die Schaffung und den Erhalt natürlicher Bewegungsräume sowie einer bewegungsfreundlichen Umgebung und vereinseigener oder von Staat oder Kommunen getragener Sportanlagen und Bewegungsräume als Grundlage eines vielseitigen und zugänglichen Bewegungs- und Sportangebots ein. ²Der Freistaat Bayern soll bei Abwägungen sowie Planungsvorhaben die Bedeutung von Bewegung und Sport nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit miteinbeziehen. ³Den Kommunen wird empfohlen, bei Abwägungen sowie Planungsvorhaben die Bedeutung von Bewegung und Sport nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit miteinzubeziehen. ⁴Dies gilt auch bei den im Benehmen mit den Schulleitungen zu treffenden Entscheidungen der Schulaufwandsträger gemäß Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) über die Nutzung von Schulsportanlagen insbesondere durch Sportvereine unter Wahrung der schulischen Belange.

Art. 10

Sportgroßveranstaltungen

(1) ¹Sportgroßveranstaltungen in Bayern können dazu beitragen, das Bewusstsein für die Bedeutung von Bewegung und Gesundheit in der Gesellschaft sowie deren Leistungsbereitschaft zu erhöhen und den sozialen und interkulturellen Austausch zu stärken. ²Der Freistaat Bayern legt bei deren Durchführung Wert auf Nachhaltigkeit.

(2) Der Freistaat Bayern setzt sich zum Ziel, Bayern als weltoffenen Gastgeber für Olympische und Paralympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften und vergleichbare internationale Wettkämpfe von herausgehobener Bedeutung weiter zu etablieren.

Art. 11

Fördergegenstände und -grundsätze

(1) Zur Erfüllung seiner gesellschaftlichen Funktion fördert der Freistaat Bayern den organisierten Sport insbesondere in den Bereichen:

1. Sportbetrieb der Vereine und Verbände,
2. Sportinfrastruktur,
3. Sportgroßveranstaltungen,
4. Inklusion im Sport und Integration durch Sport.

(2) Die staatliche Förderung soll Anreize dafür setzen, dass der organisierte Sport seiner besonderen gesellschaftlichen Verantwortung insbesondere in Bezug auf folgende Aspekte gerecht wird:

1. Diskriminierungsfreiheit und gesellschaftliche Teilhabe,
2. Integrität des Sports,
3. Schutz vor Gewalt,
4. ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit.

Art. 12**Bayerischer Landessportbeirat**

(1) ¹Zur Beratung des Landtags, der Staatsregierung und aller mit Sportangelegenheiten befassten Stellen und Einrichtungen in allen grundsätzlichen Fragen des Sports wird ein Landessportbeirat gebildet. ²Er nimmt aktiv an der Weiterentwicklung der bayerischen Sportlandschaft teil.

(2) ¹Der Landessportbeirat setzt sich aus 29 auf dem Gebiet des Sports erfahrenen Personen zusammen. ²14 Mitglieder werden von den Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Landtags nominiert. ³Die 15 weiteren Mitglieder werden für den gleichen Zeitraum von den jeweiligen auf dem Gebiet des Sports tätigen Verbänden, Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgeschlagen und vom Landtag bestätigt:

1. drei Vertreter des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V.,
2. zwei Vertreter des Bayerischen Jugendrings, wobei einer dieser Vertreter von der Bayerischen Sportjugend im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. benannt wird,
3. ein Vertreter des Bayerischen Sportschützenbunds e.V.,
4. ein Vertreter des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands Bayern e.V.,
5. ein Vertreter der Deutschen Wandervereine,
6. ein Vertreter des Bayerischen Landkreistags,
7. ein Vertreter des Bayerischen Städtetags,
8. ein Vertreter des Bayerischen Gemeindetags,
9. ein Vertreter des Bayerischen Sportärzteverbands e.V.,
10. ein Vertreter der Vereine der bayerischen Sportpresse,
11. ein Vertreter des Arbeitskreises Sportwissenschaft und Sport der Universitäten in Bayern,
12. ein Vertreter der Sportlehrer.

(3) ¹Die Tätigkeit im Landessportbeirat ist ehrenamtlich. ²Zu den Beratungen des Landessportbeirats sind das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) und die sonst beteiligten Staatsministerien einzuladen. ³Die Mitglieder des Landessportbeirats erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG), falls ihnen keine höhere Vergütung zusteht.

(4) ¹Der Landessportbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Das Staatsministerium führt die Geschäfte.

Art. 13**Umsetzungsstrategie**

¹Zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes erstellt die Staatsregierung im engen Austausch mit dem organisierten Sport, dem Bayerischen Landessportbeirat sowie weiteren betroffenen Akteuren eine Umsetzungsstrategie für den staatlichen Bereich als sportpolitisches Gesamtkonzept. ²Auf der Basis des Gesamtkonzepts ergreift die Staatsregierung im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel Maßnahmen zur Umsetzung.

Art. 14**Ausschluss der Klagbarkeit**

¹Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch die in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes begründeten Förderungen, Unterstützungen oder Angebote nicht begründet. ²Rechte aus Art. 12 Abs. 3 Satz 3 bleiben hiervon unberührt.

³Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushalts. ⁴Maßnahmen der Kommunen erfolgen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Haushaltsatzung.

Art. 15

Übergangsregelung für den Bayerischen Landessportbeirat

Auf Mitglieder des Landessportbeirats, deren Amtszeit am oder vor dem ...**[einzusetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Art. 16 Abs. 1]** begonnen hat, ist Art. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat in der am ...**[einzusetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Art. 16 Abs. 1]** geltenden Fassung bis zum Ablauf ihrer Amtszeit weiter anzuwenden.

Art. 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes]** in Kraft.

(2) Das Gesetz über den Bayerischen Landessportbeirat in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 227-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 260 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum des Außerkrafttretens – Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Abs. 1]** außer Kraft.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Art. 140 Abs. 3 BV begründet für Staat und Gemeinden einen Förderauftrag, lässt die Mittel zur Erreichung dieses Ziels jedoch im Wesentlichen offen und definiert weder ein bestimmtes Niveau der Zielerreichung noch ein bestimmtes (Mindest-)Maß an Förderung (vgl. Lindner/Möstl/Wolff/Möstl, 2. Aufl. 2017, BV Art. 140 Rn. 4). Der verfassungsmäßige Auftrag der Förderung des Sports durch den Staat und die Gemeinden wird daher im Bayerischen Sportgesetz für den staatlichen Bereich konkretisiert; im kommunalen Bereich fußt die Förderung des Sports auf dem den Kommunen verfassungsrechtlich gewährleisteten Selbstverwaltungsrecht. Mit dem vorliegenden Bayerischen Sportgesetz werden erstmals allgemeine und ressortübergreifende Leitbilder im Kontext Bewegung und Sport mit allen relevanten Aspekten festgelegt.

Aufbauend auf den in einem Bayerischen Sportgesetz erfassten Leitlinien im Kontext Bewegung und Sport wird vom Freistaat Bayern für den staatlichen Bereich eine Umsetzungsstrategie erarbeitet, anhand derer konkrete Maßnahmen durch die einzelnen Ressorts getroffen werden sollen. Die konkrete Ausgestaltung der staatlichen Förderprogramme erfolgt wie bisher weitgehend durch untergesetzliche Normen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Körperliche Inaktivität ist weltweit der viertgrößte Risikofaktor für Mortalität und viele Krankheiten (vgl. WHO guidelines on physical activity and sedentary behaviour: at a glance, 2020; Bundesministerium für Gesundheit (2024). Bewegungsförderung bei Erwachsenen in Deutschland. Bestandsaufnahme (Langversion); BVPG-Policy-Paper: Executive Summaries Empfehlungen für eine gesündere und resilientere Gesellschaft (September 2025); Bewegungsförderung bei Kindern S. 3; Bayerisches Ärzteblatt 3/2021, S. 91). Bewegung und Sport tragen in jedem Lebensalter wesentlich zum Wohlbefinden und zur körperlichen und psychischen Gesundheit jeder und jedes Einzelnen bei. Sie sind ein nicht zu unterschätzender Faktor bei der Prävention von durch Bewegungsmangel (mit-)verursachten Krankheiten. So können sie beispielsweise einen Beitrag zur Vorbeugung häufiger Beschwerden wie Rückenschmerzen leisten und senken das Ri-

siko für die Entstehung weitverbreiteter Erkrankungen wie Adipositas, der Zuckerkrankheit (Diabetes mellitus Typ 2), Herz-Kreislauf-Erkrankungen, verschiedener Krebserkrankungen, Demenz und weiterer psychischer Erkrankungen.

Die Auswirkungen von Bewegungsmangel sind erheblich. Einem WHO-Bericht aus dem Jahr 2022 zufolge belasten die gesundheitlichen Folgen des Bewegungsmangels das Gesundheitssystem jährlich mit geschätzten Kosten von 2,8 Mrd. € (vgl. BMG: Konsenspapier, Runder Tisch Bewegung und Gesundheit – Ergebnisse des sektorenübergreifenden Dialogs zur Stärkung der Bewegungsförderung in Deutschland, S. 8, März 2024). Darüber hinaus entstehen Produktivitätsverluste und Fehlzeiten, die die Wirtschaft belasten. Länder, die in die Bewegungsförderung investieren, können mit einer beträchtlichen Rendite rechnen, da ein höheres Maß an körperlicher Aktivität zu gesünderen und produktiveren Arbeitskräften und einem erfüllteren Leben für alle beiträgt (vgl. WHO, Health-enhancing physical activity in the European Union, 2024, S. 15 ff.).

Die besondere Bedeutung von Bewegung und Sport für die Gesellschaft erfordert daher in Form einer gesetzlichen Regelung eine Konkretisierung der in Art. 140 Abs. 3 BV normierten Staatszielbestimmung, die insbesondere die Grundlage für eine Umsetzungsstrategie legt und so einen ressortübergreifend verbindlichen Handlungs- und Umsetzungsrahmen schafft, um Bewegungsarmut und körperlicher Inaktivität entgegenzuwirken.

C) Besonderer Teil

Art. 1

In Art. 1 Satz 1 wird die nachhaltige Etablierung einer aktiven, sporttreibenden und leistungsbereiten Gesellschaft als das zentrale Ziel des Gesetzes benannt. Durch die gezielte Ansprache und Begeisterung aller Menschen, beginnend in der frühen Kindheit bis hin ins hohe Alter, soll der Bewegungsmangel aktiv bekämpft werden. Hierzu sollen so viele Menschen wie möglich zu körperlicher Aktivität – einem essenziellen Bestandteil eines gesundheitsförderlichen Lebensstils – motiviert werden. Darüber hinaus wird durch die Schaffung einer sportlich aktiven Gesellschaft die Grundlage für zukünftige Erfolge im bayerischen Spitzensport gelegt. Dieses Gesetz ist somit ein wesentlicher Schritt zur Förderung einer gesunden Lebensweise und zur Sicherstellung, dass die bayerische Bevölkerung die Vorteile von Bewegung und Sport in vollem Umfang nutzen kann.

Art. 2 Abs. 1

Sportvereine und Sportverbände sind unverzichtbare Bestandteile der Gesellschaft, die weit über den reinen Sport hinausgehen und einen positiven Einfluss auf viele Lebensbereiche haben. Ihre Entstehung und Betätigung ist durch Art. 9 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) geschützt (BVerfGE 13, 174 (175); 80, 244 (253); Steiner, SpuRt, 2008, 222; Fritzweiler/Pfister/Summerer SportR-HdB/Fritzweiler, 4. Aufl. 2020, 2. Kap. Rn. 11).

Sportvereine bieten Möglichkeiten für regelmäßige körperliche Betätigung unter Anleitung qualifizierter Übungsleiterinnen und Übungsleiter, was zur Verbesserung der physischen und psychischen Gesundheit der Mitglieder beisteuert. Mitunter halten sie auch die erforderliche Sportstätteninfrastruktur vor. So fördern sie einen aktiven Lebensstil und helfen mit ihrem Angebot, Krankheiten vorzubeugen. Als Orte der Begegnung für Menschen unterschiedlicher Herkunft, Altersgruppen und sozialer Schichten tragen sie zum sozialen Zusammenhalt und der Integration von Menschen mit Behinderung gemäß dem Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) sowie von Menschen mit Migrationshintergrund bei. Durch den Sport werden Teamarbeit, Disziplin, Fairness und der Umgang mit Niederlagen vermittelt. Diese Werte sind nicht nur im Sport, sondern auch im täglichen Leben von großer Bedeutung. Sportvereine fördern lokale Traditionen und Werte und tragen zur kulturellen Vielfalt bei.

Die Sportdachverbände setzen sich als Interessenvertreter der Vereine und der Fachverbände für die Belange des Sports sowie der Sportlerinnen und Sportler ein. Sie koordinieren die Aktivitäten der Mitgliedsverbände und -vereine. Die Sportfachverbände organisieren Wettkämpfe, Meisterschaften und andere sportliche Veranstaltungen und sorgen für einen reibungslosen Ablauf. Sie legen die Regeln und Standards für die jeweiligen Sportarten fest und sorgen für die Einhaltung dieser Regeln, um Fairness und Sicherheit im Wettkampf zu gewährleisten. Neben dem Leistungssport fördern die Verbände auch den Breitensport, um eine breite Teilnahme am Sport zu ermöglichen und die Gesundheit der Bevölkerung zu unterstützen. Sie tragen damit wesentlich zur Entwicklung und Förderung des Sports bei.

Der Freistaat Bayern erkennt die grundlegenden Strukturen und die Organisation des Sports deshalb an, unterstützt den organisierten Sport unter Wahrung seiner Autonomie und arbeitet mit ihm vertrauensvoll zusammen.

Art. 2 Abs. 2

Gleichzeitig ist aber auch der organisierte Sport der staatlichen Rechtsordnung verpflichtet, die seiner Selbstregelungsbefugnis etwa im Hinblick auf Aufrechterhaltung der Sportorganisation und die Durchführung von Wettkämpfen Grenzen setzt; diese muss namentlich in einen möglichst schonenden Ausgleich im Sinne praktischer Konkordanz mit gegenläufigen Rechtspositionen der Sportlerinnen und Sportler gebracht werden (vgl. Fritzweiler/Pfister/Summerer SportR-HdB/Fritzweiler, 4. Aufl. 2020, 2. Kap. Rn. 8; Steiner, SpuRt 2018, 186). Mit der gesellschaftlichen Rolle des Sports und anknüpfend an die staatliche Unterstützung geht deshalb auch eine Verantwortung des organisierten Sports insbesondere in den Bereichen Diskriminierungsfreiheit und Teilhabe, Integrität, Schutz vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt sowie ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit einher. Der Begriff Integrität des Sports umfasst dabei insbesondere die Wahrung von Fairness, Ehrlichkeit und Respekt im sportlichen Wettbewerb sowie die Verhinderung von Betrug, Manipulation, Doping und anderem unethischen Verhalten und die Förderung eines respektvollen Miteinanders und der sportlichen Werte. Die staatliche Sportförderung soll dabei wirksame finanzielle Anreize setzen, dass der organisierte Sport seiner gesellschaftlichen Verantwortung gerecht wird. Details hierzu werden in den Sportförderrichtlinien (SportFöR) geregelt.

Art. 3 Abs. 1

Der Kinder- und Jugendsport spielt eine entscheidende Rolle für die körperliche Gesundheit, soziale Integration, Persönlichkeitsentwicklung und Vermittlung von Werten bei jungen Menschen. In Kindheit und Jugend werden grundlegende motorische und kognitive Fähigkeiten und sportliche Fertigkeiten entwickelt und so die Grundlagen für langfristige körperliche und psychische Gesundheit und altersgerechte Entwicklung gelegt. Zugleich wird durch positive Erfahrungen im Kinder- und Jugendsport die Motivation gefördert, auch im Erwachsenenalter sportlich aktiv zu bleiben. Dies ist für den Breitensport von zentraler Bedeutung. Der Kinder- und Jugendsport ist zugleich auch entscheidend für die Identifizierung und Förderung von Talenten und deren Überführung in den Nachwuchsleistungs- und Spitzensport. Ein aktiver Lebensstil im Kindes- und Jugendalter wirkt sich lebenslang positiv auf die psychische und physische Gesundheit aus (vgl. z. B. WHO guidelines on physical activity and sedentary behaviour. Geneva: World Health Organization; 2020).

Kinder und Jugendliche sollten sich deshalb so viel wie möglich bewegen. Zunehmende Inaktivität und deren gesundheitliche Folgen machen sich jedoch auch in Deutschland verstärkt bemerkbar und wirken sich negativ auf die physische, psychische und soziale Gesundheit von Kindern und Jugendlichen aus (vgl. Breuer/Josten/Schmidt: Vierter Deutscher Kinder- und Jugendsportbericht). Darüber hinaus zeigen Studien, dass das Bewegungsverhalten von Kindern und Jugendlichen in Deutschland von dem sozioökonomischen Status ihrer Eltern abhängt. So ist der Anteil derjenigen Kinder und Jugendlichen, die sich an weniger als zwei Tagen in der Woche 60 Minuten bewegen, bei niedrigem sozioökonomischen Status höher (vgl. Breuer/Josten/Schmidt: Vierter Deutscher Kinder- und Jugendsportbericht). Dabei ist festzustellen, dass das organisierte Sporttreiben im modernen Alltag von Kindern und Jugendlichen einen immer höheren Stellenwert einnimmt und gleichzeitig das nicht organisierte Sporttreiben sowie das Spielen

im Freien rückläufig ist. Sportvereine erreichen stärker als jede andere Form von Jugendorganisationen die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen in Deutschland. Auch die zusätzlichen Sportangebote an den Schulen, insbesondere an Ganztagschulen, werden ausgebaut (vgl. A. Woll et al.: Die MoMo-Längsschnittstudie: Entwicklung motorischer Leistungsfähigkeit und körperlich-sportlicher Aktivität und ihre Wirkung auf die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen in Deutschland).

Die staatliche Förderung und Unterstützung der körperlichen Aktivität im Kindes- und Jugendalter wird aufgrund deren wesentlicher Bedeutung für die körperliche Gesundheit, soziale Integration, Persönlichkeitsentwicklung und die Vermittlung von Werten in Art. 3 Abs. 1 Satz 1 gesetzlich verankert. Diese erfolgt nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 in den Bereichen Bewegungserziehung im organisierten Sport (Art. 3 Abs. 2), in der Kindertagesbetreuung (Art. 3 Abs. 3) sowie im Schulsport (Art. 3 Abs. 4 und 5).

Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 2 bleibt der sich in Anlehnung an Art. 83 Abs. 1 BV sowie Art. 57 Abs. 1 GO ergebende Auftrag der Gemeinden, im Rahmen ihres verfassungsrechtlich verbürgten Selbstverwaltungsrechts den Kinder- und Jugendsport zu fördern, unberührt. Dabei sind insbesondere die Schaffung und die Bereitstellung von Bewegungs- und Sportgelegenheiten (z. B. Turn- und Sportanlagen, Spielplätze) sowie die Unterstützung der örtlichen Sportvereine in den Blick zu nehmen.

Art. 3 Abs. 2

Durch die Teilnahme am organisierten Kinder- und Jugendsport lernen junge Menschen wichtige Werte wie Teamgeist, Disziplin, Fairness und Respekt. Diese Werte sind nicht nur im Sport, sondern auch im Alltag von großer Bedeutung und tragen zur Entwicklung einer verantwortungsbewussten Persönlichkeit bei. Der organisierte Sport bietet dabei eine Plattform für soziale Interaktion, in der Kinder und Jugendliche aus unterschiedlichen sozialen und kulturellen Hintergründen zusammenkommen. Hier können sie Freundschaften schließen, soziale Kompetenzen entwickeln und ein Gefühl der Zugehörigkeit erfahren. Diese sozialen Kontakte sind nicht nur für die persönliche Entwicklung wichtig, sondern fördern auch den sozialen Zusammenhalt in der Gemeinschaft. Daneben spielt der organisierte Kinder- und Jugendsport eine entscheidende Rolle bei der Talentsichtung und -entwicklung, da er eine strukturierte Umgebung bietet, in der sportliche Fähigkeiten systematisch beobachtet und gefördert werden können.

Art. 3 Abs. 2 normiert die staatliche Unterstützung des organisierten Kinder- und Jugendsports. Dabei soll die staatliche Förderung dem organisierten Sport entsprechende Anreize zur aktiven Förderung der Nachwuchsarbeit setzen. Die konkrete Ausgestaltung der staatlichen Förderung wird durch die Sportförderrichtlinien geregelt.

Art. 3 Abs. 3

Neben altersgerechten Angeboten in Vereinen und Aktivität in der Familie als dem Bildungsort Nummer eins bietet insbesondere die Kindertagesbetreuung durch entsprechende Bewegungserziehung und -förderung sowie Gesundheitsbildung die Möglichkeit, Kinder frühestmöglich für Bewegung und Sport zu begeistern.

Dabei sind Bewegungserziehung und -förderung bereits gem. § 12 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) verbindliches Bildungs- und Erziehungsziel jeder staatlich geförderten Kindertageseinrichtung und daher Schwerpunkt pädagogischer Arbeit von Fachkräften. Es wird nun auch gesetzlich klargestellt, dass altersgerechte und entwicklungsangemessene Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen sowie der Kindertagespflege bereitstehen sollen und pädagogisches Personal hierfür entsprechend aus- und fachlich fortgebildet wird.

Art. 3 Abs. 4

Bewegung und Sport sind wesentliche Bestandteile ganzheitlicher Bildung. Im Mittelpunkt steht dabei nicht nur die Erziehung zum Sport, d. h. die Hinführung an eine gesunde Lebensführung mit langfristiger regelmäßiger sportlicher Betätigung, sondern auch die Gesundheitserziehung, die Werteerziehung sowie die Stärkung der sozialen und personalen Kompetenz. Gerade im Hinblick auf den Stellenwert des Sports als einziges Bewegungsfach in der Schule und die damit einhergehende Möglichkeit der Rhythmisierung des Schulalltags geht es ebenso um die Förderung der kognitiven Entwicklung der Kinder und Jugendlichen. Über die Schulen werden dabei alle Kinder und

Jugendlichen – unabhängig von familiärer Herkunft und finanziellen Möglichkeiten – erreicht. Die Bewegungs- und Sporterziehung ist an den Schulen Bayerns deshalb keineswegs auf den in den Stundentafeln verbindlich verankerten Sportunterricht beschränkt, sondern kann beispielsweise auch bei entsprechenden Angeboten im Rahmen des Ganztags zum Tragen kommen. Unter ganzheitlicher Betrachtung des schulischen Alltags schließt sie fächerübergreifende und außerunterrichtliche Bezüge mit ein.

Der hohe Stellenwert von Bewegung und Sport im schulischen Kontext zeigt sich auch im Bereich der Lehreraus- und -fortbildung. Verpflichtend zu erteilender, lehrplanerfüllender Sportunterricht wird regelmäßig durch Lehrkräfte mit der Unterrichtsberechtigung im Fach Sport oder einer entsprechenden freiberuflichen Qualifikation erteilt, da kompetenzorientierte, polysportive Lehrpläne eine fundierte sportartübergreifende Ausbildung und die Vertrautheit mit den Sicherheitsanforderungen der angebotenen Sportarten erfordern. Dies ist entsprechend grundgelegt in der in Theorie und Praxis sehr fundierten Ausbildung der Sportlehrkräfte an den bayerischen Universitäten gemäß der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I) und im Vorbereitungsdienst gemäß der Ordnung der Zweiten Staatsprüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung II – LPO II) sowie in den hochwertigen Angeboten der Staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht. Das bayernweite Angebot berücksichtigt die Nachfrage der Schulpraxis, greift konzeptionelle Neuerungen auf und reicht dabei von sportartübergreifenden bzw. sportartspezifischen Fort- bzw. Weiterbildungslehrgängen bis hin zu schulartübergreifenden bzw. schulartspezifischen Maßnahmen. Fort- und Weiterbildungen im Schwimmen insbesondere im Grundschulbereich bilden dabei einen wichtigen Schwerpunkt.

Zusätzlich sehen § 36 Abs. 1 Nr. 5 LPO I für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Didaktik der Grundschule und § 38 Abs. 1 Nr. 5 LPO I für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung im Fach Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule jeweils den Nachweis von Basisqualifikationen im Fach Sport vor, wenn Sport nicht als Unterrichtsfach gemäß § 35 Abs. 1 LPO I oder im Rahmen der Didaktik der Grundschule gemäß § 35 Abs. 3 LPO I oder als Unterrichtsfach gemäß § 37 Abs. 1 LPO I oder im Rahmen der Didaktiken einer Fächergruppe der Mittelschule gemäß § 37 Abs. 3 LPO I gewählt wurde. Durch die Einführung von Basisqualifikationen wird insbesondere der Tatsache Rechnung getragen, dass Bewerberinnen und Bewerber für das Lehramt an Grundschulen und das Lehramt an Mittelschulen im Vorbereitungsdienst auch in Fächern ausgebildet werden, die sie nicht studiert haben. Bereits im Rahmen des Studiums wird so für die Grundanforderungen des Faches Sport sensibilisiert und hierdurch der Grundstein für eine weitere fachliche Qualifizierung im Rahmen des Vorbereitungsdienstes sowie der staatlichen Lehrerfortbildung für den Sportunterricht gelegt.

Den Sportunterricht ergänzende angeleitete sportliche Bildungsangebote im Rahmen der Ganztagsangebote unter Schulaufsicht oder des „Sport-nach-1“-Modells erfordern regelmäßig entweder die Unterrichtsberechtigung für das Fach Sport oder als Mindestanforderung eine freiberufliche oder vereinsorientierte i. d. R. sportartspezifische Qualifikation im Sport (fachliche Befähigung im jeweiligen Bereich).

Art. 3 Abs. 5

Die in allen Fachlehrplänen Sport intendierte langfristige Bindung der Schülerinnen und Schüler an Bewegung und Sport kann insbesondere dann gelingen, wenn sich die schulische Bewegungsförderung nicht nur auf den Sportunterricht beschränkt, sondern wenn Nahtstellen zum Vereinssport geschaffen sowie genutzt werden und die Eltern vom Stellenwert sportlicher Betätigung überzeugt sind.

Kooperationen von Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe mit Sportvereinen eröffnen allen Kindern und Jugendlichen, insbesondere auch sozial benachteiligten, den Zugang zu Sportmöglichkeiten. Über den Sportunterricht hinaus bestehen vielfältige Möglichkeiten für Vereine und Akteure des organisierten Sports, in unterschiedlichem Umfang an einer Schule aktiv zu werden, wie z. B. durch eine Kooperation im Rahmen des „Sport-nach-1“-Modells, als Kooperationspartner im gebundenen oder offenen Ganztagsangebot oder als Träger einer Mittagsbetreuung.

Die inhaltliche Schwerpunktsetzung erfolgt im Rahmen des schulspezifischen pädagogischen Konzepts des Ganztagsangebots der einzelnen Schule orientiert an deren Profil, Bedürfnissen und den Gegebenheiten vor Ort wie z. B. Verfügbarkeit geeigneter Sportstätten, geeigneten Personals oder der tatsächlich bestehenden Kapazitäten von Vereinen.

Dabei entscheiden Kommunen und Träger bzw. Schulen in eigener Verantwortung über die Kooperation mit externen Partnern, wie Sportvereinen.

Art. 3 Abs. 6

Abs. 6 greift mit der Ausbildung für die Bewegungs- und Sporterziehung sowie -förderung einen wichtigen Teil der Voraussetzungs- und Sporterziehungspflege für den professionellen Sportunterricht an öffentlichen Schulen und darüber hinaus auf, der den Hochschulen insbesondere mit dem Angebot von Sportstudiengängen und der Sportlehrerausbildung obliegt. Ausgangspunkt ist insoweit, dass ein hohes Qualitätsniveau in den Sportstudiengängen und der Sportlehrerausbildung schon durch besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studium (sog. Sparteignungsprüfung) sichergestellt wird. So wird bereits vor Beginn der eigentlichen Ausbildung die hohe Qualität der zukünftigen Sportlehrkräfte sichergestellt, indem für das Studium eines Sportstudiengangs neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen die Eignung für diesen Studiengang in einer Eignungsprüfung nachzuweisen ist (Art. 89 Abs. 3, Abs. 6 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes – BayHIG i. V. m. §§ 12 ff. der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen [Qualifikationsverordnung – QualV]). Der hohe Stellenwert, der dieser Qualitätssicherung beigemessen wird, kommt neben den hohen Anforderungen auch darin zum Ausdruck, dass die Sparteignungsprüfung in Bayern zentral veranstaltet wird (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 QualV). Ausnahmen vom Erfordernis des Eignungsnachweises im Rahmen der Sparteignungsprüfung gelten unter bestimmten Voraussetzungen für Leistungssportlerinnen und -sportler. Hier wird der hohe qualitative Anspruch für den Zugang zum Sportstudium durch die Anerkennung der bereits unter Beweis gestellten sportlichen Leistung mit dem Ziel der Vermeidung bürokratischer Doppelbelastung in Einklang gebracht.

Die Vorgaben der Lehramtsprüfungsordnung I stellen sicher, dass zukünftige Sportlehrkräfte in Theorie und Praxis eine sehr fundierte Ausbildung an den bayerischen Universitäten durchlaufen. Besondere Schwerpunkte dieser liegen sowohl auf einer sportartübergreifenden sportpraktischen Ausbildung (vgl. beispielsweise Anforderungen für die 1. Staatsprüfung im vertieft studierten Fach Sport gem. § 83 Abs. 3 LPO I) als auch auf einer vielfältigen und fundierten theoretischen sportwissenschaftlichen Ausbildung (insbesondere in den Bereichen Sportmedizin, Trainings- und Bewegungswissenschaften, Sportpädagogik und -psychologie). Bayerische Sportlehrkräfte sind in didaktischer sowie fachlicher Hinsicht ausgebildet, um sowohl homogene als auch heterogene Schülergruppen mit ggf. weniger sportlichen oder gar dem Sport ängstlich gegenüberstehenden Kindern zielführend und bestmöglich fordern sowie fördern zu können.

Abs. 6 bezieht die Ausbildung für die Sport- und Bewegungserziehung und -förderung als Aufgabe der Hochschulen jedoch nicht nur auf den besonders wichtigen schulischen Kontext, sondern versteht sie in einem umfassenderen Sinn (beispielsweise auch für Anwendungsfelder im Breiten- oder Leistungssport). Ihre Grundlage bilden (auch vor dem Hintergrund übergreifender gesellschaftlicher Themen wie Nachhaltigkeit, Technologie, Ernährung, Tourismus etc.) nicht nur Forschung und Lehre in den Sportwissenschaften im engeren Sinn, sondern auch in benachbarten Disziplinen, wie Abs. 6 ausdrücklich anerkennt. Von zentraler Bedeutung ist in diesem Zusammenhang insbesondere der Brückenschlag zu den Gesundheitswissenschaften, zu (Sport-)Medizin und Psychologie, aber etwa auch zur Ökonomie. Im Hinblick auf den fortschreitenden Klimawandel und die damit einhergehenden zunehmenden und intensiveren Hitzeperioden gewinnt dabei auch der Hitze- und UV-Schutz an Relevanz, um körperlicher Überlastung, insbesondere bei Kindern, vorzubeugen. Vor dem Hintergrund der Zielsetzung von Inklusion im Sport (vgl. Art. 6) kommt Forschung und Lehre zum Inklusionssport in Sportwissenschaft und benachbarten Disziplinen eine wichtige Funktion zu. Die hier geschaffenen Grundlagen können später Basis für innovative Konzepte im Inklusionssport sein und den Inklusionssport für alle Altersgruppen fördern.

Art. 4 Abs. 1

In Art. 4 Abs. 1 wird die Unterstützung des Freistaates Bayern für den Nachwuchsleistungssport normiert.

Der Nachwuchsleistungssport ist entscheidend für die Identifikation und Förderung sportlicher Talente. Nachwuchsleistungssportlerinnen und -sportler sowie Spitzensportlerinnen und -sportler sind häufig Vorbilder für ganze Generationen. Bayerische Spitzensportlerinnen und -sportler und deren Erfolge erhöhen nicht nur das Ansehen Bayerns in der Sportwelt, sondern motivieren und begeistern auch in der Breite für die jeweilige Sportart.

Im Nachwuchsleistungssport wird die Grundlage für zukünftige spitzensportliche Erfolge gelegt. Letztere verantworten die Spitzensportfachverbände auf Bundesebene. Deren Förderung erfolgt durch den Bund. Durch die Stärkung des Nachwuchsleistungssports unterstützt der Freistaat Bayern die durch den Bund erfolgende Förderung des Spitzensports und leistet hierdurch einen effektiven Beitrag.

Die Förderung des auf den Spitzensport abgestimmten Nachwuchsleistungssports erfährt deshalb ziel- und zweckgerichtete finanzielle Unterstützung durch den Freistaat Bayern unter besonderer Berücksichtigung des Leistungsgedankens. Die Sportverbände können ihre Unterstützungsbedarfe dabei über die „zielorientierte Budgetförderung“ nach den Verwaltungsvorschriften zur staatlichen Förderung des organisierten Sports weitgehend selbst bestimmen.

Art. 4 Abs. 2

Wie im Rahmen der 46. Sportministerkonferenz festgestellt, obliegt „die Identifizierung und Entwicklung von Athletinnen und Athleten [...] dem organisierten Sport.“ Dessen gezielte Talentsichtung und -entwicklung soll durch frühzeitige Verknüpfung zwischen Schulen, Vereinen und Verbänden gestärkt werden, um den organisierten Sport noch besser in die Lage zu versetzen, potenzielle Spitzensportlerinnen und Spitzensportler frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu fördern. Der Freistaat Bayern stellt hierzu entsprechende Mittel nach den Verwaltungsvorschriften zur staatlichen Förderung des organisierten Sports zur Verfügung.

Dabei wird die Unterstützung des Freistaates Bayern für die Vereinbarkeit von Bildung und Beruf mit der leistungssportlichen Entwicklung, z. B. im Rahmen der Spitzensportförderung bei der Bayerischen Polizei, als Dienstherr und Arbeitgeber, bei den bayerischen Partnerhochschulen des Spitzensports oder in den Schule-Leistungssport-Verbundsystemen normiert.

Alle Schule-Leistungssport-Verbundsysteme in Bayern basieren auf mit dem Olympiastützpunkt (OSP) Bayern abgestimmten Konzeptionen der bayerischen Sportfachverbände sowie einer klaren Aufgabentrennung:

Die schulische Ausbildung obliegt der Schule in alleiniger Verantwortung. Die schulischen Fördermaßnahmen richten sich dabei im Rahmen der Möglichkeiten nach den Anforderungen des Nachwuchsleistungssports und können insbesondere sein: die Bildung von Leistungssportklassen, die Einrichtung von Stundenplanfenstern für vormittägliche Trainingseinheiten der Sportfachverbände, pädagogische Sondermaßnahmen wie Hausaufgabenbetreuung und Nachführunterricht und die Möglichkeit der Verlängerung der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe für herausragende Leistungssportlerinnen bzw. -sportler an den „Eliteschulen des Sports“ (EdS). Der Zusammenschluss der drei weiterführenden Schularten sowie einer Fachoberschule in einem EdS-Verbundsystem bildet dabei das differenzierte bayerische Schulwesen ab – und ermöglicht einen Wechsel zwischen den Schularten, ohne dass die leistungssportliche Förderung eingeschränkt wird.

Für die leistungssportliche Ausbildung und Betreuung der Nachwuchs-Leistungssporttalente ist der jeweilige Sportfachverband alleinverantwortlich. Zu den Aufgaben der jeweiligen olympischen Sportfachverbände zählen insbesondere die Bereitstellung geeigneter Trainerinnen und Trainer und Sportstätten, der Transport zu und von den Sportstätten, die Durchführung von Testverfahren zur Feststellung und regelmäßigen Überprüfung der sportlichen Eignung sowie die laufende sportmedizinische Betreuung.

Ebenso fällt darunter die Internatsunterbringung, da sie allein den Konzentrationsbemühungen des Nachwuchsleistungs- und Spitzensports zur Nutzung der leistungssportlichen Infrastruktur (an EdS: Bundesstützpunkte) geschuldet ist und der Entscheidung zur Aufnahme in ein Internat ausschließlich sportfachliche Kriterien, allem voran die Kaderzugehörigkeit, zugrunde liegen. Bei diesen Aufgaben wird der organisierte Sport vom Freistaat Bayern unterstützt.

Die Entwicklungen im olympischen Hochleistungssport stellen immer höhere Anforderungen, die nur durch einen langfristigen Leistungsaufbau erreicht werden können und deshalb auch auf den Nachwuchsbereich durchschlagen. Gleichzeitig gilt es, herausragende Talente in Bildung, Ausbildung und Beruf auch für ein Leben nach dem Leistungssport bestmöglich zu fördern. Der Harmonisierung der mitunter konkurrierenden Ansprüche kommt dabei eine Schlüsselrolle zu, um diese in die Weltspitze des olympischen Sports zu führen. Dies unterstreicht die Aussage des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), wonach 80 % der in Deutschland geförderten Leistungssportlerinnen und -sportler eine Hochschulzugangsberechtigung erwerben. Sie macht deutlich, wie wichtig die sog. „duale Karriere“ für den Nachwuchsleistungs- und Spitzensport in Deutschland ist. Der hieraus erwachsenden Verantwortung nimmt sich der Freistaat Bayern im Rahmen seiner Zuständigkeit in der Zusammenarbeit mit dem organisierten olympischen Sport und in Passung zu den Spitzensportstrukturen an. Greifbar wird dies insbesondere an der Etablierung leistungsfähiger Partnerschulen des Leistungssports, d. h. Schule-Leistungssport-Verbundsysteme, für den olympischen Sommer- und Wintersport, an den bayerischen Partnerhochschulen des Spitzensports und an der Spitzensportförderung bei der Bayerischen Polizei.

Die Wirksamkeit der bayerischen Schule-Leistungssport-Verbundsysteme (derzeit insbesondere die vier vom DOSB mit dem Prädikat „Eliteschule des Sports“ ausgezeichneten „Partnerschulen des Leistungssports“ an den Standorten Berchtesgaden, Oberstdorf, Nürnberg und München und als deren regionaler Unterbau mit Zulieferfunktion: 34 „Partnerschulen des Wintersports“ sowie neun „Partnerschulen des Sommersports“ als Pilotprojekt) zeigt sich insbesondere an den regelmäßigen hervorragenden Ergebnissen bayerischer Athletinnen und Athleten z. B. bei Olympischen Spielen, die dort teilweise bereits während der Schulzeit Medaillen gewinnen.

Die klare Aufgabentrennung ist auch für die zehn in Bayern bestehenden Partnerhochschulen des Spitzensports strukturbildend, deren wissenschaftliche Begleitung (Sportmedizin, Trainingswissenschaft, Psychologie etc.) für den Erfolg des Spitzensports in Bayern unverzichtbar ist. Im Hochschulbereich hat der Freistaat Bayern zusätzlich mit Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulzulassungsgesetzes (BayHZG) die Möglichkeit eröffnet, bei der Hochschulzulassung zu örtlich beschränkten Studiengängen sog. Vorabquoten für Spitzensportlerinnen und -sportler zu bilden, und dadurch im Rahmen seiner Zuständigkeit eine zentrale Forderung des organisierten Sports umgesetzt.

Nach Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 BayHZG können die Hochschulen im Rahmen örtlicher Zulassungsbeschränkungen – zusätzlich zu den nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayHZG zwingend vorzusehenden Vorabquoten – vorsehen, von den festgesetzten Zulassungszahlen bis zu 3 % der zur Verfügung stehenden Studienplätze für Bewerberinnen und Bewerber vorweg abzuziehen, die einem von der Hochschule durch Satzung festgelegten, im öffentlichen Interesse zu berücksichtigenden oder zu fördernden Personenkreis angehören, insbesondere für Bewerberinnen und Bewerber, die einem auf Bundesebene gebildeten Olympia-, Perspektiv-, Ergänzungs- oder Nachwuchskader 1 eines Bundesfachverbands des DOSB angehören oder aufgrund sonstiger berechtigter Umstände an den Studienort gebunden sind. Hierdurch werden außerordentliche sportliche Leistungen honoriert.

Art. 5 Abs. 1

Um die gesamtgesellschaftliche Bedeutung hervorzuheben, beschreibt Art. 5 Abs. 1 den Breitensport als die Sportausübung für jedermann als Freizeitbeschäftigung (vgl. hierzu auch BeckOK KommunalR Bayern/Retzmann, 26. Ed. 01.05.2025, GO Art. 57 Rn. 49). Dies umfasst sowohl organisierten als auch nicht organisierten Sport ein-

schließlich des Gesundheitssports ohne Fokussierung auf Leistungssport und Wettkämpfe (vgl. VGH München Ur. v. 24.08.2007 – 22 B 05.2870, BeckRS 2008, 31329 Rn. 23; Steiner, SpuRt 2009, 222).

Durch den Breitensport soll möglichst vielen Menschen die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten ermöglicht werden, um deren Vitalität, Gesundheit, Fitness und Lebensqualität zu fördern. Er führt – unabhängig von einer Behinderung, der Herkunft oder sozialen Schicht – Menschen jeglichen Fitnesslevels und Alters zusammen. Daneben werden durch den Breitensport Freude an der Bewegung und Gemeinschaftserlebnisse sowie grundlegende Werte wie Teamgeist, Respekt, Disziplin, Durchhaltevermögen, Fairness, Leistungsbereitschaft und soziale Kompetenzen vermittelt. Er ermöglicht es jungen Menschen, verschiedene Sportarten auszuprobieren, ihre Interessen sowie Talente zu entdecken, und kann als wichtiger Einstieg in den Leistungssport dienen.

Dabei sind auch regionale Sportveranstaltungen entscheidend, um bereits im Kinder- und Jugendsport über den Nachwuchsleistungssport bis hin zum wettkampforientierten Breitensport die Sportlerinnen und Sportler an höhere Leistungsniveaus heranzuführen und es ihnen zu ermöglichen, notwendige Wettkampferfahrung zu sammeln. Somit kann ein funktionierender Übergang von kleinen regionalen Veranstaltungen zu Sportgroßveranstaltungen gewährleistet werden.

Art. 5 Abs. 2

Bewegung wirkt in jedem Alter gesundheitsfördernd. Über den Lebensverlauf ändern sich jedoch die Art der körperlichen Aktivität und die gesundheitlichen Prioritäten. In jungen Jahren steht die motorische Entwicklung im Vordergrund sowie das Ziel, Kinder frühzeitig an einen gesunden, aktiven Lebensstil heranzuführen. Ab dem frühen Erwachsenenalter dienen Bewegung und Sport insbesondere dem weiteren Aufbau und Erhalt der Muskelmasse und körperlichen Leistungsfähigkeit und der Vorbeugung verschiedener Erkrankungen. Im höheren Alter einschließlich des Seniorensports stehen vor allem der Erhalt von Mobilität und Selbstständigkeit im Fokus. Angesichts der steigenden Lebenserwartung und des wachsenden Anteils älterer Menschen in der Bevölkerung können gezielte Bewegungsangebote zur Gesundheit und sozialen Integration beitragen und damit nicht nur die individuelle Lebensqualität verbessern, sondern langfristig das Gesundheitssystem entlasten, indem Erkrankungen und Pflegebedarf verringert oder bestenfalls vermieden werden.

Daher sieht Art. 5 Abs. 2 Satz 1 vor, dass der Freistaat Bayern Bewegungs- und Sportangebote des organisierten Breitensports unterstützt. Satz 2 knüpft an die Regelung des Art. 57 Abs. 1 GO an, wonach die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit insbesondere auch die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Einrichtungen der Jugendertüchtigung und des Breitensports schaffen und unterhalten sollen.

Art. 6 Abs. 1

Art. 118a BV setzt das Ziel, Menschen mit Behinderung in allen Lebensbereichen die Teilhabe zu ermöglichen. Diese Vorgabe wird in Art. 6 Abs. 1 für den Sportbereich konkretisiert. Denn die inklusive Gesellschaft ist nicht nur die gerechtere Gesellschaft, sie ist auch die bessere Gesellschaft, weil sie großartige Talente und Leistungen von Menschen mit Behinderung miteinbezieht. Im Sinne von Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG sollen auch im Sport verbesserte Bedingungen geschaffen werden, insbesondere gleiche Teilnahmemöglichkeiten.

Sport eignet sich dabei ganz besonders dafür, die Inklusion und die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) weiter voranzubringen, vor allem, wenn Menschen mit und ohne Behinderung gemeinsam Sport treiben.

Der Breitensport für Menschen mit Behinderung zielt im Sinne der Inklusion auf Spaß an der Bewegung, Begegnungen und Gemeinschaftserlebnisse ab. Er hilft, Vertrauen in die eigenen Stärken zu gewinnen, gibt Motivation und Energie. Der Inklusions- und Breitensport bringt Menschen mit und ohne Behinderung zusammen und leistet somit einen wichtigen Beitrag zur Inklusion für Menschen mit Behinderung.

Im Schulbereich ist deshalb inklusiver Unterricht schon seit 2011 verbindliche Aufgabe aller Schulen und entsprechend im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) verankert. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen des „Bayerischen Wegs der Inklusion“, der auch in Zukunft kontinuierlich weiter entfaltet wird. Von schulischer Seite sind sowohl hinsichtlich des gemeinsamen Unterrichts als auch bei sonstigen Schulveranstaltungen im gegebenen Rahmen grundsätzlich alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um allen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme zu ermöglichen. Seit 2011 wurden schulartübergreifend jährlich 100 zusätzliche Stellen ausschließlich für Inklusion (bis einschl. Schuljahr 2025/2026 insg. 1 500 Stellen) bereitgestellt, um die schulischen Rahmenbedingungen für die gezielte Unterstützung von Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf schrittweise zu verbessern. Ergänzend kommen – schulartspezifisch unterschiedlich – weitere Kapazitäten aus den allgemeinen Lehrkräften hinzu, insbesondere zur Umsetzung der Inklusion einzelner Schülerinnen und Schüler in den einzelnen allgemeinen Schularten. Hiervon profitiert natürlich auch der Schulsport.

Art. 6 Abs. 2

Im Bereich des Behindertenbreitensports ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den auf Landesebene wirkenden Behindertensportverbänden wichtig, um Menschen mit Behinderung in diesem Bereich Teilhabe und Chancengleichheit zu ermöglichen.

Die Vereine vor Ort sind dabei für die Inklusion von entscheidender Bedeutung. Noch mehr Vereine werden deshalb dazu ermutigt, sich für Menschen mit Behinderung zu öffnen, damit Inklusion weiter vorangebracht wird. Durch gemeinsame sportliche Aktivitäten wird das Verständnis und die Akzeptanz gefördert, wodurch Berührungängste und Vorurteile abgebaut werden. Inklusiver Sport stärkt zudem das Selbstbewusstsein und die Selbstständigkeit von Menschen mit Behinderung, indem er ihnen die Möglichkeit gibt, ihre Talente zu entfalten. Der Freistaat Bayern setzt daher gemäß Art. 6 Abs. 2 wirksame Anreize, dass der organisierte Sport seiner gesellschaftlichen Verantwortung im Bereich Inklusion gerecht wird. Die nähere Ausgestaltung wird in den Verwaltungsvorschriften zur staatlichen Förderung des organisierten Sports geregelt.

Art. 6 Abs. 3

In Art. 6 Abs. 3 werden die Maßnahmen zur Stärkung der inklusiven Wirkung des Sports benannt. Hierzu zählen insbesondere die Herstellung und Gewährleistung größtmöglicher Barrierefreiheit. Sporteinrichtungen sollen allen Menschen physisch zugänglich und für diese nutzbar sein. Darüber hinaus empfiehlt es sich, inklusive Sportangebote zu entwickeln und bestehende Angebote anzupassen: Sie sollten so gestaltet werden, dass ihre Ausübung möglichst allen eröffnet wird und sie auf die Bedürfnisse von Menschen mit unterschiedlichen Fähigkeiten eingehen. Dies ist nur möglich, wenn Trainerinnen und Trainer und Betreuende sensibilisiert und in inklusiven Ansätzen geschult werden, um ein unterstützendes Umfeld zu schaffen und Vorurteile abzubauen. Im Bereich des Behindertensports kommt auch Wettkämpfen wie z. B. Deaflympics und den Special Olympics auf Landes-, Bundes- und internationaler Ebene besondere Bedeutung zu.

Menschen mit Behinderung die gleichberechtigte Teilnahme an Sportaktivitäten zu ermöglichen, ist zudem eine Zielsetzung der UN-BRK. Die Vertragsstaaten der UN-BRK treffen hierzu geeignete Maßnahmen, insbesondere um Menschen mit Behinderung zu ermutigen, so umfassend wie möglich an Breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern sowie um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderung Zugang zu Sportstätten und Dienstleistungen der Organisatoren von Sportaktivitäten haben. Barrierefreiheit in der Sportinfrastruktur ist dafür eine grundlegende Voraussetzung.

Art. 7

Der Sport kann als kraftvolles Instrument erheblich zur Verwirklichung des Gleichheitsgrundsatzes aus Art. 118 Abs. 1 BV beitragen. Er fördert auf niedrigschwellige Weise die Begegnung von Menschen ganz unterschiedlicher sozialer, kultureller und ethnischer Herkunft und kann so den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken. Er schafft Verständigung und baut wechselseitige Vorurteile im gemeinsamen Erleben ab. Der

Sport vermittelt darüber hinaus Werte, Verhaltens- und Orientierungsmuster – wie Fair Play, Regelakzeptanz und Teamgeist – und trägt dadurch zur gesellschaftlichen Integration bei. Der Sport soll dabei helfen, allen Menschen die nachhaltige und aktive Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen, beispielsweise durch die geknüpften Kontakte im Verein, das Ausüben von Ehrenämtern oder den Erwerb von Schlüsselkompetenzen.

Der Freistaat Bayern erkennt die hohe Bedeutung der Rolle des Sports für Integration und gesellschaftliche Teilhabe an.

Insbesondere der organisierte Sport birgt großes Integrationspotenzial. Die derzeit rund 17 000 Sportvereine in Bayern sind für fast alle Menschen in ihrem unmittelbaren Wohnumfeld erreichbar. In bayerischen Sportvereinen treffen Menschen aus unterschiedlichen Kulturen und sozialen Bereichen aufeinander und teilen ihre Freude an der Bewegung. Sie können helfen, Menschen mit Migrationshintergrund zum Sport und zu ehrenamtlichem Engagement im Verein zu animieren. Deshalb sind Unterstützungsmaßnahmen zu ergreifen, um dazu beizutragen, dass das Integrationspotenzial von Bewegung und Sport genutzt wird. Hierbei spielt insbesondere die Vernetzung des organisierten Sports mit den handelnden Akteuren eine besondere Rolle.

Art. 8 Abs. 1

Staat und Gemeinden fördern den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl. Das Staatsziel des Art. 121 Satz 2 BV wird in Art. 8 Abs. 1 und 2 für den Bereich des Sports konkretisiert und spiegelt die hohe Bedeutung des ehrenamtlichen Engagements und der Ehrenamtlichen im Sport wider.

Das Ehrenamt ist die tragende Säule des organisierten Sports. Ehrenamtliche sind ein wesentliches Element der Sportvereine. 41 % der Bürgerinnen und Bürger über 14 Jahre sind in Bayern ehrenamtlich engagiert. Nach dem Freiwilligensurvey sind Sport und Bewegung, v. a. in Vereinen, mit 14,7 % der größte Engagementbereich (vgl. Vereine und andere zivilgesellschaftliche Organisationen in Bayern: Ergebnisse aus dem ZiviZ-Survey 2023, Stand Oktober 2023).

Ehrenamt ist aber nicht selbstverständlich. Der Staat kann dieses Engagement weder einfordern noch ersetzen. Er kann aber dafür sorgen, dass sich möglichst viele Menschen gerne engagieren. Der Freistaat Bayern würdigt deshalb die Arbeit der ehrenamtlich Engagierten, unterstützt und erleichtert es, indem er gute Rahmenbedingungen für das Ehrenamt schafft, um weiterhin Menschen für ein ehrenamtliches Engagement zu gewinnen und zu begeistern. Zur Erleichterung des Ehrenamts sind dabei insbesondere auch Entbürokratisierung und Deregulierung wichtig.

Art. 8 Abs. 2

Die Gewinnung neuer Mitglieder und Engagierter sowie die Sicherung deren dauerhaften Engagements gestaltet sich zunehmend schwieriger (vgl. Vereine und andere zivilgesellschaftliche Organisationen in Bayern: Ergebnisse aus dem ZiviZ-Survey 2023, S. 23 ff, Stand Oktober 2023). Dabei ist insbesondere der Anteil jüngerer Menschen rückläufig. Art. 8 Abs. 2 drückt daher das wichtige Anliegen aus, möglichst frühzeitig die Menschen für ein Ehrenamt im Sport zu gewinnen und zu begeistern. Da der organisierte Sport in Bayern wesentlich auf ehrenamtlichem Engagement und ehrenamtlich Tätigen beruht, ist neben der Gewinnung von Ehrenamtlichen die Sicherung ihres langfristigen Engagements ein wichtiges Ziel für den Fortbestand der Strukturen im Sport in Bayern.

Art. 9

Bewegungsräume und Sportanlagen sind Grundvoraussetzung für körperliche Betätigung. Sie bieten den notwendigen Raum und die Infrastruktur, um verschiedene Sportarten auszuüben, und ermöglichen es Menschen, regelmäßig aktiv zu sein und ihre sportlichen Fähigkeiten zu entwickeln. Gut gestaltete Bewegungsräume und Sportanlagen motivieren die Bevölkerung, sich zu bewegen, indem sie attraktive und sichere Umgebungen schaffen, die die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten fördern und somit zur Verbesserung der körperlichen Fitness und ihrer Gesundheit beitragen.

Dabei spielen neben der vom organisierten Sport bereitgestellten Sportinfrastruktur auch die Schaffung und der Erhalt von Staat und Kommunen getragener Sportanlagen und Bewegungsräume eine große Rolle. Bewegungsräume im Sinne von Art. 9 Satz 1 beziehen sich hierbei auf Flächen, die ursprünglich nicht für sportliche Aktivitäten vorgesehen waren, jedoch zeitlich und räumlich Möglichkeiten für eine sportliche Sekundärnutzung bieten. Dazu zählen unter anderem Wege, Trails sowie Grün- und Wasserflächen. Der Freistaat Bayern setzt sich daher aktiv für deren bedarfsgerechte Gestaltung, Schaffung und Erhaltung ein.

Die Einbeziehung von Bewegung und Sport in Abwägungen und Planungsvorhaben kann ein entscheidender Beitrag für eine aktive und sporttreibende Gesellschaft sein und die Lebensqualität vor Ort steigern. Dementsprechend soll der Freistaat Bayern bei entsprechenden Prozessen bewegungsfördernde Aspekte nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit miteinbeziehen. Den Kommunen wird eine Einbeziehung empfohlen. Bewegung und Sport können für kommunale Planungsvorhaben jedoch nur dann Bedeutung haben, wenn ein städtebaulicher Bezug besteht (vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger/Söfker/Runkel, 157. EL November 2024, BauGB § 1 Rn. 110). Art. 9 akzentuiert insoweit die „sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung“, die bereits nach der Aufzählung des Baugesetzbuchs (BauGB) in § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen sind. Art. 9 stellt keine Abwägungsdirektive dar.

Träger des Schulaufwands sind im Bereich der öffentlichen Schulen nach Art. 8 Abs. 1 Satz 1, Art. 15 BaySchFG die schulartabhängig jeweils zuständigen kommunalen Körperschaften. Zum Sachaufwand als Teil des Schulaufwands gehören u. a. die Aufwendungen für die Bereitstellung, Einrichtung, Ausstattung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage einschließlich der Sportstätten (vgl. Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 BaySchFG). Gemäß Art. 5 Abs. 1 BaySchFG gewährt der Staat zu kommunalen Schulbaumaßnahmen Finanzhilfen nach Maßgabe des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG).

Die originäre Zweckbestimmung als schulisch bedarfsnotwendige Sportstätte gewährt der Nutzung im Rahmen des Schulbetriebs uneingeschränkter Vorrang. Über die Verwendung des Schulvermögens staatlicher Schulen für schulfremde Zwecke entscheidet unter Wahrung der schulischen Belange der zuständige Aufwandsträger im Benehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter gem. Art. 14 Abs. 3 BaySchFG. Dabei wird die Nutzung der Sportstätten auch durch außerschulische Nutzergruppen, insbesondere durch Sportvereine, nachdrücklich befürwortet, vgl. die Bekanntmachung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus zur Mitnutzung der Sportstätten bei Schulen durch außerschulische Nutzergruppen vom 4. September 1996.

Für die Schaffung und den Erhalt vereinseigener Sportanlagen setzt sich der Freistaat Bayern entsprechend Art. 11 ein. Die nähere Ausgestaltung der staatlichen Förderung erfolgt durch Verwaltungsvorschrift.

Art. 10 Abs. 1

Art. 10 Abs. 1 Satz 1 betont die Bedeutung von Sportgroßveranstaltungen für den Freistaat Bayern. Sportgroßveranstaltungen wirken sich in vielerlei Hinsicht positiv auf gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Ebene aus. Sie können einen wirtschaftlichen Impuls geben, da sie zu einem Tourismusanstieg führen. Durch den stattfindenden Austausch verschiedener Kulturen und Nationen dienen sie der Völkerverständigung und tragen zur Stärkung des internationalen Zusammenhalts bei. Ebenso können Sportgroßveranstaltungen das nationale oder regionale Selbstbewusstsein fördern und durch die Erfolge einheimischer Athletinnen und Athleten das Gemeinschaftsgefühl und die Identifikation mit dem eigenen Land oder der Region stärken.

Durch Art. 10 Abs. 1 Satz 2 wird die besondere Bedeutung der nachhaltigen Durchführung von Sportgroßveranstaltungen für den Freistaat Bayern in den Fokus gerückt. Die Nutzung und Modernisierung bestehender Sport- und Veranstaltungsstätten sollte vorrangig betrachtet werden, um Ressourcen effizient zu nutzen und die vorhandene Infrastruktur nachhaltig zu stärken. Nachhaltige Sportgroßveranstaltungen fördern nicht nur die wirtschaftliche Effizienz, sondern tragen auch zum Erhalt der sportlichen Vielfalt und gesellschaftlichen Akzeptanz bei. Sie können somit sowohl als Katalysatoren als auch als Motoren für eine zukunftsfähige Stadt- und Regionalentwicklung fungieren.

Art. 10 Abs. 2

In Art. 10 Abs. 2 wird das Ziel verankert, den Freistaat Bayern als weltoffenen Gastgeber von Sportgroßveranstaltungen in Bayern weiter zu etablieren und die Stellung als Standort für die Ausrichtung von Spitzensportevents zu festigen und auszubauen. Denn Sportgroßveranstaltungen rücken den Sport in den Fokus der Öffentlichkeit. Erfolge bei Sportgroßveranstaltungen – gerade vor „heimischer Kulisse“ – motivieren, sie spornen an und schaffen Vorbilder für den Nachwuchs. Gleichzeitig können Sportgroßveranstaltungen über Ebenen hinweg Unterstützungsleistungen anschieben, die der Gesellschaft zugutekommen. Und schließlich bieten Sportgroßveranstaltungen wie gerade auch Olympische und Paralympische Spiele die Chance, sich als gastfreundlich und weltoffen zu präsentieren.

Art. 11 Abs. 1

Aufgrund der großen Bedeutung für die Gesellschaft wird der organisierte Sport vom Freistaat Bayern finanziell unterstützt. Dies ist Grundlage dafür, dass Bewegung und Sport in sämtlichen Bereichen ihre positiven Wirkungen auf die Gesellschaft voll entfalten können. Um einen an den sportpolitischen Zielen des Bayerischen Sportgesetzes ausgerichteten effektiven Mitteleinsatz sicherzustellen, werden in Art. 11 Abs. 1 die wesentlichen Bereiche der staatlichen Bewegungs- und Sportförderung des organisierten Sports benannt.

Die nähere Ausgestaltung der staatlichen Förderung erfolgt durch Verwaltungsvorschrift.

Art. 11 Abs. 2

Dem organisierten Sport sollen durch die staatliche Förderung wirksame finanzielle Anreize gesetzt werden, damit dieser seiner gesellschaftlichen Verantwortung in Bezug auf Diskriminierungsfreiheit und gesellschaftliche Teilhabe, Integrität des Sports, Schutz vor sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt sowie ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit gerecht wird.

Art. 12

Die Erfassung des Bayerischen Landessportbeirats als ein maßgebliches Gremium für den Sport im Bayerischen Sportgesetz setzt das Anliegen, in einem Gesetz die im Sportkontext stehenden Bereiche ressort- und ebenenübergreifend zu fassen, konsequent um. Sein Themenspektrum umfasst alle Bereiche des Sports – Vereins- und Schulsport, Breiten- wie Spitzensport sowie Angebote für Menschen mit Behinderung.

Das bewährte Gremium des Landessportbeirats berät den Landtag, die Staatsregierung und alle mit Sportangelegenheiten befassten Stellen und Einrichtungen in grundsätzlichen Fragen des Sports. Der Landessportbeirat nimmt zu Anfragen Stellung oder erstellt Gutachten. Dabei liefert er dem Landtag, der Staatsregierung und den Staatsministerien kreative Vorschläge im Hinblick auf Verbesserungen, Mängelbeseitigung und innovative Maßnahmen für den Sport und fördert die allgemeine Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Sports. Zur Verdeutlichung wird dem Landessportbeirat in Art. 12 Abs. 1 Satz 2 die Aufgabe zugewiesen, an der Weiterentwicklung der bayerischen Sportlandschaft aktiv mitzuwirken.

Zugleich wird der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern (BVS Bayern) in Art. 12 Abs. 2 Satz 3 als größter Sportverband für Menschen mit Behinderung im

Freistaat Bayern als Vertreter des Sports für Menschen mit Behinderung im Bayerischen Landessportbeirat namentlich benannt. Entsprechend der langjährigen bewährten und erfolgreichen Praxis wird der Arbeitskreis Sportwissenschaft und Sport der Universitäten in Bayern als Vertreter der Sportwissenschaft benannt. Zudem wird der Bayerischen Sportjugend im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. als größter Jugendorganisation innerhalb des Bayerischen Jugendrings und anerkanntem Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe für die gesamte sportliche Jugendarbeit das Recht eingeräumt, einen der beiden Vertreter des Bayerischen Jugendrings zu benennen. Die weiteren Anpassungen erfolgen aufgrund geänderter Bezeichnungen der einzelnen Verbände, Vereine und Körperschaften des öffentlichen Rechts.

Art. 13

Die auf der Grundlage des Bayerischen Sportgesetzes als sportpolitisches Gesamtkonzept zu erstellende Umsetzungsstrategie im staatlichen Bereich ermöglicht die flexible Anpassung an sich ändernde Rahmenbedingungen und Bedürfnisse, um aktuellen Herausforderungen besser gerecht zu werden. Die Entwicklung erfolgt im engen Austausch mit dem organisierten Sport und dem Bayerischen Landessportbeirat sowie unter Einbeziehung der Fachkompetenz gegebenenfalls weiterer betroffener Akteure und gewährleistet auf diese Weise die Praxistauglichkeit der strategischen Grundlagen.

Auf der Grundlage der Umsetzungsstrategie ergreifen die Ressorts in eigener Zuständigkeit und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und Stellen konkrete und zielgerichtete Maßnahmen.

Art. 14

Art. 14 stellt schon aus haushalterischen Gründen klar, dass aus den durch dieses Gesetz begründeten Förderungen, Angeboten, Begünstigungen oder sonstigen geschützten Maßnahmen der Förderung des Sports keine subjektiven Rechte oder Klagbarkeiten erwachsen. Davon ausgenommen ist nach Satz 2 der bereits bisher bestehende Anspruch der Mitglieder des Landessportsbeirats auf Erstattung von Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes.

Art. 15

Art. 15 stellt eine Übergangsvorschrift für die Mitglieder des Landessportbeirats dar. Bestehende Mitglieder bleiben damit bis zum Ende der Legislaturperiode oder bis zu ihrem vorzeitigen Ausscheiden im Amt. Im Falle einer erforderlichen Nachbesetzung wegen vorzeitigen Ausscheidens findet bereits die neue Gesetzesfassung im Hinblick auf das nachzubesetzende Mitglied Anwendung.

Art. 16

Die Vorschrift behandelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Das Gesetz über den Bayerischen Landessportbeirat in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 227-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 260 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird aufgehoben. Die in diesem Gesetz bestehenden Regelungen werden in Art. 12 BaySportG übernommen und zusammengefasst.

Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 15.10.2025 - Bayerischer Sportschützenbund e. V. (DEBYLTO0EO) - Bayerischer Landes-Sportverband e.V. (DEBYLTO220)

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokument [hier](#)

LSR/10002.05-1/22

Verbandsanhörung zum Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz

Der Landesseniorenrat Bayern nimmt zum Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz wie folgt Stellung:

Insgesamt erscheint das bayerische Sportgesetz eine wichtige Grundlage zur Stärkung und Weiterentwicklung des Sports in Bayern. Der Sport wird als wichtiger Bestandteil der Gesellschaft angesehen und es wird seine besondere Rolle für Gesundheitsförderung, Prävention, Inklusion und Integration hervorgehoben. Ein Schwerpunkt liegt in der Förderung von Kindern und Jugendlichen sowie in der Kooperation von Schulen und Sportvereinen.

Die Sportverbände sehen das Sportgesetz auch als Grundlage für nachhaltige Projekte im Gesundheits- und Breitensport. Im Bayerischen Sportgesetz wird der Begriff des Breitensports in Art. 5 Absatz 1 definiert. Es wird angeregt, Art. 5 Absatz 1 zu ergänzen und darin neben dem Gesundheitssport auch den Seniorensport explizit zu erwähnen:

„...Er umfasst den organisierten und nicht organisierten Sport einschließlich des Gesundheits- und Seniorensports“

Der Seniorensport sollte sich - nachdem der Landesseniorenrat den Seniorensport durch den Beschluss zur Erhöhung der Vereinspauschale gestärkt hat -, auch als fester Begriff im Sportgesetz wiederfinden. Auf den mit Schreiben der Geschäftsstelle des Landesseniorenrates Bayern vom 08.05.2025 Az. LSR/10002.02-1/18/3 übermittelten Beschluss der Landesversammlung des Landesseniorenrates Bayern am 30.04.2025 wird verwiesen.

Der Seniorensport ist zwar auch Breiten- und Gesundheitssport, geht aber dennoch darüber hinaus, wie dies aus dem Ausbildungszertifikaten des BLSV hervorgeht,

denn für den Sport mit Älteren sind speziell geschulte „ÜL-B Sport der Älteren“ mit Abschlussprüfung ausgebildet.

Neben der Förderung des Gesundheits- und Breitensports ist im Sportgesetz auch die Förderung des Leistungs- und Spitzensports mit Hinblick auf die Repräsentation des bayerischen Sports bei Sportgroßveranstaltungen sowie als als Zukunftsperspektive einer möglichen Olympia Bewerbung als nachhaltige Ziele in den bereits vorhandenen Sportstätten in München angesprochen.

Als konkrete Forderungen sind die Stärkung des Ehrenamts, welches vom Freistaat unterstützt und erleichtert werden soll, sowie eine verstärkte finanzielle Unterstützung des organisierten Sports enthalten.

Insgesamt bietet das Sportgesetz aus Sicht des Landessenorenrates Bayern eine Chance, Sport in Bayern zukunftsfähig zu gestalten und die Bedeutung des Sports zu stärken.

München, 8. August 2025



Hildegard Mack



Peter Klein

Sprecherduos des Vorstands der Landesversammlung des Landessenorenrats

Von: [REDACTED]
An: Sachgebiet-H1 (StMI) <Sachgebiet-H1@stmi.bayern.de>
Gesendet am: 07.08.2025 12:21:45
Betreff: H1-5910-1-9_ 11; T: 05.09.2025; Verbandsanhörung Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landesvorsitzenden Nicole Schley und Stefan Wolfshörndl danken Ihnen für die Zusendung des Entwurfs für ein Bayerisches Sportgesetz.

Sie lassen dazu folgendes mitteilen: "Wir begrüßen die Aufwertung des Breitensports durch die bayerische Staatsregierung. Problematisch betrachten wird die flächendeckende Gewinnung von ehrenamtlichen Sportübungsleitenden aus den Vereinen an den Nachmittagsstunden. Zusätzliche Haushaltsmittel sind nicht vorgesehen. Insofern ist es den Vereinen auch nicht möglich entsprechende Aufwandsentschädigungen ergänzend zu finanzieren. An dieser Stelle muss nachgesteuert werden".

Mit freundlichen Grüßen

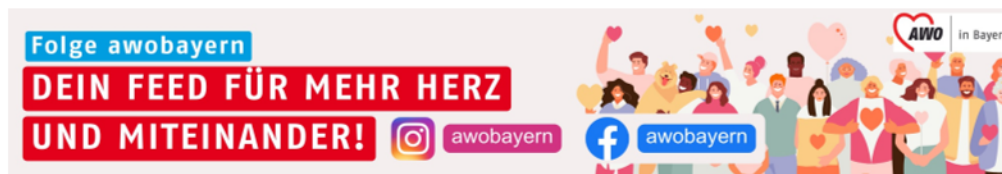
[REDACTED]
Sachbearbeitung
Vorstand, Verbands- und Öffentlichkeitsarbeit

[REDACTED]
www.awo-bayern.de

AWO-Landesverband Bayern e. V.

Edelsbergstraße 10
80686 München
Vorsitz: Nicole Schley/Stefan Wolfshörndl
Geschäftsführer: Andreas Czemy
Vereinsregister: München VR4165

[Website](#) [Facebook](#) [Instagram](#)





Bayerischer Bauernverband · Max-Joseph-Str. 9 · 80333 München

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für
Sport und Integration

80524 München

Ansprechpartner: Margit Fuchs

Telefon: [REDACTED]

E-Mail: Bildung@
BayerischerBauernVerband.de

Datum: 18.08.2025

Nur per Mail an:

Sachgebiet-H1@stmi.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
VIII.7-BS4350.0/48/2

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
Fu

Verbandsanhörung zum Entwurf für ein bayerisches Sportgesetz (BaySportG)

Sehr geehrte Frau Dr. Scherbaum,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, unsere Anmerkungen zum vorbezeichneten Gesetzesentwurf im Folgenden vorbringen zu können.

Vorweg teilen wir mit, dass der Bayerische Bauernverband im Bayerischen Lobbyregister unter der Registernummer DEBYLT01 D2 eingetragen ist. Geschäftsgeheimnisse oder im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen stehen aus unserer Sicht einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme nicht entgegen.

Der Bayerische Bauernverband begrüßt das Ziel der Staatsregierung, die Bedeutung von Bewegung und Sport umfassend über alle Lebensphasen hinweg zu fixieren und die ganze Bandbreite des Sports, von Breitensport bis zum Spitzensport zu erfassen. Gleichwohl haben wir Anmerkungen zu dem geplanten Gesetz, die wir nachfolgend darlegen möchten.

Bewegung und Sport sind elementare Bestandteile einer gesunden Lebensführung und in unserem Verständnis ein wichtiger Teil umfassender Gesundheitsbildung, zu der Bürgerinnen und Bürger aller Altersstufen einen einfachen Zugang haben sollten. Ganzheitliche, lebenslange Gesundheitsbildung umfasst neben Bewegungsangeboten auch Ernährungsbildung und Entspannung. Sie alle tragen zur Prävention von Krankheiten bei und fördern die Gesundheitskompetenz einer Gesellschaft. Dafür setzt sich der Bayerische Bauernverband mit seinem Bildungswerk im Rahmen der allgemeinen Erwachsenenbildung in Bayern ein und führt Gesundheitsoffensiven und vielfältige Präventionskurse im Bereich der Bewegung durch, ebenso wie die anderen staatlich anerkannten Erwachsenenbildungsträger.

Wir regen daher an, die Bedeutung der Erwachsenenbildung insgesamt im Bereich der Bewegungsförderung im Gesetz zu verankern.

.../2

Art. 1 – Ziel

Im Artikel 1 ist als Ziel die Begeisterung aller Altersstufen für Bewegung und Sport genannt. Wir regen an, die Bildung zu gesundheitsfördernder Bewegung und insgesamt zu gesundheitsförderndem Verhalten aufzunehmen.

Art. 5 – Breitensport

Der Bayerische Bauernverband begrüßt die Unterstützung von Sport- und Bewegungsangeboten, einschließlich des Gesundheitssports. Als unklar sehen wir den Begriff der „Freizeitbeschäftigung“ an. Präventionsmaßnahmen und das Erlernen gesundheitsförderlichen Verhaltens sind für eine alternde Gesellschaft wichtig. Angebote, die dies fördern, sind als Bildung anzusehen, unabhängig ob diese in schulischen Einrichtungen im Rahmen des Lehrplanes, in Vereinen, im Rahmen von Projekten oder in Veranstaltungen der allgemeinen Erwachsenenbildung stattfinden.

Art. 8 – Ehrenamt

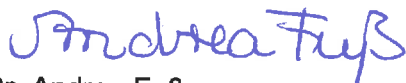
Die Ehrenamtlichen im Bayerischen Bauernverband, insbesondere die Landfrauen, engagieren sich sehr für die Gesundheitsbildung. Auch hier plädieren wir dafür, einen breiteren Begriff zu wählen – nicht nur das Ehrenamt im Sport, sondern darüber hinaus das Ehrenamt in der Gesundheitsförderung und Gesundheitsbildung mit zu berücksichtigen.

Art. 12 – Bayerischer Landessportbeirat

Der Bayerische Bauernverband begrüßt die Etablierung eines beratenden Gremiums. Ergänzend plädieren wir dafür, dass ein Vertreter der Bayerischen Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung (AGEB) als Mitglied in den Landessportbeirat berufen wird.

Abschließend bedanken wir uns nochmals für die Möglichkeit, zum übersandten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können, bitten unsere Anmerkungen zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andrea Fuß
Stellv. Generalsekretärin



Margit Fuchs
Bereichsleiterin Qualifizierung und Bildung

BAYERISCHER SPORTSCHÜTZENBUND E.V.

UNTER DEM PROTEKTORAT SR. KGL. HOHEIT HERZOG FRANZ VON BAYERN



Bayerischer Sportschützenbund e.V. · Ingolstädter Landstrasse 110 · 85748 Garching

Bayer. Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration
Herrn Ministerialdirektor Dr. Erwin Lohner
Odeonsplatz 3
80539 München

Ihnen schreibt
1.LSM Kühn/he

eMail

Telefon

Datum
19.08.2025

Verbandshörung;
hier: Bayerisches Sportgesetz;
hier: Stellungnahme Bayerischer Sportschützenbund e. V.;
Ihr Zeichen: H1-5910-1-9

Sehr geehrter Herr Dr. Lohner,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns sehr herzlich für die Zusendung des Gesetzentwurfes zum Bayerischen Sportgesetz und zur Möglichkeit, hierzu Stellung zu nehmen.

Der Bayerische Sportschützenbund e. V. begrüßt es ausdrücklich, dass der Freistaat Bayern beabsichtigt, die Rahmenbedingungen des organisierten Breiten- und Leistungssports in Gesetzesform zu verankern. Dies unterstreicht die hohe gesellschaftliche Stellung des Sports in Bayern.

Seitens des Bayerischen Sportschützenbundes besteht grundsätzlich Zustimmung zum vorgelegten Gesetzentwurf. Wir regen jedoch an, in Art. 2, Abs. (1) die Dachorganisationen des organisierten Sports in Bayern namentlich auch zu benennen. Dies sorgt für Klarheit und hebt die Stellung der Dachverbände im Rahmen der Umsetzung des Bayerischen Sportgesetzes angemessen hervor.

Wir freuen uns, wenn Sie unsere Anregung für den weiteren Prozess berücksichtigen und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichem Gruß

Christian Kühn
1. Landesschützenmeister

Stellungnahme

des Sozialverbands VdK Bayern

zum Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung

zum

Bayerischen Sportgesetz (BaySportG)

unabhängig. solidarisch. stark.

SOZIALVERBAND

VdK

BAYERN



Vorbemerkung

Der Sozialverband VdK Bayern e.V. mit seinen aktuell mehr als 840.000 Mitgliedern vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderung und chronischen Erkrankungen, Rentnerinnen und Rentnern, pflegebedürftigen Menschen und ihren Angehörigen, Patientinnen und Patienten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Empfängerinnen und Empfängern von Sozialleistungen wie Grundsicherung für Arbeitssuchende/Bürgergeld, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Sozialem Entschädigungsrecht, von Unfallverletzten, Kriegs- und Wehrdienstopfern, deren Angehörigen und Hinterbliebenen sowie aller Sozialversicherten. Mit einem breiten Angebot von 69 Kreisgeschäftsstellen in ganz Bayern, sieben Bezirksgeschäftsstellen und einer Landesgeschäftsstelle helfen wir unseren Mitgliedern u.a. in sozialrechtlichen Fragestellungen weiter und vertreten sie in den Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit.

Wir beraten und unterstützen unsere Mitglieder in vielen Bereich der Inklusion und des Schwerbehindertenrechts, unter anderem bei ca. 50.000 Anträgen auf einen Grad der Behinderung jährlich. Auch bei Anträgen auf Reha-Maßnahmen oder Hilfsmitteln gegenüber der Kostenträger stehen wir unseren Mitgliedern zur Seite.

Bewegung und Sport sind dem Sozialverband VdK seit seiner Gründung 1946 ein großes Anliegen. Bereits in den ersten Jahren organisierte der Verband Übungsstunden für Versehrte, Schwimmkurse oder Skiwettbewerbe wie 1948 am Wendelstein. In enger Zusammenarbeit zwischen dem BVS Bayern und dem VdK Bayern wurden bis 1950 insgesamt 48 Vereine und Gruppen mit über 2.100 Kriegsversehrten gegründet, deren Vertreter am 21. Juni 1952 offiziell die „Arbeitsgemeinschaft Bayerischer Versehrten sport“ (ABV) gründeten. Auch heute noch arbeiten der BVS und der VdK zum Beispiel bei inklusiven Sportfreizeiten für Jugendliche mit und Behinderung oder den Verbandsmagazinen zusammen.

2024 hat der Sozialverband VdK Deutschland zusammen mit dem DOSB und dem DBS eine Initiative gestartet, um Barrieren für Sportlerinnen und Sportler mit Behinderung abzubauen und eine bessere Versorgung mit geeigneten Hilfsmitteln zu gewährleisten.¹ Dazu bieten wir Beratungsleistungen und rechtliche Unterstützung für Betroffene an.

Während lange Zeit insbesondere Veranstaltungen und Vereine speziell für Menschen mit Behinderung im Mittelpunkt standen, damit sich diese wieder sportlich betätigen und gesundhalten, spielt heute die Inklusion, das gemeinsame Sportmachen von Menschen mit und ohne Behinderung eine große Bedeutung. Die gleichberechtigte Teilhabe ist seit 2009 auch als Menschenrecht in der UN-Behindertenkonvention verankert und von Deutschland ratifiziert. In Art. 30 der UN-BRK heißt es unter anderem, dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen treffen mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen.

Wir begrüßen, dass die Bayerische Staatsregierung die Bedeutung des Sports für die Gesellschaft mit einem eigenen Gesetz würdigt. Als Sozialverband unterstützen wir Bestrebungen, Bewegung und Sport als gesamtgesellschaftliche Querschnitts- und Gemeinschaftsaufgabe zu sehen und allen Menschen die gleichberechtigte Teilhabe daran zu ermöglichen. Auch, dass der Inklusion im Sport ein eigener Artikel gewidmet ist, sehen wir positiv. Mit Blick auf die Bedeutung der Inklusion von Menschen mit und ohne Behinderung erscheinen uns die nachfolgend genannten Punkte verbesserungswürdig.

¹ VdK-Pressemitteilung (23.08.2024): „Verbesserte Hilfsmittelversorgung für Sportlerinnen und Sportler mit Behinderung“, https://kommunikation.vdk.de/newsletter_web.php?id=630_fENZTM7PWfITCwrR (abgerufen am 28.08.2025)

In der Gesetzesbegründung heißt es zu Art. 6 Abs. 1, „die inklusive Gesellschaft ist nicht nur die gerechtere Gesellschaft, sie ist auch die bessere Gesellschaft, weil sie großartige Talente und Leistungen von Menschen mit Behinderung miteinbezieht“. Dieser gesonderte Blick auf Talente und Leistungen von Menschen mit Behinderung irritiert uns. Inklusion im Sport ist ein Menschenrecht und sollte nicht an besondere Leistungen geknüpft werden, ebenso wenig sollten Menschen mit Behinderung als Helden dargestellt werden, die „trotz ihrer Behinderung“ Großartiges leisten.²

Zum Gesetzentwurf

Das Bayerische Sportgesetz hat zum Ziel, erstmalig eine zentrale und ressortübergreifende Regelung zu schaffen. Mit dem Gesetz werden „die Aktivitäten und Strukturen sowie die staatliche Unterstützung auf unterschiedlichen Ebenen und über Zuständigkeitsbereiche hinweg zusammengefasst“. Der VdK Bayern begrüßt, dass bereits in der Problembeschreibung erkannt wurde, dass „sozial benachteiligte Bevölkerungsgruppen sich teilweise noch weniger bewegen als der Durchschnitt“ und hier gegengesteuert werden soll.

Zu Einführung D) Kosten

Im Entwurf heißt es: „Soweit auf der Grundlage der Umsetzungsstrategie von den zuständigen Ressorts Maßnahmen ergriffen werden, erfolgen diese im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel.“ Wir kritisieren, dass mit dem Entwurf des neuen Gesetzes keine zusätzlichen Finanzmittel eingeplant werden. Die stärkere Beteiligung von sozial benachteiligten und armen Menschen sowie von Menschen mit Behinderung gibt es nicht zum Nulltarif. Wer Menschen mehr beteiligen möchte, muss Mittel einstellen, beispielsweise, um Regelvereine in ihren Bestrebungen mit Projekten zu unterstützen, geschulte Übungsleiterinnen und Übungsleiter auszubilden oder Veranstaltungsorte und Sportgeräte barrierefrei zu gestalten. Ohne zusätzliche Gelder wird ein Großteil der zusätzlichen Aufgaben auf den Schultern von Ehrenamtlichen landen, die in unserer Gesellschaft und insbesondere im Sport schon Enormes leisten.

Zu Art. 3

Mit der Regelung soll der Kinder- und Jugendsport besonders gefördert werden. Dieses Anliegen unterstützen wir ausdrücklich, denn bereits in jungen Jahren kann die Begeisterung für Bewegung und Sport entfacht und dadurch die Gesundheit gestärkt werden.

Zu Art. 3 Abs. 3 und Abs. 4

Hier heißt es: „Durch gezielte altersgerechte Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird die motorische Entwicklung gefördert (...).“ Neben dem Bezug zum Alter sollten hier der Bezug zu „physisch und kognitiv entwicklungsgerechten“ Angeboten mit aufgenommen werden, da nur das Alter allein nicht ausschlaggebend ist für ein angemessenes Angebot.

² vgl. Übermedien.de (17. September 2024): „Hört auf, Parasporthler als inspirierende ‚Supercrrips‘ abzufeiern!“, <https://uebermedien.de/98424/hoert-auf-parasporthler-als-inspirierende-supercrrips-abzufeiern/> (abgerufen am 25.8.2025)

Zudem wird hier erstmals im Gesetzestext der Schulsport angesprochen. Aus Sicht des VdK fehlt es an einem klaren Bekenntnis zum inklusiven Sportunterricht und der entsprechenden personellen Ausstattung vor allem auch an Regelschulen. Zur Forderung nach einer Inklusion im Schulbereich und der Möglichkeit für alle Kinder gleichermaßen daran teilzuhaben zählt für uns auch der Sportunterricht. Gemeinsame Beschulung von Kindern mit und ohne Behinderung baut Vorurteile schon in jungen Jahren ab bzw. fördert, dass diese gar nicht erst entstehen.

Zu Art. 3 Abs. 5

Neben den genannten wichtigen Institutionen sollten auch Einrichtungen der Eingliederungs- bzw. der Behindertenhilfe, u.a. Heilpädagogische Tagesstätten (HPTs), in die geforderte regionale Zusammenarbeit und Vernetzung aufgenommen werden.

Zu Art. 4 Abs. 2

Mit der Regelung soll der Freistaat verpflichtet werden, die Vereinbarkeit von Bildung und Beruf mit der leistungssportlichen Entwicklung zu fördern. Neben Bildung und Beruf sollte auch die Vereinbarkeit mit der Familie gefördert werden, um Frauen und Männern mit Familien gleichermaßen Zugang zum Leistungssport zu ermöglichen.

Zu Art. 5 Abs. 1

Hierin heißt es: „Breitensport ist die Sportausübung für jedermann als Freizeitbeschäftigung.“ Hier empfehlen wir anstelle des Begriffs „jedermann“ den Begriff „alle“ einzufügen.

Zu Art. 6 Abs. 1

Mit dieser Regelung soll Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sport gefördert werden. Wir fordern, neben dem Sport hier auch explizit reine Bewegungsangebote aufzunehmen, die weniger den Leistungsgedanken im Vordergrund haben.

Zu Art. 6 Abs. 2

Mit dieser Regelung will sich der Freistaat Bayern „durch die Schaffung wirksamer Anreize für die weitere Öffnung des organisierten Sports sowie die Akzeptanz und Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung (...)“ einsetzen. Neben Anreizen braucht es auch gezielte finanzielle und strukturelle Ausstattungen des organisierten Sports, damit dieser sich für alle Menschen weiter öffnet. Zudem ist aus Sicht des Sozialverbands VdK nicht ausreichend und ein falsches Zeichen, wenn Menschen mit Behinderung lediglich „akzeptiert“ werden. Ziel muss es sein, ihnen im Sinne der UN-BRK eine gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen, bei der körperliche und psychische Merkmale im Gedanken der Inklusion in den Hintergrund rücken. Das Bayerische Sportgesetz sollte hier in Anerkennung der UN-BRK, des Bundesteilhabegesetzes und des SGB IX den Begriff der (sozialen) Teilhabe stärker in den Fokus rücken.

Zu Art. 6 Abs. 3

Mit dieser Regelung soll die inklusive Wirkung des Sports gestärkt werden. Neben den genannten Sportwettkämpfen, die größtenteils auf den Leistungsgedanken abzielen, sollten hier auch inklusive Sport- und Bewegungsveranstaltungen von herausragender Bedeutung aufgenommen werden. Ebenso zählen Großveranstaltungen einzelner (Behinderten-)Organisationen wie Special Olympics, Deaflympics oder die Invictus Games dazu – um nur eine Auswahl zu nennen – bei denen die Gemeinschaft und das gemeinsame Sporttreiben vor den reinen Leistungsgedanken rückt. Im Sinne der gelebten Inklusion wäre es wünschenswert, wenn neben den hier und im Gesetz genannten Sportveranstaltungen ausschließlich für Menschen mit Behinderung mehr gemeinsame Sportwettbewerbe bzw. -veranstaltungen für Menschen mit und ohne Behinderung gefördert würden.

Zu Art. 7

Mit dieser Regelung soll Wirkung des Sports für die gesellschaftliche Teilhabe anerkannt werden. Neben der reinen Anerkennung sind gezielte finanzielle Förderungen, sowohl des (organisierten) Sports als auch der Menschen, die sich Sport- und Bewegungsangebote nicht leisten können, notwendig. Sozial benachteiligten Menschen fehlt häufig zudem das Wissen über Unterstützungsmöglichkeiten wie z.B. dem Bildungs- und Teilhabepaket für junge Menschen, viele rufen die ihnen zustehende Förderung nicht ab. Hier braucht es eine direktere Ansprache sowie weniger bürokratische Zugänge zu Unterstützungsangeboten.

Zu Art. 8 Abs. 2

Mit dieser Regelung soll das Ehrenamt im Sport gestärkt werden. Wir plädieren für die folgende Ergänzung, um bislang im Ehrenamt unterrepräsentierten Gruppen zu stärken: „Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Ehrenamt wird durch die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse gestärkt.“

Zu Art. 9

Mit dieser Regelung werden Sportanlagen und Bewegungsräume angesprochen. Leider fehlt hier ein Hinweis auf die Notwendigkeit der Barrierefreiheit. Barrierefreiheit ist aber der zentrale Bestandteil zur Teilhabe insbesondere von Menschen mit körperlichen Beeinträchtigungen. Aber auch anderen gesellschaftlichen Gruppen, wie älteren Menschen oder zeitweise auf Gehhilfen angewiesene Personen, dient der barrierefreie Zugang zu Sportangeboten enorm oder ermöglicht diesen erst. Zur Barrierefreiheit zählt auch die Zugänglichkeit von der eigenen Wohnung bis zum Sportangebot, also neben einem barrierefreien ÖPNV auch entsprechende Fahrmöglichkeiten zu Sportangeboten – insbesondere im ländlichen Raum – zu schaffen. Auch eine verstärkte Sensibilisierung der Kostenträger der Eingliederungshilfe für ihre zentrale Verantwortung in diesem Bereich ist hier wichtig.

Darüber hinaus erhoffen wir uns, dass in den geplanten Verwaltungsvorschriften zur staatlichen Förderung des organisierten Sports verbindliche Standards gesetzt werden, die konkrete und spürbare Maßnahmen zur Stärkung der Inklusion und der Barrierefreiheit umsetzen. Um den Inklusionssport in Bayern nachhaltig zu etablieren und die verbindlichen Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention konsequenter umzusetzen, bedarf es hier noch sehr viel gezielterer Förderung und Unterstützung der Vereine.

Sozialverband VdK Bayern e.V.
Schellingstraße 31
80799 München
Web: by.vdk.de
Telefon: 089 / 2117-266
Telefax: 089 / 2117-210
eMail: sozialpolitik.bayern@vdk.de
Lobbyregisternummer: DEBYLT0147

München, 27.08.2025

Freie Wohlfahrtspflege Bayern | Lessingstraße 1 | 80336 München

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport
und Integration
Herrn Ministerialdirektor Dr. Erwin Lohner
80524 München

- Per E-Mail -

Datum	Ihr/e Ansprechpartner/in	Telefon	E-Mail
04.09.2025	Wilfried Mück	089 54497-0	info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Stellungnahme der Freien Wohlfahrtspflege Bayern und des Lebenshilfe Landesverbandes Bayern zum Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz (BaySportG) – Ihr Schreiben H1-5910- 1-9 vom 31.07.2025

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen der Freien Wohlfahrtspflege Bayern und des Lebenshilfe Landesverbandes Bayern bedanke ich mich für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme zum Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz (BaySportG).

Das Ziel des Gesetzesentwurfs, dem gesamtgesellschaftlich zunehmenden Bewegungsmangel und dem Defizit an sportlicher Aktivität entgegenzuwirken, sowie eine identifizierte gesetzliche Lücke in der ganzheitlichen und übergreifenden Regelung zu schließen, wird grundsätzlich als positives Anliegen begrüßt.

Jedoch bleibt in der Umsetzung, der Finanzierung und Zuständigkeit vieles unklar.

Kinder und Jugendliche

Artikel 3 „Kinder- und Jugendsport“ überträgt in den Absätzen 3 bis 5 zum einen Kindertageseinrichtungen, Schulen und Ganztagsangeboten die Aufgabe, Kinder und Jugendliche gezielt und altersgerecht sportlich zu fördern. Zum anderen sollen Fach-, Lehr- und Betreuungskräfte im Rahmen ihrer Aus- und Fortbildung entsprechend darauf vorbereitet werden. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass entsprechende Inhalte in die Curricula der jeweiligen Ausbildungswege aufgenommen und ein bedarfsgerechtes Fortbildungsangebot bereitgestellt werden müssen. Hierfür sind im Gesetz keine zusätzlichen Ressourcen vorgesehen. Weder in den Kindertageseinrichtungen noch im schulischen Ganztags in Bayern reichen die derzeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel im Rahmen der gesetzlichen Finanzierungssysteme aus. Bereits heute sind viele Einrichtungen auf zusätzliche freiwillige Leistungen der Kommunen angewiesen.

Freie Wohlfahrtspflege
Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

Lessingstraße 1
80336 München
Tel. 089 54497-0
Fax 089 54497-187
info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Geschäftsführer
Wilfried Mück

Vorsitz 2025
Deutscher Caritasverband
Landesverband Bayern e.V.
Lessingstr. 1
80336 München

Landes-Caritasdirektor
Dr. Andreas Magg

Bankverbindung
Bank für Sozialwirtschaft AG
BIC BFSWDE33XXX
IBAN DE67 3702 0500 0009 8000 00

Zudem ist hervorzuheben, dass Bewegung und Sport bereits heute im Rahmen der jeweiligen Bildungspläne und im Rahmen vorhandener Möglichkeiten in allen genannten Bildungs- und Betreuungseinrichtungen gefördert werden. Eine weitergehende Schwerpunktsetzung im Bereich der sportlichen Förderung würde jedoch eine ressortspezifische gesetzliche Verankerung erfordern und könnte ohne zusätzliche Mittel nur durch eine Umverteilung zu Lasten anderer Bildungsbereiche realisiert werden.

Die im Gesetz vorgesehene stärkere Zusammenarbeit von Bildungseinrichtungen mit Sportvereinen ist grundsätzlich zu begrüßen. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass eine solche Kooperation mit zusätzlichem zeitlichem Aufwand für Abstimmung und Koordination verbunden ist – dieser kann ohne zusätzliche Ressourcen unter Vernachlässigung anderer Aufgaben nicht geleistet werden.

Sollte für die in Artikel 13 benannte Umsetzungsstrategie keine zusätzliche Finanzierung bereitgestellt werden, besteht die Gefahr, dass das Gesetz entweder auf Kosten der Träger der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Schulen geht – oder aber im pädagogischen Alltag keinerlei Wirkung entfaltet.

Menschen mit Behinderungen

In Art. 6 werden die Begrifflichkeiten *Inklusionssport*, *Breitensport* und *Leistungssport* nicht definiert und in unterschiedlichen Kombinationen genannt. Dies erweckt den Eindruck, als solle Inklusionssport als eigener Bereich neben bestehenden Strukturen organisiert werden. Ein solcher Ansatz widerspricht dem Grundgedanken inklusiver Teilhabe. Wünschenswert wäre es stattdessen, Menschen mit Behinderungen bereits in allen Artikeln dieses Gesetzes mitzudenken – schließlich ist Inklusion ein übergreifendes Thema.

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) geht über die bloße Beteiligung am Breitensport hinaus und betont in Art. 30 Abs. 5b, dass geeignete Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern.

Auch im Bereich Nachwuchsleistungs- und Spitzensport (Art. 4) findet Inklusion keine angemessene Berücksichtigung. Ein inklusiver Ansatz sollte bedeuten, dass im Spitzensport die Talente von Menschen mit Behinderungen ebenso gezielt gefördert werden. Spitzensport und Inklusionssport sollten nicht gegenübergestellt werden, sondern als integrierte Perspektiven verstanden werden.

In der Begründung zu Art. 6 Abs. 3 wird ausgeführt, dass unter anderem Sporteinrichtungen barrierefrei gestaltet und Schulungen für Trainer*innen und Betreuende angeboten werden sollen. Dafür müssen entsprechende Mittel bereitgestellt werden. An einigen Stellen des Gesetzes sowie in der Begründung werden Förderungen beschrieben, es fehlen jedoch konkrete Angaben hierzu.

Insbesondere die Festlegung in der Begründung zu Art. 11 Abs. 1, dass die nähere Ausgestaltung der staatlichen Förderung durch Verwaltungsvorschriften erfolgen soll, ist nicht nachvollziehbar. Verwaltungsvorschriften sind interne Vorschriften der Ministerien, die nicht öffentlich zugänglich sind. Förderungen, die öffentlich abrufbar sind, müssen in öffentlich zugänglichen Richtlinien geregelt werden.

Nachdem der hohe Stellenwert des Inklusionssports betont wird, wäre es folgerichtig, im Bayerischen Sportbeirat (Art. 12) mehr als nur einen Sitz für den Bereich Inklusion im Sportbeirat zur Verfügung zu stellen.

Auch bei der Erstellung einer Umsetzungsstrategie (Art. 13) reicht die bloße Einbeziehung der Selbstvertretung über den Sportbeirat nicht aus. Es bedarf zusätzlicher Expertise aus erster Hand – etwa durch die aktive Beteiligung von Organisationen wie Special Olympics im Landessportbeirat.

Darüber hinaus ist für eine breite Berücksichtigung aller Bevölkerungsgruppen in Bayern die Vertretung von AGABY („Arbeitsgemeinschaft der Ausländer-, Migranten- und Integrationsbeiräte Bayerns“) im Landessportbeirat als Dachverband der Integrationsbeiräte im Freistaat Bayern sinnvoll.

Zusätzlich bleibt im gesamten Gesetzesentwurf offen, in welche Zuständigkeitsbereiche der Ministerien die genannten Aufgaben fallen.

Abschließend sei angemerkt, dass ohne eine zusätzliche Finanzierung für dieses Gesetz die Gefahr besteht, dass es keinerlei Wirkung entfaltet und lediglich eine reine Absichtserklärung darstellt.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Wilfried Mück
Geschäftsführer

Landeselternbeirat, Winzererstr. 9, 80797 München

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration
Odeonsplatz 3
80539 München

Ausschließlich per E-Mail
Sachgebiet-H1@stmi.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

H1-5910-1-9 vom 31.07.2025

Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
Bitte bei Antwort angeben

StMAS-LEB/10003.06-1/1

DATUM

04.09.2025

Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz (BaySportG);

hier: Stellungnahme des Landeselternbeirats im Rahmen der Verbändeanhörung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Landeselternbeirat begrüßt die gesetzliche Verankerung sport- und bewegungsbezogener Leitlinien, sowie die Ankündigung einer ressortübergreifenden Umsetzungsstrategie als Rahmen für konkrete Maßnahmen. Gleichzeitig fehlen im Gesetz selbst operative Mindeststandards. Die Wirksamkeit hängt damit wesentlich von der Ausgestaltung der Strategie und den verfügbaren Ressourcen ab.

1. Frühkindliche Bildung und Schule (Art. 3)

Bereits im BayBEP wird auf die Pflicht von bewegungspädagogischen Maßnahmen in der Förderung von 0–6-Jährigen hingewiesen. Deshalb werten wir die Klarstellung, dass Bewegungsangebote in Kinderbetreuungseinrichtungen bereitstehen sollen und das pädagogische Personal extra hierfür aus- und fortgebildet wird, als sehr positiv. Wir regen allerdings an, in der Umsetzungsstrategie verbindliche Mindeststandards festzulegen (welche sich am BayBEP orientieren). Hierdurch soll eine Verbindlichkeit bei den ausführenden Akteuren geschaffen werden. Zudem sollten konkrete Fortbildungskapazitäten hinterlegt werden - siehe auch Anmerkungen zu Art. 11. Es reicht nicht aus, die pädagogischen Fachkräfte ausschließlich über die Bedeutung von bewegungspädagogischen

Maßnahmen aufzuklären. Es braucht direkt auf die Elementarpädagogik zugeschnittene Fort- und Weiterbildungsangebote, welche den Unterschied zu schulsportlichen und leistungsorientierten Sportmaßnahmen betonen und praktisch umsetzbare Methoden an die pädagogischen Fachkräfte vermitteln.

2. Kooperation Schule und Verein

Kooperationen können die Teilhabe und Qualität der Bewegungsförderung systematisch erhöhen. Hierbei ist allerdings anzumerken, dass eine erfolgreiche Kooperation mit Sportvereinen o.ä. bereits im Bereich der Elementarpädagogik anzustreben ist. Wir empfehlen einen landesweiten Qualitäts- und Schutzrahmen (Aufsicht, Haftung, Kinderschutz, Inklusion), damit Angebote im Schul- und Kinderbetreuungskontext verlässlich und niedrigschwellig umgesetzt werden können.

3. Inklusion (Art. 6)

Inklusion betrifft bereits die Kleinsten und sollte auch schon in Kinderbetreuungseinrichtungen ermöglicht und gelebt werden. Deshalb halten wir es für besonders wichtig, dass auch in Einrichtungen der Elementarpädagogik bereits Inklusion in und durch bewegungspädagogische Maßnahmen ermöglicht und gefördert wird. Hierfür ist wiederum eine gute Kooperation mit unterstützenden Akteuren, z.B. Sportvereinen, Frühförderung, Physio etc. nötig. Auch eine gezielte Fortbildung der Pädagoginnen und Pädagogen ist hierbei unabdingbar.

4. Infrastruktur und Hallenzeiten (Art. 9)

Die Priorität des Schulbetriebs wird richtig betont. Über die schulfremde Nutzung entscheidet der Aufwandsträger im Benehmen mit der Schulleitung. Zugleich stellt Art. 9 keine Abwägungsdirektive dar. Um Zielkonflikte bei knappen Hallenzeiten zu entschärfen, empfehlen wir transparente, digital einsehbare Belegungs- und Priorisierungsregeln (Orientierungsrahmen für Kommunen).

5. Förderung, Ressourcen und Verbindlichkeit (Art. 11, 13, 14)

Die Ausgestaltung der staatlichen Förderung soll untergesetzlich erfolgen; finanzwirksame Maßnahmen stehen unter Haushaltsvorbehalt, subjektive Rechte werden nicht begründet. Für die Planbarkeit in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung und Schule regen wir mehrjährige Budgetpfade, indikatorenbasierte Verteilung (u. a. Sozillage, Inklusionsquote) sowie entbürokratisierte Verfahren für Träger und Vereine an.

6. Landessportbeirat (Art. 12)

Mit Bedauern stellen wir fest, dass kein Mitglied aus dem Bereich der Elementarpädagogik vertreten sein soll. Wir empfehlen hier dringend nachzurüsten, da die Ausführung der vorgeschlagenen Maßnahmen untrennbar mit den Pädagoginnen und Pädagogen vor Ort zusammenhängt. Zur erleichterten Umsetzung der Maßnahmen ist es unserer Meinung nach unabdingbar, auch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter aus der Elementarpädagogik aufzunehmen, da sich die Bewegungsangebote für die 0-6-Jährigen sehr stark vom Schul- und Jugendsport und vor allem auch vom Erwachsenensport (Leistungs- und Vereinssport) unterscheiden.

7. Monitoring und Berichtswesen (Art. 13)

Zur Messbarkeit der Ziele bitten wir um zentrale KPIs (z.B. tägliche Bewegungsminuten, Teilnahmequoten, Hallenauslastung, Wartezeiten) und ein regelmäßiges öffentliches Reporting im Rahmen der Umsetzungsstrategie.

8. Teilhabe und Schutz

Wir unterstützen die im Gesetz verankerten Grundsätze (u. a. Diskriminierungsfreiheit, Schutz vor Gewalt, Nachhaltigkeit) und empfehlen diese in der Strategie mit konkreten Mindestanforderungen (Schutzkonzepte, erweiterte Führungszeugnisse, Schulungen) zu hinterlegen.

Der Landeselternbeirat bietet an, gemeinsam mit den beteiligten Akteuren (u.a. BJR, kommunale Spitzenverbände, BLSV) an der Erarbeitung des Qualitäts- und KPI-Rahmens mitzuwirken. Wir begrüßen, dass der bayerische Landessportbeirat künftig aktiv an der Weiterentwicklung der bayerischen Sportlandschaft mitwirkt.

Der Landeselternbeirat ist mit der Lobbyregister-ID **DEBYLT045D – Landeselternbeirat** im Bayerischen Lobbyregister angemeldet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Monika Golling

Vorsitzende des Landeselternbeirats

Von: [REDACTED]
An: Sachgebiet-H1 (StMI) <Sachgebiet-H1@stmi.bayern.de>
Gesendet am: 05.09.2025 11:47:17
Betreff: H1-5910-1-9_ 48; T: 05.09.2025; Verbandsanhörung Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz

Sehr geehrter Herr Dr. Lohner,

die Bayerische Landesärztekammer bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu dem Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz (BaySportG). Die Bayerische Landesärztekammer begrüßt die Intention hinter dem Gesetzentwurf, regt jedoch an, auch für den Umgang mit Extremwetterlagen im Breitensport zu sensibilisieren. Der Gesetzentwurf berücksichtigt unseres Erachtens nicht, welche gesundheitlichen Auswirkungen körperliche Aktivität in Extremwetterlagen, insbesondere in Bezug auf Hitzeperioden, auf den menschlichen Körper hat. Aus diesem Grund schlagen wir folgende Ergänzungen des Gesetzentwurfs vor:

Art. 4 Abs. 3 (neu):

(3) Der Freistaat Bayern unterstützt Maßnahmen zur Sensibilisierung für gesundheitsgefährdende Wetterlagen im Breitensport. Insbesondere bei extremer Hitze sollen Trainings- und Wettkampfbedingungen an die gesundheitlichen Bedürfnisse der Sporttreibenden angepasst und geeignete Schutzmaßnahmen umgesetzt werden.

Art. 9 S. 3 (neu):

Bei der Planung, dem Bau, der Sanierung und dem Betrieb von Sportanlagen und Bewegungsräumen ist den Erfordernissen des Hitzeschutzes angemessen Rechnung zu tragen. Dazu zählen insbesondere Maßnahmen zur Verschattung, natürliche Belüftung sowie Trinkwasserversorgung. Zudem sind die Beteiligung und Schulung von Verantwortlichen, Mitarbeitenden und ehrenamtlich Engagierten zu hitzebedingten Gesundheitsrisiken sowie geeigneten Präventions- und Erste-Hilfe-Maßnahmen sicherzustellen.

Art. 11 Abs. 2 Nr. 5 (neu):

5. Berücksichtigung von Klimaanpassungsmaßnahmen, insbesondere Hitzeschutz, bei Sportinfrastruktur und -betrieb.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Leiter Bereich Recht

Bayerische Landesärztekammer
Mühlbaurstraße 16

81677 München

Telefon: +49 89 4147-485

E-Mail: f.fruehling@blaek.de

Internet: <http://www.blaek.de>

Informationen über den Datenschutz erhalten Sie unter
<https://www.blaek.de/seiteninformation/datenschutz>

München, 04. September 2025

Stellungnahme zur Verbandsanhörung zum BaySportG

Sehr geehrter Herr Dr. Lohner,

mit Schreiben vom 31. Juli 2025 wurde der Bayerische Volkshochschulverband eingeladen, zum vorliegenden Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Vielen Dank.

Als Bayerischer Volkshochschulverband begrüßen und unterstützen wir das Ziel ausdrücklich, die Bürgerinnen und Bürger dabei zu unterstützen und sie zu befähigen, sich mehr zu bewegen.

Mit unseren rund 160 Volkshochschulen und ihren über 1.000 Betriebsstätten ist die vhs-Gesundheitsbildung flächendeckend in Bayern vertreten. Mit den rund 50.000 Gesundheitsbildungsangeboten der Volkshochschulen stärken wir die Gesundheitskompetenz von jährlich über einer halben Million Teilnehmenden.

Gerade durch den ressortübergreifenden Ansatz des geplanten Sportgesetzes sehen wir gute Chancen, die Bewegungsförderung aller Bürgerinnen und Bürger bayernweiten zu verbessern.

Zu einigen Punkten im vorliegenden Entwurf unterbreiten wir Ihnen gerne Änderungs- / bzw. Ergänzungsvorschläge.

1. Begriffliche Schärfung

Aus unserer Sicht würde der Gesetzesentwurf von einer systematischeren begrifflichen Konsistenz profitieren. Wir möchten auf die unterschiedliche Verwendung der zentralen Begriffe „Sport“ und „Bewegung“ aufmerksam machen. So spricht Art. 2 Abs. 2 von „Bewegung und Sport“, während Art. 3 Abs. 4 die Reihenfolge „Sport- und Bewegungsförderung“ verwendet. Eine einheitliche Begriffshierarchie könnte die Klarheit des Entwurfs verbessern. Wir empfehlen, durchgehend die konsistente Begriffshierarchie „Bewegung und Sport“ für den gesamten Gesetzestext zu verwenden.

2. Ergänzung: Lebenslanges Lernen, Erwachsenenbildung, Gesundheitsbildung, Gesundheitskompetenz

Bildung ist ein entscheidender Faktor für eine gesunde Lebensführung mit ausreichender Bewegung.

Der **Ansatz des lebenslangen Lernens** ist für eine nachhaltige und alle Altersgruppen erfassende Bewegungs- und Gesundheitsförderung von großer Bedeutung und könnte deswegen noch klarer Eingang in das Gesetz, insb. in Art. 5 (Breitensport) finden. Die Erwachsenenbildung als vierte Säule des Bildungssystems wird im vorliegenden Entwurf nämlich nicht explizit erwähnt. Dabei ist die Erwachsenenbildung ein wichtiger Partner der Bewegungsförderung mit einem flächendeckenden Angebot von Bewegungs- und Gesundheitsprogrammen. Die **Gesundheitsbildungsangebote der Erwachsenenbildung** haben neben dem organisierten Sport eine große Bedeutung für Bewegung und Sport in der Gesellschaft. Der Freistaat Bayern erkennt die Bedeutung der Erwachsenenbildung für die Bewegungsförderung ja bereits an und unterstützt deren Angebote der Gesundheitsbildung u.a. über das BayEbFöG Art. 1 Abs. 2.

Im Entwurf des Gesetzes vermissen wir auch den wichtigen Begriff der „**Gesundheitskompetenz**“. Hierbei handelt es sich um die Fähigkeit, gesundheitsrelevante Informationen zu finden, zu verstehen, kritisch zu beurteilen, auf die eigene Lebenssituation zu beziehen und zur Stärkung der Selbstbestimmung sowie zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit umzusetzen. Auch durch gesundheitsbezogene (digitale) Grundbildung können Bürgerinnen und Bürger dazu befähigt werden, ihren Lebensstil zu ändern, und sich beispielsweise mehr zu bewegen.

Wir schlagen daher vor, **Art. 1** zu ergänzen: "Lebenslanges Lernen zu Bewegung, Sport und Gesundheit stärkt die Eigenverantwortung und Gesundheitskompetenz der Bürgerinnen und Bürger."

3. Landessportbeirat:

Durch die Aufnahme einer Vertreterin / eines Vertreters der Erwachsenenbildung in den Landessportbeirat gemäß **Art. 12** könnte deren Bedeutung verdeutlicht werden und in einem ganzheitlichen Ansatz Berücksichtigung finden. Die nach dem BayEbFöG anerkannten Träger der Erwachsenenbildung stehen hierfür sicherlich gerne zur Verfügung.

Wir bieten unsere konstruktive Mitarbeit bei der Verbesserung des Entwurfs an und stehen für weiterführende Gespräche und Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Regine Sgodda
Vorstand

Stellungnahme



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

nur per Mail

Sachgebiet-HI@stmi.bayern.de

Stellungnahme zum Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz (BaySportG) (H1-5910-1-9)

Sehr geehrter Herr Dr. Lohner,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbandsanhörung. Der DGB Bayern ist im Bayerischen Lobbyregister eingetragen.

Die beschriebene Bedeutung des Sports ist unbestritten. Vielfach fehlen jedoch Strukturen und Finanzmittel für eine gute Umsetzung. Für eine erfolgreiche Implementierung von Sport in der Gesellschaft ist ein Bündel von Maßnahmen notwendig. Wichtige Akteure im Bereich der Sportsförderung sind, neben den Sportverbänden und dem Freistaat, die Kommunen. Sie bieten, auch über die Vereine, eine Infrastruktur und finanzielle Unterstützung für insbesondere den kollektiven Teil des (Breiten-)Sports mit ihren Einrichtungen, wie Schwimmbäder, Sportplätze und -hallen.

Das Beispiel von geschlossenen Schwimmbädern und die zunehmende Anzahl von Kindern und Erwachsenen, die nicht oder nicht ausreichend schwimmen können, verdeutlicht, welche Auswirkungen es hat, wenn Kommunen finanziell nicht mehr in der Lage sind, ihre Sportstätten zu unterhalten und zu betreiben. Deshalb ist in dieser Hinsicht die finanzielle Unterstützung der Kommunen in diesem Bereich unverzichtbar.

Spitzensportlerinnen und Spitzensportler sind angesehen und vielfach Vorbilder für Nachwuchssportler*innen. Trotzdem muss der flächendeckende Breiten-sport im Fokus stehen und finanziell ausreichend gefördert werden. Dazu gehört auch, dass neben etablierten (Trend)sportarten ebenfalls Platz und Förderung für neue Sportarten oder Nischensportarten vorhanden sein muss.



Wir begrüßen, dass der „Schutz vor Gewalt“ explizit in Artikel 2 und 11 aufgenommen wurde. Der Schutz vor Gewalt darf aber nicht nur Angelegenheit von Vereinen oder Organisationen sein. Der Staat muss sich zu seiner Verantwortlichkeit zur Verhinderung und zur Aufarbeitung von Gewalt bekennen.

Ab dem 1. August 2026 besteht ein gesetzlich verankerter Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder. Dieser gilt im Schuljahr 2026/2027 zunächst für die Erstklässler*innen und wird dann gestaffelt erweitert. Eine Verstärkung des Engagements des Freistaats Bayern im Bereich des Sports, wie es auch

5. September 2025

Astrid Backmann
Abteilungsleiterin
ÖD/Beamte und Gesundheit

Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Bayern
Neumarkter Str. 22
81673 München



www.bayern.dgb.de

in Art. 3 Abs. 5 zum Ausdruck kommt, trägt neben dem Bekenntnis zum Sport und dessen Unterstützung auch gleichzeitig zur Umsetzung des Ganztagsanspruchs bei. Sportangebote können einen wichtigen Beitrag zur stundenmäßigen Abdeckung des Ganztags leisten und zugleich eine ganzheitliche Bildung fördern. Sportvereine (und Träger anderer Aktivitäten) müssen dabei partnerschaftlich eingebunden und nicht als kostengünstiger Ersatz für pädagogisches Personal missverstanden werden.

Zweifellos bildet das Ehrenamt die tragende Säule und ein zentrales Element des (organisierten) Sports. Darüber hinaus ist es gleichermaßen in zahlreichen weiteren Bereichen unverzichtbar und trägt wesentlich zum gesellschaftlichen Zusammenhalt bei. Der DGB Bayern begrüßt ausdrücklich das Ziel des Freistaats, ehrenamtliches Engagement in all seinen Facetten anzuerkennen, zu fördern und zu erleichtern. Mit der Einführung eines Bildungszeitgesetzes könnte der Freistaat einen entscheidenden Schritt zur Stärkung und Entlastung des Ehrenamts gehen. Gemeinsam mit einem breiten Bündnis, dem auch bedeutende Akteure aus dem Bereich des Sports angehören, setzt sich der DGB Bayern bereits seit Jahren für die Einführung eines solchen Gesetzes ein. Durch eine gesetzlich garantierte und bezahlte Bildungszeit für alle Beschäftigten in Bayern, hätten Beschäftigte endlich einen gesetzlichen Anspruch darauf, sich von der Arbeit für eine Weiterbildung freistellen zu lassen und sich beruflich, politisch, allgemein oder eben für das Ehrenamt (im Sport) weiterzubilden.

Die Staatsregierung sollte dem Landtag regelmäßig über die Umsetzung des Gesetzes sowie die in Zusammenarbeit mit den beteiligten Akteuren entwickelte Strategie berichten. Eine solche Berichterstattung gewährleistet Transparenz und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns gegenüber Parlament und Öffentlichkeit.

Für Fragen und Diskussionen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'A. Backmann'.

Astrid Backmann

TEAM SPORT-BAYERN e.V. / Donaustauer Str. 256 / 93055 Regensburg

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für
Sport und Integration
Abteilung H, Sachgebiet HI

Odeonsplatz 3
80539 München

Regensburg, den 05.09.2025

Sehr geehrte Fr. Leitende Ministerialrätin [REDACTED]
sehr geehrte Damen und Herren,

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf Bayerisches Sportgesetz

TEAM Sport-Bayern (TSB) bedankt sich im Namen seiner Mitgliedsverbände für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf des Bayerischen Sportgesetzes und der damit verbundenen Möglichkeit die Anregungen und Einschätzung der Sportfachverbände (TSB Mitglieder) einfließen zu lassen. Gleichzeitig mit der Stellungnahme dürfen wir den Wunsch äußern, zukünftig noch früher die Belange der Sportfachverbände in Verfahren oder sportfachlichen Fragen einbringen zu können.

TSB hat seine Mitgliedsverbände sehr zeitnah über den Entwurf in Kenntnis gesetzt und zu diesem Zweck auch eine digitale Veranstaltung abgehalten, inhaltlich sehr intensive Gespräche mit einzelnen Mitgliedsverbänden sowie mit hauptamtlich Verantwortlichen in den SFV geführt. Darüber hinaus wurde alle Mitgliedsverbänden die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben.



Die Koordination und Einbindung aller Beteiligten wurde durch den Zeitraum der Anhörung während der bayerischen Sommerferien nicht begünstigt. Letztendlich konnten aber alle Rückmeldungen und Gespräche in die Stellungnahme eingearbeitet werden.

Um die Lesbarkeit der Anmerkungen und mögliche Einarbeitungen zu erleichtern, wird der Text des Entwurfs jeweils mit der entsprechenden Textpassage wiedergegeben und konkret mit einer Anmerkung versehen.

Abschließend dürfen wir uns stellvertretend für die Mitglieder von TSB für die Zusammenarbeit bis zu diesem Zeitpunkt bedanken und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.



Florian Geiger
1. Vorsitzender



Armin Zimmermann
stellv. Vorsitzender



Eva Straub
stellv. Vorsitzende



Alfred Doenicke
stellv. Vorsitzender

Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)

Einleitende Stellungnahme:

Die Erstellung eines bayerischen Sportgesetzes als Rahmengesetz für die Partnerschaft zwischen Staat, kommunalen Trägern und dem organisierten Sport und die damit einhergehende Stärkung der gesellschaftlichen und politischen Bedeutung des organisierten Sports ist grundsätzlich zu begrüßen.

Die Sportfachverbände als zentrale Know-how und Steuerungsinstanz sehen die Positionierung ohne eigene und unabhängige Gremienvertretung und ohne Förder- und Mitbestimmungsrechte als Widerspruch zu ihrer faktischen Bedeutung. Diese fehlende zeitgemäße Abbildung der Verbandslandschaft und die damit einhergehende strukturelle Benachteiligung gilt auch für den Zusammenschluss bedeutender Sportfachverbände mit großer Breitenwirkung in TEAM Sport- Bayern e.V. (TSB).

Die ressortübergreifende Ausgestaltung der Leitbilder und Aufgaben ist für eine zielführende und nachhaltige Entwicklung sowohl des Breiten- als auch des Nachwuchsleistungssports in Bayern von großer Bedeutung. Die Konkretisierung des verfassungsmäßigen Auftrag zur Förderung des Sports bleibt jedoch aufgrund der hohen Abstraktion des Gesetzestextes der geplanten Umsetzungsstrategie vorbehalten. Eine tatsächlich positive Auswirkungen auf die Entwicklung der Sportpraxis und damit auf den täglichen Sportbetrieb unserer bayerischen Sportlerinnen und Sportler kann damit erst nach der Wirksamkeit der Umsetzungsstrategien beurteilt werden.

Art. 1

Ziel

Ziel dieses Gesetzes ist die nachhaltige Etablierung einer aktiven, sporttreibenden und leistungsbereiten Gesellschaft. Über die verschiedenen Lebensphasen hinweg sollen alle Menschen in Bayern von früher Kindheit an bis ins fortgeschrittene Alter für Bewegung und Sport gewonnen und begeistert werden. Dies soll Bewegungsarmut entgegenwirken, zu einer gesunden Lebensführung anregen und den sozialen Zusammenhalt stärken. Zugleich wird die Grundlage für zukünftige bayerische spitzensportliche Erfolge geschaffen.

Stellungnahme

Das Ziel wird vollumfänglich unterstützt.

Art. 2

Organisierter Sport

(1) Der Freistaat Bayern erkennt die Autonomie der gemeinnützigen zivilgesellschaftlichen Strukturen im Breiten- und Nachwuchsleistungssport mit den an ihrer Spitze stehenden Dachorganisationen in ihrer Bedeutung für die Entwicklung und Funktionsfähigkeit des Sportsystems an. Er unterstützt den organisierten Sport, fördert ihn und arbeitet vertrauensvoll mit ihm zusammen.

(2) Mit der gesellschaftlichen Bedeutung von Bewegung und Sport in den Bereichen Kinder-, Jugend-, Nachwuchsleistungs- und Spitzensport sowie Breitensport geht eine Verantwortung des organisierten Sports, insbesondere in den Bereichen Diskriminierungsfreiheit und Teilhabe, Integrität, Schutz vor Gewalt und ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit, einher.

Stellungnahme

Siehe Thematisierung zur fehlenden unabhängigen Gremienvertretung in der einleitenden Stellungnahme.

Art. 3

Kinder- und Jugendsport

(1) Die ganzheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und die Bewegungserziehung im organisierten Sport, in der Kindertagesbetreuung sowie im Schulsport werden vom Freistaat Bayern im besonderen Maße unterstützt. Der sich aus Art. 57 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) ergebende Auftrag der Gemeinden, den Kinder- und Jugendsport zu fördern, bleibt unberührt.

(2) Durch die Förderung des organisierten Kinder- und Jugendsports sollen Kinder und Jugendliche für den Sport begeistert und im Sport entsprechend ihren Talenten zielgerichtet unterstützt werden.

(3) Durch gezielte altersgerechte Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird die motorische Entwicklung gefördert und frühzeitig ein positives Verhältnis zu körperlicher Aktivität aufgebaut. Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung wird in der Aus- und Fortbildung über die Bedeutung von Bewegung und Sport informiert und geschult.

(4) Mittels regelmäßiger und umfassender Sport- und Bewegungsförderung an den Schulen einschließlich entsprechender Ganztagsangebote ist Kindern und Jugendlichen die Freude an Bewegung und Sport durch altersspezifische Bewegungsinhalte zu vermitteln. Der Freistaat Bayern trägt der bedeutenden Rolle

von Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter auch in der Lehreraus- und -fortbildung Rechnung.

(5) Bayernweit arbeiten Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Sportvereine bedarfsgerecht zusammen und vernetzen sich regional.

(6) An den Hochschulen bilden Forschung und Lehre in den Sportwissenschaften und angrenzenden Disziplinen eine Grundlage der Ausbildung für die Sport- und Bewegungserziehung sowie -förderung.

Stellungnahme

Trainerinnen / Trainer / Ausbildung

Die hohe Bedeutung einer frühzeitigen Bindung und qualitativ hochwertigen Bewegungserziehung ist unbestritten und wird vollumfänglich geteilt.

Wesentlicher Teil dieser Bewegungserziehung ist der in den Sportförderrichtlinien als Leitbild formulierte flächendeckende qualifizierte angeleitete Sportbetrieb. Flächendeckend qualifiziert angeleiteter Sportbetrieb setzt jedoch das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl von entsprechend ausgebildeten Trainern und Trainerinnen voraus.

Diese Aufgabe wird zum Großteil durch die bayerischen Sportfachverbände auf einem hohen Qualitätsniveau erbracht und stellt damit eine wesentliche Grundlage für eine nachhaltige positive Entwicklung sowohl der Breitensportlichen frühzeitigen Bindung von Kindern und Jugendlichen als auch der Leistungssportlichen Entwicklung bayerischer Talente dar.

Darüber hinaus arbeiten die Sportfachverbände auch mit Schulen aktiv an einer frühzeitigen sportlichen Begeisterung und Bindung von Kindern und Jugendlichen und unterstützen ihre Vereine bei der sportpraktischen Umsetzung des Schulsports, sowie bei der zugehörigen Qualifizierung und der Abwicklung der Schulsportwettbewerbe.

Ergänzungsvorschlag:

(5) Bayernweit arbeiten Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Sportvereine sowie Sportfachverbände bedarfsgerecht zusammen und vernetzen sich regional.

(7) Qualifizierte Trainerinnen und Trainer sowie deren Ausbildung durch die Sportfachverbände stellen eine wesentliche Grundlage für die sportliche Entwicklung

und Bindung von Kindern und Jugendlichen, sowohl im Breiten- als auch im Nachwuchsleistungssport dar. Der Freistaat Bayern unterstützt und fördert daher die flächendeckende Aus- und Fortbildung von Trainerinnen und Trainern sowie die kontinuierliche Weiterentwicklung der Ausbildungsinhalte und -strukturen als Basis eines qualitativ hochwertigen und nachhaltigen Sportsystems.

Art. 4

Nachwuchsleistungs- und Spitzensport

(1) Durch die auf die Spitzensportstrukturen ausgerichtete Förderung des Leistungssports auf Landesebene soll Athletinnen und Athleten zu zukünftigen spitzensportlichen Erfolgen verholfen werden. Hierzu zählen insbesondere Erfolge bei Olympischen und Paralympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften und vergleichbaren Wettkämpfen von herausgehobener Bedeutung.

(2) Der Freistaat Bayern fördert den nachhaltigen, erfolgsorientierten und langfristigen Leistungsaufbau sowie die flächendeckende systematische Talentfindung, -entwicklung und -bindung durch den organisierten Sport. Er unterstützt die Vereinbarkeit von Bildung und Beruf mit der leistungssportlichen Entwicklung in seiner Zuständigkeit für die Schulen und Hochschulen sowie als Dienstherr und Arbeitgeber.

Stellungnahme

Planungssicherheit / Leistungssportpersonal

Der in der Begründung zu Abs. 2 angeführte notwendige, langfristige Leistungsaufbau für eine international konkurrenzfähige Talententwicklung ist aus Sicht der Sportfachverbände hervorzuheben. Eine kontinuierliche Betreuung der bayerischen Athletinnen und Athleten bedarf einer hohen Planungssicherheit für die Sportfachverbände, insbesondere hinsichtlich des Leistungssportpersonals. Darüber hinaus ist ein besonderes Augenmerk auf die Qualifikation des Leistungssportpersonals zu richten.

Um sowohl quantitativ (flächendeckend) als auch qualitativ ausreichend Leistungssportpersonal einbinden zu können ist die Weiterentwicklung des Berufsbildes Trainer mit einer entsprechend leistungsgerechten Vergütung und der Möglichkeit langfristiger Verträge voranzutreiben und zu unterstützen.

Olympiastützpunkt Bayern

Zudem erscheint es sinnvoll, den Sportfachverbänden in ihrer Aufgabe der leistungssportlichen Ausbildung und Betreuung der Nachwuchsleistungssporttalente eine leistungssportlich und sportwissenschaftlich fundierte Unterstützung zu ermöglichen. Das DOSB-Stützpunktkonzept weist dem OSP Bayern explizit die Rolle als landesweite Koordinationsinstanz für den Spitzensport zu.

Sportinfrastruktur Nachwuchsleistungssport

Als eine der zentralen Aufgaben der SFV soll gem. Art.4 Abs. 2 eine flächendeckende Talentfindung, -entwicklung und -bindung erfolgen. Die SFV beschäftigen sich in hohem Maße mit der Herausforderung dies im Flächenstaat Bayern umzusetzen.

Die im Gesetz explizit aufgeführte Aufgabe der Sportfachverbände geeignete Sportstätten flächendeckend zur Verfügung zu stellen, ist mit Blick auf die aktuelle Situation der Landesstützpunkte im Freistaat noch nicht ausreichend entwickelt bzw. kann nur unzureichend flächendeckend umgesetzt werden. Zudem sollte die Förderung der unterstützenden bzw. ergänzenden Infrastruktur wie z.B. HdA oder eigene leistungssportliche Internate (notwendig aufgrund der großen Fläche Bayerns oder aufgrund nicht verlegbarer Spezialsportstätten) nachhaltig berücksichtigt werden. Aufgrund der hohen Bedeutung sollte die Förderung der Sportinfrastruktur für den Nachwuchsleistungssport daher gesondert erwähnt und hervorgehoben werden.

Ergänzungsvorschlag:

(3) Der Freistaat Bayern erkennt die Bedeutung von qualifiziertem Leistungssportpersonal für die erfolgreiche Nachwuchsleistungssportarbeit an und unterstützt die Sportfachverbände in Ihrem Bestreben einer langfristigen und leistungsgerechten Bindung von Leistungssportpersonal durch möglichst planungssichere Förderverfahren sowie der Unterstützung bei der Weiterentwicklung eines Berufsbildes Trainer.

(4) Der Freistaat Bayern unterstützt den OSP Bayern als zentrale, interdisziplinäre Leistungs- und Betreuungsinstitution für die spitzensportliche Förderung in enger Abstimmung mit den Fachverbänden, Schulen und Hochschulen. Er ermöglicht eine sportmedizinische, sportwissenschaftliche und pädagogische Betreuung der Athletinnen und Athleten.

(5) Der Freistaat Bayern unterstützt und fördert die Sportfachverbände bei der Bereitstellung und sportfachlichen Weiterentwicklung sowie dem Betrieb von zeitgemäßer und wettbewerbsfähiger Sportinfrastruktur für den Nachwuchsleistungssport.

Unzureichende Berücksichtigung nichtolympischer Sportarten im Bayerischen Sportgesetz

Der aktuelle Wortlaut des Bayerischen Sportgesetzes (BaySportG) nimmt insbesondere in Art. 4 Abs. 1 Satz 2 explizit Bezug auf olympische und paralympische Spiele sowie weitere internationale Wettkämpfe „von herausgehobener Bedeutung“. Diese Formulierung suggeriert, dass sich die sportpolitische Ausrichtung des Freistaats primär auf olympische Disziplinen bezieht.

Dies wird jedoch der Vielfalt des organisierten Sports in Bayern nicht gerecht. In den bayerischen Sportfachverbänden sind weitaus mehr Sportarten vertreten, die ebenfalls (Nachwuchs)Leistungssport betreiben aber nicht Teil des olympischen Programms sind. Darunter sind auch Sportarten, deren Athleten bei den World Games, den Special Olympics, nationalen Meisterschaften oder internationalen Verbands Wettbewerben ihren Höhepunkt finden.

Viele dieser Disziplinen prägen das Sportleben vor Ort, bilden Werte, leisten einen bedeutenden Beitrag zur Jugendförderung, Inklusion, Integration und Gesundheit – und sind zentral für die Ehrenamtsstruktur des Sports in Bayern.

Ergänzungsvorschlag:

Art. 4

Nachwuchsleistungs- und Spitzensport

(1) Durch die auf die Spitzensportstrukturen ausgerichtete Förderung des Leistungssports auf Landesebene soll Athletinnen und Athleten zu zukünftigen spitzensportlichen Erfolgen verholfen werden. Hierzu zählen insbesondere Erfolge bei Olympischen und Paralympischen Spielen, vergleichbaren Wettkämpfen von nichtolympischen Sportarten, Welt- und Europameisterschaften sowie vergleichbare Wettkämpfen mit herausgehobener Bedeutung.

Art. 5

Breitensport

(1) Breitensport ist die Sportausübung für jedermann als Freizeitbeschäftigung. Er umfasst den organisierten und nicht organisierten Sport einschließlich des Gesundheitssports.

(2) Der Freistaat Bayern unterstützt Sport- und Bewegungsangebote des organisierten Sports, die der Gesunderhaltung der Bevölkerung auch im weiteren Lebensverlauf dienen und die individuelle Lebensqualität verbessern. Der Auftrag der Gemeinden nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO, den Breitensport zu fördern, bleibt unberührt.

Stellungnahme

Berücksichtigung eines wertorientierten Sportbetriebs der Sportfachverbände

Aus Sicht der Sportfachverbände greift die Definition der Förderung eines Sportangebots, das der Gesunderhaltung der Bevölkerung auch im weiteren Lebensverlauf dient und die individuelle Lebensqualität verbessert, zu kurz, da auch der wertorientierte Sportbetrieb (wie in der Begründung unter Art. 2 Abs. 1 geschildert) mit Teamarbeit, Disziplin, Fairness, Vermittlung demokratischer Werte, etc., eine Förderfähigkeit mit Blick auf den gesellschaftlichen Mehrwert erzeugt.

Ergänzungsvorschlag:

(2) Der Freistaat Bayern unterstützt Sport- und Bewegungsangebote des organisierten Sports, die **gesellschaftliche Wertebildung unterstützen und fördern**, der Gesunderhaltung der Bevölkerung auch im weiteren Lebensverlauf dienen und die individuelle Lebensqualität verbessern. Der Auftrag der Gemeinden nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO, den Breitensport zu fördern, bleibt unberührt.

Art. 6

Inklusion im Sport

(1) Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sport ist weiter auszubauen. Der Freistaat Bayern erkennt die Vorbildfunktion des Sports für die Inklusion an.

(2) Der Freistaat Bayern setzt sich durch die Schaffung wirksamer Anreize für die weitere Öffnung des organisierten Sports sowie die Akzeptanz und Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung sowie deren Gesundheit ein und arbeitet vertrauensvoll mit dem organisierten Behindertensport zusammen.

(3) Durch Sportwettkämpfe von herausgehobener Bedeutung, barrierefreie Sportinfrastruktur und inklusive Sportangebote, die Menschen mit und ohne Behinderung zusammenbringen, wird die inklusive Wirkung des Sports in Bayern gestärkt.

Stellungnahme

Das Ziel wird vollumfänglich unterstützt.

Art. 7

Integration und gesellschaftliche Teilhabe

Der Freistaat Bayern erkennt die Rolle des Sports für die Integration und gesellschaftliche Teilhabe an und setzt sich für deren Gelingen durch Sport ein. Er unterstützt niedrigschwellige Bewegungs- und Sportangebote und stärkt die Vernetzung des organisierten Sports mit örtlichen Strukturen.

Stellungnahme

Der organisierte Sport leistet einen unverzichtbaren Beitrag zu gesellschaftlicher Teilhabe und Integration. Dabei stehen Vereine und Verbände zunehmend vor der Aufgabe, komplexe rechtliche Vorgaben, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) sowie dem Selbstbestimmungsgesetz, rechtssicher umzusetzen.

Da die Vereins- und Verbandsführung in Bayern überwiegend ehrenamtlich organisiert ist, können diese Anforderungen für die Verantwortlichen im Alltag zu erheblichen Unsicherheiten führen. Um das Integrationspotenzial des Sports zu sichern, bedarf es klarer Unterstützung durch den Freistaat.

Ergänzungsvorschlag:

(3) Der Freistaat Bayern unterstützt den organisierten Sport bei der rechtssicheren und praxistauglichen Umsetzung von Gleichbehandlungs- und Diskriminierungsschutz, insbesondere im Hinblick auf die Anforderungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes und des Selbstbestimmungsgesetzes.

Art. 8

Ehrenamt

(1) Tragende Säule und wesentliches Element des organisierten Sports ist das Ehrenamt. Die Arbeit der ehrenamtlich Engagierten im organisierten Sport soll vom Freistaat Bayern gewürdigt, unterstützt und erleichtert werden.

(2) Alle Menschen sind möglichst frühzeitig für das Ehrenamt im Sport zu gewinnen und zu begeistern. Ihr ehrenamtliches Engagement ist langfristig zu sichern.

Stellungnahme

Bildungsfreistellung im Ehrenamt

Das Ehrenamt stellt eine wesentliche Grundlage für den organisierten Sport dar und eine der größten Herausforderungen für ehrenamtlich Tätige ist die Vereinbarkeit von Engagement und Beruf.

Eine gezielte Bildungsfreistellung für ehrenamtlich Tätige würde nicht nur das Wissen und die Fähigkeiten der Ehrenamtlichen aufwerten, sondern auch ihre Motivation und langfristige Bindung an die Vereinsarbeit fördern.

Die Förderung der Bildung im Ehrenamt trägt zur Professionalisierung des organisierten Sports bei und stärkt gleichzeitig die soziale Verantwortung der Sportvereine – was im Einklang mit den Zielen des Gesetzes steht, die Gesellschaft für Bewegung und Sport zu begeistern.

Aktuell besteht in Bayern für öffentlich Beschäftigte die Möglichkeit, sich für bestimmte Bildungsmaßnahmen – wie etwa die Ausbildung zur/zum Jugendübungsleiter/in – freistellen zu lassen. Für Beschäftigte in der Privatwirtschaft oder freien Wirtschaft gilt dieser Anspruch jedoch nicht.

Diese Regelung führt zu einer faktischen Ungleichbehandlung, obwohl das gesellschaftliche Engagement – z.B. in der Jugendarbeit von Sportvereinen – unabhängig vom beruflichen Hintergrund gleichermaßen wertvoll und unterstützenswert ist.

Ergänzungsvorschlag:

(3) Die Bildung im Ehrenamt trägt zur Professionalisierung des organisierten Sports bei und stärkt gleichzeitig die soziale Verantwortung der Sportvereine. Der Freistaat Bayern setzt sich für eine Bildungsfreistellung Ehrenamtlicher im Sport ein.

Ehrenamt

Das Ehrenamt wird als zentral für den organisierten Sport in Bayern angesehen. Gleichzeitig wird auf die aktuell zurückgehende Bereitschaft zum Ehrenamt,

insbesondere durch die jüngere Generation hingewiesen. Dies bedeutet eine zukünftig noch schwierigere Situation hinsichtlich der Gewinnung von ehrenamtlichen Mandatsträgern im organisierten Sport.

Die angeführte Würdigung, Unterstützung und Erleichterung wird unter Berücksichtigung der Erfahrungen der letzten Jahre keine ausreichende Kehrtwende in dieser Entwicklung erzeugen können.

Zudem stellen immer mehr Pflichten der Vereine und Verbände (wie. Z.B. unter §11 gesellschaftliche Verantwortung) oder die erwähnte Schaffung von vereinseigenen Sportstätten zusätzliche Aufgaben zum eigentlichen Sportbetrieb dar. Reine ehrenamtliche Vereins- oder Verbandsführung kann die aktuellen Herausforderungen nur schwer vollständig erfüllen.

Dieser Entwicklung muss neben einer Entbürokratisierung auch durch eine Unterstützung der Professionalisierung im organisierten Sport begegnet werden.

Ergänzungsvorschlag:

(4) Der Freistaat Bayern unterstützt den organisierten Sport neben der Entlastung des Ehrenamts durch Entbürokratisierung auch in seiner Professionalisierung durch Förderung hauptamtlicher Strukturen. Damit wird der zunehmenden Komplexität der Vereins- und Verbandsarbeit Rechnung getragen und das Ehrenamt gezielt gestärkt.

Art. 9

Sportanlagen und Bewegungsräume

Der Freistaat Bayern setzt sich für die bedarfsgerechte Gestaltung, die Schaffung und den Erhalt natürlicher Bewegungsräume sowie einer bewegungsfreundlichen Umgebung und vereinseigener oder von Staat oder Kommunen getragener Sportanlagen und Bewegungsräume als Grundlage eines vielseitigen und zugänglichen Bewegungs- und Sportangebots ein. Der Freistaat Bayern soll bei Abwägungen sowie Planungsvorhaben die Bedeutung von Bewegung und Sport nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit miteinbeziehen.

Den Kommunen wird empfohlen, bei Abwägungen sowie Planungsvorhaben die Bedeutung von Bewegung und Sport nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit miteinzubeziehen.

Dies gilt auch bei den im Benehmen mit den Schulleitungen zu treffenden Entscheidungen der Schulaufwandsträger gemäß Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) über die Nutzung von Schulsportanlagen insbesondere durch Sportvereine unter Wahrung der schulischen Belange.

Stellungnahme

Das Ziel wird vollumfänglich unterstützt.

Art. 10

Sportgroßveranstaltungen

(1) Sportgroßveranstaltungen in Bayern können dazu beitragen, das Bewusstsein für die Bedeutung von Bewegung und Gesundheit in der Gesellschaft sowie deren Leistungsbereitschaft zu erhöhen und den sozialen und interkulturellen Austausch zu stärken. Der Freistaat Bayern legt bei deren Durchführung Wert auf Nachhaltigkeit.

(2) Der Freistaat Bayern setzt sich zum Ziel, Bayern als weltoffenen Gastgeber für Olympische und Paralympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften und vergleichbare internationale Wettkämpfe von herausgehobener Bedeutung weiter zu etablieren.

Stellungnahme

Um für die Veranstalter von Großveranstaltungen mehr Planungssicherheit zu gewährleisten, erscheint es sinnvoll für zukünftige Veranstaltungen klare Verfahrensregeln, Nachhaltigkeitsstandards und Verantwortlichkeiten festzulegen. Auch mit Blick auf die aktuelle Diskussion um Polizeikosten bei Sportereignissen würde eine klare Positionierung des Freistaats Bayern für ein höheres Maß an Rechtssicherheit und Planbarkeit bei Veranstaltern und Verbänden führen.

Ergänzungsvorschlag:

(3) Der Freistaat Bayern fördert und unterstützt die Ausrichtung von Olympischen und Paralympischen Spielen, Welt- oder Europameisterschaften und vergleichbare internationale Wettkämpfe von herausgehobener Bedeutung

Art. 11

Fördergegenstände und -grundsätze

(1) Zur Erfüllung seiner gesellschaftlichen Funktion fördert der Freistaat Bayern den organisierten Sport insbesondere in den Bereichen:

1. Sportbetrieb der Vereine und Verbände,
2. Sportinfrastruktur,
3. Sportgroßveranstaltungen,
4. Inklusion im Sport und Integration durch Sport.

(2) Die staatliche Förderung soll Anreize dafür setzen, dass der organisierte Sport seiner besonderen gesellschaftlichen Verantwortung insbesondere in Bezug auf folgende Aspekte gerecht wird:

1. Diskriminierungsfreiheit und gesellschaftliche Teilhabe,
2. Integrität des Sports,
3. Schutz vor Gewalt,
4. ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit.

Stellungnahme

Verbundsystem Schule und Leistungssport

Die Sportfachverbände sehen im Verbundsystem Schule und Leistungssport eine wesentliche Grundlage für die Vereinbarkeit von schulischer Bildung und leistungssportlicher Förderung. Um dieses System zukünftig auszubauen, die Wirksamkeit der bislang getroffenen Maßnahmen zu steigern und das Gesamtsystem nachhaltig zu sichern, ist dies als weitere Förderposition zu ergänzen.

Olympiastützpunkt Bayern

Sofern eine Aufnahme des OSP unter Art. 4 erfolgt, erscheint eine Auflistung als förderfähige Institution unter Art. 11 konsequent und sinnvoll.

Sportinfrastruktur

Auf die Hinweise hinsichtlich der Leistungssportinfrastruktur unter Art. 4 wird verwiesen. Die Sportfachverbände gehen davon aus, dass unter Punkt 2. Sportinfrastruktur sowohl die Breitensportliche als auch die Leistungssportliche Infrastruktur verstanden wird.

Ergänzungsvorschlag:

Art. 11 (1)

5. Verbundsystem von Schule und Leistungssport

6. Olympiastützpunkt Bayern

Art. 12

Bayerischer Landessportbeirat

(1) Zur Beratung des Landtags, der Staatsregierung und aller mit Sportangelegenheiten befassten Stellen und Einrichtungen in allen grundsätzlichen Fragen des Sports wird ein Landessportbeirat gebildet. Er nimmt aktiv an der Weiterentwicklung der bayerischen Sportlandschaft teil.

(2) Der Landessportbeirat setzt sich aus 29 auf dem Gebiet des Sports erfahrenen Personen zusammen. 14 Mitglieder werden von den Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Landtags nominiert. Die 15 weiteren Mitglieder werden für den gleichen Zeitraum von den jeweiligen auf dem Gebiet des Sports tätigen Verbänden, Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgeschlagen und vom Landtag bestätigt:

1. drei Vertreter des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V.,
2. zwei Vertreter des Bayerischen Jugendrings,
3. ein Vertreter des Bayerischen Sportschützenbunds e.V.,
4. ein Vertreter des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands Bayern e.V.,
5. ein Vertreter der Deutschen Wandervereine,
6. ein Vertreter des Bayerischen Landkreistags,
7. ein Vertreter des Bayerischen Städtetags,
8. ein Vertreter des Bayerischen Gemeindetags,
9. ein Vertreter des Bayerischen Sportärzteverbands e.V.,
10. ein Vertreter der Vereine der bayerischen Sportpresse,
11. ein Vertreter der Sportwissenschaft,
12. ein Vertreter der Sportlehrer.

(3) Die Tätigkeit im Landessportbeirat ist ehrenamtlich. Zu den Beratungen des Landessportbeirats sind das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) und die sonst beteiligten Staatsministerien einzuladen.

Die Mitglieder des Landessportbeirats erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG), falls ihnen keine höhere Vergütung zusteht.

(4) Der Landessportbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. Das Staatsministerium führt die Geschäfte.

Stellungnahme

Berücksichtigung aktueller Strukturen, Sportfachverbände und Expertise

Aus Sicht der Sportfachverbände werden diese nicht ausreichend berücksichtigt, bzw. nicht als wesentliches und bedeutendes Strukturelement wahrgenommen und gewürdigt.

Wie in der Begründung zu Art. 2 Abs. 1 dargestellt, wird der gesamte Breitensportliche Wettkampf- und Spielbetrieb sowie der gesamte Nachwuchsleistungssport in Bayern ausschließlich durch SFV abgewickelt, gesteuert und betreut.

Dies stellt einen bedeutenden, wenn nicht den wesentlichsten Pfeiler des organisierten Sports in Bayern dar. Darüber hinaus engagieren sich die Sportfachverbände im Gesundheits- und Fitnesssport, wenn auch mit unterschiedlicher Ausprägung. Sie tragen damit neben der gesundheitlichen Relevanz des aktiven Sportbetriebs auch in erheblichem Umfang zur Wertebildung der Gesellschaft sowie zur Demokratievermittlung bei. Man kann die Sportfachverbände damit zurecht als das Rückgrat des organisierten Sports in Bayern bezeichnen.

Der Gesetzentwurf weist somit erhebliche Lücken in Bezug auf die Realität der bayerischen Verbandslandschaft im Sport auf. Sportfachverbände und mitgliederstarke Zusammenschlüsse wie Team Sport Bayern sind trotz ihrer zentralen Rolle für die Weiterentwicklung der Sportpraxis, Mitgliederbindung, Nachwuchsförderung und gesellschaftliche Wirkung im Gesetz nicht angemessen repräsentiert. Dies führt zu einer strukturellen Benachteiligung gegenüber privilegierten Dachorganisationen und widerspricht sowohl dem Autonomieprinzip als auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 9, 3 GG).

Eine zeitgemäße Abbildung des Sports in Bayern setzt voraus, dass SFV und TSB als eigenständige Partner benannt und im Landessportbeirat – dem zentralen Gremium für sportpolitische Beratung – vertreten sind. Um die vielfältigen Herausforderungen des Sports sachgerecht abbilden zu können, ist zudem die Einbindung des Olympiastützpunktes notwendig. Eine angemessene Vertretung dieser Expertise im Landessportbeirat würde die Entscheidungsgrundlagen verbessern und die Wirksamkeit des Gremiums deutlich erhöhen.

Ergänzungsvorschlag:

(2) Der Landessportbeirat setzt sich aus **33** auf dem Gebiet des Sports erfahrenen Personen zusammen. 14 Mitglieder werden von den Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Landtags nominiert. Die **19** weiteren Mitglieder werden für den gleichen Zeitraum von den jeweiligen auf dem Gebiet des Sports tätigen Verbänden, Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgeschlagen und vom Landtag bestätigt:

13. Ein Vertreter eines Sommersportverbandes, der von den Sommersportarten benannt wird.

14. Ein Vertreter eines Wintersportverbandes, der von den Wintersportarten benannt wird.

14. ein Vertreter von TEAM Sport Bayern e.V.

15. ein Vertreter des Olympiastützpunkts Bayern.

Art. 13

Umsetzungsstrategie

Zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes erstellt die Staatsregierung im engen Austausch mit dem organisierten Sport, dem Bayerischen Landessportbeirat sowie weiteren betroffenen Akteuren eine Umsetzungsstrategie für den staatlichen Bereich als sportpolitisches Gesamtkonzept. Auf der Basis des Gesamtkonzepts ergreift die Staatsregierung im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel Maßnahmen zur Umsetzung.

Stellungnahme

Umsetzungsstrategie

Die Erstellung eines sportpolitischen Gesamtkonzeptes und der entsprechenden Umsetzungsstrategie bietet die Chance auch strukturelle Veränderungen mit sportfachlichem Weitblick durchzuführen. Um die in der Begründung aufgeführte Praxisauglichkeit auch mit einer hohen Akzeptanz in den Sportstrukturen und den jeweiligen Akteuren umzusetzen, bedarf es insbesondere einer Beteiligung der Verantwortlichen des organisierten und angeleiteten Breitensportbetriebs sowie des Nachwuchsleistungssports.

Um diese Entwicklung zu begleiten und die erzielten Ergebnisse zu evaluieren, erscheint es geboten, in regelmäßigen Abständen über die Maßnahmen der

Umsetzungsstrategien zu berichten. Der Bericht soll durch die jeweils sportfachlich kompetenten Institutionen begleitet und die Maßnahmen anhand geeigneter qualitativer und quantitativer Indikatoren bewertet werden.

Ergänzungsvorschlag:

In regelmäßigen Abständen wird unter Beteiligung der zuständigen Institutionen über die getroffenen Maßnahmen ein Bericht an den Landessportbeirat übermittelt. Der Bericht enthält eine Darstellung der durchgeführten Maßnahmen sowie eine Bewertung ihrer Wirksamkeit anhand geeigneter qualitativer und quantitativer Indikatoren.

Art. 14

Ausschluss der Klagbarkeit

Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch die in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes begründeten Förderungen, Unterstützungen oder Angebote nicht begründet. Rechte aus Art. 12 Abs. 3 Satz 3 bleiben hiervon unberührt. Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushalts. Maßnahmen der Kommunen erfolgen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Haushaltssatzung.

Keine Anmerkung

Art. 15

Übergangsregelung für den Bayerischen Landessportbeirat

Auf Mitglieder des Landessportbeirats, deren Amtszeit am oder vor dem ...[einzusetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Art. 16 Abs. 1] begonnen hat, ist

Art. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat in der am ...[einzusetzen: Tag vor Inkrafttreten des Gesetzes nach Art. 16 Abs. 1] geltenden Fassung bis zum Ablauf ihrer Amtszeit weiter anzuwenden.

Keine Anmerkung

Art. 16

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes]
in Kraft.

(2) Das Gesetz über den Bayerischen Landessportbeirat in der in der Bayerischen
Rechtssammlung (BayRS 227-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt
durch § 1 Abs. 260 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden
ist, tritt mit Ablauf des ...[einzusetzen: Datum des Außerkrafttretens – Tag vor In-
krafttreten des Gesetzes nach Abs. 1] außer Kraft. TEAM Sport-Bayern e.V.

Keine Anmerkung

05.09.2025

TEAM Sport-Bayern e.V.



Verband kath. Kindertageseinrichtungen Bayern e.V.
Maistraße 5, 80337 München

Bayerisches Staatsministerium des
Innern, für Sport und Integration
Amtschef
Herr Ministerialdirektor Dr. Erwin Lohner
Odeonsplatz 3
80539 München

Dr. Alexa Glawogger-Feucht

Ausschließlich per E-Mail:
Sachgebiet-H1@stmi.bayern.de

5. September 2025

**Stellungnahme des Verbandes katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V.
Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)**

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Dr. Lohner,

der Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e.V. dankt für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung zum Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz Stellung nehmen zu können.

Grundsätzlich ist eine Auseinandersetzung in diesem Themenbereich sinnvoll. Für den Bereich Kindertageseinrichtungen ist der Bereich jedoch gut beschrieben – nicht zuletzt ausführlich im verbindlichen Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan – und damit bereits auch einer der Schwerpunkte der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung. Er ist fest verankert in der Ausbildung.

Als weiteren grundlegenden Gedanken regen wir an, der Bedeutung der Schnittmenge von Sport, Gesundheit und Bildung mehr Raum zuzumessen.

Generelle Anmerkungen:

Thema Kinderschutz

Die Thematik Kinderschutz ist unterrepräsentiert. Wir sprechen uns dafür aus, dass alle Personen, die innerhalb der Sportförderung mit Kindern zu tun haben, eine entsprechende Qualifizierung mit Blick auf die zukünftige Zielgruppe/Schwerpunkte/Kontexte benötigen. Diese muss verbindlich an Vorgaben geknüpft werden. Verbindlicher Bestandteil müssen sein: Erweitertes Führungszeugnis,

Verhaltenskodex, Trainerschein/Übungsleiterschein, spezielle Fortbildung, pädagogisches Grundwissen, Wissen um pädagogische Konzepte.

Thema Inklusion

Die Inklusion als Themenkomplex hat im Gesetz nicht den Stellenwert, der ihm laut UN-Behindertenkonvention zukommen muss. Auch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz verpflichtet, Barrieren für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung abzubauen und ihre gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft zu ermöglichen. Zudem kommt in unseren Augen der Gedanke, dass Sport als Motor für Inklusion gesehen werden kann zu kurz.

Unterschiedliche Zielrichtungen

Das Gesetz weist unterschiedliche Zielrichtungen aus, die nicht ausreichend differenziert werden. Verbandlich organisierter Leistungssport lässt sich aber weder mit Breitensport im Verein noch mit schulischem Sportunterricht und noch weniger mit Förderung physischer Kompetenzen in der Kita nach dem Bayerischen Bildungs- und Erziehungsplan vergleichen. Jeder dieser Bereiche unterliegt unterschiedlichen Vorgaben – mal verbindlicher in den Vorschriften, mal freier. Sofern es sich um Kinder und Jugendliche handelt, sind je nach Art pädagogische Konzepte sowie Kinderschutzkonzepte nötig. Zudem muss Personal geschult und nach Standards tätig sein.

Zu Art. 3 Abs. 1

(2) Durch die Förderung des organisierten Kinder- und Jugendsports sollen Kinder und Jugendliche für den Sport begeistert und im Sport entsprechend ihren Talenten **und unter Berücksichtigung einer altersgerechten Entwicklungsförderung zielgerichtet unterstützt werden.**

(5) Bayernweit arbeiten Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und Sportvereine **auf der Grundlage von entwicklungs- und altersgerechten pädagogischen Konzepten** bedarfsgerecht zusammen und vernetzen sich regional.

Zu Art. 3 Abs. 3 Satz 1

Textvorschlag: Durch gezielte altersgerechte Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird die **ganzheitliche motorische (v. a. motorisch, kognitiv, emotional und Teamgeist)** Entwicklung gefördert [...].

Begründung: Der Auftrag der Kita ist eine ganzheitliche Förderung und keine Programmförderung. Hier steht das Kind im Mittelpunkt und nicht eine Sportübung. Bewegungsspiele, -einheiten, -angebote sollen sinnvolle Erfahrungen ermöglichen. Diese wohlüberlegten und auf den Entwicklungsstand der Kinder abgestimmten Angebote machen aus der Bewegungsförderung kein Sportprogramm, sondern stellen eine ganzheitliche Förderung dar, bei der die Kinder selbst aktiv beteiligt sind.

Zu Art. 3 Abs. 3 Satz 2

Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung wird in der Aus- und Fortbildung über die Bedeutung von Bewegung und Sport informiert und geschult.

Diese Aussage ist missverständlich: In der Ausbildung ist dies bereits verbindlich vorgeschrieben. Wenn die Bewegungserziehung bereits fester Bestandteil der pädagogischen Arbeit der Kindertageseinrichtungen ist, welche Effekte werden durch den Gesetzesentwurf erhofft? Aus den Erfahrungen in der Vergangenheit besteht tatsächlich die Gefahr eines erhöhten Aufwands

für die Kindertageseinrichtungen, z.B. wenn diese die Zusammenarbeit mit den örtlichen Vereinen koordinieren sollen oder ähnliches. Wir sprechen uns in diesem Zusammenhang dafür aus, mögliche Koordinationsaufgaben für Kitas mit refinanzierten Zeitkontingenten zu versehen.

Wir sprechen uns zudem dafür aus, die Fortbildungsmöglichkeiten subsidiär über die Verbände zu organisieren und staatlicherseits mit Finanzmitteln zu hinterlegen.

Zu Art. 6 Abs. 1 Satz 1:

Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sport ist weiter auszubauen. **Dazu zählt auch die Vernetzung der Kooperation mit Einrichtungen der Behindertenhilfe. Ziel ist, Verfahrenvereinfachungen zu schaffen, um den Zugang zu Sportangeboten zu erleichtern.**

Zu Art. 12 Bayerischer Landessportbeirat

Ergänzungsvorschlag:

13. ein Vertreter der AG Freie Wohlfahrtspflege Bayern aus dem Bereich Trägerverbände Kindertageseinrichtungen

Begründung: Zum einen nehmen Kindertageseinrichtungen eine Schlüsselposition bei der Bewegungserziehung und -förderung ein, die bereits gem. § 12 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG) und Bayerischem Bildungs- und Erziehungsplan verbindliches Bildungs- und Erziehungsziel jeder staatlich geförderten Kindertageseinrichtung und daher Schwerpunkt pädagogischer Arbeit von Fachkräften ist. Kitas sind die kompetente Stelle, wenn es um Kinder zwischen 0 bis 6 und zum Ende der Grundschulzeit geht sowie um altersgemäße und alltagsintegrierte pädagogische Konzepte. Auch vor dem Hintergrund zukünftiger Kooperationen betrifft dies noch mehr Kinder als bisher. Außerdem müssten unserer Ansicht nach auch Freie Träger vertreten sein.

Für Rückfragen stehen wir sehr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Andreas Magg
Vorsitzender

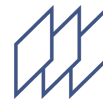


Dr. Alexa Glawogger-Feucht
Geschäftsführerin

Hinweis:

Registrierungsnummer Lobbyregister:

DEBYLT0277 – Verband katholischer Kindertageseinrichtungen Bayern e. V.



Universität Bayern e.V. | Kaulbachstraße 31 | 80539 München

Herrn
Ministerialdirektor
Dr. Erwin Lohner
Bayerisches Staatsministerium
des Innern, für Sport und Integration

per E-Mail

München, 12.09.2025

Stellungnahme von Universität Bayern e.V. zum Entwurf eines Bayerischen Sportgesetzes (BaySportG)

Sehr geehrter Herr Ministerialdirektor Dr. Lohner,

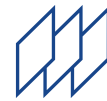
Universität Bayern e.V., die Bayerische Universitätenkonferenz, dankt Ihnen herzlich für die Möglichkeit, zum Entwurf für ein Bayerisches Sportgesetz Stellung nehmen zu dürfen. Die bayerischen Universitäten als Orte akademischer und persönlicher Entwicklung stehen auch dafür ein, den Sport wie auch die Sportwissenschaften voranzubringen und Bayern als attraktiven und leistungsfähigen Sportraum weiter zu etablieren.

1. Bedeutung der Sportwissenschaften (Art. 3 Abs. 6 BaySportG-E)

Universitäten tragen mit Forschung und Lehre in den Sportwissenschaften und angrenzenden Disziplinen wesentlich zur Qualität von Sport- und Bewegungserziehung bei. Dieser gesetzliche Bezug ist sehr zu begrüßen, da er die zentrale Rolle der Hochschulen in der Ausbildung von Sportlehrkräften, Fachpersonal und wissenschaftlichem Nachwuchs hervorhebt.

Die Universitäten regen an, diesen Auftrag noch stärker zu verankern, indem in der Begründung die Schnittstellen zu anderen wissenschaftlichen Disziplinen (wie Gesundheitswissenschaften, Medizin, Psychologie, Ökonomie) und zentralen gesellschaftlichen Themen (wie Nachhaltigkeit, Technologie, Ernährung, Tourismus etc.) erweitert werden. Damit wird deutlich, dass die Hochschulen nicht nur Ausbildungsstätten für Sportlehrkräfte sind, sondern auch die wissenschaftliche Grundlage für eine innovative

Universität Augsburg
Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Universität Bayreuth
Katholische Universität Eichstätt-Ingolstadt
Friedrich-Alexander-Universität
Erlangen-Nürnberg
Hochschule für Philosophie München
Ludwig-Maximilians-Universität München
Technische Universität München
Technische Universität Nürnberg
Universität der Bundeswehr München
Universität Passau
Universität Regensburg
Julius-Maximilians-Universität Würzburg



und qualitätsgesicherte Förderung von Sport und Bewegung in einem breiten Kontext liefern. Wir schlagen daher vor, diese Aspekte in einem separaten Artikel des Sportgesetzes (z.B. „Sportwissenschaft an den Hochschulen“) aufzunehmen, da damit lehramtsferne Bildung in Bachelor- und Masterstudien sowie entsprechender Forschung besser eingeordnet würde.

2. Nachwuchsleistungssport, Spitzensport und Hochschulen (Art. 4 Abs. 2 BaySportG)

Gerade junge Sportlerinnen und Sportler, die zugleich Studierende sind, sind oft Leistungsträger des Spitzensports und damit Garanten für die Leistungsfähigkeit des Freistaats Bayern, aber auch der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Wettbewerben wie Olympischen und Paralympischen Spielen oder Weltmeisterschaften. Wie in der Begründung mit Bezug auf den DOSB festgestellt wird, erwerben 80% der in Deutschland geförderten Leistungssportlerinnen und Leistungssportler eine Hochschulzugangsberechtigung. Viele von ihnen entwickeln ihre sportliche Spitzenform parallel zu einem Studium. Es ist deshalb wichtig, dass die Vereinbarkeit von Spitzensport und Studium weiter ausgebaut wird.

Universitäten sind als **Partnerhochschulen des Spitzensports** bereits fest in die duale Karriereförderung eingebunden. Der ausdrückliche Bezug des Gesetzesentwurfs auf die Hochschulen stärkt diese wichtige Rolle. Universität Bayern e.V. regt an, in der Begründung noch deutlicher auf die wissenschaftliche Begleitung (Sportmedizin, Trainingswissenschaft, Psychologie) hinzuweisen, die für den Erfolg des Spitzensports in Bayern unverzichtbar ist.

3. Sportstätten und Infrastruktur (Art. 9 BaySportG)

Um dem Auftrag, aber auch dem Anspruch der bayerischen Universitäten gerecht zu werden, auch Spitzeneinrichtungen des Sports zu sein, sind diese – ebenso wie Vereine und Verbände – darauf angewiesen, dass die Sportstätten in herausgehobenem gutem Zustand sind.

Die Universitäten verfügen über eigene Sportstätten, die damit direkt auch Liegenschaften des Freistaats Bayern sind. Sie dienen nicht nur den sportwissenschaftlichen Fachbereichen und Hochschulmitgliedern, sondern auch den vielzähligen regionalen Kooperationen mit Schulen und Vereinen. Deshalb begrüßt Universität Bayern e.V. die gesetzliche Betonung der Sportinfrastruktur und regt an, bei der Ausgestaltung der Förderprogramme auch universitäre Sportstätten explizit zu berücksichtigen.

4. Sportgroßveranstaltungen (Art. 10 BaySportG)

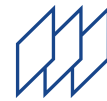
Universitäten sind nicht nur Orte der Bildung, sondern auch Austragungsorte, Partner und Evaluationsinstanzen von Sportgroßveranstaltungen. Im Bereich der Sportmedizin, des Managements, des Journalismus und der Nachhaltigkeitsbewertung sowie der sportpädagogischen und -wissenschaftlichen Begleitung verfügen die Universitäten über Expertise, die auch bei der Durchführung von Großveranstaltungen im Freistaat wertvoll ist.

5. Fördergegenstände und -grundsätze (Art. 11 BaySportG)

Die im Gesetz vorgesehenen Förderbereiche – Infrastruktur, Inklusion, Integration, Großveranstaltungen – sind auch für Universitäten relevant. Besonders hervorzuheben ist die Chance, Forschungs- und Transferprojekte in diesen Themenfeldern einzubinden und so wissenschaftliche Innovation direkt für die Gesellschaft nutzbar zu machen.

6. Landessportbeirat (Art. 12 BaySportG)

Es ist von besonderem Interesse, dass der Landessportbeirat nach Art. 12 auch durch einen (wissenschaftlichen) Vertreter der Sportwissenschaften ergänzt wird. Universität Bayern e.V. als Spitzenverband der Wissenschaft und damit auch der Sportwissenschaften schlägt vor, dass dieser Vertreter auf Vorschlag von Universität Bayern e.V. ernannt wird. So ist



sichergestellt, dass in Abstimmung aller bayerischen Universitäten eine herausragende Sportwissenschaftlerin oder ein herausragender Sportwissenschaftler diesem wichtigen Gremium angehört.

7. Umsetzungsstrategie (Art. 13 BaySportG)

Universitäten sind prädestiniert, mit wissenschaftlicher Expertise in die Erarbeitung der vorgesehenen Umsetzungsstrategie eingebunden zu werden. Forschungsergebnisse zu Bewegung, Gesundheit und Lehrkräftebildung mit Verbindungen zu Themen der Nachhaltigkeit, des Tourismus und des Managements von Sportorganisation können helfen, evidenzbasierte sport- und gesundheitswissenschaftliche Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen.

Gerade auch eine mögliche Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele könnte von einer wissenschaftlichen Begleitung enorm profitieren: Sie ermöglicht wissenschaftliche Entscheidungen und Konzepte für eine erfolgreiche Bewerbung sowie für eine erneut herausragende Durchführung der Spiele in München. Damit können die bayerischen Universitäten einen entscheidenden Beitrag zur Qualität, Nachhaltigkeit und internationalen Strahlkraft solcher Sportgroßereignisse leisten.

Universität Bayern e.V. begrüßt den Entwurf des Bayerischen Sportgesetzes ausdrücklich. Besonders positiv ist, dass die Rolle der Hochschulen und Sportwissenschaften bereits an mehreren Stellen betont wird. Die Bayerischen Universitäten sind bereit, mit ihrer Expertise und Infrastruktur aktiv zur Umsetzung der Ziele des Gesetzes beizutragen – in Forschung und Lehre, sowie im Nachwuchsleistungssport und gesellschaftlichen Transfer.

Mit freundlichen Grüßen

gz.
Prof. Dr. Thomas F. Hofmann
Vorsitzender

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold

Staatsminister Joachim Herrmann

Abg. Tim Pargent

Abg. Florian Köhler

Abg. Thorsten Freudenberger

Abg. Maximilian Deisenhofer

Abg. Bernhard Heinisch

Abg. Arif Taşdelen

Abg. Martin Stock

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3 c** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Bayerisches Sportgesetz (BaySportG) (Drs. 19/8457)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden miteinander verbunden. Damit haben wir 14 Minuten Redezeit für die Staatsregierung. Ich eröffne zugleich die Aussprache. Die gesamte Redezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Ich erteile Herrn Staatsminister Joachim Herrmann das Wort. Bitte schön.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich sehr, Ihnen heute den Entwurf eines in der Tat völlig neuen Bayerischen Sportgesetzes vorlegen zu können. Bayern ist ein erfolgreiches und begeistertes Sportland, und wir tun viel dafür, dass das auch so bleibt.

Höher, schneller, weiter, vor allen Dingen aber auch miteinander: Das ist unser Motto für den Sport in unserem Land. Dabei spreche ich nicht nur von der Bewerbung um die Olympischen und Paralympischen Spiele in München, sondern ich meine gerade auch unsere breite und vielfältige Unterstützung und Förderung des Sports in Bayern.

Mit dem ressortübergreifend erarbeiteten Sportgesetz wollen wir den Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensport stärken, insbesondere aber auch den Breitensport. Das Sportgesetz soll dazu beitragen, den Sport in Bayern durch einen ressortübergreifenden Ansatz zu stärken und weiter auszubauen. Im Bayerischen Sportgesetz bündeln wir erstmalig die sportlichen Aktivitäten und Strukturen in einem Gesetz und normieren auch Grundsätze zur Förderung und Unterstützung des Sports. Angefangen beim Kinder- und Jugendsport über den Breiten- und Gesundheitssport bis hin zum Leistungs- und Spitzensport werden sämtliche Bereiche des Sports adressiert. Dabei wird der integrative und inklusive Charakter des Sports in all seinen Facetten betont.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, unser Ziel ist eine aktive, eine Sport treibende und damit zugleich auch eine leistungsbereite Gesellschaft. Wir wollen der Bewegungsarmut entgegenwirken und gleichzeitig die Grundlage für zukünftige bayerische spitzensportliche Erfolge schaffen.

Wir verankern in diesem Gesetz, dass körperliche Aktivität bereits im Kindes- und Jugendalter regelmäßig und umfassend gefördert wird. Sportvereine, Schulen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sollen sich miteinander vernetzen und kooperieren, um die Kinder auch an die Vereinsstrukturen heranzuführen. Im Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensport ist es unser Ziel, den nachhaltigen, erfolgsorientierten und langfristigen Leistungsaufbau zu fördern. Im Breitensport soll möglichst vielen Menschen die Teilnahme an sportlichen Aktivitäten ermöglicht werden, um für noch mehr Vitalität, Gesundheit, Fitness und Lebensqualität zu sorgen. Sport- und Bewegungsangebote werden gezielt unterstützt.

Die Arbeit der ehrenamtlich Engagierten im organisierten Sport wollen wir würdigen. Wir wollen sie unterstützen. Wir wollen dieses Ehrenamt erleichtern. Unser Ziel ist es, möglichst viele Menschen im Sportland Bayern möglichst frühzeitig für das Ehrenamt im Sport zu gewinnen und zu begeistern. Sport ist auch sozialer Kitt in unserer Gesellschaft. Wir brauchen diesen Zusammenhalt. Wir brauchen Integration. Wir brauchen Sportgeist wie Fairness, Teamfähigkeit, Durchhaltevermögen und auch den Willen zum Erfolg.

Umso wichtiger ist es, alles dafür zu tun, dass Sport und Bewegung weiterhin starke Säulen unseres gesellschaftlichen Lebens bleiben. Dafür gilt es frühzeitig anzusetzen, insbesondere über altersgerechte Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege sowie in den Schulen. Mit Unterstützung des organisierten Sports können Ganztagsangebote den Grundstein für Bewegungsfreude und Aktivität legen. Gleichzeitig ist der Sport bekanntlich die beste Medizin und die wirksamste Präventionstherapie. Beides haben wir also beim Sportgesetz im Blick: das Wohl unserer Sportbegeisterten in Bayern und das Miteinander in unserer Gesellschaft.

Ich bedanke mich ganz herzlich beim Bayerischen Landes-Sportverband und bei seinem Präsidenten Jörg Ammon für die intensive Zusammenarbeit bei der Erarbeitung dieses Gesetzentwurfs, ebenso bei vielen weiteren Sportverbänden und -vereinen, vielen, die auch in der Verbändeanhörung noch einmal weitere Anregungen gegeben haben. Ich bedanke mich auch ganz herzlich hier bei den Kabinettskolleginnen; denn wir haben diesen Gesetzentwurf auch zusammen erarbeitet mit den Kolleginnen und Kollegen des Sozialministeriums, die für die Kinder- und Jugendarbeit zuständig sind, mit den Kolleginnen und Kollegen des Kultusministeriums, die für die Schulen zuständig sind, und vor allem mit den Kolleginnen und Kollegen des Gesundheitsministeriums, denen natürlich das Thema Bewegung und Prävention sehr am Herzen liegt, sowie mit vielen anderen. Ich bedanke mich bei allen, die daran mitgewirkt haben. Ich glaube, wir können uns damit sehen lassen.

Uns ist wichtig, für den Sport in Bayern Impulse zu geben, aber keine neue Bürokratie aufzubauen. Ich hoffe, dass uns das in enger Zusammenarbeit mit den genannten Beteiligten gelingen wird. Ich bitte Sie um eine konstruktive, gute Beratung dieses Gesetzentwurfs und dann um eine möglichst baldige Zustimmung und Verabschiedung.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Staatsminister, es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung vor. Hierzu hat Kollege Tim Pargent, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Wort.

Tim Pargent (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Staatsminister, vielen Dank für die Einbringung dieses neuen Gesetzes. Sportgeist und Durchhaltewillen sind ja wichtige Themen.

Meine Frage betrifft den Durchhaltewillen bei etwas anderem, nämlich der Paragrafenbremse, gemäß der nach Aussage des Ministerpräsidenten für jedes neue Gesetz zwei alte wegfallen sollen. Meine ganz konkrete Frage an Sie: Welche beiden Gesetze

sollen nach dem Willen der Staatsregierung denn nun zugunsten dieses Sportgesetzes entfallen?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Es gibt bisher ein eigenes Gesetz über den Landessportbeirat. Der Landessportbeirat ist Teil dieses Gesetzes. Damit wird das Gesetz über den Landessportbeirat durch dieses neue Bayerische Sportgesetz ersetzt.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Und das zweite?)

– Wir werden dann bei Gelegenheit sicherlich auch noch andere Gesetze aufheben. Das kann ich Ihnen jetzt aus dem Stegreif nicht sagen.

Auf jeden Fall gibt es aber keine Mehrung des Gesetzesbestandes in Bayern, sondern, wie gesagt: Das andere Gesetz wird damit gleichzeitig erledigt.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Staatsminister. – Nächster Redner ist für die AfD-Fraktion der Abgeordnete Florian Köhler.

(Beifall bei der AfD)

Herr Abgeordneter, Sie haben das Wort.

Florian Köhler (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Innenminister! Die Staatsregierung beglückt uns heute wieder mit ihrem neuesten Meisterwerk in Sachen Bürokratie.

Stellen Sie sich ein Kind in einem bayerischen Dorf vor, das statt mit dem Ball auf der Wiese mit dem Smartphone in der Hand sitzt. Warum? – Weil die Welt sich dreht, die Zeit rast und unsere Jugend nicht mehr nur von Leder und Rasen lebt, sondern von

Bits und Bytes. E-Sports, das ist die Arena der Jungen. Das ist Disziplin, Teamgeist, Strategie, ohne dass man sich die Lungen aus dem Leib rennt.

Und was macht unsere Staatsregierung? – Sie schenkt uns ein Sportgesetz, das so altmodisch ist wie ein Klöppelverein.

(Tanja Schorer-Dremel (CSU): Klöppeln ist eine Tradition!)

Kein Wort zu E-Games, kein Hauch von Moderne. Stattdessen endlose Seiten mit WHO-Empfehlungen und Demografie-Charts, die uns erzählen, wie wir uns bewegen sollen, als wären wir alle Roboter in einem grünen Fitnessstudio.

Herr Minister, das ist kein Gesetzentwurf, das ist ein Armutszeugnis.

(Beifall bei der AfD)

Es ist ein Entwurf, der sich als Retter des Sports tarnt, aber in Wahrheit die bayerische Seele an die Ideologen aus Brüssel und Genf verkauft.

Schauen Sie sich Artikel 1 an: "Ziel dieses Gesetzes ist die nachhaltige Etablierung einer aktiven, sporttreibenden [...] und leistungsbereiten Gesellschaft." – Das klingt schön. Aber was heißt es? Dass wir alle von der Wiege bis zur Bahre joggen sollen, um die Kosten für unser Gesundheitssystem zu drücken? Und wessen Kosten sollen wir hier drücken? Die der arbeitenden Bayern, die schon jetzt unter Steuern und Abgaben leiden und bluten?

Lassen Sie uns ehrlich sein: Sport ist Herzblut Bayerns. Ich denke da an den FC Bayern, die Skiclubs in den Bergen, die Schützenfeste, Schützensport. Das ist unser Stolz, unsere Identität. Aber dieses Bayerische Sportgesetz ist ein trojanisches Pferd der Political Correctness.

(Prof. Dr. Winfried Bausback (CSU): So ein Unsinn!)

Schauen Sie in Artikel 6 "Inklusion im Sport": Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung ausbauen. – Ja, das wollen wir alle. Aber warum wird das hier zur Staatsdoktrin aufgeblasen? Die Kosten des Bundesteilhabegesetzes, das übrigens Ihre Kollegen im Bundestag damals mitverabschiedet haben, sprengen jetzt schon alle Bezirkshaushalte. Das wird den Kommunen im nächsten Jahr um die Ohren fliegen.

Artikel 7 "Integration und gesellschaftliche Teilhabe". – Integration wovon, von wem? Von Millionen, die in den letzten Jahren illegal ins Land gekommen sind? Sport als Vehikel für Multikulti-Ideale ist nicht Integration. Es kann auch keine Integration stattfinden, wenn sich beispielsweise Türken in ihren eigenen Vereinen separieren und nicht mit uns organisieren.

Unsere Vereine – getragen vom Ehrenamt, dieser, wie es in Artikel 8 so schön heißt, Säule der bayerischen Gemeinschaft – sollen jetzt also barrierefreie Paläste bauen und Inklusionskurse anbieten, das alles unter dem Deckmantel der Nachhaltigkeit aus Artikel 2. Ökologisch, ökonomisch, sozial – das klingt alles harmlos, aber übersetzt bedeutet es: mehr Vorschriften, mehr Kontrollen, mehr Geld aus der Tasche des Steuerzahlers.

Und wer profitiert davon? – Nicht die bayerischen Familien, die in ihren Vereinen schwitzen und siegen, nicht die Jugend, die E-Sports meistert und damit Karrieren startet. Nein, profitieren werden die Verbände, die Berater, sogar die Gender-Gurus, die uns einflüstern, dass Sport ohne Diskriminierungsfreiheit und Integrität undenkbar ist.

Angesprochen auf die Regelungslücke zu Männern im Frauensport hat sich der Vertreter des Innenministeriums zu der Aussage hinreißen lassen, es solle sich niemand benachteiligt fühlen – egal ob Mann, Frau, divers. Der Sport solle sich selbst regeln. Man könne auf die Frage nach Männern im Frauensport noch keine konkrete Antwort geben.

Ja, hallo? Entschuldigung! Männer haben in Fraenumkleiden und im Frauensport schlicht und ergreifend nichts verloren. Hören Sie endlich auf mit dem Quatsch.

(Beifall bei der AfD)

Das muss jetzt der Landtag entscheiden: Wollen Sie ein Gesetz, das den Sport politisiert, das unsere Vereine unter Auflagen erstickt, das E-Sport ignoriert und stattdessen WHO-Vorschriften predigt?

(Tim Pargent (GRÜNE): Einstudierte Aufführung!)

Das ist keine Förderung, das ist Bevormundung.

Wollen Sie, dass Männer trotz erheblicher und offensichtlicher biologischer Unterschiede den Frauen jetzt den Sport und die Umkleiden streitig machen? – Transfrauen, also Männer, haben im Frauensport einfach nichts verloren.

Schauen wir uns den Artikel 14 an: keine Klagbarkeit, keine Rechte. Das ist perfekt für die Staatsregierung; die Verbände und die Politiker entscheiden, und das Volk hat es abzunicken.

Ich stelle dazu fest: Bayern ist kein Experimentierfeld. Wir sind das Herz Deutschlands, stolz auf unsere Wurzeln, unsere Leistungen, unsere Freiheit. Sport soll uns stärken, nicht spalten.

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Abgeordneter, kommen Sie bitte zum Ende.

Florian Köhler (AfD): Sport soll die Jugend begeistern.

Deshalb sage ich: Hören Sie auf mit dem Rumgewurschtel! Machen Sie ein anständiges Sportgesetz. – Danke schön.

(Beifall bei der AfD – Tim Pargent (GRÜNE): Lächerlich!)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön. – Nächster Redner ist für die CSU-Fraktion der Kollege Thorsten Freudenberger. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Thorsten Freudenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Am Freitag war Bundesligasport hier in der Allianz Arena mit, wie ich finde, korrektem Ausgang. Am Wochenende gibt es in ganz Bayern viele Wettbewerbe, Spiele, Wettkämpfe – für unsere Jugend, aber auch für Erwachsene in unterschiedlichsten Sportarten und Wettbewerben und Ligen. Morgen ist wieder internationaler Spitzensport hier in der Allianz Arena in München. Und zur Stunde, während wir hier beraten: Tausende von Kindern, Jugendlichen und auch Erwachsenen, die, vielleicht noch in der Schule oder bereits im Verein, Sport treiben.

Bayern ist ein Sportland. Dazu tragen unzählige Ehrenamtliche, fast 400.000 Männer und Frauen, bei. Herzlichen Dank allen, die sich um den bayerischen Sport verdient gemacht haben und verdient machen. Wir sind ein aktives Land, darauf können wir stolz sein.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, mit dem neuen Sportgesetz werden wir dem bayerischen Sport auch neue Wege eröffnen. Herzlichen Dank dem Ministerpräsidenten Markus Söder für die Initiative. Herzlichen Dank dem Innenminister Joachim Herrmann, unserem Sportminister, für die Umsetzung des Gesetzes. Dank den Damen und Herren in den Ministerien, die hier, wie schon gesagt, zusammengewirkt haben.

Vielen Dank auch einmal dem Bayerischen Landes-Sportverband für die Initiative und die Begleitung unter seinem Präsidenten Jörg Ammon, dem Bayerischen Sportschützenbund mit Christian Kühn an der Spitze und auch dem Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband in Bayern mit Diana Stachowitz. Vielen Dank für die Zusammenarbeit im Landessportbeirat und für die Unterstützung dieses Bayerischen Sportgesetzes.

Dieses Sportgesetz wird ein Meilenstein in der Sportgeschichte des Freistaates Bayern sein, weil es zum ersten Mal einen Rahmen setzt, der die Dinge ressortübergreifend zusammenbringt, der den Schulsport, den Vereinssport, den Leistungs- und den Spitzensport, den Sport in seiner gesamten Breite begreift und fördert.

Das Ziel ist die Etablierung einer aktiven, sporttreibenden, gesunden Gesellschaft in allen Lebensphasen – alt und jung, mit und ohne Handicap, hochtalentiert oder einfach nur aus Spaß an der Freude und der Bewegung. Wir wollen den Sport in seiner Breite begreifen – das Gesetz formuliert dies auch – und dann auch entsprechend fördern.

Als Vorsitzender des Landessportbeirates möchte ich noch herausstellen, dass der Bayerische Landessportbeirat nun im Gesetz explizit benannt wird. Das heißt, wir werden als Landessportbeirat wie in der Vergangenheit beratend tätig sein und gleichzeitig dafür sorgen, dass wir zusammen mit den Sportverbänden an der Fortschreibung einer bayerischen Sportstrategie mitwirken.

Vielen Dank, dass das so vorgesehen ist, dass der Landessportbeirat hier dazugehört und dass wir elementarer Bestandteil auch der Sportentwicklung hier in Bayern sein können.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, bewegen, motivieren muss sich jeder am Ende natürlich immer selber. Das neue Sportgesetz setzt aber den Rahmen und schafft beste Voraussetzungen dafür, dass unsere Kinder und Jugendlichen in der Schule und auch in unseren zahlreichen Vereinen über den Spaß an der Bewegung zum Sport finden. Das Sportgesetz schafft Voraussetzungen dafür, dass immer mehr Menschen aktiv werden und unsere Senioren lange aktiv bleiben. Das Sportgesetz schafft Voraussetzungen dafür, dass wir die reiche und erfolgreiche bayerische Sporttradition, die wir haben und pflegen, fortschreiben und in die Zukunft führen.

Sport bedeutet Freude. Sport stiftet Gemeinsinn. Sport führt uns zusammen. Sport ist für eine freie Gesellschaft von großer Bedeutung. Das haben wir im 19. Jahrhundert

schon gesehen, als Sport elementarer Bestandteil einer freiheitlichen und demokratischen Bewegung war. Lassen Sie mich zum Vorredner sagen: Ich glaube, das ist der Grund, warum Herr Köhler und die AfD so wenig mit diesem Thema anfangen können, wie wir es gerade gehört haben.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Spitzenreiter sein zu wollen, motiviert zu sein und solidarisch zusammenzuwirken, das treibt uns an. Das alles gehört zum Sport. Spitzenreiter zu sein, das heißt für Bayern: Wir wollen wieder vorne sein, als erstes Bundesland, das ein Sportgesetz verabschiedet, als erstes Bundesland, das hier mutig voranschreitet. Das Gesetz bietet uns Chancen. Im Sport geht es darum, Chancen zu nutzen. Mit diesem Bayerischen Sportgesetz werden wir das tun.

(Beifall bei der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Kollege Maximilian Deisenhofer. Herr Kollege, Sie haben das Wort.

Maximilian Deisenhofer (GRÜNE): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ein Sportgesetz, das hört sich für mich als Sportler erst einmal nicht schlecht an. Aus meiner Sicht steht nichts wirklich Falsches im Gesetzentwurf. Die Frage ist aber schon, ob dieses Gesetz den Sport in Bayern substantiell nach vorne bringen kann oder ob es am Ende nur mehr Bürokratie schafft.

Sehen wir uns das Gesetz einmal genauer an: In den Artikeln 1 bis 11 wird wortreich betont, wie wichtig Sport ist und dass der Staat diesen fördert. Allerdings steht dieser Grundsatz schon in der Bayerischen Verfassung. Mir persönlich fehlt eine Erwähnung der Sportfachverbände. Artikel 12 regelt die Bildung und Zusammensetzung des Landessportbeirats und ersetzt – wie wir gehört haben – das bisherige Gesetz zum Landessportbeirat. An dieser Stelle werden nur kleinere, vor allem sprachliche

Änderungen vorgenommen, aber keine neue Zusammensetzung des Beirats, über die man nach fünfzig Jahren vielleicht einmal hätte diskutieren können.

Der Artikel 14 betont noch einmal explizit, dass sich aus dem Gesetz keine einklagbaren Rechte ergeben. Es handelt sich also um eine rein politische Absichtserklärung. Unseren Kommunen wird dadurch kein einziges Schwimmbad oder keine einzige Sporthalle finanziert.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Artikel 15 und 16 sind die üblichen formalen Schluss- und Übergangsregelungen. Aus meiner Sicht wäre für eine Aneinanderreihung von politischen Absichtserklärungen nicht unbedingt ein Gesetz notwendig gewesen. Eine Regierungserklärung oder ein einfacher Landtagsbeschluss hätte es ebenfalls getan.

Lassen Sie uns also noch mehr über die Lage des Sports in Bayern sprechen: Gerade in dieser Woche steht sehr vieles unter dem Stern der Bewerbung um Olympische und Paralympische Spiele in München. Das könnte ein Auslöser dieses Gesetzesentwurfs, zumindest für das Timing mit der heutigen Debatte, gewesen sein. Unsere positive Position bezüglich der Bewerbung habe ich bereits in der letzten Plenarsitzung vorgestellt. Ich sage es gerne noch einmal: Wir erhoffen uns vor allem von der Ausrichtung Paralympischer Spiele einen echten Schub für Barrierefreiheit und für Inklusion, und zwar nicht nur in München, sondern in ganz Bayern.

Wir wollen die Olympia-Bewerbung mit einem bayernweiten Programm für mehr Schwimmbäder und für mehr Sportstätten flankieren. Gerade dafür gibt es viel zu tun. Bayerns Kommunen vermelden allein bei den Schwimm- und Hallenbädern einen Sanierungsstau von über 2 Milliarden Euro. Im Gesetzesentwurf findet man leider kein Wort zum Schwimmen, kein Wort zum Bädersterben, kein Wort dazu, wie die Staatsregierung diesem Dilemma begegnen will. Stattdessen wird hier im Landtag unser Berichtsantrag abgelehnt, damit man sich nicht mit den neuen Zahlen zum Sanierungsstau bei den Schwimmbädern auseinandersetzen muss.

Eine weitere aktuelle Baustelle, um die man sich kümmern könnte, anstatt via "Bild-Zeitung" unserem Nationaltrainer schlaue Tipps zu geben, wie es der Ministerpräsident gestern getan hat, ist der Sportstättenbau. Wir haben hierfür 25 Millionen Euro pro Jahr für unsere Vereine zur Verfügung. Allein bis Juni dieses Jahres waren schon 19 Millionen Euro ausbezahlt. Das heißt, auch dafür ist einfach zu wenig Geld im Topf.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von CSU und FREIEN WÄHLERN, ich glaube, wir müssen auch noch einmal über euren Koalitionsvertrag reden. Darin steht eine stetige Verdopplung der Vereinspauschale. Darunter verstehe ich 100 % mehr. Wenn man sich die Fördersätze der letzten Jahre ansieht, dann kommt man zu folgendem Ergebnis: 2022 waren es 30 Cent pro Fördereinheit, 2023 60 Cent. Das entspricht der Verdoppelung; aber im Jahr 2024 waren es nur 40 Cent und im Jahr 2025 36 Cent. Das heißt, im Vergleich zum Jahr 2022 haben wir uns um 6 Cent nach oben bewegt. Das sind 20 % mehr, aber keine 100 %. Wenn wir Spitzenreiter sein wollen, wie es Kollege Freudenberger gerade als Ziel in den Raum gestellt hat, müssen wir, glaube ich, erst einmal die eigenen Versprechen einlösen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

An dieser Stelle möchte ich unseren ehrenamtlichen Trainer:innen und Vereinsmitarbeiter:innen, die sich für den Sport reinhängen, weil sie nicht nach jedem einzelnen Cent schauen, sondern weil es ihnen um die Sache geht, umso mehr Danke sagen. Gerade in diesem Bereich sind Frauen leider weiter unterrepräsentiert. Ich glaube, wir lassen im Sport das meiste Potenzial liegen, besonders auf Leitungs- und Funktionärebene. Wir brauchen mehr Frauen als Übungsleiterinnen, als Schiedsrichterinnen und im Vereinsvorstand. Wir GRÜNEN wollen gerade für ehrenamtlich engagierte Frauen durch Aus- und Fortbildungen und Bildungsurlaub eine bessere Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Vereinsarbeit erreichen.

Die Begeisterung für Sport und für die Vereine können wir früh entfachen, zum Beispiel im Schulsport; aber die reine Ankündigung der Bewegungs-Halbestunde reicht

aus meiner Sicht nicht aus. Nicht zuletzt fordern wir GRÜNE – und wir werden in Zukunft keine Ausreden mehr gelten lassen: Am Ende der Grundschulzeit muss jedes Kind schwimmen können.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die FREIEN WÄHLER Herr Kollege Bernhard Heinisch. Bitte, Sie haben das Wort.

Bernhard Heinisch (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Heute ist ein guter Tag für den Sport in Bayern. Mit dem neuen Sportgesetz schaffen wir die gesetzliche Grundlage für den Sport, wie er in der Praxis längst gelebt wird, als tragende Säule unserer Gesellschaft.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Die Bayerische Verfassung schreibt die Förderung des Sports schon heute als Staatsziel fest, und wir FREIE WÄHLER machen uns seit jeher für eine starke Sportförderung stark. Jetzt wird dieses Ziel endlich zu einem Gesetz mit klaren Strukturen, konkreten Zuständigkeiten und einer langfristigen Strategie. Unser Ziel ist dabei klar: Wir wollen alle Menschen in Bayern, egal ob jung oder alt, mit oder ohne Einschränkung, zu mehr Bewegung und Teilhabe am Sport motivieren; denn Sport ist weit mehr als nur Bewegung. Er stärkt die Gesundheit, fördert den sozialen Zusammenhalt und die gelebte Gemeinschaft.

Wir FREIE WÄHLER setzen uns seit Jahren für den Erhalt und die Förderung des Breitensports ein; denn genau dort findet der Sport statt, der unsere Dörfer, Städte und Gemeinden zusammenhält. Wir wissen, ohne das ehrenamtliche Engagement in unseren Vereinen, ohne unsere Übungsleiterinnen und Trainer, ohne die vielen Helfer gäbe es keinen organisierten Sport. Deshalb ist es richtig und wichtig, dass wir mit diesem Gesetz das Ehrenamt nicht nur würdigen, sondern auch strukturell absichern.

Die Förderung von Kindern und Jugendlichen liegt uns besonders am Herzen; denn wer sich von klein auf bewegt, lebt gesünder und lernt früh Teamgeist, Fairness und Disziplin. Deshalb stärken wir den Sport in Kitas, Schulen und in der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe.

Wir denken natürlich auch an die Spitzenathletinnen und -athleten, die Bayern auf der Weltbühne vertreten, wie dies Staatsminister Herrmann schon angesprochen hat. Ihre Leistungen verdienen nicht nur Anerkennung, sondern auch eine verlässliche Förderstruktur. Genau das leisten wir mit diesem Gesetz.

Besonders begrüßen wir FREIEN WÄHLER natürlich, dass Inklusion und Integration fest im Gesetz verankert werden; denn Sport kennt keine Herkunft, kennt keine Sprache und keine Grenzen. Sport verbindet.

Ein wichtiger Punkt für uns ist die Verantwortung der Kommunen. Wir wollen, dass Sportförderung nicht zentralistisch gedacht wird, sondern im Zusammenspiel mit den Gemeinden, dort, wo der Sport stattfindet. Deshalb setzen wir auf eine enge Kooperation mit dem Bayerischen Landessportbeirat und auf ein politisches Grundkonzept, das alle Beteiligten einbindet, vom Verein bis zur Staatsregierung.

Mit diesem Gesetz setzen wir ein starkes Zeichen für unsere Sportlandschaft – bürger-nah, verlässlich und zukunftsorientiert. Die FREIEN WÄHLER stehen voll und ganz hinter diesem Entwurf, genauso wie zu Olympia und zu den Paralympischen Spielen in Bayern – für eine starke Sportförderung, für unsere Ehrenamtlichen und für ein Bayern, in dem sich alle Menschen gerne bewegen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Nächster Redner ist für die SPD-Fraktion Kollege Arif Taşdelen. Bitte, Sie haben das Wort.

Arif Taşdelen (SPD): Herr Präsident, liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Wer schon einmal auf dem Sportplatz gestanden hat, beim Vereinsfest geholfen hat oder in

der Turnhalle Kinder trainieren sah, weiß: Sport ist Herzblut, Sport ist Gemeinschaft, Sport ist Lebensfreude pur. Deshalb begrüßt die SPD ausdrücklich das Bayerische Sportgesetz. Es ist gut, dass der Sport endlich die Anerkennung bekommt, die er verdient; denn er hält unsere Gesellschaft zusammen: vom Breitensport bis zu den Paralympics, vom Ehrenamt bis zum Spitzensport.

Das Gesetz benennt viele richtige Ziele: mehr Bewegung für Kinder, mehr Inklusion, mehr Wertschätzung für Ehrenamtliche. Das alles unterstützen wir mit voller Überzeugung, aber – und das muss auch gesagt werden – ein Gesetz allein finanziert keine neue Turnhalle, ein schöner Paragraph ersetzt keine Sportstätte, und gute Absichten zahlen keine Übungsleiterinnen und Übungsleiter.

Wenn wir wirklich eine aktive und gesunde Gesellschaft wollen, müssen wir auch bereit sein, in sie zu investieren. Unsere Vereine, unsere Kommunen und unsere Ehrenamtlichen dürfen nicht alleingelassen werden. Wir haben in Bayern unglaublich engagierte Menschen, die sich Tag für Tag für den Sport einsetzen. Sie brauchen nicht nur warme Worte, sie brauchen Rückenwind und Unterstützung vom Freistaat.

(Beifall bei der SPD)

Darum sagt die SPD ganz klar: Dieses Gesetz ist richtig und wichtig, aber die Staatsregierung hat die Chance verpasst, es auch mit echten Mitteln zu hinterlegen. Wir wollen, dass Sportpolitik in Bayern mehr ist als Symbolpolitik. Wir wollen Bewegung in den Hallen, auf den Plätzen und endlich auch im Haushalt.

(Beifall bei der SPD)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Für die CSU-Fraktion spricht jetzt noch Kollege Martin Stock. Bitte, Sie haben das Wort.

Martin Stock (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, verehrte Gäste auf der Tribüne! Es lebe der Sport, er ist gesund und macht uns hart. – Ich weiß, aus dem Mund eines Unterfranken hört sich das nicht ganz so geschmeidig

an, wie es vor über vierzig Jahren Reinhard Fendrich intoniert hat, aber der Satz zeigt, welche Bedeutung damals wie heute Sport für uns in Bayern, für die Gesellschaft, für unsere Vereine und damit auch für jeden Einzelnen hat.

Sport wird bei uns in Bayern gelebt, in erster Linie von einer Rekordzahl an Mitgliedern in unseren über 15.000 bayerischen Sport- und Schützenvereinen, darunter auch über 300.000 Ehrenamtliche, die täglich in Leitungsfunktionen sind, in Verantwortung stehen als Übungsleiter, als Führungsverantwortliche in der Verwaltung. Sie alle leben den Sport und tragen dazu bei, dass Bayern wie in so vielen anderen Bereichen eben auch im Sport nationale Spitze ist. Wir sagen all diesen Menschen: Vergelt's Gott, danke schön für eure Begeisterung für den Sport, danke schön für euer Engagement und danke schön dafür, dass wir dank Ihnen und euch in Bayern Sportland Nummer eins sein dürfen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

"Nummer eins" ist auch ein gutes Stichwort, denn auch wenn es in anderen Bundesländern zumindest vereinzelt bereits Gesetze für die Sportförderung geben mag – die Sportförderungskataloge haben wir ja zusätzlich auch –, unterhalten wir uns hier aber über ein umfassendes Sportgesetz als Ausfluss einer in der Verfassung selbst fest verankerten Staatszielbestimmung. Das ist einzigartig und sucht seinesgleichen in Deutschland.

Dass Sport heute nicht mehr bloßes Hobby ist, sondern vielmehr ein integraler Bestandteil des Alltagslebens von Millionen Menschen in Bayern kann man allein schon daran erkennen, dass an der Ausarbeitung dieses Gesetzentwurfs ganze sieben Ministerien mitgewirkt haben. Sport ist Freizeitvergnügen, aber eben noch so viel mehr. Er ist der größte Gesundheitsanbieter. Er ist Integrationsmotor, er ist der soziale Kitt, der keine Grenzen, keine Herkunft und keine Hautfarben kennt. Sport ist inklusiv und tief in den ehrenamtlichen Strukturen eines jeden noch so kleinen Dorfs in Bayern verwurzelt. Vom Knirps bis zum alten Herrn, vom Großstadstadion bis zum Dorfplatz,

von der Mehrzweckhalle bis zu den Betriebssportgruppen: Sport gibt uns Kraft, er gibt uns Schwung, er ist beliebt bei Alt und Jung.

Nutzen wir diese Kraft und diesen Schwung, und füllen wir sie auch mit Leben. Sport lehrt uns, dass es sich doch lohnt, sich anzustrengen, dass es sich lohnt, Einsatz zu zeigen, dass man sich gut fühlt, wenn man etwas erreicht hat als Bestätigung des Geleisteten. Das Sportgesetz soll auch diesen Leistungsgedanken wieder mehr in den Mittelpunkt der Gesellschaft rücken.

Es braucht gerade bei Kindern und Jugendlichen weiterhin Anreize, um über sich hinauszuwachsen. Jedes sechste Kind ist chronisch krank. Hier kann und muss der Sport ansetzen. Wir können Motivation zur Bewegung aber nur erreichen, wenn es persönliche Ziele als Anreiz gibt, die es zu erreichen gilt, anstelle einer Teilnahmeurkunde für alle. Ich will, dass es möglich ist, dass unsere Kinder sich nicht nur bei der Mathe-Olympiade im Wettkampf messen, sondern auch wieder mehr im Sport wie etwa bei den Bundesjugendspielen.

Apropos Olympia: Wir haben eine einmalige Chance, für unsere Kinder und Jugendlichen ein neues Feuer zu entfachen, ein Feuer der Begeisterung, des Ansporns und der Zuversicht. Kommenden Sonntag wissen wir, ob sich München für die Olympischen und Paralympischen Spiele bewerben wird. Es ist eine einmalige Chance für eine ganze Generation, eine Chance für ein neues Sommermärchen für München, für Bayern und für unseren Sport. Bitte abstimmen, nutzen wir diese Chance! Es lebe der Sport, Olympia!

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Herr Kollege, es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung vor. Hierzu hat Kollege Max Deisenhofer, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Wort.

Maximilian Deisenhofer (GRÜNE): Lieber Kollege Stock, den Schlussworten kann ich mich anschließen. Man hätte es auch toll gefunden, wenn CSU und FREIE WÄHLER unserem Antrag letzte Woche zugestimmt hätten. Ich glaube, wir haben bis jetzt bewiesen, dass wir gut in einem Team spielen. Die konkrete Frage – ich hatte es in meiner Rede schon einmal angesprochen –: In eurem Koalitionsvertrag steht die Verdopplung der Vereinspauschale. Ich habe die Fördersätze der letzten Jahre heruntergebetet. Wir sind bis jetzt bei 20 % und nicht bei 100 %. Wann kommt denn die Verdopplung der Vereinspauschale, wie es in eurem Koalitionsvertrag steht?

Martin Stock (CSU): Man kann sich, glaube ich, nicht über die Ausstattung unserer Vereine mit dem zur Verfügung stehenden Geld beschweren. Wenn jetzt die Frage nach noch mehr Geld kommt, muss ich sie zurückgeben an die, die in den letzten Jahren in der Bundespolitik dafür gesorgt haben, dass unsere Wirtschaft im G20-Vergleich auf Platz 19 abgerutscht ist; ich glaube, Mexiko steht noch hinter uns. Wir können nur das Geld der Steuerzahler ausgeben, das wir zur Verfügung haben.

Dass wir in Bayern eine tolle Sportförderung und auch ein tolles Sportgesetz haben, sieht man allein schon daran, dass zu diesem Gesetz 103 Verbände angehört wurden. Es gab keine einzige Ablehnung, einhellig wurde dieses Gesetz von den Sportlerinnen und Sportlern begrüßt. Das ist doch der größte Rückhalt für ein Gesetz, wenn man weiß: Es ist nicht in den Köpfen von Politikern, sondern gemeinsam mit den Aktiven und den Ehrenamtlichen in den Verbänden und den Vereinen entstanden. Noch einmal herzlichen Dank für dieses tolle Gesetz!

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Zweiter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege. – Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Dann ist das so beschlossen.

Ich möchte Sie noch darauf hinweisen, dass unter den Tagesordnungspunkten 4, 8 und 9 drei Wahlen mit Namenskarte und Stimmzettel stattfinden. Ich erinnere Sie daran, dass Sie bitte Ihre Stimmkartentasche in den Postfächern vor dem Plenarsaal abholen, sofern das noch nicht geschehen ist.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/8457

Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Arif Taşdelen, Christiane Feichtmeier, Holger Griebshammer u.a. und Fraktion (SPD)

Drs. 19/8835

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)
hier: Echten Mehrwert für den Sport schaffen
(Drs. 19/8457)**

3. Änderungsantrag der Abgeordneten Josef Zellmeier, Holger Dremel, Petra Guttenberger u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Felix Freiherr von Zobel u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/8951

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung
Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)
(Drs. 19/8457)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatter: **Thorsten Freudenberger**
Mitberichterstatter: **Maximilian Deisenhofer**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 12. November 2025 beraten und mit folgendem Stimmresultat:
 - CSU: Zustimmung
 - FREIE WÄHLER: Zustimmung
 - AfD: Enthaltung
 - B90/GRÜ: Enthaltung
 - SPD: ZustimmungZustimmung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/8835 und Drs. 19/8951 in seiner 79. Sitzung am 26. November 2025 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

- CSU: Zustimmung
- FREIE WÄHLER: Zustimmung
- AfD: Enthaltung
- B90/GRÜ: Enthaltung
- SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift wird folgender Wortlaut vorangestellt:
„Gesetz zur Einführung des Bayerischen Sportgesetzes sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

227-1-I“.

2. In Art. 15 wird die Angabe „Art. 16 Abs. 1“ jeweils durch die Angabe „§ 3 Abs. 1“ ersetzt.
3. Nach Art. 15 wird folgender § 2 eingefügt:

§ 2

Änderung des Bayerischen Grundsteuergesetzes

Art. 8 des Bayerischen Grundsteuergesetzes (BayGrStG) vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638, BayRS 611-7-2-F), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 sind Ansprüche aus dem Grundsteuerschuldverhältnis zu erlassen, soweit Wirtschaftsgüter als Sportanlage genutzt, aber aufgrund von § 2 Abs. 2 BewG nicht zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden. ²Die auf den Grund und Boden entfallende Grundsteuer ist bis zu dem Betrag zu erlassen, der sich unter Anwendung dieses Gesetzes ergäbe, wenn die Wirtschaftsgüter zu einer einzigen wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst worden wären und der sich dabei für den Grund und Boden ergebende Grundsteuerbetrag auf die einzelnen wirtschaftlichen Einheiten nach dem Verhältnis ihrer Anteile an der Gesamtfläche des als Sportanlage genutzten Grund und Bodens aufgeteilt worden wäre. ³Die Erlassmöglichkeit nach den Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.“
2. Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹§ 35 Abs. 1 und 2 GrStG gilt entsprechend. ²Die Gemeinde kann auf eine jährliche Wiederholung des Antrages verzichten. ³Der Verzicht steht unter Vorbehalt des Widerrufs. ⁴Der Steuerschuldner ist verpflichtet, eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse bei der Gemeinde anzuzeigen. ⁵Die Anzeige ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung. ⁶Die Frist für die Abgabe dieser Anzeige beträgt

drei Monate und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben. ⁷Der Antrag eines Erlasses nach Abs. 3 sowie die Anzeige nach Satz 4 sind unter Mitwirkung des Nutzers abzugeben.“

4. Art. 16 wird § 3 und wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Tag des Inkrafttretens – geplant: 1. Januar 2026]** in Kraft.

(2) Das Gesetz über den Bayerischen Landessportbeirat in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 227-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 260 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des ...**[einzusetzen: Datum des Außerkrafttretens – Tag vor Inkrafttreten nach Abs. 1]** außer Kraft.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8951 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8835 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/8951 und Drs. 19/8835 in seiner 36. Sitzung am 4. Dezember 2025 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen zugestimmt mit der Maßgabe, dass

1. in die Platzhalter des neuen § 1 Art. 15 jeweils der „31. Dezember 2025“,
2. in den Platzhalter des neuen § 3 Abs. 1 der „1. Januar 2026“ und
3. in den Platzhalter des neuen § 3 Abs. 2 der „31. Dezember 2025“ eingesetzt werden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8951 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Enthaltung
SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/8835 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Ablehnung
FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

Ablehnung empfohlen.

Roland Weigert
Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/8457, 19/9219

Gesetz zur Einführung des Bayerischen Sportgesetzes sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

§ 1

227-1-I

Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)

Art. 1

Ziel

¹Ziel dieses Gesetzes ist die nachhaltige Etablierung einer aktiven, sporttreibenden, gesunden und leistungsbereiten Gesellschaft. ²Über die verschiedenen Lebensphasen hinweg sollen alle Menschen in Bayern von früher Kindheit an bis ins fortgeschrittene Alter für Bewegung und Sport gewonnen und begeistert werden. ³Dies soll Bewegungsarmut entgegenwirken, zu einer gesunden Lebensführung anregen und den sozialen Zusammenhalt stärken. ⁴Zugleich wird die Grundlage für zukünftige bayerische spitzensportliche Erfolge geschaffen.

Art. 2

Organisierter Sport

(1) ¹Der Freistaat Bayern erkennt die Autonomie der gemeinnützigen zivilgesellschaftlichen Strukturen im Breiten- und Nachwuchsleistungssport mit den an ihrer Spitze stehenden Dachorganisationen in ihrer Bedeutung für die Entwicklung und Funktionsfähigkeit des Sportsystems an. ²Er unterstützt den organisierten Sport, fördert ihn und arbeitet vertrauensvoll mit ihm zusammen.

(2) Mit der gesellschaftlichen Bedeutung von Bewegung und Sport in den Bereichen Kinder-, Jugend-, Nachwuchsleistungs- und Spitzensport sowie Breitensport geht eine Verantwortung des organisierten Sports, insbesondere in den Bereichen Diskriminierungsfreiheit und Teilhabe, Integrität, Schutz vor Gewalt und ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit, einher.

Art. 3

Kinder- und Jugendsport

(1) ¹Die ganzheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und die Bewegungserziehung im organisierten Sport, in der Kindertagesbetreuung sowie im Schulsport werden vom Freistaat Bayern im besonderen Maße unterstützt. ²Der sich aus Art. 57 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) ergebende Auftrag der Gemeinden, den Kinder- und Jugendsport zu fördern, bleibt unberührt.

(2) Durch die Förderung des organisierten Kinder- und Jugendsports sollen Kinder und Jugendliche für Bewegung und Sport begeistert und im Sport entsprechend ihren Talenten zielgerichtet unterstützt werden.

(3) ¹Durch gezielte altersgerechte und entwicklungsangemessene Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird die motorische Entwicklung gefördert und frühzeitig ein positives Verhältnis zu körperlicher Aktivität aufgebaut. ²Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung wird in der Aus- und Fortbildung über die Bedeutung von Bewegung und Sport informiert und geschult.

(4) ¹Mittels regelmäßiger und umfassender Bewegungs- und Sportförderung an den Schulen einschließlich entsprechender Ganztagsangebote ist Kindern und Jugendlichen die Freude an Bewegung und Sport durch altersspezifische und entwicklungsangemessene Bewegungsinhalte zu vermitteln. ²Der Freistaat Bayern trägt der bedeutenden Rolle von Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter auch in der Lehreraus- und -fortbildung Rechnung.

(5) Bayernweit arbeiten Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der organisierte Sport bedarfsgerecht zusammen und vernetzen sich regional.

(6) An den Hochschulen bilden Forschung und Lehre in der Sportwissenschaft und angrenzenden Disziplinen eine Grundlage der Ausbildung für die Sport- und Bewegungserziehung sowie -förderung.

Art. 4

Nachwuchsleistungs- und Spitzensport

(1) ¹Durch die auf die Spitzensportstrukturen ausgerichtete Förderung des Leistungssports auf Landesebene soll Athletinnen und Athleten zu zukünftigen spitzensportlichen Erfolgen verholfen werden. ²Hierzu zählen insbesondere Erfolge bei Olympischen und Paralympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften und vergleichbaren Wettkämpfen von herausgehobener Bedeutung.

(2) ¹Der Freistaat Bayern fördert den nachhaltigen, erfolgsorientierten und langfristigen Leistungsaufbau sowie die flächendeckende systematische Talentfindung, -entwicklung und -bindung durch den organisierten Sport. ²Er unterstützt die Vereinbarkeit von Bildung und Beruf mit der leistungssportlichen Entwicklung in seiner Zuständigkeit für die Schulen und Hochschulen sowie als Dienstherr und Arbeitgeber.

Art. 5

Breitensport

(1) ¹Breitensport ist die Sportausübung für jedermann als Freizeitbeschäftigung. ²Er umfasst den organisierten und nicht organisierten Sport einschließlich des Gesundheitssports.

(2) ¹Der Freistaat Bayern unterstützt Bewegungs- und Sportangebote des organisierten Sports, die der Gesunderhaltung der Bevölkerung auch im weiteren Lebensverlauf dienen und die individuelle Lebensqualität verbessern. ²Der Auftrag der Gemeinden nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO, den Breitensport zu fördern, bleibt unberührt.

Art. 6

Inklusion im Sport

(1) ¹Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sport ist weiter auszubauen. ²Der Freistaat Bayern erkennt die Vorbildfunktion des Sports für die Inklusion an.

(2) Der Freistaat Bayern setzt sich durch die Schaffung wirksamer Anreize für die weitere Öffnung des organisierten Sports sowie die Teilhabe und Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung sowie deren Gesundheit ein und arbeitet vertrauensvoll mit dem organisierten Behindertensport zusammen.

(3) Durch Sportwettkämpfe von herausgehobener Bedeutung, barrierefreie Sportinfrastruktur und inklusive Sportangebote, die Menschen mit und ohne Behinderung zusammenbringen, wird die inklusive Wirkung des Sports in Bayern gestärkt.

Art. 7

Integration und gesellschaftliche Teilhabe

¹Der Freistaat Bayern erkennt die Rolle des Sports für die Integration und gesellschaftliche Teilhabe an und setzt sich für deren Gelingen durch Sport ein. ²Er unterstützt niedrigschwellige Bewegungs- und Sportangebote und stärkt die Vernetzung des organisierten Sports mit örtlichen Strukturen.

Art. 8

Ehrenamt

(1) ¹Tragende Säule und wesentliches Element des organisierten Sports ist das Ehrenamt. ²Die Arbeit der ehrenamtlich Engagierten im organisierten Sport soll vom Freistaat Bayern gewürdigt, unterstützt und erleichtert werden.

(2) ¹Alle Menschen sind möglichst frühzeitig für das Ehrenamt im Sport zu gewinnen und zu begeistern. ²Ihr ehrenamtliches Engagement ist langfristig zu sichern.

Art. 9

Sportanlagen und Bewegungsräume

¹Der Freistaat Bayern setzt sich für die bedarfsgerechte Gestaltung, die Schaffung und den Erhalt natürlicher Bewegungsräume sowie einer bewegungsfreundlichen Umgebung und vereinseigener oder von Staat oder Kommunen getragener Sportanlagen und Bewegungsräume als Grundlage eines vielseitigen und zugänglichen Bewegungs- und Sportangebots ein. ²Der Freistaat Bayern soll bei Abwägungen sowie Planungsvorhaben die Bedeutung von Bewegung und Sport nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit miteinbeziehen. ³Den Kommunen wird empfohlen, bei Abwägungen sowie Planungsvorhaben die Bedeutung von Bewegung und Sport nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit miteinzubeziehen. ⁴Dies gilt auch bei den im Benehmen mit den Schulleitungen zu treffenden Entscheidungen der Schulaufwandsträger gemäß Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) über die Nutzung von Schulsportanlagen insbesondere durch Sportvereine unter Wahrung der schulischen Belange.

Art. 10

Sportgroßveranstaltungen

(1) ¹Sportgroßveranstaltungen in Bayern können dazu beitragen, das Bewusstsein für die Bedeutung von Bewegung und Gesundheit in der Gesellschaft sowie deren Leistungsbereitschaft zu erhöhen und den sozialen und interkulturellen Austausch zu stärken. ²Der Freistaat Bayern legt bei deren Durchführung Wert auf Nachhaltigkeit.

(2) Der Freistaat Bayern setzt sich zum Ziel, Bayern als weltoffenen Gastgeber für Olympische und Paralympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften und vergleichbare internationale Wettkämpfe von herausgehobener Bedeutung weiter zu etablieren.

Art. 11

Fördergegenstände und -grundsätze

(1) Zur Erfüllung seiner gesellschaftlichen Funktion fördert der Freistaat Bayern den organisierten Sport insbesondere in den Bereichen:

1. Sportbetrieb der Vereine und Verbände,
2. Sportinfrastruktur,
3. Sportgroßveranstaltungen,
4. Inklusion im Sport und Integration durch Sport.

(2) Die staatliche Förderung soll Anreize dafür setzen, dass der organisierte Sport seiner besonderen gesellschaftlichen Verantwortung insbesondere in Bezug auf folgende Aspekte gerecht wird:

1. Diskriminierungsfreiheit und gesellschaftliche Teilhabe,
2. Integrität des Sports,
3. Schutz vor Gewalt,
4. ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit.

Art. 12

Bayerischer Landessportbeirat

(1) ¹Zur Beratung des Landtags, der Staatsregierung und aller mit Sportangelegenheiten befassten Stellen und Einrichtungen in allen grundsätzlichen Fragen des Sports wird ein Landessportbeirat gebildet. ²Er nimmt aktiv an der Weiterentwicklung der bayerischen Sportlandschaft teil.

(2) ¹Der Landessportbeirat setzt sich aus 29 auf dem Gebiet des Sports erfahrenen Personen zusammen. ²14 Mitglieder werden von den Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Landtags nominiert. ³Die 15 weiteren Mitglieder werden für den gleichen Zeitraum von den jeweiligen auf dem Gebiet des Sports tätigen Verbänden, Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgeschlagen und vom Landtag bestätigt:

1. drei Vertreter des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V.,
2. zwei Vertreter des Bayerischen Jugendrings, wobei einer dieser Vertreter von der Bayerischen Sportjugend im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. benannt wird,
3. ein Vertreter des Bayerischen Sportschützenbunds e.V.,
4. ein Vertreter des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands Bayern e.V.,
5. ein Vertreter der Deutschen Wandervereine,
6. ein Vertreter des Bayerischen Landkreistags,
7. ein Vertreter des Bayerischen Städtetags,
8. ein Vertreter des Bayerischen Gemeindetags,
9. ein Vertreter des Bayerischen Sportärzteverbands e.V.,
10. ein Vertreter der Vereine der bayerischen Sportpresse,
11. ein Vertreter des Arbeitskreises Sportwissenschaft und Sport der Universitäten in Bayern,
12. ein Vertreter der Sportlehrer.

(3) ¹Die Tätigkeit im Landessportbeirat ist ehrenamtlich. ²Zu den Beratungen des Landessportbeirats sind das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) und die sonst beteiligten Staatsministerien einzuladen. ³Die Mitglieder des Landessportbeirats erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG), falls ihnen keine höhere Vergütung zusteht.

(4) ¹Der Landessportbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Das Staatsministerium führt die Geschäfte.

Art. 13

Umsetzungsstrategie

¹Zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes erstellt die Staatsregierung im engen Austausch mit dem organisierten Sport, dem Bayerischen Landessportbeirat sowie weiteren betroffenen Akteuren eine Umsetzungsstrategie für den staatlichen Bereich als sportpolitisches Gesamtkonzept. ²Auf der Basis des Gesamtkonzepts ergreift die Staatsregierung im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel Maßnahmen zur Umsetzung.

Art. 14

Ausschluss der Klagbarkeit

¹Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch die in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes begründeten Förderungen, Unterstützungen oder Angebote nicht begründet. ²Rechte aus Art. 12 Abs. 3 Satz 3 bleiben hiervon unberührt. ³Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushalts. ⁴Maßnahmen der Kommunen erfolgen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Haushaltsatzung.

Art. 15

Übergangsregelung für den Bayerischen Landessportbeirat

Auf Mitglieder des Landessportbeirats, deren Amtszeit am oder vor dem 31. Dezember 2025 begonnen hat, ist Art. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung bis zum Ablauf ihrer Amtszeit weiter anzuwenden.

§ 2

Änderung des Bayerischen Grundsteuergesetzes

Art. 8 des Bayerischen Grundsteuergesetzes (BayGrStG) vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638, BayRS 611-7-2-F), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 sind Ansprüche aus dem Grundsteuerschuldverhältnis zu erlassen, soweit Wirtschaftsgüter als Sportanlage genutzt, aber aufgrund von § 2 Abs. 2 BewG nicht zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden. ²Die auf den Grund und Boden entfallende Grundsteuer ist bis zu dem Betrag zu erlassen, der sich unter Anwendung dieses Gesetzes ergäbe, wenn die Wirtschaftsgüter zu einer einzigen wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst worden wären und der sich dabei für den Grund und Boden ergebende Grundsteuerbetrag auf die einzelnen wirtschaftlichen Einheiten nach dem Verhältnis ihrer Anteile an der Gesamtfläche des als Sportanlage genutzten Grund und Bodens aufgeteilt worden wäre. ³Die Erlassmöglichkeit nach den Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.“

2. Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹§ 35 Abs. 1 und 2 GrStG gilt entsprechend. ²Die Gemeinde kann auf eine jährliche Wiederholung des Antrages verzichten. ³Der Verzicht steht unter Vorbehalt des Widerrufs. ⁴Der Steuerschuldner ist verpflichtet, eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse bei der Gemeinde anzuzeigen. ⁵Die Anzeige ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung. ⁶Die Frist für die Abgabe dieser Anzeige beträgt drei Monate und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben. ⁷Der Antrag eines Erlasses nach Abs. 3 sowie die Anzeige nach Satz 4 sind unter Mitwirkung des Nutzers abzugeben.“

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Das Gesetz über den Bayerischen Landessportbeirat in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 227-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 260 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Alexander Hold

II. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Abg. Martin Stock

Abg. Florian Köhler

Abg. Julian Preidl

Abg. Michael Hofmann

Abg. Bernhard Heinisch

Abg. Maximilian Deisenhofer

Abg. Arif Taşdelen

Abg. Thorsten Freudenberger

Staatsminister Joachim Herrmann

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 28** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Bayerisches Sportgesetz (BaySportG) (Drs. 19/8457)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der SPD-Fraktion

hier: Echten Mehrwert für den Sport schaffen (Drs. 19/8835),

Änderungsantrag der CSU-Fraktion und der Fraktion FREIE WÄHLER (Drs. 19/8951)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt 29 Minuten. Ich eröffne die Aussprache. Der erste Redner ist Herr Kollege Martin Stock für die CSU-Fraktion.

Martin Stock (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, verehrte Gäste auf der Besuchertribüne! Als Redner so kurz vor dem Weihnachtsfest zum Thema Sport zu sprechen, ist ein bisschen so, wie den Spaßverderber zu spielen. Statistisch nehmen wir Deutsche – die Anwesenden natürlich ausgenommen – in dieser Zeit dank Lebkuchen, Stollen und Weihnachtsbraten zwischen 0,9 und 4 kg an Körpermasse zu. Aber dann kommen schon wieder Neujahr und die guten Vorsätze. Genau einen solchen guten Vorsatz gießen wir mit dem vorliegenden Sportgesetz in Gesetzesform.

Wir geben hier eine verbindliche Richtschnur für den Sport vor. Der Freistaat erhält zum ersten Mal – das ist bundesweit wirklich einzigartig – ein tolles neues Sportgesetz.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Tatsächlich braucht es weder Neujahr noch die Fastenzeit, um uns der Bedeutung des Sports als größtem Gesundheitsanbieter, aber auch als größtem Gesunderhalter über

alle Lebensalter hinweg bewusst zu werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf bündeln wir daneben die gerade sehr viel diskutierten und wichtigen Themen wie Integration und Inklusion; denn wir alle wissen, beim Sport fragt keiner, woher du kommst oder wie viel Geld du hast. Da zählt Gemeinschaft, da zählt Engagement, und da zählt die Leistung.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, daher ist es auch so wichtig, dass das Ehrenamt im Sport – wir haben über 300.000 Ehrenamtliche in ganz Bayern – in allen Städten und in jeder noch so kleinen Gemeinde gelebt wird. Wir müssen diese tragende Säule wertschätzen. Daher werden wir dieses Gesetz mit klaren Förderzielen unterlegen und die Finanzmittel für den Sport trotz der zugegebenermaßen herausfordernden Haushaltslage auf höchstem Stand stabilisieren. Das ist eine wirklich großartige Leistung.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, das Signal dieses Gesetzes lautet: Der Sport ist in Bayern keine Nebensache. Er ist gesellschaftlicher Auftrag. Jeder Mensch jeden Alters soll Zugang zu Sportangeboten bekommen, vom Kindergarten bis ins hohe Alter, von der Breite bis zur Spitze. Wir verbessern unsere Talentförderung und stärken unsere Vereine. Bayern beweist: Wir sind das Sportland Nummer eins in Deutschland.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Wir können aber Motivation zur Bewegung nur dann erreichen, wenn es persönliche Ziele als Anreiz gibt und wenn wir den Leistungsgedanken wieder über die Möglichkeit der Teilnahmeurkunde für alle stellen. Gerade durch den Wettbewerb lernen schon Kinder und Jugendliche den Umgang mit Sieg und Niederlage. Sie lernen, auch wenn das nicht immer leicht ist, ein enttäuschendes Ergebnis zu ertragen. Ich bin davon überzeugt, dass diese Erfahrung den sozialen und charakterlichen Reifepro-

zess stärkt. Sie ist für die Persönlichkeitsentwicklung eines jeden Kindes und eines jeden Menschen elementar.

Ich will, dass es möglich ist, dass sich unsere Kinder nicht nur bei der Mathe-Olympiade dem Wettkampf stellen, sondern auch im Sport, zum Beispiel bei den Bundesjugendspielen. Apropos Olympia: Sowohl in sportlicher als auch in politischer Hinsicht war es ein absoluter Höhepunkt dieses zu Ende gehenden Jahres, dass zum ersten Mal in der olympischen Geschichte mit München eine Bewerberstadt ein positives Votum der Bevölkerung für die Ausrichtung der Olympischen und der Paralympischen Spiele erhalten hat. Ein Sieg der Zuversicht und Begeisterung über Missmut und Nörgelei, und ganz sicher ein Sieg für den Sport, den wir mit diesem Gesetz, unabhängig vom weiteren Bewerbungsprozess, fördern und mit Leben füllen werden.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, zum Abschluss bleibt mir nur zu sagen: Es lebe der Sport, zumindest heute in diesem Plenum und dann wieder ab Neujahr. In diesem Sinne wünsche ich Ihnen genussvolle, gesegnete und frohe Weihnachten.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Kollege Stock, vielen Dank für Ihre guten Wünsche, die wir an Sie und Ihre Familie zurückgeben. – Der nächste Redner ist der Abgeordnete Köhler für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Florian Köhler (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, sehr geehrte Damen und Herren! Ein Selbstläufer wird das Sportgesetz nicht; es ist eher ein Running Gag.

(Zuruf des Abgeordneten Michael Hofmann (CSU))

– Herr Hofmann, ich habe noch bessere Witze, warten Sie ab. – Anstatt eine Verbesserung zu bringen, quält es unsere Vereine mit neuen Inklusions- und Integrationsvor-

gaben, die mehr Bürokratie als echte Bewegungsfreiheit bringen. Wir befürchten, dass es dabei nicht zu einem Muskelkater vom Sport, sondern vielmehr zu Kopfschmerzen vor lauter Formularen kommen wird.

Dieses Gesetz ist so altmodisch wie ein Klöppelverein. Wo findet man denn unser bayerisches Brauchtum oder echte Traditionssportarten? Schieß- und Schützensportarten werden nicht einmal namentlich erwähnt. Genauso wenig wurden das Schuhplatteln, das Eisstockschießen oder das Fingerhakeln bedacht. Das sind bayerische Sportarten, die bayerische Kultur und Gemeinschaft verkörpern. Für eine Umsetzungsstrategie für Integration und Inklusion reicht es noch, bei der Förderung, Erhaltung und Weitergabe unserer Traditionen an kommende Generationen hört es dagegen wieder auf. Da bekommt die Staatsregierung Seitenstechen.

(Josef Lausch (FREIE WÄHLER): Themaverfehlung!)

Wie die Vereine die Umsetzungsstrategie ohne einen Cent mehr erfüllen sollen, das wird das große Rätsel der Staatskanzlei bleiben; denn die Fördermöglichkeiten werden nicht finanziell unterlegt. Das können Sie auch nicht, weil Sie kein Geld mehr haben. Vor diesem Hintergrund finde ich es ziemlich befremdlich, dass beim Sport noch mehr Inklusion gefordert wird, gleichzeitig aber die Kosten des Bundesteilhabegesetzes aus dem Ruder laufen und schon jetzt alle kommunalen Haushalte sprengen.

Während der Ministerpräsident von Bits und Lederhose spricht, unterlässt es die Staatsregierung, E-Games zum Thema zu machen. Die E-Games-Branche verzeichnet weltweit immense Umsätze, allein rund 200 Milliarden US-Dollar im Jahr 2024, wobei Deutschland mit rund 9 bis 10 Milliarden Euro Umsatz jährlich zu Buche schlägt.

Die Staatsregierung verkennt, dass E-Sport in Zukunft die Disziplin und die Arena für junge Menschen sein wird. Angesprochen auf die Regelungslücke zu Männern im Frauensport hat sich das Innenministerium in der Sitzung des Landessportbeirats nicht entblödet und zu sagen, niemand sollte sich benachteiligt fühlen, egal ob Mann, Frau

oder divers. Der Sport sollte sich selbst regeln. Man könne auf die Frage "Männer im Frauensport" noch keine konkrete Antwort geben. Im Ausschuss habe ich kritisiert, dass man keine gesetzliche Grundlage dafür schafft, um das Problem mit Männern im Frauensport anzugehen. Da hieß es dann im Ausschuss, das sei ein sensibles Thema, und die Verbände kümmerten sich darum. Aber schaut man sich den Fall um Imane Khelif aus Algerien und Lin Yu-ting aus Taiwan an, sieht man: 2023 wurden sie bei der Box-WM disqualifiziert, weil DNA-Tests X- und Y-Chromosomen aufzeigten. Das sind faktisch biologische Männer. Das IOC zwang die Verbände zu Regeln für Transathleten und legte die Verantwortung in die Hände der Verbände. Und was taten die? – Nichts.

Imane Khelif hat bei Olympia 2024 eine Frau verprügelt und wurde mit einer olympischen Goldmedaille belohnt. Die Staatsregierung unterlässt es auch hier wissentlich und willentlich, wahrscheinlich aus Angst vor schlechter oder woker Presse, eine Regelung dafür zu finden. Da muss man sich die Frage stellen: Wollen wir das? Wollen wir, dass biologische Männer bei den Olympischen Spielen in München beispielsweise Frauen verprügeln?

(Michael Hofmann (CSU): Das ist echt Themaverfehlung!)

Die regierungstragenden Fraktionen sind zu feige, diese Frage zu stellen. Aber wir sind der Meinung: Männer haben in Frauenumkleiden bei Wettkämpfen einfach nichts verloren, Punkt.

(Beifall bei der AfD)

Es geht der Staatsregierung nicht darum, wirklich ein Gesetz zu erlassen, das die Voraussetzungen des Sports grundsätzlich in Bayern verbessert. Es geht hier vor allem um ein Gesetz des Gesetzes willens. Es geht um Symbolpolitik. Der einzig zustimmungsfähige Teil ist tatsächlich der eingebrachte Änderungsantrag zur Grundsteueränderung. Wir haben wirklich überlegt, ob man zu diesem Gesetzesentwurf Änderungsanträge stellt, aber ich bin zu dem Entschluss gekommen: Wir machen da

lieber ein eigenes Gesetz; dann können Sie sich zweimal hierhinstellen und begründen, warum Männer im Frauensport eine Bereicherung sein sollen. Und da soll dann ruhig jeder sehen, warum das so ist.

(Michael Hofmann (CSU): So ein Quatsch!)

Aber ein Gesetz soll praxistauglich sein.

(Michael Hofmann (CSU): Themaverfehlung hoch zehn! Sie schrecken wirklich vor nichts zurück! Unglaublich!)

Gute Gesetze sind ein Zusammenspiel aus klarem Zweck, einfacher Sprache und praktischer Umsetzbarkeit, die auf die Bedürfnisse der Menschen eingehen, ohne sie zu überfordern. Man kann viele Dinge im Leben lernen, man kann studieren, man kann sich auch vieles aneignen. Die Staatsregierung kann auch versuchen, gute Gesetze zu schreiben. Aber man macht halt aus einem Schinkenbrot keinen Kaiserschmarrn, und genauso verhält es sich mit Ihrem Sportgesetz. Sie versuchen, in Bayern ein Schinkenbrot als Kaiserschmarrn zu verkaufen. So ein Sportgesetz brauchen wir nicht.

(Beifall bei der AfD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Es liegen zwei Meldungen zur Zwischenbemerkung vor. Die erste kommt vom Herrn Kollegen Julian Preidl von den FREIEN WÄHLERN.

Julian Preidl (FREIE WÄHLER): Herr Köhler, es hat ja schon Tradition, dass man gewisse Falschaussagen korrigieren muss, wenn Sie am Rednerpult stehen. Das letzte Mal konnten Sie mir nicht nennen, wo Sie das Atomendlager bei sich in Ihrem Heimatstimmkreis positionieren werden, weil Sie dafür sind. Dieses Mal verwechseln Sie Tradition und Brauchtum mit Sportarten. Die Aufzählungen waren komplett krude. Auch was das Thema E-Sports angeht, liegen Sie völlig falsch. Es gibt zum Beispiel "DIE GAMEREI" über das Digitalministerium. Es gibt E-Sports im ländlichen Raum

und mehrere Veranstaltungen, wo wir die Gaming-Szene zusammenbringen. Das Digitalministerium begleitet die Gaming-Szene bei der Gamescom in Köln. Es gibt die GG Bavaria in München.

Wir holen den ländlichen und den städtischen Raum ab. Wir holen die Wirtschaft ab, und es gibt extrem viele Initiativen. Die Game-Szene in Bayern ist die größte. Sie macht über 25 % des deutschen Umsatzes; das gibt es nur in einem Bundesland, und das ist Bayern. Die Staatsregierung ist sehr wohl dahinter, und wir haben das im Blick. Alles, was Sie dazu gesagt haben, war kompletter Humbug.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Florian Köhler (AfD): Herr Preidl, wenn die Staatsregierung eine so tolle Arbeit bei E-Games macht und alles im Blick hat, dann muss ich schon die Frage stellen, warum man es denn dann nicht einfach ins Sportgesetz schreibt? – Da kam dann als Entgegnung, man bewege sich da nicht, und das Sportgesetz habe ja die Absicht, die Leute mehr zum Bewegen aufzufordern oder die Bewegung zu fördern. Da stelle ich mir schon die Sinnfrage; Schach ist auch Sport. Letzten Endes hätten sich Bayern und die Staatsregierung keinen Zacken aus der Krone gebrochen, wenn man gesagt hätte: Okay, wir nehmen E-Games mit in dieses Sportgesetz, weil dann Bayern tatsächlich das erste Mal Vorreiter gewesen wäre. Ein Gesetz, das E-Games fördert, hat tatsächlich kein Bundesland. Damit wäre Bayern spitze gewesen. Mit der Staatsregierung von FREIEN WÄHLERN und CSU ist das nicht der Fall.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Die nächste Meldung zu einer Zwischenbemerkung kommt vom Herrn Kollegen Michael Hofmann von der CSU-Fraktion.

Michael Hofmann (CSU): Sehr geehrter Herr Kollege Köhler von der AfD, Ihre Rede hat wieder einmal gezeigt, dass Sie tatsächlich vor gar nichts zurückschrecken. Ihre Rede ist im Grunde genommen ein Schlag ins Gesicht all derer, die sich in dem Zusammenhang sportorganisatorisch betätigen und arbeiten, die sich ehrenamtlich engagieren. Die Art und Weise, wie Sie mit dem Sportgesetz in Ihrer Kommentierung

umgegangen sind, ist eigentlich wieder einmal bezeichnend; Sie gehen auf die Jagd nach billigen Klicks oder wollen Zustimmung derjenigen, die sich einfach einmal über die Entwicklungen aufregen wollen.

Ich hätte mir gewünscht, dass Sie sich ernsthafter damit beschäftigen. Sie können sich heute offensichtlich nur zu einer Enthaltung durchringen, was auch wieder viel darüber aussagt, wie schwierig das Gesetz für Sie ist; denn ganz wollen Sie es dann auch wieder nicht ablehnen. Ich finde, Ihre Haltung ist dieses Hauses schlicht und ergreifend nicht würdig, und das wollte ich Ihnen an der Stelle einfach einmal sagen.

(Andreas Winhart (AfD): Klatscht jetzt mal einer?)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Herr Köhler.

Florian Köhler (AfD): Herr Hoffmann, es ist klar, dass Sie bei dem Thema nicht mitreden können, weil Sie bei den Beratungen des Landessportbeirats nicht dabei waren. Im Landessportbeirat kam aber diese Debatte gerade zu den biologischen Geschlechtern auf, und ich habe davor gewarnt, dass das missbraucht werden könnte, weil auch das Selbstbestimmungsgesetz missbraucht wird. Das ist keine Jagd auf billige Klicks oder so, sondern das ist eine Realitätsbeschreibung. Ich darf feststellen: Letztendlich haben dem einige im Landessportbeirat meiner Erinnerung nach sogar zum Teil zugestimmt und gesagt: Ja, das birgt die Gefahr, dass man es ausnutzen könnte. – Es ist halt einfach so: Wir wollen keine Männer in Fraenumkleiden und im Frauensport, sondern schlicht und ergreifend – –

(Michael Hofmann (CSU): Das ist doch unstrittig!)

– Wenn das so unstrittig ist, dann schreiben Sie es halt ins Gesetz. Aber Sie machen es ja nicht.

(Michael Hofmann (CSU): Sie haben den Verbänden vorgeworfen, die Augen zuzumachen!)

Sie sind zu feige dafür.

(Beifall bei der AfD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Nächster Redner ist der Herr Kollege Bernhard Heinisch für die Fraktion der FREIEN WÄHLER.

Bernhard Heinisch (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Sportlerinnen und Sportler! Heute in der Zweiten Lesung sprechen wir über etwas, das weit mehr ist als ein Gesetzestext. Wir sprechen über ein wichtiges Signal und verankern die Sportförderung in einer gesetzlichen Grundlage. Das neue Sportgesetz für Bayern ist ein Gesetz, das deutlich macht, welchen Stellenwert Sport in unserer Gesellschaft hat und welche Chancen wir nutzen wollen, um Gesundheit, Gemeinschaft und Zukunftsfähigkeit zu stärken. Der Sport ist das Herz vieler bayerischer Städte und Gemeinden. Er bringt Menschen zusammen, vom Kindergartenkind bis zur Seniorin, vom Freizeitsportler bis zur Spitzensportlerin. Genau hier setzt das Sportgesetz an.

Es schafft verlässliche Rahmenbedingungen, stärkt die Infrastruktur und unterstützt all jene, die Sport in unserem Land Tag für Tag möglich machen. Ein zentraler Gedanke des Gesetzes ist, dass Sport ein grundlegender Bestandteil unseres gesellschaftlichen Lebens und Miteinanders ist. Das ist richtig so; denn Sport hält uns gesund, fördert Fitness, Fairness, Teamgeist, Inklusion und Integration und entlastet damit nicht nur unser Gesundheitssystem, sondern stärkt unser Zusammenleben.

Unsere Sportvereine sind das Rückgrat des Breitensports in Bayern. Sie leben vom ehrenamtlichen Engagement und von Menschen, die ihre Zeit, ihre Energie und ihr Herz investieren. Mit dem Gesetz geben wir ihnen Planungssicherheit und die Anerkennung, die sie verdienen. Auch der Ausbau und die Sanierung von Sportanlagen sind feste Bestandteile des Gesetzes. Moderne Sportstätten bedeuten mehr Trainingsmöglichkeiten, mehr Barrierefreiheit und bessere Bedingungen für Kinder und Jugendliche, die ihre Talente entdecken und entfalten wollen.

Jeder Euro, der hier investiert wird, ist eine Investition in die Zukunft unseres Landes. Nicht zuletzt stärkt das Sportgesetz auch den Schulsport und die Talentförderung; denn dort beginnt alles: Bewegung, Motivation, Erfolgserlebnisse und Teamgeist. Wenn wir jungen Menschen zeigen, wie viel Freude und Selbstvertrauen im Sport steckt, dann legen wir das Fundament für ein aktives Leben und vielleicht auch für die nächste Generation bayerischer Spitzensportlerinnen und Spitzensportler.

Meine Damen und Herren, dieses Sportgesetz ist ein starkes Bekenntnis. Bayern setzt auf Gesundheit, Vielfalt, Teilhabe und Zusammenhalt. Es setzt auf den Sport und damit auf die Menschen und das Ehrenamt. An dieser Stelle auch noch einmal einen herzlichen Dank an alle, die das Ehrenamt ausüben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN sowie Abgeordneten der CSU)

Meine sehr geehrten Damen und Herren, lassen Sie uns gemeinsam dafür sorgen, dass die Chancen Wirklichkeit werden – für ein starkes, aktives und lebendiges Bayern. Meine sehr geehrten Damen und Herren, der Freistaat Bayern ist und bleibt die Nummer eins als Sportler. Herzlichen Dank.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Der nächste Redner ist der Kollege Maximilian Deisenhofer für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Maximilian Deisenhofer (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Als Sportler freue ich mich natürlich immer noch darüber, dass wir heute in Bayern ein bayerisches Sportgesetz verabschieden, wengleich ich mir insgesamt mehr Substanz und deutlich mehr Verbindlichkeit gewünscht hätte. In der Vorweihnachtszeit kann man ja durchaus fromme Wünsche haben. Wir können gemeinsam hoffen, dass das Gesetz als Rahmen und als Basis für die geplante Umsetzungsstrategie dienen kann. Aber auch bei der Umsetzungsstrategie ist zum jetzigen Stand

immer noch unklar, wer sie am Ende eigentlich erarbeitet und wer die Umsetzung dann auch Schritt für Schritt überprüft.

Meine zweite Hoffnung heute ist, dass das Sportgesetz ein kleiner Mosaikstein ist, um unsere Münchner Bewerbung für die Olympischen und Paralympischen Spiele ein Stück voranbringen zu können.

Den Änderungsanträgen der SPD und der Regierungsfractionen, die nach der Beratung im Ausschuss eingebracht worden sind, können wir insgesamt zustimmen. Die SPD fordert beim Gesetzentwurf mehr Verbindlichkeit ein. Das ist richtig. Die Änderungsanträge der Regierungsfractionen sind unschädlich.

Am Ende bleibt das Gesetz für mich trotzdem eine politische Absichtserklärung. Die Sportvereine in Bayern werden sich zu Recht fragen, was sich jetzt eigentlich für sie durch das Gesetz ändert. Tatsächlich würde ihnen eine Verdoppelung der Vereinspauschale und mehr Geld für ihre Schwimmbäder helfen.

Die Vereine in Bayern leiden unter der pauschalen Kürzung der Sportförderung wegen der Haushaltssperre, 2024 von 10 %, 2025 von 15 %. Das sind insgesamt immerhin circa eineinhalb Millionen Euro, die unseren Sportvereinen fehlen. Ich glaube, den vielen Ehrenamtlichen in Bayern wäre mehr geholfen, wenn sie von Bürokratie entlastet würden und ihre Arbeit finanziell mehr wertgeschätzt würde.

Uns alle eint das Ziel, dass wir unsere Gesellschaft und insbesondere auch unsere Kinder wieder mehr in Bewegung bringen. Dafür braucht es vor allem im schulischen Ganztag gute Modelle, bei denen die Schule, die Vereine, aber vor allem die Kinder am Ende profitieren.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie Abgeordneten der SPD)

Abschließend möchte ich sagen: Ich glaube, der Gesetzentwurf kann nur der Auftakt sein. Wir müssen uns gerade bei der Bewerbung um die Olympischen und Paralympischen Spiele noch ein gutes Begleitprogramm überlegen, mit dem wir gleichzeitig un-

sere Schwimmbäder auf Vordermann bringen und unsere Kinder besser in Bewegung bekommen.

Fazit: Der Gesetzentwurf tut niemandem weh. Dieser Gesetzentwurf für sich allein wird aber den Sport in Bayern nicht substantziell voranbringen. Wir werden uns deshalb enthalten.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Deisenhofer. – Der nächste Redner ist der Kollege Arif Taşdelen für die SPD-Fraktion.

Arif Taşdelen (SPD): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Bayern ist das Sportland schlechthin. Das liegt auch daran, dass sehr viele Menschen in Vereinen aktiv sind. Sehr viele Menschen setzen sich ehrenamtlich tagtäglich für den Sport ein. An dieser Stelle sage ich herzlichen Dank an unsere Vereine, an unsere Verbände und insbesondere auch an alle Menschen, die Mitglied in einem Sportverein sind, aber auch an alle diejenigen, die nicht Mitglied in einem Sportverein sind, sich aber dafür einsetzen, dass sich insbesondere Kinder und Jugendliche bewegen. Herzlichen Dank auch an alle Ehrenamtlichen in Bayern!

(Beifall bei der SPD)

Bayern ist Sportland Nummer eins. Um ehrlich zu sein, muss ich jetzt gewissermaßen in Klammern sagen: Ich habe nur Gründe. Vielleicht kann der Herr Minister, wenn er später spricht, uns auch Zahlen liefern. Ich habe versucht, Bayerns Status als Sportland Nummer eins tatsächlich zu unterfüttern. Vielleicht könnte Bayern bei der Zahl der Vereinsmitglieder, die in Sportvereinen aktiv sind, die Nummer eins sein. Bei den Sportvereinen könnte Bayern vielleicht die Nummer eins sein. Ich habe dazu keine verlässlichen Zahlen gefunden. Bei den Olympischen Spielen in Paris 2024 war Bayern bei der Zahl der Medaillen hinter Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg auf Platz Nummer drei. Das hat zumindest ChatGPT gesagt. Vielleicht hat der Herr

Minister neuere Zahlen. Ich bin guter Hoffnung, dass Bayern mit diesem Sportgesetz tatsächlich dann auch, wenn die Olympischen Spiele in München/Augsburg und Nürnberg stattfinden, das erfolgreichste Bundesland bei der Heimatolympiade sein wird.

Ich bin den Münchnerinnen und Münchnern dankbar, dass sie sich mit dieser großen Mehrheit für die Olympischen und Paralympischen Spiele in Bayern ausgesprochen haben. Das war keine Selbstverständlichkeit. Deswegen an dieser Stelle an alle in diesem Hohen Haus, die dazu beigetragen haben, dass München zu den Olympischen und Paralympischen Spielen Ja gesagt hat, ein herzliches Dankeschön. Ich danke Ihnen, Herr Minister Herrmann. Sie haben sich sehr dafür eingesetzt. Ich danke auch unserem Ministerpräsidenten Dr. Markus Söder und auch insbesondere dem Oberbürgermeister Dieter Reiter und den Stadträtinnen und Stadträten der Landeshauptstadt München. Es sind tatsächlich viele, denen mein Dank gilt.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Kollege Stock, ich habe auch Ihnen aufmerksam zugehört. Wir haben zwar jetzt ein Sportgesetz, was mich wirklich total freut; aber wir sind nicht das erste Bundesland. Ich glaube, Niedersachsen hat seit dem Jahr 2012 ein Sportfördergesetz. Das heißt nur etwas anders. Es gibt aber einige andere Bundesländer, die bereits ein Sportgesetz haben. Es ist aber gut, dass wir uns als Bayern jetzt auf den Weg machen. Wir als SPD-Fraktion hätten uns – der Kollege Deisenhofer hat das bereits angesprochen – gewünscht, dass wir mehr Verbindlichkeit reinbringen, deswegen unser Änderungsantrag mit der Bitte, ihm zuzustimmen. Wir werden diesem Gesetzentwurf aus Überzeugung zustimmen und auch zukünftig darauf schauen, dass diesen Absichtserklärungen echte Taten folgen.

Ihnen allen wünsche ich, weil das meine letzte Plenarrede in diesem Jahr ist, schon einmal frohe und sportliche Weihnachten.

(Beifall bei der SPD sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Taşdelen.
– Der nächste Redner ist Herr Kollege Thorsten Freudenberger für die CSU-Fraktion.

Thorsten Freudenberger (CSU): Herr Vizepräsident, meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen! Während wir hier debattieren, treiben Zehntausende von Menschen in Bayern Sport und sind sportlich aktiv. Sport steht für Bewegung – geistig wie körperlich. Sport spaltet nicht, sondern bringt Menschen zusammen. Sport vermittelt Werte – im Übrigen auch demokratische. Sport verbindet Menschen und reißt keine Gräben in die Gesellschaft. Sport vermittelt Lebensfreude und bringt eine positive Einstellung. Das sind die Gründe, warum Herr Köhler und die AfD mit diesem Thema nichts anfangen können. Das steckt dahinter.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER, der GRÜNEN und der SPD)

Politik lebt von guten Ideen und von der Initiative – in dem Fall des Ministerpräsidenten. Herzlichen Dank an Markus Söder, der diese Idee eines Sportgesetzes eingebracht hat. Herzlichen Dank an unseren Sportminister Joachim Herrmann, der die Dinge an verantwortlicher Stelle zusammen mit seinem Ministerium vorangetrieben hat. Wir Abgeordneten haben im Ausschuss mit unserer Mehrheit auch unseren Beitrag dazu geleistet.

Ich bedanke mich auch bei den Mitgliedern des Bayerischen Landessportbeirates, dessen Vorsitzender ich sein darf. Wir haben übrigens, etwas anders, als Herr Köhler das dargestellt hat, sachlich, sportlich verbindend und konstruktiv im Landessportbeirat diskutiert und uns nicht aufs Fingerhakeln und andere Kleinigkeiten und Nebensächlichkeiten konzentriert.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER, der GRÜNEN und der SPD)

Die Güte eines Gesetzes, meine sehr geehrten Damen und Herren, hängt auch davon ab, was der Opposition in der Debatte dann zu diesem Gesetz einfällt. Ich habe vorhin mal gehört: "Schinkenbrot statt Kaiserschmarrn" – was auch immer das bedeuten soll. Ich habe gehört, dass es ein Riesenproblem sei, dass im Bayerischen Sportgesetz das Fingerhakeln nicht vorkomme. Ich hätte auch Schafkopf noch ganz gut gefunden oder was auch immer.

(Roland Weigert (FREIE WÄHLER): Sehr gut!)

E-Sports fehlen angeblich auch. Na ja, im Bayerischen Sportgesetz sind nicht alle Sportarten genannt, die es gibt, sondern die Sportfachverbände, die ja zum Teil diesen E-Sport schon mit aufnehmen. Das größte Problem des bayerischen Sports scheint zu sein, dass es Männer gab, die in Frauensportarten angetreten sind bzw. in der Frauendisziplin. Ganz ehrlich: Das lösen wir nicht als Gesetzgeber im Bayerischen Landtag. Herr Köhler, da können Sie machen, was Sie wollen. Das müssen tatsächlich die Verbände lösen. Die Verbände sind sensibilisiert.

(Michael Hofmann (CSU): Denen traut er es ja nicht zu!)

Die Verbände lassen sich was einfallen. Aber da sieht man mal: Sie interessieren sich doch für das grundsätzliche Thema Sportland Bayern gar nicht, sondern nur für Nebenkriegsschauplätze Ihrer Ideologie – und das lehnen wir ab.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER – Zuruf der Abgeordneten Anna Rasehorn (SPD))

Ich möchte mich herzlich bei allen bedanken, die zu diesem hervorragenden Sportgesetz ihren Beitrag geleistet haben. Das sind insbesondere auch unsere Verbände. Der Bayerische Landessportverband, meine sehr geehrten Damen und Herren, hat dieser Tage das fünfmillionste Mitglied zu verzeichnen. Fünf Millionen Menschen in Bayern engagieren sich sportlich. Das ist ein Riesenerfolg des BLSV und von Jörg Ammon. Der Bayerische Sportschützenbund war auch mit Christian Kühn dabei. Auch

der Bayerische Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband mit Diana Stachowitz sowie viele andere haben ihren Beitrag geleistet. Vielen Dank für dieses großartige Engagement für den Sport in Bayern!

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Meine Damen und Herren, wir sind Sportland. Heute ist ein Meilenstein in der Sportgeschichte unseres Freistaats Bayern, weil wir dieses Sportgesetz auf den Weg bringen werden. Es setzt den Rahmen, es ist das Fundament. Es gibt aber auch für den Vereinssport, für den Schulsport, für unsere Olympiabewerbung und für ein Sportland, in dem sich jeden Tag so viele Menschen ehrenamtlich engagieren, neuen Schwung. Das beflügelt uns. Wir geben die Kraft weiter.

Bayern ist Sportland Nummer eins. Wir sichern mit diesem Sportgesetz unsere Position. Ich bitte Sie um Ihre Zustimmung.

(Beifall bei der CSU, den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Freudenberger. – Es gibt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung von Herrn Kollegen Deisenhofer, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Maximilian Deisenhofer (GRÜNE): Lieber Kollege Freudenberger, erst einmal Danke für die Klarstellung, was die Debatte im Landessportbeirat angeht. Das konnte man nicht so stehen lassen.

Ich möchte Ihnen aber noch die Möglichkeit zu einer Klarstellung geben. Sie haben gesagt, die Opposition kritisiert. Ich glaube, dann kamen drei, vier Beispiele von dem Unsinn, den der Kollege Köhler gesagt hat. Ich glaube, damit will sich die restliche demokratische Opposition nicht gemein machen. Das möchte ich an dieser Stelle klarstellen.

Ich möchte noch einen Satz zu dem sagen, was wir an dem Gesetz wirklich substantiell kritisieren. In Artikel 14 des Gesetzes steht: "Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden [...] nicht begründet."

Das ist doch eigentlich der Kern eines Gesetzes. Wenn man in den Duden schaut, dann steht da: Gesetz ist "vom Staat festgesetzte, rechtlich bindende Vorschrift." Gleichzeitig steht im Gesetz, rechtlich sei nichts bindend. Das ist unser Hauptkritikpunkt. Vielleicht können Sie dazu noch einen Satz sagen.

Thorsten Freudenberger (CSU): Vielen herzlichen Dank, das mache ich sehr gerne. Wir haben im Freistaat Bayern eine klare Aufteilung von Zuständigkeiten. Wir haben darüber schon in verschiedenen Gremien gesprochen. Natürlich haben sowohl die Kommunen als auch das Land eine Verantwortung für den Sport. Ich kann Ihnen auch im Vergleich zu anderen Bundesländern nur eins sagen: Ich war auf der sportpolitischen Sprechertagung. Die Sportförderung in Bayern kann sich wirklich in allen Bereichen sehen lassen: in der Schule, im Vereinssport, im Spitzensport.

Wir wissen: Mehr geht immer. Als Sportpolitiker werden wir gemeinsam mit dem Minister immer darum kämpfen, dass die Sportförderung auf hohem Niveau bestehen bleibt und, wenn möglich, auch noch ausgebaut wird. Allerdings geht es nicht darum, in einem Gesetz Ansprüche zu definieren, die dann dazu führen, dass wir in einer Art und Weise gefordert werden, wie wir sie im Zweifel vielleicht gar nicht finanzieren können. Vielmehr geht es darum klarzumachen, wer für was zuständig ist.

Diese Zuständigkeiten bleiben bestehen und werden durch das Bayerische Sportgesetz gestärkt. Wir werden mit guten Argumenten und auch mit Geld, das jetzt aus dem Sondervermögen eingesetzt wird, dafür sorgen, dass die Sportförderung in Bayern weiterhin auf höchstem Niveau gesichert bleibt. Am Ende geht es darum Ihnen, darum geht es uns. Dafür kämpfen wir gemeinsam.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Herr Kollege Freudenberger. – Für die Staatsregierung hat das Wort Herr Staatsminister Joachim Herrmann.

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Bayern ist ein sportbegeistertes Land. Sport ist in Bayern weit mehr als bloße Freizeitbeschäftigung. Sport ist zentraler Bestandteil für die Lebensart von vielen Menschen in unserem Land. Sport ist ein unverzichtbarer Pfeiler gesellschaftlichen Zusammenhalts. Sport bringt Menschen über alle Altersgruppen, über soziale Hintergründe und regionale Grenzen hinweg zusammen. Sport schafft Orte der Begegnung. Sport vermittelt Werte, und Sport stiftet Gemeinschaft.

Unsere Begeisterung für den Sport spiegelt sich in dem klaren, positiven Votum der Bürgerinnen und Bürger Münchens für die Bewerbung um die Olympischen und Paralympischen Spiele wider. Die Menschen haben sich nicht in Diskussionen verstricken lassen, ob bei der Gelegenheit die U-Bahn dann die eine oder die andere Strecke fährt oder dergleichen mehr. Darum geht es im jetzigen Stadium des Verfahrens nicht. Jetzt geht es einfach darum zu sagen, ja, das wäre super, wenn in München wieder Olympische Spiele stattfinden würden; dafür setzen wir uns ein. Das war ein klares Zeichen, und das ist gut so.

(Beifall bei der CSU, den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Ich habe mich auch sehr darüber gefreut, dass ich mit dem Chef des BLSV in der letzten Woche das fünfmillionste Mitglied des BLSV in Bayern begrüßen konnte: einen neunjährigen Judoka.

Es ist ein gutes Zeichen, dass die Sportvereine vor allen Dingen nach der zweifellos schwierigen Phase in der Corona-Zeit jetzt wieder im Aufwind sind; dass jetzt wieder neue Mitglieder gewonnen werden; dass sich jetzt – wohlgerne aus völlig freien Stücken und ohne staatliches Zutun – wieder junge genauso wie ältere Menschen für

Sportvereine begeistern und gerne Sport machen wollen. Das ist ein gutes Zeichen. Wir wollen genau diese Stimmung jetzt natürlich gerne mitnehmen.

Als Freistaat Bayern setzen wir alles daran, dass Bayern auch in Zukunft Sportland Nummer eins bleibt – egal, wie Sie das jetzt berechnen wollen. Ich stelle mich da gerne weiteren Abwägungen.

Wir wollen jedenfalls gerade mit der erstmaligen Schaffung eines Bayerischen Sportgesetzes den Sport durch einen ebenen- und ressortübergreifenden Ansatz weiter stärken, dies wohlgernekt über alle Lebensphasen hinweg. Wir stärken die Bewegungserziehung in Kitas und Schulen sowie die Kooperation zwischen Schulen, Jugendhilfe und Vereinen. Deshalb waren an diesem Gesetz auch intensiv die Kollegen aus dem Sozialministerium und aus dem Kultusministerium beteiligt, weil sie für die entsprechende Umsetzung zuständig sind.

Wir legen auch die Grundlage für eine frühe talentorientierte Förderung im Nachwuchsleistungssport. Im Breitensport als Herz unserer Sportkultur unterstützen wir Angebote, die Gesundheit und Lebensqualität fördern. Wir setzen dabei auf eine starke Sportinfrastruktur.

Ich will aber noch einmal klar benennen: Wir können in der heutigen Zeit keine Rechtsansprüche mehr darauf, dass jeder Verein mindestens Anspruch auf soundso viel oder dergleichen hat, in einem Gesetz formulieren. Wer unsere Haushaltslage sieht – das ist ja in ganz Deutschland und darüber hinaus ähnlich –, der muss sehen: Ja, wir haben eine klare Zielsetzung, wohin wir wollen. Wir können heute aber keine Rechtsansprüche über das eine oder das andere Kalenderjahr formulieren. Ich denke, es ist da klüger, ehrlich zu sein, auch zu den Vereinen ehrlich zu sein, als irgendwelche Versprechungen in die Welt zu setzen, die man letztendlich nicht wirklich einhalten könnte. Ich glaube aber, dass die meisten Vereine in unserem Land schon zu schätzen wissen, was wir in Bayern auf die Beine stellen, auch wenn es diese Haushaltssperre gibt.

Ich darf feststellen: Auch nach der Haushaltssperre sind die Gesamtmittel immer noch viel, viel höher als noch vor fünf Jahren. Die Steigerung, die wir in Bayern in den letzten Jahren hingekriegt haben, kann sich sehen lassen.

Wir erkennen den organisierten Sport mit seinem Selbstbestimmungsrecht, aber auch mit seiner gesellschaftlichen Verantwortung als zivilgesellschaftliche Kraft an. Wir sehen im Ehrenamt das Fundament unserer Vereinsarbeit vor Ort. Wir müssen das auch mit großem Respekt bei jeder Gelegenheit bekunden. Keine Frage: Die ganz großen Schlagzeilen – auch gestern Abend wieder – macht natürlich ein super FC Bayern hier in München mit hoch bezahlten Managern und vielen anderen mehr. Aber dass wir in Bayern 5 Millionen Mitglieder in Sportvereinen haben! Dafür ist nicht ein hoch bezahlter Geschäftsführer in den Vereinen und dergleichen typisch, sondern dafür sind Vereine typisch, in denen eigentlich alles ehrenamtlich läuft: der Vorsitz, der Schatzmeister, der Trainer und so weiter. Das ist die Realität.

(Beifall bei der CSU, den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Man muss deshalb klar sagen: Sport ist in Bayern ohne dieses ehrenamtliche Engagement vieler Mitbürgerinnen und Mitbürger nicht denkbar und würde so nicht stattfinden. Das ist großartig. Dafür sind wir dankbar. Darauf sind wir stolz.

Wir nehmen mit diesem Gesetz auch Inklusion und Integration in den Fokus. Sportanlagen sollen barrierefrei sein, inklusive Sportangebote wachsen und Sportvereine noch stärker zu Orten gesellschaftlicher Teilhabe werden. Auch da geht es nicht darum, irgendein Datum zu formulieren, dass es bis zum Soundsovielten – was weiß ich – keine Treppen mehr geben darf oder dergleichen mehr. Das bringt letztendlich keinen Verein wirklich voran.

Es ist aber wichtig, dass wir solche Baumaßnahmen auch finanziell unterstützen und Vereine entsprechend begleiten. Für das Thema der Inklusion von Menschen mit Behinderung ganz generell in unserer Gesellschaft ist wichtig, dass wir deutlich sagen: Diese Inklusion findet jetzt selbstverständlich auch im Sport statt. Das war lange Zeit

im Sport eher noch ein bisschen zögerlich. Da waren andere Teile der Gesellschaft zeitweise schon weiter. In den letzten Jahren hat der Sport jetzt aufgeholt.

Es ist einfach großartig und wichtig, dass auch das Thema Bewerbung um Olympische Spiele gezeigt hat: Wir wollen Sport nicht mehr ohne Inklusion denken, sondern Olympische und Paralympische Spiele gehören zwingend zusammen. Das ist unsere klare Botschaft, auch wenn das mancher hier im Raum noch nicht richtig verstanden hat.

(Beifall bei der CSU, den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Uns eröffnen sich dabei große Chancen. Das gilt für die Olympiabewerbung, das gilt für viele internationale Wettbewerbe. Wir freuen uns, wenn in unserem Land immer wieder einmal zum Beispiel wie im letzten Jahr, eine Fußball-Europameisterschaft oder eine Skiweltmeisterschaft und vieles andere mehr stattfindet. Das sage ich übrigens nur nebenbei.

(Heiterkeit der Abgeordneten Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER))

Lieber Herr Kollege Taşdelen, wir schauen einmal, wie es im nächsten März laufen wird; wenn Sie sich aber die Ergebnisse von Olympischen Winterspielen anschauen, dann ist sehr eindeutig, wer die meisten Medaillen gewinnt.

(Der Abgeordnete Arif Taşdelen (SPD) signalisiert "Daumen hoch")

Schauen wir einmal, wie es im nächsten Jahr aussieht.

Wir brauchen für all diese Herausforderungen leistungsfähige Strukturen, wir brauchen starke Vereine, wir brauchen moderne Sportstätten, wir brauchen insgesamt eine offene, sportbegeisterte und leistungsbereite Gesellschaft. Dabei ist immer klar: Wir leben in einer freiheitlichen Gesellschaft. Wir wollen keine Zwangsbeglückung. In unserem Land wird keiner dazu gezwungen, und es gibt vielleicht ein paar, die darauf auch in Zukunft keine Lust haben. In unserem Land ist es die freie Entscheidung jedes

Einzelnen und jeder Einzelnen, es sein zu lassen, wenn er sagt: Nein, das mag ich nicht. – Wenn sich jemandes sportliche Begeisterung darauf beschränkt, am Samstag vor dem Fernseher zu sitzen und das entsprechend zu verfolgen, dann ist das auch zulässig. Das ist alles legitim. Aber wir sagen ganz klar: Es ist uns nicht völlig egal, was da geschieht, sondern wir haben als Staat ein klares Ziel, nämlich dass wir die Entwicklung des Sports weiter fördern wollen, und wir hoffen darauf, dass der Sport noch stärker wird.

Wir sehen im Sport auch eine der stärksten Unterstützungen für die Entwicklung unserer jungen Generation. Ich denke an die vielen Sportvereine außerhalb dessen, was offiziell die Arbeit der Jugendämter in unseren Kommunen ist. Es gibt keinen anderen Bereich, wo so viel aktive, erfolgreiche Jugendarbeit betrieben wird wie in unseren Sportvereinen. Die junge Generation lernt dort Spielregeln. Die junge Generation lernt, die eigenen Leistungen durch Training zu steigern. Sportler wachsen manchmal über sich selbst hinaus. Junge Sportlerinnen und Sportler lernen besondere Freundschaft und Kameradschaft in den Sportvereinen – ganz selbstverständlich, manchmal spielerisch.

Übrigens sage ich, weil wir hier im Hohen Haus in den letzten Monaten auch gelegentlich die Debatten über die Situation an unseren Schulen und über die Frage geführt haben, ob zum Beispiel Leistungsmessungen und dergleichen Kinder psychisch besonders herausfordern: Wenn ich auf den Sportplatz gehe, stelle ich fest, dass auch die Jungen, die da unterwegs sind, es für ganz selbstverständlich halten, dass jede Mannschaft – zum Beispiel beim Fußball – um den Sieg kämpft, dass in der Leichtathletik jeder der Erste oder die Erste sein möchte. Das ist ganz selbstverständlich. Das ist überhaupt keine Frage. Deshalb ist es auch ein Vorteil des Sports, dass man übrigens nicht nur die Freude über den Sieg lernt, sondern dass man in der Tat auch lernt – und das ist etwas Normales, Vernünftiges und im menschlichen Leben unausweichlich –, dass es auch Niederlagen geben kann, die muss man auch verarbeiten können, und nach der Niederlage gibt es dann wieder ein Aufstehen. Junge Menschen

lernen dort: Sie können wieder aufstehen, es geht weiter, und der nächste Wettbewerb steht vor der Tür. Das ist es, was unser Leben ausmacht, und genau dafür wollen wir uns einsetzen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, bei allen Kolleginnen und Kollegen hier im Hohen Haus möchte ich mich für die vorbereitenden Beratungen in den zuständigen Ausschüssen herzlich bedanken, vor allen Dingen im Innenausschuss. Ich bedanke mich beim BLSV und den vielen Sportverbänden für ihre Beteiligung an der Vorbereitung dieses Gesetzes, ebenso, lieber Kollege Thorsten Freudenberger, insbesondere für die gute Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landessportbeirat und den entsprechenden Initiativen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, wir beraten heute ein Gesetz, das die Grundlage für eine langfristige sportliche Zukunft Bayerns setzt. Ich bitte deshalb um Ihre möglichst breite Zustimmung zu diesem Gesetzentwurf.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung des Herrn Kollegen Max Deisenhofer für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor.

Maximilian Deisenhofer (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Staatsminister, zuerst auch einmal vielen Dank für die gute Zusammenarbeit, was den Bürgerentscheid in München angeht. Ich glaube, das war eine gute Gemeinschaftsleistung auch der demokratischen Fraktionen hier im Haus. Sie haben in Ihrer Rede aber zu Recht auch noch die Ehrenamtlichen und die Vereine ganz unten an der Basis angesprochen. Ich habe es jetzt immer noch nicht ganz verstanden; wir gehen am Ende dieser Debatte mit dem Gesetz, das wir heute beschließen, hinaus und sind wieder vor Ort bei unseren Vereinsverantwortlichen. Was können wir denn denen dann sagen? Wie verändert

sich der Alltag der Ehrenamtlichen vor Ort? Was verbessert sich für die, wenn wir dieses Gesetz hier heute beschließen?

(Zuruf)

Staatsminister Joachim Herrmann (Inneres, Sport und Integration): Zunächst einmal setzen wir mit diesem Gesetz klare Ziele für die Arbeit – jetzt gehe ich vom Alter her noch einmal herunter –, beginnend in den Kitas. Das wird durch das bayerische Sozialministerium umgesetzt, von wo die Vorgaben kommen, aber mit möglichst wenig Bürokratie, mit nicht zu vielen Vorschriften; aber die Anregungen, die Bewegung – dort, wo es erforderlich ist, auch in den Kitas – noch weiter zu steigern, kommen. Das gilt für die Krippen, das gilt für die Kindergärten, und das gilt für die Kinderhorte.

Das setzt sich – Sie kennen die aktuellen Themen – in der Schule fort: Die Kultusministerin ist intensiv damit beschäftigt zu vermitteln, dass die Bewegung in den Schulen bekanntermaßen deutlich über die Frage hinausgeht, wie viele Sportstunden im Laufe der Woche jeweils stattfinden, dass jeden Tag Bewegung in jeder Klasse stattfinden soll, und dass dies entsprechend unterstützt wird. Ich glaube, es ist jetzt weder die Zeit noch der Platz, dass ich das in allen Einzelheiten ausführe.

So setzt sich das dann entsprechend fort, genauso mit weiteren Konzepten, auch für Seniorensport und vieles andere. Auch die Zusammenarbeit auf Ebene der Sportvereine mit großen Arbeitgebern wird weiterentwickelt, weil wir in der Tat auch wollen, dass sich noch mehr Firmen unmittelbar damit beschäftigen, mehr Sportbetätigungsmöglichkeiten für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schaffen. Es gab erst kürzlich eine Tagung, die der Deutsche Fußball-Bund und der Bayerische Fußball-Verband zusammen mit Siemens und Schaeffler bei Adidas in Herzogenaurach organisiert haben, die genau dieser Frage nachgegangen ist, wie wir sportliches Engagement und sportliche Bewegung auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Firmen nahebringen können.

Lieber Herr Kollege Deisenhofer, so gibt es einfach eine Fülle von Ansätzen, bei denen es nicht darum geht, dass der Staat alles macht, sondern wo wir die politische Rückendeckung geben: Ja, wir freuen uns, wenn da mehr läuft. Wir halten es für wichtig, dass noch mehr Sport und Bewegung stattfindet, und das unterstützen wir. – Speziell beim Ehrenamt gibt es Fragen, die – zum Beispiel beim Steuerrecht – zum Teil der Bundesgesetzgeber regeln muss, wenn es darum geht, wie Ehrenamtspauschalen versteuert werden und dergleichen. Das können wir in Bayern nicht regeln, sondern das muss der Bund regeln, und dergleichen mehr. Aber wir werden uns jedenfalls auf allen Ebenen dafür einsetzen und wollen alles dafür tun, das Ehrenamt – auch durch Entbürokratisierung – einfacher und leichter zu machen. Wir wollen die Menschen dazu motivieren. Ich sage noch einmal allen Menschen, die sich in Bayern ehrenamtlich für den Sport engagieren, ein herzliches Dankeschön.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Danke, Herr Staatsminister. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen, und wir kommen zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 19/8457, der Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf Drucksache 19/8835, der Änderungsantrag der Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER auf Drucksache 19/8951 sowie die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport auf Drucksache 19/9219 zugrunde.

Zunächst ist über den Änderungsantrag der SPD-Fraktion betreffend "Echten Mehrwert für den Sport schaffen" auf Drucksache 19/8835 abzustimmen. Auf Ausschuss-ebene wurde der Änderungsantrag zur Ablehnung empfohlen.

Wer entgegen dem Ausschussvotum diesem Änderungsantrag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von SPD und BÜND-

NIS 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – CSU, FREIE WÄHLER und AfD. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/8457. Der federführende Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport empfiehlt Zustimmung. Der mitberatende Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass verschiedene Änderungen durchgeführt werden. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses ebenfalls zugestimmt mit der Maßgabe, dass weitere Änderungen vorgenommen werden. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 19/9219.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von CSU, FREIEN WÄHLERN und SPD. Gegenstimmen! – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen! – Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD-Fraktion. Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen von CSU, FREIEN WÄHLERN und SPD. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen! – Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD-Fraktion. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Einführung des Bayerischen Sportgesetzes sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf Drucksache 19/8951 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24 **München, den 30. Dezember** **2025**

Datum	Inhalt	Seite
23.12.2025	Gesetz zur Einführung des Bayerischen Sportgesetzes sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften 227-1-I, 611-7-2-F	627
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst 1132-4-S	633
23.12.2025	Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern 2012-1-1-I	635
23.12.2025	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften 2020-1-1-I, 2020-3-1-I, 2020-4-2-I, 2020-6-1-I	637
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes 2024-1-I	642
23.12.2025	Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften 2030-1-1-F, 2032-1-1-F, 2032-4-1-F, 2033-1-1-F	643
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes 2129-4-1-U	649
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes 2170-9-G	650
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Archivgesetzes 2241-1-WK	652
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2242-1-WK, 2132-1-B, 2210-1-3-WK, 2210-1-1-15-WK	657
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der Zuständigkeitsverordnung 700-2-W, 2015-1-1-V	663
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 753-1-U, 753-5-U, 2129-1-1-U, 2132-1-B, 753-7-U, 753-1-2-U	667
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes 7902-1-L	693
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes 800-21-1-A	695

Fortsetzung nächste Seite

Datum	Inhalt	Seite
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze 86-7-A/G	697
23.12.2025	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 91-1-B, 2132-1-B, 2130-3-B	699
27.11.2025	Bekanntmachung des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik 02-12-U	705
1.12.2025	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Sechsten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag) 02-33-S	712
1.12.2025	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Siebten Staatsvertrags zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) 02-33-S	713
12.12.2025	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Digitalverordnung 206-1-1-D	714
16.12.2025	Verordnung zur Änderung der Gebietsbestimmungsverordnung Bau und der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht 2130-16-B, 2330-4-B	717
16.12.2025	Verordnung zur Festlegung des Anwendungsbereichs bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften (Mieterschutzverordnung – MiSchuV) 400-6-J	718
16.12.2025	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen und der Delegationsverordnung 9210-2-I/B, 103-2-V	729
–	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung vom 5. November 2025 (GVBl. S. 586) 601-2-F	731

227-1-I, 611-7-2-F

Gesetz zur Einführung des Bayerischen Sportgesetzes sowie zur Änderung weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

227-1-I

Bayerisches Sportgesetz (BaySportG)

Art. 1

Ziel

¹Ziel dieses Gesetzes ist die nachhaltige Etablierung einer aktiven, sporttreibenden, gesunden und leistungsbereiten Gesellschaft. ²Über die verschiedenen Lebensphasen hinweg sollen alle Menschen in Bayern von früher Kindheit an bis ins fortgeschrittene Alter für Bewegung und Sport gewonnen und begeistert werden. ³Dies soll Bewegungsarmut entgegenwirken, zu einer gesunden Lebensführung anregen und den sozialen Zusammenhalt stärken. ⁴Zugleich wird die Grundlage für zukünftige bayerische spitzensportliche Erfolge geschaffen.

Art. 2

Organisierter Sport

(1) ¹Der Freistaat Bayern erkennt die Autonomie der gemeinnützigen zivilgesellschaftlichen Strukturen im Breiten- und Nachwuchsleistungssport mit den an ihrer Spitze stehenden Dachorganisationen in ihrer Bedeutung für die Entwicklung und Funktionsfähigkeit des Sportsystems an. ²Er unterstützt den organisierten Sport, fördert ihn und arbeitet vertrauensvoll mit ihm zusammen.

(2) Mit der gesellschaftlichen Bedeutung von Bewegung und Sport in den Bereichen Kinder-, Jugend-, Nachwuchsleistungs- und Spitzensport sowie Breitensport geht eine Verantwortung des organisierten Sports, insbesondere in den Bereichen Diskriminierungsfreiheit und Teilhabe, Integrität, Schutz vor Gewalt und ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit, einher.

Art. 3

Kinder- und Jugendsport

(1) ¹Die ganzheitliche Entwicklung von Kindern und Jugendlichen und die Bewegungserziehung im organisierten Sport, in der Kindertagesbetreuung sowie im Schulsport werden vom Freistaat Bayern im besonderen Maße unterstützt. ²Der sich aus Art. 57 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) ergebende Auftrag der Gemeinden, den Kinder- und Jugendsport zu fördern, bleibt unberührt.

(2) Durch die Förderung des organisierten Kinder- und Jugendsports sollen Kinder und Jugendliche für Bewegung und Sport begeistert und im Sport entsprechend ihren Talenten zielgerichtet unterstützt werden.

(3) ¹Durch gezielte altersgerechte und entwicklungsangemessene Bewegungsangebote in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege wird die motorische Entwicklung gefördert und frühzeitig ein positives Verhältnis zu körperlicher Aktivität aufgebaut. ²Pädagogisches Personal in der Kindertagesbetreuung wird in der Aus- und Fortbildung über die Bedeutung von Bewegung und Sport informiert und geschult.

(4) ¹Mittels regelmäßiger und umfassender Bewegungs- und Sportförderung an den Schulen einschließlich entsprechender Ganztagsangebote ist Kindern und Jugendlichen die Freude an Bewegung und Sport durch altersspezifische und entwicklungsangemessene Bewegungsinhalte zu vermitteln. ²Der Freistaat Bayern trägt der bedeutenden Rolle von Bewegung und Sport im Kindes- und Jugendalter auch in der Lehreraus- und -fortbildung Rechnung.

(5) Bayernweit arbeiten Schulen sowie Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe und der organisierte Sport bedarfsgerecht zusammen und vernetzen sich regional.

(6) An den Hochschulen bilden Forschung und Lehre in der Sportwissenschaft und angrenzenden Disziplinen eine Grundlage der Ausbildung für die Sport- und Bewegungserziehung sowie -förderung.

Art. 4

Nachwuchsleistungs- und Spitzensport

(1) ¹Durch die auf die Spitzensportstrukturen ausgerichtete Förderung des Leistungssports auf Landesebene soll Athletinnen und Athleten zu zukünftigen spitzensportlichen Erfolgen verholfen werden. ²Hierzu zählen insbesondere Erfolge bei Olympischen und Paralympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften und vergleichbaren Wettkämpfen von herausgehobener Bedeutung.

(2) ¹Der Freistaat Bayern fördert den nachhaltigen, erfolgsorientierten und langfristigen Leistungsaufbau sowie die flächendeckende systematische Talentfindung, -entwicklung und -bindung durch den organisierten Sport. ²Er unterstützt die Vereinbarkeit von Bildung und Beruf mit der leistungssportlichen Entwicklung in seiner Zuständigkeit für die Schulen und Hochschulen sowie als Dienstherr und Arbeitgeber.

Art. 5

Breitensport

(1) ¹Breitensport ist die Sportausübung für jedermann als Freizeitbeschäftigung. ²Er umfasst den organisierten und nicht organisierten Sport einschließlich des Gesundheitssports.

(2) ¹Der Freistaat Bayern unterstützt Bewegungs- und Sportangebote des organisierten Sports, die der Gesunderhaltung der Bevölkerung auch im weiteren Lebensverlauf dienen und die individuelle Lebensqualität verbessern. ²Der Auftrag der Gemeinden nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO, den Breitensport zu fördern, bleibt unberührt.

Art. 6

Inklusion im Sport

(1) ¹Die Teilhabe von Menschen mit Behinderung im Sport ist weiter auszubauen. ²Der Freistaat Bayern erkennt die Vorbildfunktion des Sports für die Inklusion an.

(2) Der Freistaat Bayern setzt sich durch die Schaffung wirksamer Anreize für die weitere Öffnung des organisierten Sports sowie die Teilhabe und Chancengleichheit von Menschen mit Behinderung sowie deren Gesundheit ein und

arbeitet vertrauensvoll mit dem organisierten Behindertensport zusammen.

(3) Durch Sportwettkämpfe von herausgehobener Bedeutung, barrierefreie Sportinfrastruktur und inklusive Sportangebote, die Menschen mit und ohne Behinderung zusammenbringen, wird die inklusive Wirkung des Sports in Bayern gestärkt.

Art. 7

Integration und gesellschaftliche Teilhabe

¹Der Freistaat Bayern erkennt die Rolle des Sports für die Integration und gesellschaftliche Teilhabe an und setzt sich für deren Gelingen durch Sport ein. ²Er unterstützt niedrigschwellige Bewegungs- und Sportangebote und stärkt die Vernetzung des organisierten Sports mit örtlichen Strukturen.

Art. 8

Ehrenamt

(1) ¹Tragende Säule und wesentliches Element des organisierten Sports ist das Ehrenamt. ²Die Arbeit der ehrenamtlich Engagierten im organisierten Sport soll vom Freistaat Bayern gewürdigt, unterstützt und erleichtert werden.

(2) ¹Alle Menschen sind möglichst frühzeitig für das Ehrenamt im Sport zu gewinnen und zu begeistern. ²Ihr ehrenamtliches Engagement ist langfristig zu sichern.

Art. 9

Sportanlagen und Bewegungsräume

¹Der Freistaat Bayern setzt sich für die bedarfsgerechte Gestaltung, die Schaffung und den Erhalt natürlicher Bewegungsräume sowie einer bewegungsfreundlichen Umgebung und vereinseigener oder von Staat oder Kommunen getragener Sportanlagen und Bewegungsräume als Grundlage eines vielseitigen und zugänglichen Bewegungs- und Sportangebots ein. ²Der Freistaat Bayern soll bei Abwägungen sowie Planungsvorhaben die Bedeutung von Bewegung und Sport nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung seiner Leistungsfähigkeit miteinbeziehen. ³Den Kommunen wird empfohlen, bei Abwägungen sowie Planungsvorhaben die Bedeutung von Bewegung und Sport nach Maßgabe der Gesetze und unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit miteinzubeziehen. ⁴Dies gilt auch bei den im Benehmen mit den Schulleitungen zu treffenden Entscheidungen der Schulaufwandsträger gemäß Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) über die Nutzung von Schulsportanlagen insbesondere durch Sportvereine unter Wahrung der schulischen Belange.

Art. 10

Sportgroßveranstaltungen

(1) ¹Sportgroßveranstaltungen in Bayern können dazu beitragen, das Bewusstsein für die Bedeutung von Bewegung und Gesundheit in der Gesellschaft sowie deren Leistungsbereitschaft zu erhöhen und den sozialen und interkulturellen Austausch zu stärken. ²Der Freistaat Bayern legt bei deren Durchführung Wert auf Nachhaltigkeit.

(2) Der Freistaat Bayern setzt sich zum Ziel, Bayern als weltoffenen Gastgeber für Olympische und Paralympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaften und vergleichbare internationale Wettkämpfe von herausgehobener Bedeutung weiter zu etablieren.

Art. 11**Fördergegenstände und -grundsätze**

(1) Zur Erfüllung seiner gesellschaftlichen Funktion fördert der Freistaat Bayern den organisierten Sport insbesondere in den Bereichen:

1. Sportbetrieb der Vereine und Verbände,
2. Sportinfrastruktur,
3. Sportgroßveranstaltungen,
4. Inklusion im Sport und Integration durch Sport.

(2) Die staatliche Förderung soll Anreize dafür setzen, dass der organisierte Sport seiner besonderen gesellschaftlichen Verantwortung insbesondere in Bezug auf folgende Aspekte gerecht wird:

1. Diskriminierungsfreiheit und gesellschaftliche Teilhabe,
2. Integrität des Sports,
3. Schutz vor Gewalt,
4. ökologische, ökonomische und soziale Nachhaltigkeit.

Art. 12**Bayerischer
Landessportbeirat**

(1) ¹Zur Beratung des Landtags, der Staatsregierung und aller mit Sportangelegenheiten befassten Stellen und Einrichtungen in allen grundsätzlichen Fragen des Sports wird ein Landessportbeirat gebildet. ²Er nimmt aktiv an der Weiterentwicklung der bayerischen Sportlandschaft teil.

(2) ¹Der Landessportbeirat setzt sich aus 29 auf dem Gebiet des Sports erfahrenen Personen zusammen. ²14 Mitglieder werden von den Fraktionen der im Landtag vertretenen Parteien entsprechend ihrem Stärkeverhältnis für die Dauer der jeweiligen Legislaturperiode des Landtags nominiert. ³Die 15 weiteren Mitglieder werden für den gleichen Zeitraum von den jeweiligen auf dem Gebiet des Sports tätigen Verbänden, Vereinen und Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgeschlagen und vom Landtag bestätigt:

1. drei Vertreter des Bayerischen Landes-Sportverbands e.V.,
2. zwei Vertreter des Bayerischen Jugendrings, wobei einer dieser Vertreter von der Bayerischen Sportjugend im Bayerischen Landes-Sportverband e.V. benannt wird,
3. ein Vertreter des Bayerischen Sportschützenbunds e.V.,
4. ein Vertreter des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands Bayern e.V.,
5. ein Vertreter der Deutschen Wandervereine,
6. ein Vertreter des Bayerischen Landkreistags,
7. ein Vertreter des Bayerischen Städtetags,

8. ein Vertreter des Bayerischen Gemeindetags,
9. ein Vertreter des Bayerischen Sportärzteverbands e.V.,
10. ein Vertreter der Vereine der bayerischen Sportpresse,
11. ein Vertreter des Arbeitskreises Sportwissenschaft und Sport der Universitäten in Bayern,
12. ein Vertreter der Sportlehrer.

(3) ¹Die Tätigkeit im Landessportbeirat ist ehrenamtlich. ²Zu den Beratungen des Landessportbeirats sind das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (Staatsministerium) und die sonst beteiligten Staatsministerien einzuladen. ³Die Mitglieder des Landessportbeirats erhalten Reisekosten nach den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes (BayRKG), falls ihnen keine höhere Vergütung zusteht.

(4) ¹Der Landessportbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Das Staatsministerium führt die Geschäfte.

Art. 13

Umsetzungsstrategie

¹Zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes erstellt die Staatsregierung im engen Austausch mit dem organisierten Sport, dem Bayerischen Landessportbeirat sowie weiteren betroffenen Akteuren eine Umsetzungsstrategie für den staatlichen Bereich als sportpolitisches Gesamtkonzept. ²Auf der Basis des Gesamtkonzepts ergreift die Staatsregierung im Rahmen der vorhandenen Stellen und Mittel Maßnahmen zur Umsetzung.

Art. 14

Ausschluss der Klagbarkeit

¹Subjektive Rechte und klagbare Rechtspositionen werden durch die in diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes begründeten Förderungen, Unterstützungen oder Angebote nicht begründet. ²Rechte aus Art. 12 Abs. 3 Satz 3 bleiben hiervon unberührt. ³Sämtliche finanzwirksamen Maßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Staatshaushalts. ⁴Maßnahmen der Kommunen erfolgen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Haushaltssatzung.

Art. 15

Übergangsregelung für den Bayerischen Landessportbeirat

Auf Mitglieder des Landessportbeirats, deren Amtszeit am oder vor dem 31. Dezember 2025 begonnen hat, ist Art. 2 des Gesetzes über den Bayerischen Landessportbeirat in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung bis zum Ablauf ihrer Amtszeit weiter anzuwenden.

§ 2

Änderung des Bayerischen Grundsteuergesetzes

Art. 8 des Bayerischen Grundsteuergesetzes (BayGrStG) vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638, BayRS 611-7-2-F), das zuletzt durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Abweichend von Abs. 1 Satz 1 sind Ansprüche aus dem Grundsteuerschuldverhältnis zu erlassen, soweit Wirtschaftsgüter als Sportanlage genutzt, aber aufgrund von § 2 Abs. 2 BewG nicht zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst werden. ²Die auf den Grund und Boden entfallende Grundsteuer ist bis zu dem Betrag zu erlassen, der sich unter Anwendung dieses Gesetzes ergäbe, wenn die Wirtschaftsgüter zu einer einzigen wirtschaftlichen Einheit zusammengefasst worden wären und der sich dabei für den Grund und Boden ergebende Grundsteuerbetrag auf die einzelnen wirtschaftlichen Einheiten nach dem Verhältnis ihrer Anteile an der Gesamtfläche des als Sportanlage genutzten Grund und Bodens aufgeteilt worden wäre. ³Die Erlassmöglichkeit nach den Abs. 1 und 2 bleibt unberührt.“

2. Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹§ 35 Abs. 1 und 2 GrStG gilt entsprechend. ²Die Gemeinde kann auf eine jährliche Wiederholung des Antrages verzichten. ³Der Verzicht steht unter Vorbehalt des Widerrufs. ⁴Der Steuerschuldner ist verpflichtet, eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse bei der Gemeinde anzuzeigen. ⁵Die Anzeige ist eine Steuererklärung im Sinne der Abgabenordnung. ⁶Die Frist für die Abgabe dieser Anzeige beträgt drei Monate und beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem sich die tatsächlichen Verhältnisse geändert haben. ⁷Der Antrag eines Erlasses nach Abs. 3 sowie die Anzeige nach Satz 4 sind unter Mitwirkung des Nutzers abzugeben.“

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Das Gesetz über den Bayerischen Landessportbeirat in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 227-1-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 260 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2025 außer Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

1132-4-S

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über den Bayerischen Maximiliansorden für Wissenschaft und Kunst in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 1132-4-S) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 12 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98, 599) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Angabe „(Maximiliansordensgesetz – MaxOG)“ angefügt.
2. Art. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Bayerischer Maximiliansorden
für Wissenschaft und Kunst“.

- b) In Satz 1 wird die Angabe „geschaffen“ durch die Angabe „verliehen“ ersetzt.
3. In Art. 2 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ordensinhaber“.

4. In Art. 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Abteilungen“.

5. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Gestaltung der Ordenszeichen,
Trageweise“.

6. In Art. 5 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Verleihung“.

7. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Vorschlagsberechtigung,
Ordensbeirat“.

- b) In Abs. 1 wird die Angabe „beiden Abteilungen des Ordens“ durch die Angabe „Ordensgemeinschaft“ ersetzt.

8. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Urkunde, Bekanntmachung“.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Staatsanzeiger“ durch die Angabe „Bayerischen Ministerialblatt“ ersetzt.

9. In Art. 8 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ordensstatut“.

10. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.

b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2012-1-1-I

Gesetz zum Schutz vor Drohnenüberflügen in Bayern

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Polizeiaufgabengesetz (PAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1990 (GVBl. S. 397, BayRS 2012-1-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 247) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 29 wird folgender Art. 29a eingefügt:

„Art. 29a

Einsatz technischer Mittel gegen
unbemannte Luftfahrtsysteme oder Fahrzeugsysteme

(1) ¹Zur Abwehr

1. einer Gefahr oder
2. einer drohenden Gefahr für ein bedeutendes Rechtsgut,

die von einem unbemannten Luftfahrtsystem oder einem unbemannten Fahrzeugsystem ausgeht, kann die Polizei unmittelbaren Zwang einschließlich technischer Mittel gegen das System, dessen Steuerungseinheit oder Steuerungsverbindung einsetzen, soweit die Abwehr der Gefahr auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. ²Eine Androhung der Maßnahme kann unterbleiben, soweit sie geeignet wäre, die Erreichung des Ziels der Maßnahme zu beeinträchtigen oder Unbefugten Aufschluss über die eingesetzten technischen Mittel zu ermöglichen, oder wenn die sofortige Anwendung des Zwangsmittels zur Abwehr der Gefahr notwendig ist. ³Ein durch die Maßnahme drohender Schaden an dem unbemannten Luftfahrtsystem oder Fahrzeugsystem bleibt außer Betracht. ⁴Die Pflicht zur Wahrung der Sicherheit des bemannten Luftverkehrs bleibt unberührt.

(2) ¹Die Polizei kann für die Erkennung oder Bestätigung der in Abs. 1 Satz 1 genannten Gefahren technische Mittel einsetzen. ²Abs. 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.“

2. Art. 47 Abs. 4 wird aufgehoben.

3. Art. 78 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 wird nach der Angabe „Luftfahrzeuge,“ die Angabe „technische Geräte,“ eingefügt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb-, Schuss- und sonstigen Waffen sowie Elektroimpulsgeräte.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „können auf Anordnung“ durch die Angabe „ , deren Bestandteile und Munition

können vor der dienstlichen Zulassung mit Zustimmung“ ersetzt.

cc) In Abs. 5 Satz 1 wird nach der Angabe „Explosivmittel sind“ die Angabe „dienstlich zugelassene“ eingefügt.

4. Art. 100 wird wie folgt gefasst:

„Art. 100

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes können die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit, Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Grundgesetzes und Art. 102 Abs. 1 der Verfassung), auf Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 113 der Verfassung), des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 des Grundgesetzes und Art. 112 Abs. 1 der Verfassung) sowie auf Freizügigkeit (Art. 11 des Grundgesetzes und Art. 109 der Verfassung) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 21 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Anspruch auf die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung besteht nicht für Veranstaltungen, bei denen

1. Inhalte, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen, oder
2. antisemitische Inhalte

zu erwarten sind.“

2. Dem Art. 53 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Der Gemeinderat kann in seiner Geschäftsordnung regeln, dass die oder der Vorsitzende gegen Mitglieder, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Gemeinderats ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1 000 €, festsetzen kann. ²Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.“

3. Art. 89 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2a Satz 3 wird die Angabe „Umwandlungsbeschluss“ durch die Angabe „Formwechselbeschluss“ ersetzt.

b) Nach Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich ein Kommunalunternehmen beteiligt ist, kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf das Kommunalunternehmen im Weg der Vollübertragung übertragen. ²§ 176 UmwG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Gegenleistung für die Übertragung zu gewähren ist. ³Bei der entsprechenden Anwendung des § 13 Abs. 1 UmwG muss auf Seiten des Kommunalunternehmens die Gemeinde dem Übertragungsvertrag zustimmen.“

4. Art. 90 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Erlaß“ durch die Angabe „Erlass, die Änderung oder die Aufhebung“ ersetzt.

- b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats ein oder mehrere Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden. ²Ein Ausschuss des Verwaltungsrats erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Verwaltungsrats (beschließender Ausschuss), soweit die Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt. ³Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 2 und 3 können nicht auf einen beschließenden Ausschuss des Verwaltungsrats übertragen werden. ⁴Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats richtet sich nach der Unternehmenssatzung. ⁵Für die Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats und dessen Vorsitz gelten Abs. 2 Satz 5 bis 7 und Abs. 3 entsprechend.“

- c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

5. Art. 94 Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 15 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Anspruch auf die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung besteht nicht für Veranstaltungen, bei denen

1. Inhalte, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen, oder
2. antisemitische Inhalte

zu erwarten sind.“

2. Dem Art. 47 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Der Kreistag kann in seiner Geschäftsordnung regeln, dass die oder der Vorsitzende gegen Kreisrätinnen und Kreisräte, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Kreistags ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1 000 €, festsetzen kann. ²Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.“

3. Art. 77 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2a Satz 3 wird die Angabe „Umwandlungsbeschluss“ durch die Angabe „Formwechselbeschluss“ ersetzt.

- b) Nach Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich ein Kommunalunternehmen beteiligt ist, kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf das Kommunalunternehmen im Weg der Vollübertragung übertragen. ²§ 176 UmwG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Gegenleistung für die Übertragung zu gewähren ist. ³Bei der entsprechenden Anwendung des § 13 Abs. 1 UmwG muss auf Seiten des Kommunalunternehmens der Landkreis dem Übertragungsvertrag zustimmen.“

4. Art. 78 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Erlaß“ durch die Angabe „Erlass, die Änderung oder die Aufhebung“ ersetzt.

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats ein oder mehrere Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden. ²Ein Ausschuss des Verwaltungsrats erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Verwaltungsrats (beschließender Ausschuss), soweit die Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt. ³Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 2 und 3 können nicht auf einen beschließenden Ausschuss des Verwaltungsrats übertragen werden. ⁴Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats richtet sich nach der Unternehmenssatzung. ⁵Für die Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats und dessen Vorsitz gelten Abs. 2 Satz 5 bis 7 und Abs. 3 entsprechend.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

§ 3**Änderung der
Bezirksordnung**

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Art. 15 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Ein Anspruch auf die Nutzung einer öffentlichen Einrichtung besteht nicht für Veranstaltungen, bei denen

1. Inhalte, die die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft billigen, verherrlichen oder rechtfertigen, oder

2. antisemitische Inhalte

zu erwarten sind.“

2. In Art. 30 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

3. Dem Art. 44 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Der Bezirkstag kann in seiner Geschäftsordnung regeln, dass die oder der Vorsitzende gegen Bezirksrätinnen und Bezirksräte, welche im Rahmen einer Sitzung die Ordnung erheblich stören, mit Zustimmung des Bezirkstags ein Ordnungsgeld bis zu 500 €, im Wiederholungsfall bis zu 1 000 €, festsetzen kann. ²Ein Wiederholungsfall im Sinn von Satz 1 liegt vor, wenn gegenüber dem Mitglied innerhalb derselben Sitzung bereits ein Ordnungsgeld festgesetzt wurde.“

4. Art. 75 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2a Satz 3 wird die Angabe „Umwandlungsbeschluss“ durch die Angabe „Formwechselbeschluss“ ersetzt.

b) Nach Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich ein Kommunal-

unternehmen beteiligt ist, kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf das Kommunalunternehmen im Weg der Vollübertragung übertragen. ²§ 176 UmwG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Gegenleistung für die Übertragung zu gewähren ist. ³Bei der entsprechenden Anwendung des § 13 Abs. 1 UmwG muss auf Seiten des Kommunalunternehmens der Bezirk dem Übertragungsvertrag zustimmen.“

5. Art. 76 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 wird die Angabe „Erlaß“ durch die Angabe „Erlass, die Änderung oder die Aufhebung“ ersetzt.

b) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Die Unternehmenssatzung kann vorsehen, dass aus dem Kreis der Mitglieder des Verwaltungsrats ein oder mehrere Ausschüsse für bestimmte Angelegenheiten gebildet werden. ²Ein Ausschuss des Verwaltungsrats erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten an Stelle des Verwaltungsrats (beschließender Ausschuss), soweit die Unternehmenssatzung nichts anderes bestimmt. ³Entscheidungen nach Abs. 2 Satz 2 und 3 können nicht auf einen beschließenden Ausschuss des Verwaltungsrats übertragen werden. ⁴Die Anzahl der Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats richtet sich nach der Unternehmenssatzung. ⁵Für die Mitglieder eines Ausschusses des Verwaltungsrats und dessen Vorsitz gelten Abs. 2 Satz 5 bis 7 und Abs. 3 entsprechend.“

c) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

Das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 29 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Verbandvorsitzende“ durch die Angabe „Verbandsvorsitzende“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „Verbandsausschuß“ durch die Angabe „Verbandsausschuss“ ersetzt.

2. Art. 49 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Satz 1 gilt auch für die Verschmelzung eines Kommunalunternehmens oder eines gemeinsamen Kommunalunternehmens mit einem anderen gemeinsamen Kommunalunternehmen.“

b) In Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 wird die Angabe „Umwandlungsbeschluss“ durch die Angabe „Formwechselbeschluss“ ersetzt.

c) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Ein Unternehmen in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, an dem ausschließlich ein gemeinsames Kommunalunternehmen beteiligt ist, kann unter Auflösung ohne Abwicklung sein Vermögen als Ganzes auf das gemeinsame Kommunalunternehmen im Weg der Vollübertragung übertragen. ²§ 176 UmwG ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass keine Gegenleistung für die Übertragung zu gewähren ist. ³Bei der entsprechenden Anwendung des § 13 Abs. 1 UmwG müssen dem Übertragungsvertrag auf Seiten des gemeinsamen Kommunalunternehmens dessen sämtliche Träger zustimmen.“

- d) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und in Satz 3 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „Kommunalunternehmen“ die Angabe „nach Abs. 4“ eingefügt.

3. Art. 50 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) ¹Soweit nach der Unternehmenssatzung die Bildung eines oder mehrerer Ausschüsse des Verwaltungsrats vorgesehen ist, sind die gemäß Art. 26 Abs. 1 anwendbaren Vorschriften mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass sich die Zusammensetzung und der Vorsitz eines Ausschusses nach der Unternehmenssatzung richten. ²Die Vorschrift des Art. 31 Abs. 1 Satz 5 gilt insoweit entsprechend. ³Abs. 6 bleibt unberührt.“

- b) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden die Abs. 8 und 9.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2024-1-I

Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

In Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, wird nach der Angabe „Übernachtungsteuer“ die Angabe „ , eine Verpackungssteuer“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Das Bayerische Beamtengesetz (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch Verordnung vom 7. Oktober 2025 (GVBl. S. 547) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 15 Halbsatz 2 wird die Angabe „im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat“ gestrichen.
2. Art. 19 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 19

Feststellung der Eignung“.

- b) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) ¹Zur Feststellung der Verfassungstreue eines Bewerbers oder einer Bewerberin können die Ernennungsbehörden vor Einstellungen in bestimmte, durch Verordnung der Staatsregierung näher bezeichnete Fachlaufbahnen und fachliche Schwerpunkte das Landesamt für Verfassungsschutz um Auskunft ersuchen, ob und gegebenenfalls welche Erkenntnisse vorliegen, die Zweifel daran begründen können, dass der Bewerber oder die Bewerberin Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten. ²Hierzu übermittelt die Ernennungsbehörde dem Landesamt für Verfassungsschutz Namen, Vornamen, Geburtsnamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht und Staatsangehörigkeit des Bewerbers oder der Bewerberin. ³Die vom Landesamt für Verfassungsschutz übermittelten Daten werden so zu den Bewerbungs- oder Einstellungsunterlagen genommen, dass sie mittels verschlossenen Umschlags oder durch technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter geschützt sind. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die erstmalige Berufung in ein Richterverhältnis sowie vor der erstmaligen Übertragung eines Amtes in durch die Verordnung nach Satz 1 näher bezeichneten Fachlaufbahnen und fachlichen Schwerpunkten.“

3. In Art. 81 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „; ihre Übernahme ist vor Aufnahme dem oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen“ gestrichen.
 4. Art. 86 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 41 Satz 1 BeamtStG“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Satz 1 BeamtStG“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 1 BeamtStG“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 41 Satz 3 BeamtStG“ durch die Angabe „§ 41 Abs. 1 Satz 3 BeamtStG“ ersetzt.
5. Art. 87 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird die Angabe „entsprechende Dienstbefreiung“ durch die Angabe „entsprechender Freizeitausgleich“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „³Bei Teilzeitbeschäftigung sind die fünf Stunden anteilig zu kürzen. ⁴Der Dienstherr kann den Freizeitausgleich einseitig anordnen.“
- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5, die Angabe „die Dienstbefreiung“ wird durch die Angabe „der Freizeitausgleich“ und die Angabe „ihrer“ durch die Angabe „seiner“ ersetzt.
- b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „und 3“ gestrichen und die Angabe „entsprechende Dienstbefreiung“ wird durch die Angabe „entsprechender Freizeitausgleich“ ersetzt.
- bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
- „²Bei Teilzeitbeschäftigten ist die Grenze von drei Unterrichtsstunden entsprechend dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Unterrichtspflichtzeit herabzusetzen.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3, die Angabe „die Dienstbefreiung“ wird durch die Angabe „der Freizeitausgleich“ und die Angabe „ihrer“ durch die Angabe „seiner“ ersetzt.
- dd) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
6. In Art. 103 Satz 1 Nr. 2 wird nach der Angabe „Art. 8 Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.
7. In Art. 108 Abs. 2 Nr. 2 wird die Angabe „oder für die Prüfung der Kindergeldberechtigung“ gestrichen.
8. In Art. 110 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Erkrankungen“ die Angabe „ , Wohnungsfürsorge“ eingefügt.
9. In Art. 145 Abs. 2 Halbsatz 1 wird nach der Angabe „§ 50 BeamtStG“ die Angabe „ , Art. 19 Abs. 2“ eingefügt.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtengesetzes

Art. 89 Abs. 1 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 1 werden die Angabe „18 Jahren“ durch die Angabe „14 Jahren“ und die Angabe „acht Stunden“ durch die Angabe „zwölf Stunden“ ersetzt.

2. In Nr. 2 wird die Angabe „acht Stunden“ durch die Angabe „zwölf Stunden“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 wird die Angabe „14“ durch die Angabe „13“ ersetzt.
2. In Art. 21 Abs. 1 Satz 4 und 5 wird jeweils die Angabe „auf Probe oder“ gestrichen.
3. Dem Art. 36 Abs. 5 wird folgender Satz 7 angefügt:

„⁷Sind mehrere Anspruchsberechtigte in Teilzeit beschäftigt und erreichen sie zusammen nicht die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung, werden ihre regelmäßigen Arbeitszeiten für die Anwendung des Art. 6 zusammengerechnet.“

4. Art. 61 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Satz 3“ durch die Angabe „Satz 5“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „eine Dienstbefreiung“ durch die Angabe „ein Freizeitausgleich“ ersetzt.

b) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Der Mehrarbeitsvergütungssatz für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 gilt entsprechend für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen der Besoldungsgruppen R 1 und R 2.“

bb) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

5. Art. 97 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Satz 2 gilt für Dienstanfänger und Dienstanfängerinnen

1. des technischen Dienstes für Vermessung und Geoinformation sowie des technischen Dienstes für Ländliche Entwicklung mit der Maßgabe, dass ab dem zweiten Ausbildungsjahr 66 v. H. und ab dem dritten Ausbildungsjahr 72 v. H. und

2. des feuerwehrtechnischen Dienstes mit der Maßgabe, dass ab dem zweiten Ausbildungsjahr 66 v. H.

der Bemessungsgrundlage gewährt werden.“

6. Dem Art. 108 wird folgender Abs. 14 angefügt:

„(14) ¹Berechtigte in Teilzeit im Sinn des Art. 36 Abs. 5 Satz 4, deren Arbeitszeit zusammen nicht mindestens die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung erreicht, erhalten für den Zeitraum vom 1. Januar 2024 bis 31. Dezember 2025 den Orts- und Familienzuschlag dieses Gesetzes in der am 1. Januar 2026 geltenden

Fassung, sofern sie ihren Anspruch innerhalb des genannten Zeitraums geltend gemacht haben, ohne dass über ihren Anspruch schon abschließend entschieden worden ist. ²Eine Nachzahlung nach Satz 1 erfolgt frühestens mit Wirkung vom 1. Januar des Haushaltsjahres, in dem ein Antrag gestellt oder Widerspruch eingelegt wurde.“

7. Art. 111 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird aufgehoben.
- b) Nr. 2 wird Nr. 1.
- c) Nr. 3 wird Nr. 2 und vor der Angabe „Art. 109 Abs. 1, 2 und 4“ wird die Angabe „Art. 108 Abs. 14,“ eingefügt.
- d) Nr. 4 wird Nr. 3 und die Angabe „Abs. 14“ wird durch die Angabe „Abs. 13“ ersetzt.

8. In Anlage 9 wird in der Spalte „Mehrarbeit (ohne Schuldienst) Besoldungsgruppen“ die Angabe „A 13 bis A 16“ durch die Angabe „A 13 bis A 16, R 1 und R 2“ ersetzt.

§ 4

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 2 Abs. 3 Nr. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „60b“ durch die Angabe „60a, 108 Abs. 12“ ersetzt.

§ 5

Weitere Änderung des Bayerischen Besoldungsgesetzes

In Art. 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 764, BayRS 2032-1-1-F), das zuletzt durch § 4 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird die Angabe „Halbsatz 1“ gestrichen.

§ 6

Änderung des Bayerischen Reisekostengesetzes

Das Bayerische Reisekostengesetz (BayRKG) vom 24. April 2001 (GVBl. S. 133, BayRS 2032-4-1-F), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 313) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 6 Abs. 6 Satz 1 Nr. 4 wird nach der Angabe „Fahrrads“ die Angabe „oder elektrisch betriebenen, zweirädrigen Fahrzeugs“ eingefügt.
2. Art. 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Überschrift wird die Angabe „ , Verordnungsermächtigung“ angefügt.
 - b) In Satz 4 wird die Angabe „der Dienstreise“ durch die Angabe „von Reisen und Dienstgängen, deren Kosten nach Maßgabe dieses Gesetzes durch den Freistaat Bayern zu tragen sein können,“ ersetzt.

§ 7**Änderung des
Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch die §§ 8 und 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 83 Abs. 5 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Ab dem Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllt sind oder in dem der oder die Versorgungsberechtigte die Altersgrenze nach Art. 129 Satz 1, Art. 143 Abs. 2 BayBG erreicht, ist das Verwendungseinkommen mit einem Zwölftel des Jahresbezugs je Kalendermonat anzusetzen.“

2. In Art. 114h Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 14“ durch die Angabe „Abs. 13“ ersetzt.

§ 8**Weitere Änderung des
Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes**

Das Bayerische Beamtenversorgungsgesetz (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 7 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird jeweils die Angabe „Inhaber der“ durch die Angabe „im Haushaltsplan ausgewiesenen“ ersetzt sowie nach der Angabe „57 v.H. des jeweiligen Grundgehalts für“ die Angabe „weitere“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Bei der Berechnung sind die sich ergebenden Stellenbruchteile aufzurunden.“

- cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

- b) Abs. 6 wird aufgehoben.

- c) Die Abs. 7 und 8 werden die Abs. 6 und 7.

2. Art. 62 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Die einmalige Unfallentschädigung beträgt bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von

- | | |
|------------------------|------------|
| 1. mindestens 50 v. H. | 90 000 €, |
| 2. mindestens 60 v. H. | 108 000 €, |
| 3. mindestens 70 v. H. | 126 000 €, |

- | | | |
|----|---------------------|-------------|
| 4. | mindestens 80 v. H. | 144 000 €, |
| 5. | mindestens 90 v. H. | 162 000 € |
| | und | |
| 6. | 100 v. H. | 180 000 €.“ |

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 1 wird die Angabe „60 000 €“ durch die Angabe „108 000 €“ ersetzt.
- bb) In Nr. 2 wird die Angabe „20 000 €“ durch die Angabe „36 000 €“ ersetzt.
- cc) In Nr. 3 wird die Angabe „10 000 €“ durch die Angabe „18 000 €“ ersetzt.

§ 9

Weitere Änderung des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes

Art. 84 Abs. 5 des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (BayBeamtVG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 528, 764, BayRS 2033-1-1-F), das zuletzt durch § 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird aufgehoben.

§ 10

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten in Kraft:

1. § 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2024,
2. § 2 am 1. September 2027 und
3. § 5 am 1. September 2028.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2129-4-1-U

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Bodenschutzgesetzes

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 15 des Bayerischen Bodenschutzgesetzes (BayBodSchG) vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36, BayRS 2129-4-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 640) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Art. 15

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz trat am 1. März 1999 in Kraft und wurde als § 1 des Gesetzes zur Umsetzung des Gesetzes zum Schutz des Bodens in Bayern vom 23. Februar 1999 (GVBl. S. 36) verkündet.

(2) Art. 13a tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2030 außer Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2170-9-G

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Landespflegegeldgesetzes

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Landespflegegeldgesetz (BayLPfGG) vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 613, 625, BayRS 2170-9-G), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 28. April 2025 (GVBl. S. 107) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „1 000 Euro“ durch die Angabe „500 €“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird nach der Angabe „wird“ die Angabe „bis zum 31. Januar des auf das Pflegegeldjahr folgenden Kalenderjahres“ eingefügt.
- c) Folgender Satz 5 wird angefügt:

„⁵Erhält der Rechtsnachfolger des Leistungsempfängers die Leistung innerhalb von drei Monaten nach dem Ableben des Leistungsempfängers, so ist seitens der zuständigen Behörde von einer Rückforderung abzusehen.“

2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und in Satz 1 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.
- b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Das Landesamt stellt zur Beantragung des Landespflegegelds ein elektronisches Formular zur Verfügung, das bei der Antragstellung verwendet werden soll.“

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Zuständigkeit, Verfahren,
Rechtsweg“.

- b) Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Zur Überprüfung der Anspruchsberechtigung kann das Landesamt die in § 34 Abs. 1 Satz 1 BMG genannten Merkmale des Antragstellers verarbeiten.“

4. Dem Art. 6 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Ist ein Antrag bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 bei dem Landesamt eingegangen, so ist für die Bemessung

des Anspruchs für das am 31. Dezember 2025 endende Pflegegeldjahr Art. 2 Abs. 4 Satz 1 in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2241-1-WK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Archivgesetzes

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Archivgesetz (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710, BayRS 2241-1-WK), das durch § 16a des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (GVBl. S. 521) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Art. 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Anbietung und Archivierung von Unterlagen.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1Archivgut sind alle von den Archiven als archivwürdig bestimmten und übernommenen Unterlagen.“

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die historische Überlieferungsbildung, Wissenschaft und Forschung oder berechnigte Interessen der Bürger von bleibendem Wert sind.“

- c) In Abs. 3 wird die Angabe „umfaßt“ durch die Angabe „umfasst“ ersetzt und nach der Angabe „machen“ wird die Angabe „ , lesbar zu halten“ eingefügt.

3. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 wird die Angabe „Art. 6 bis 11“ durch die Angabe „die Art. 6 bis 10“ ersetzt.

- b) In Abs. 4 Satz 2 wird vor der Angabe „Art. 9 und 10“ die Angabe „die“ eingefügt und die Angabe „daß“ wird durch die Angabe „dass“ ersetzt.

- c) Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die staatlichen Archive beraten die Behörden, Gerichte und sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen sowie bei allen Archivgut betreffenden Entscheidungen. ²Das zuständige staatliche Archiv soll vor der Einführung und wesentlichen Änderungen informationstechnischer Systeme zur Erstellung, Verwaltung und Speicherung digitaler Unterlagen angehört werden, um eine künftige Archivierung sicherzustellen. ³Die staatlichen Archive können im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit nichtstaatliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. ⁴Die staatlichen Archive sollen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit kommunale Archive bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts beraten, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.“

4. Art. 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die staatlichen Archive werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 4 Abs. 5 Satz 3 und 4 von ehrenamtlichen Archivpflegern unterstützt. ²Die ehrenamtlichen Archivpfleger beraten und unterstützen kommunale Archive bei der Sicherung und Nutzbarmachung des Archivguts. ³Sie können nichtstaatliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivguts unterstützen, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht.“

5. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. personenbezogene Daten enthalten, einschließlich Daten nach den Art. 9 und 10 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung),“.

b) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) Werden anbieterpflichtige Stellen in eine nichtstaatliche Trägerschaft überführt oder deren Aufgaben auf eine nichtstaatliche Stelle übertragen, haben diese alle Unterlagen, die bei Wirksamwerden der Änderung abgeschlossen sind, nach Maßgabe dieses Artikels anzubieten.

(3) Digitale Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen, sind zu bestimmten, von den staatlichen Archiven im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle festzulegenden Intervallen anzubieten.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 4 und wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 2 wird die Angabe „und“ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.

bb) Nr. 3 wird durch die folgenden Nrn. 3 und 4 ersetzt:

„3. die Auswahl der anzubietenden digitalen Unterlagen im Einzelnen festgesetzt werden und

4. die Anbietung von Unterlagen des Landesamtes für Verfassungsschutz (Landesamt) im Einzelnen geregelt werden.“

d) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Die anbieterpflichtigen Stellen sind befugt, dem zuständigen staatlichen Archiv Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren, wenn dies für die Zwecke der Archivierung oder der Beratung nach Art. 4 Abs. 5 Satz 1 erforderlich ist.“

e) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und nach der Angabe „Aufbewahrung“ wird die Angabe „nach diesem Gesetz“ eingefügt.

6. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „muß“ durch die Angabe „muss“ ersetzt und die Angabe „daß schutzwürdige Belange“ wird durch die Angabe „dass schutzwürdige Interessen“ ersetzt.

c) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „ , wenn sie älter als 30 Jahre sind“ gestrichen.

7. In Art. 8 Abs. 2 wird vor der Angabe „Art. 6 und 7“ die Angabe „die“ eingefügt.

8. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Die staatlichen Archive haben die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivguts und seinen Schutz vor unbefugter Verarbeitung sowie die Wahrung schutzwürdiger Interessen Betroffener und Dritter und des Geheimnisschutzes sicherzustellen.“

bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „vernichten“ die Angabe „oder zu löschen“ eingefügt.

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

dd) Satz 4 wird Satz 3, die Angabe „mit Zustimmung der abgebenden Stelle“ wird gestrichen und nach der Angabe „vernichten“ wird die Angabe „oder löschen“ eingefügt.

b) In Abs. 2 wird die Angabe „Belange“ durch die Angabe „Interessen“ ersetzt.

c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Die staatlichen Archive können Findmittel, Archivgut und Reproduktionen von Archivgut nach Ablauf der Schutzfristen nach Art. 10 Abs. 3 und 4 Satz 3 unter Berücksichtigung von Art. 10 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 3 veröffentlichen.“

9. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.

b) In Abs. 1 wird die Angabe „und der Benützungsordnung“ gestrichen, die Angabe „Benützung“ wird durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt und nach der Angabe „Verfügung“ wird die Angabe „ , soweit sich aus Rechtsvorschriften nichts anderes ergibt“ eingefügt.

c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „benützt“ durch die Angabe „benutzt“ ersetzt und die Angabe „Benützung“ wird durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„³Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass die Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
2. Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
3. Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
4. der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde oder
5. ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entstünde.“

dd) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Archivgut, das vom Landesamt abgegeben wurde, kann nur im Einvernehmen mit der abgebenden Stelle benutzt werden.“

d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatzes“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt, die Angabe „ , mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen,“ wird gestrichen und die Angabe „Benützung“ wird durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Angabe „benützt“ durch die Angabe „benutzt“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „90“ durch die Angabe „100“ ersetzt.

dd) Die Sätze 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„⁴Ist auch der Geburtstag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, so endet die Schutzfrist 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen. ⁵Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benutzt werden.“

ee) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„⁶Die Schutzfristen sind nicht auf Unterlagen anzuwenden, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt waren.“

ff) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und die Angabe „Sätze 2 und 4“ wird durch die Angabe „Satz 2 und 3“ ersetzt.

e) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Schutzfristen können im einzelnen Benutzungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen auf Antrag durch die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und keine Einschränkungs- oder Versagungsgründe gemäß Abs. 2 Satz 3 entgegenstehen. ²Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn darüber hinaus

1. die Betroffenen zugestimmt haben und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Interessen Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder
2. die Benutzung zur Erreichung des beabsichtigten Forschungs- oder Dokumentationszwecks, zur Schaffung wissenschaftlicher Infrastrukturen oder zur Wahrnehmung berechtigter Belange, die im überwiegenden Interesse einer anderen Stelle oder Person liegen, unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

³Die Schutzfristen können um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt oder schutzwürdige Interessen Betroffener oder Dritter dies erfordern. ⁴Ist das Archivgut bei Behörden, Gerichten oder sonstigen öffentlichen Stellen des Freistaates Bayern entstanden, bedarf die Verkürzung oder Verlängerung der Schutzfristen der Zustimmung der abgebenden Stelle. ⁵Die Zustimmung ist entbehrlich, soweit dies durch Vereinbarung mit der abgebenden Stelle festgelegt worden ist.“

f) Nach Abs. 4 wird folgender Abs. 5 eingefügt:

„(5) ¹Die Benutzung von Archivgut, das von Stellen des Bundes übernommen wurde, richtet sich nach den jeweiligen Vorschriften des Bundesarchivgesetzes. ²Gleiches gilt für Unterlagen, die dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung (AO) oder anderen Geheimhaltungsvorschriften des Bundes unterliegen.“

g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6 und wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Benutzung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben,

ist auch innerhalb der Schutzfristen zulässig.“

h) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) Näheres regelt die Benutzungsordnung.“

10. Art. 11 wird wie folgt gefasst:

„Art. 11

Ablieferung von
Belegexemplaren

¹Von jedem Werk, das zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut eines staatlichen Archivs verfasst oder erstellt worden ist, ist dem jeweiligen staatlichen Archiv ein Exemplar der Auflage unentgeltlich zu überlassen. ²Ist die Erfüllung dieser Pflicht im Einzelfall nicht zumutbar, kann das staatliche Archiv eine angemessene Entschädigung gewähren oder auf das Exemplar verzichten.“

11. In Art. 12 Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzung“ ersetzt.

12. Art. 13 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Unterlagen, die unter einem besonderen gesetzlichen Geheimnisschutz stehen oder sonstigen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen, sowie für personenbezogene Daten einschließlich datenschutzrechtlich gesperrter Daten gelten Art. 6 Abs. 1 Satz 3, Art. 7 Abs. 2, Art. 9 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3, Art. 10 Abs. 2 Satz 1 bis 3 Nr. 1 bis 3, Abs. 3 Satz 2 bis 7 und Abs. 4 bis 6 sinngemäß.“

13. Art. 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzungsordnungen“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt.

14. Art. 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird die Angabe „Benützung“ durch die Angabe „Benutzung“ und die Angabe „Ausschluß“ wird durch die Angabe „Ausschluss“ ersetzt.
- b) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. die Maßnahmen zur Sicherung der in Art. 10 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 bis 5 aufgezählten Interessen im Einzelnen festzulegen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes

Das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2242-1-WK) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 13 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 4 wird nach der Angabe „Denkmäler“ die Angabe „einschließlich der zu ihnen gehörenden menschlichen Gebeine, tierischen und sonstigen organischen Überreste“ eingefügt.
2. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „(1)“ wird gestrichen.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Das Landesamt für Denkmalpflege kennzeichnet in der Denkmalliste die Baudenkmäler, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, sowie die Bau- und Bodendenkmäler, für die es eine Zustimmung zu einem Denkmalpflegewerk erteilt hat.“
 - cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.
 - dd) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 eingefügt:

„⁵Eine Neueintragung von Baudenkmälern, bei denen nur das Erscheinungsbild erhaltenswürdig ist, erfolgt nur auf Antrag des Eigentümers oder in besonders wichtigen Fällen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Benehmen mit der Gemeinde.“
 - ee) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden die Sätze 6 und 7.
 - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
3. Art. 5 Satz 6 wird aufgehoben.
4. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 Satzteil nach Nr. 2 wird die Angabe „Erlaubnis.“ durch die Angabe „Erlaubnis, soweit in Abs. 2 und 3 nichts anderes bestimmt ist.“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Wer ein Baudenkmal, bei dem nur das Erscheinungsbild erhaltungswürdig ist, verändern will, bedarf der Erlaubnis nur, wenn sich diese Veränderung auf den Bestand oder das Erscheinungsbild auswirken kann.“

b) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 und 3 eingefügt:

„(2) ¹Das Landesamt für Denkmalpflege kann regelmäßig wiederkehrenden oder längerfristig vorhersehbaren Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an Baudenkmalern im Rahmen einer mehrjährigen maximal zehn Jahre umfassenden Unterlage zur Pflege (Denkmalpflegewerk) im Benehmen mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde zustimmen. ²In diesen Fällen bedarf es abweichend von Abs. 1 keiner Erlaubnis für Maßnahmen in Durchführung des Denkmalpflegewerks.“

(3) Erlaubnisfrei sind

1. an und in Baudenkmalern

- a) Küchen- und Baderneuerungen, die nicht mit einem Verlust historischer Ausstattungs- und Bauelemente, einer Grundrissveränderung oder erheblichen Substanzeingriffen in Mauerwerk und Boden verbunden sind,
- b) temporäre Maßnahmen, die reversibel nur das Erscheinungsbild des Denkmals über einen Zeitraum von höchstens drei Monaten beeinträchtigen,
- c) die Beseitigung von Antennen, Satellitenschüsseln, Be- und Entlüftungsanlagen sowie von nicht in die Gebäudeaußenhülle integrierten Solarenergieanlagen, Sonnenkollektoren und ähnlichen Anlagen, sofern diese selbst kein Denkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 1 sind;

2. in der Nähe von Baudenkmalern die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von

- a) temporären Maßnahmen, die reversibel nur das Erscheinungsbild des Denkmals über einen Zeitraum von höchstens drei Monaten beeinträchtigen,
- b) Terrassenüberdachungen, wenn sie aus dem öffentlichen Raum aus nicht sichtbar sind,
- c) Masten, die aus Gründen des Brauchtums errichtet werden,
- d) Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen, Sichtschutzzäunen und Terrassentrennwänden mit einer Höhe bis zu 2 m mit einem Abstand von mindestens 3 m zum Baudenkmal,
- e) Anlagen, die der zweckentsprechenden Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen, Reit- und Wanderwegen, Trimm- und Lehrpfaden dienen, ausgenommen Gebäude und Tribünen,
- f) Anlagen, die der Gartennutzung, der Gartengestaltung oder der zweckentsprechenden Einrichtung von Gärten dienen, ausgenommen Gebäude und Einfriedungen,
- g) Außenwandbekleidungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen ohne Änderung der Farbgebung,
- h) Bedachungen einschließlich Maßnahmen der Wärmedämmung,
- i) Werbeanlagen in Auslagen oder an Schaufenstern, im Übrigen mit einer Ansichtsfläche bis zu 1 m²,
- j) Fahrgeschäften mit einer Höhe bis zu 5 m, die für Kinder betrieben werden und eine Geschwindigkeit von höchstens 1 m/s haben,

- k) Kinderspielplätzen,
 - l) Freischankflächen bis zu 40 m²,
 - m) freistehenden Ladestationen für Elektrofahrzeuge mit einer Höhe bis zu 2 m und einer Breite und Tiefe bis zu je 0,5 m im Abstand von mindestens 3 m zum Baudenkmal,
 - n) Grabdenkmälern auf Friedhöfen, Feldkreuzen, Denkmälern und sonstigen Kunstwerken jeweils mit einer Höhe bis zu 4 m, sofern diese selbst kein Denkmal im Sinne des Art. 1 Abs. 1 sind,
 - o) unbedeutenden Anlagen oder unbedeutenden Teilen von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, Maschinenfundamente, Straßenfahrzeugwaagen, Pergolen, Jägerstände, Wildfütterungen, Bienenfreistände, Taubenhäuser, Hofeinfahrten und Teppichstangen;
3. in der Nähe von Baudenkmalern die Erneuerung von
- a) Spenglerarbeiten wie Regenrinnen und Fallrohren, Verwahrungen an Kaminen, Gauben, Ortgängen,
 - b) Farbanstrichen,
 - c) Dachdeckungen,
- die sich am vorhandenen Bestand oder einer nachweisbaren älteren Ausführung orientieren;
4. in der Nähe von Baudenkmalern die Beseitigung von baulichen Anlagen und Teilen baulicher Anlagen mit einem Abstand von mindestens 3 m zum Baudenkmal.“
- c) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden die Abs. 4 und 5.
 - d) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 6 und die Angabe „1 bis 3“ wird durch die Angabe „1, 4 und 5“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 7.
5. Art. 7 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „ , Verordnungsermächtigung“ gestrichen.
 - b) Dem Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„4Art. 6 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend.“
 - c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Art. 6 Abs. 2 gilt entsprechend.“
 - d) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:
„(3) Erlaubnisfrei sind
1. das Verlegen, Erneuern und Entfernen folgender Anlagen:
- a) Hauseinführungen bei Wasser- und Abwasserleitungen, Stromleitungen, Gasversorgungs- und Fernwärmeleitungen,
 - b) Netzverteiler für Medien- und Kabelverteiler für Niederspannungsleitungen,

- c) Medien- und Niederspannungsleitungen bei grabenloser Verlegung im Oberboden;
2. das Verlegen, Erneuern und Entfernen folgender Leitungen:
- a) Medien-, Wasser-, Abwasser-, Strom-, Wasserstoff- und Gasversorgungsleitungen einschließlich Leerrohren und Hausanschlüssen vollständig in bestehenden Leitungsgräben,
 - b) Medien- und Niederspannungsstromleitungen im Schlitzverfahren,
 - c) Medien- und Niederspannungsleitungen in Straßen, Gehwegen sowie befestigten Wegen im bestehenden Straßenkörper mit einer Mindertiefe,
 - d) Start- und Zielgruben innerhalb des Oberbodens für die grabenlose Verlegung von Medien- und Niederspannungsleitungen.“
- e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 4 und die Angabe „und Abs. 2 Satz 2 gelten“ wird durch die Angabe „gilt“ ersetzt.
- f) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 4“ und die Angabe „Abs. 3“ wird durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
- g) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 6.
- h) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7 und in Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
6. Teil 4 wird aufgehoben.
7. Teil 5 wird Teil 4.
8. Die Art. 11 bis 14 werden die Art. 10 bis 13.
9. Art. 15 wird Art. 14 und wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Angabe „Art. 6, 7 und 10 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 6 und 7“ und die Angabe „Abs. 5 ist schriftlich“ durch die Angabe „Abs. 6 ist in Textform“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 wird die Angabe „bis 4“ jeweils durch die Angabe „und 3“ ersetzt.
 - c) In Abs. 4 wird die Angabe „Art. 6, 7, 8 Abs. 2 oder Art. 10 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 6, 7 oder Art. 8 Abs. 2“ ersetzt und die Angabe „und eingetragene bewegliche Denkmäler“ wird gestrichen.
 - d) In Abs. 5 wird die Angabe „oder eingetragene bewegliche Denkmäler“ gestrichen.
 - e) In Abs. 6 wird die Angabe „zwei Jahre“ durch die Angabe „ein Jahr“ ersetzt.
 - f) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 eingefügt:

„(7) ¹Erlaubnisse, Zustimmungen und sonstige Maßnahmen nach diesem Gesetz gelten auch für und gegen die Rechtsnachfolger, soweit in dem jeweiligen Bescheid nichts anderes bestimmt wird. ²Satz 1 gilt auch für Personen, die ein Besitzrecht nach Erteilung einer Erlaubnis, einer Zustimmung oder nach Erlass einer sonstigen Maßnahme nach diesem Gesetz an dem Denkmal erlangt haben.“
 - g) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 8.
10. Art. 16 wird Art. 15 und wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 wird die Angabe „oder eines eingetragenen beweglichen Denkmals“ gestrichen.

- b) In Abs. 2 wird die Angabe „und von eingetragenen beweglichen Denkmälern“ gestrichen.
11. Art. 17 wird Art. 16 und in Satz 2 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.
12. Teil 6 wird Teil 5.
13. Art. 18 wird Art. 17 und wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „oder eines eingetragenen beweglichen Denkmals“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „oder des eingetragenen beweglichen Denkmals“ gestrichen.
14. Art. 19 wird Art. 18.
15. Teil 7 wird Teil 6.
16. Art. 20 wird Art. 19.
17. Teil 8 wird Teil 7.
18. Art. 21 wird Art. 20 und Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 6 Abs. 1, Art. 7 Abs. 4 Satz 1 oder Art. 10 Abs. 1“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 1 oder Art. 7 Abs. 5 Satz 1“ ersetzt.
- b) In Nr. 3 wird die Angabe „oder wer ohne die nach Art. 7 Abs. 2 erforderliche Erlaubnis Arbeiten in einem Grabungsschutzgebiet durchführt, die Bodendenkmäler gefährden können“ gestrichen.
- c) In Nr. 4 wird die Angabe „oder Art. 10 Abs. 2“ gestrichen.
- d) In Nr. 6 wird die Angabe „Art. 8 Abs. 5“ durch die Angabe „Art. 9 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
- e) In Nr. 7 wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 7“ ersetzt.
19. Teil 9 wird Teil 8.
20. Art. 22 wird Art. 21 und wie folgt gefasst:

„Art. 21

Grundrechtseinschränkung

Die Grundrechte der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes, Art. 106 Abs. 3 der Verfassung), der freien Entfaltung der Persönlichkeit (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes, Art. 101 der Verfassung) und des Eigentums (Art. 14 des Grundgesetzes, Art. 103 der Verfassung) werden durch dieses Gesetz eingeschränkt.“

21. Art. 23 wird Art. 22.
22. Art. 24 wird Art. 23 und in Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „oder über eingetragene bewegliche Denkmäler“ gestrichen.
23. Art. 25 wird Art. 24.
24. Art. 26 wird Art. 25 und in Abs. 2 werden die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 7“ und die Angabe „Abs. 4“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

§ 2**Änderung der
Bayerischen Bauordnung**

In Art. 23 Abs. 2 Satz 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird die Angabe „Art. 6 Abs. 3“ durch die Angabe „Art. 6 Abs. 5“ ersetzt.

§ 3**Änderung des
Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes**

In Art. 132 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), das zuletzt durch § 14 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 605) und durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

§ 4**Änderung der
Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung**

In § 12 Abs. 2 der Bayerischen Fernprüfungserprobungsverordnung (BayFEV) vom 16. September 2020 (GVBl. S. 570, BayRS 2210-1-1-15-WK), die zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 632) geändert worden ist, wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2027“ ersetzt.

§ 5**Inkrafttreten**

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten die §§ 3 und 4 am 31. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

700-2-W, 2015-1-1-V

**Gesetz
zur Änderung des
Bayerischen Gesetzes über
wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften und der
Zuständigkeitsverordnung**

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

**Änderung des
Bayerischen Gesetzes über
wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften**

Das Bayerische Gesetz über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften (BayWiVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 2005 (GVBl. S. 17, BayRS 700-2-W), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Gesetz über
wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften
(BayWiVG)“.

2. Nach Art. 20 wird folgender Teil 4 eingefügt:

„Teil 4

Beteiligung an
Erneuerbare-Energien-Anlagen

Art. 21

Pflicht zur Beteiligung

(1) ¹Vorhabenträger von

1. genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m und
2. Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 5 000 Kilowatt

sind zur Beteiligung nach Art. 23 verpflichtet. ²Vorhabenträger ist, wer beabsichtigt, Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu errichten und, soweit erforderlich, die Genehmigung beantragt, sowie dessen Rechtsnachfolger; nach Inbetriebnahme der Anlagen ist Vorhabenträger der Betreiber der Anlagen sowie dessen Rechtsnachfolger.

(2) Die Pflicht zur Beteiligung gilt nicht für

1. Anlagen, die nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind,
2. Anlagen, die in einem Abstand von höchstens 2 000 m zu einem Gewerbe- oder Industriegebiet errichtet werden und bei denen der erzeugte Strom überwiegend zur Versorgung der in dem Gewerbe- oder Industriegebiet liegenden Gewerbe- und Industriebetriebe bestimmt ist,
3. Windenergieanlagen, die weit überwiegend der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen,
4. Anlagen, für die kein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren der Bundesnetzagentur abgegeben oder kein Zuschlag erteilt wurde,
5. besondere Solaranlagen nach § 37 Abs. 1 Nr. 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023),
6. Anlagen von Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2023, wobei es auf die Einhaltung der Voraussetzungen nach § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG 2023 nicht ankommt,
7. Anlagen, die am 31. Dezember 2025 bereits genehmigt, rechtmäßig in Betrieb genommen wurden oder deren Errichtung unter Beifügung der vollständigen Antragsunterlagen bereits beantragt wurde,
8. Anlagen, deren Zulässigkeit durch vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Sinne von § 12 BauGB bestimmt wird, wenn bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 der vorhabenbezogene Bebauungsplan in Kraft getreten ist, oder
9. den Fall eines vollständigen Austauschs von Windenergieanlagen bei einem Repowering im Sinne von § 16b Abs. 2 Satz 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, wenn bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 die Genehmigung zum vollständigen Austausch erteilt wurde oder der Austausch unter Beifügung der vollständigen Unterlagen beantragt wurde.

Art. 22

Beteiligungsberechtigte

(1) Beteiligungsberechtigt sind alle Gemeinden in Bayern im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023 (beteiligungsberechtigte Gemeinde).

(2) ¹Befinden sich die Anlagen auf einem gemeindefreien Gebiet, gilt für die Anwendung der Art. 21, 23 und 25 auch der Landkreis, dem das gemeindefreie Gebiet nach Art. 7 der Landkreisordnung (LKrO) zugeteilt ist, als beteiligungsberechtigt. ²Art. 26 gilt entsprechend.

Art. 23

Gemeindebeteiligung

(1) ¹Der Vorhabenträger hat die beteiligungsberechtigten Gemeinden angemessen an dem Vorhaben zu beteiligen. ²Die Beteiligung hat mit Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens zu erfolgen und ist mindestens 20 Jahre, längstens jedoch bis zur endgültigen Außerbetriebnahme der Anlage zu leisten.

(2) ¹Als angemessen gilt eine Beteiligung nach Abs. 1, die sich wertmäßig an der Ausgleichsabgabe orientiert; Vorhabenträger und Gemeinden können eine Direktzahlung oder auch andere Beteiligungsmodelle vereinbaren. ²Als angemessene Beteiligung nach Abs. 1 gilt auch, wenn eine Beteiligung nach § 6 EEG 2023 in Höhe von ins-

gesamt 0,2 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge angeboten wird.

Art. 24

Bürgerbeteiligung

(1) Der Vorhabenträger soll auch den Einwohnerinnen und Einwohnern der beteiligungsberechtigten Gemeinden ein Angebot zur Beteiligung an dem Vorhaben unterbreiten.

(2) Hierfür können insbesondere folgende Möglichkeiten der Beteiligung vorgesehen werden:

1. eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
2. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften beziehungsweise Genossenschaften,
3. das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen oder Anlagenteile,
4. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
5. vergünstigte lokale Stromtarife oder Sparprodukte,
6. die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
7. die Bereitstellung einer Ladeinfrastruktur für Elektromobilität.

Art. 25

Ausgleichsabgabe

(1) ¹Solange der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt, kann dieser durch Bescheid der jeweiligen beteiligungsberechtigten Gemeinde zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe verpflichtet werden. ²Ein Bescheid kann frühestens nach Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens erlassen werden.

(2) ¹Die Ausgleichsabgabe beträgt insgesamt höchstens 0,3 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge. ²Der Bemessungszeitraum für die Zahlung der Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt. ³Er endet mit dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger seinen Verpflichtungen nach Art. 23 Abs. 1 und 2 in vollem Umfang nachkommt, spätestens jedoch nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Anlage des Vorhabens. ⁴Die Aufteilung der Ausgleichsabgabe erfolgt anhand des Verhältnisses der Anteile der Gemeindegebiete an der Gesamtfläche des Umkreises nach § 6 Abs. 2 EEG 2023; für Photovoltaik-Freiflächenanlagen gilt dies entsprechend. ⁵Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden kann auf die Festsetzung einer Ausgleichsabgabe anteilig nach Satz 4 durch einzelne beteiligungsberechtigte Gemeinden verzichtet werden. ⁶Der Vorhabenträger hat die zum Erlass eines Bescheides nach Satz 1 erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Art. 26

Mittelverwendung

Die Gemeinden haben die Mittel nach den Art. 23 und 25 zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergie- und

Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einzusetzen.“

3. Der bisherige Teil 4 wird Teil 5.
4. Der bisherige Art. 21 wird Art. 27.

§ 2

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

In § 42 Abs. 2 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 21. November 2025 (GVBl. S. 570) und durch die Verordnung vom 25. November 2025 (GVBl. S. 579) geändert worden ist, werden die Wörter „Bayerischen Gesetzes über wirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften“ durch die Wörter „Bayerischen Gesetzes über wirtschafts-, energiewirtschafts- und vergaberechtliche Vorschriften“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften¹⁾

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Wassergesetzes

Das Bayerische Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 9 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 wird die Angabe „Art. 3“ durch die Angabe „Art. 3 Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.
2. Art. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Abs. 4“ ersetzt.
 - b) Satz 4 wird aufgehoben.
3. Nach Art. 15 werden die folgenden Art. 15a und 15b eingefügt:

„Art. 15a

Dauer der Befristung
(Zu § 14 Abs. 2 und § 15 WHG)

Die Dauer der Befristung einer Erlaubnis oder Bewilligung soll für den längstmöglichen angemessenen Zeitraum entsprechend den Umständen des Einzelfalls festgelegt werden und grundsätzlich zehn Jahre nicht unterschreiten.

Art. 15b

Fortsetzung der Benutzung nach
Ablauf der Befristung

(1) Die über eine befristete Erlaubnis oder Bewilligung zugelassene Benutzung eines Gewässers darf nach Ablauf der Frist nach Maßgabe der bisherigen Erlaubnis oder Bewilligung bis zur Entscheidung über den Antrag auf Neuerteilung längstens fünf Jahre fortgesetzt werden, wenn und soweit

1. der Antrag auf Neuerteilung einer Erlaubnis oder Bewilligung spätestens neun Monate vor Ablauf der Frist bei der zuständigen Wasserbehörde mit für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen gestellt

1) Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Oktober 2023 zur Änderung der Richtlinie (EU) 2018/2001, der Verordnung (EU) 2018/1999 und der Richtlinie 98/70/EG im Hinblick auf die Förderung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/652 des Rates (ABl. L, 2023/2413, 31.10.2023).

wurde und

2. Belange des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere schädliche Gewässeränderungen zu verhindern oder die Gewässerunterhaltung oder den Gewässerausbau nicht zu erschweren, nicht entgegenstehen.

(2) Über Entschädigungsansprüche, die durch die Fortsetzung der Benutzung ausgelöst werden, entscheidet die zuständige Wasserbehörde im Verfahren, für das ein Antrag nach Abs. 1 gestellt wurde.“

4. Dem Art. 18 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Ausübung des Gemeingebrauchs erfolgt auf eigene Gefahr. ²Dies gilt insbesondere für typische, sich aus dem Gewässer und seinen Ufern ergebende Gefahren. ³Durch die Ausübung des Gemeingebrauchs werden, vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften, keine besonderen Sorgfalts- oder Verkehrssicherungspflichten der zum Gewässerunterhalt Verpflichteten begründet.“

5. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Behörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat.“

- b) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Angabe „bis 4“ wird durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.

bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Auf diese Anlagen ist im Falle des Verfahrens mit Genehmigungsfiktion Art. 42a Abs. 2 Satz 3 und 4 BayVwVfG nicht anzuwenden. ³Für Abwasserwärmepumpen gilt abweichend von Art. 42a Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG eine Frist von einem Monat.“

6. Nach Art. 30 wird folgender Art. 30a eingefügt:

„Art. 30a

Rechtsnachfolge
(Zu § 8 Abs. 4 WHG)

¹Der geplante Übergang einer Erlaubnis oder Bewilligung zur Entnahme von Grundwasser ist der zuständigen Behörde vorher in Textform anzuzeigen. ²Satz 1 gilt nicht für die Entnahme von Grundwasser zu thermischen Zwecken oder für Zwecke der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei sowie des Gartenbaus.“

7. Art. 31 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „(Zu § 50 Abs. 5, abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und zu § 51 Abs. 1 Satz 3, § 53 Abs. 4 WHG)“ durch die Angabe „(Zu § 6 Abs. 1 Nr. 4, §§ 12, 50 Abs. 5, abweichend von § 51 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG)“ ersetzt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Wasserentnahmen zum Zweck der öffentlichen Trinkwasserversorgung der Bevölkerung haben Vorrang

vor Wasserentnahmen für andere Zwecke.“

8. Nach Art. 34 wird folgender Art. 34a eingefügt:

„Art. 34a

Nutzung von Niederschlagswasser
(Zu § 55 Abs. 2 WHG)

Neben den in § 55 Abs. 2 WHG genannten Möglichkeiten zur Beseitigung von Niederschlagswasser ist auch die nachhaltige Verwertung von Niederschlagswasser als Brauchwasser zulässig, sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.“

9. In Art. 39 Abs. 1 Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „ , insbesondere auch durch gemeindliche Vorschüsse nach Art. 42 Abs. 2 Satz 2,“ gestrichen.

10. Art. 42 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Ist der Freistaat Bayern als Unternehmer zum Ausbau eines Gewässers zum Zwecke des Hochwasserschutzes verpflichtet, so erhebt er von den Gemeinden Beiträge und Vorschüsse in Höhe von 20 % der Ausbaukosten. ²Satz 1 gilt nicht für den Bau gesteuerter Flutpolder mit einem planmäßigen Wirkungsbereich für Hochwasserereignisse, die statistisch seltener als einmal in 100 Jahren auftreten, sowie für den Bau von staatlichen Wasserspeichern, soweit diese überwiegend anderen Zwecken als dem Hochwasserschutz zu dienen bestimmt sind. ³Umlagefähige Kosten sind die im Zusammenhang mit dem Ausbau entstehenden Aufwendungen. ⁴Dies sind die Kosten für

1. die Planung,
2. den Grunderwerb,
3. die mit dem Ausbau in Zusammenhang stehenden Entschädigungszahlungen und
4. die nach Kostenberechnung des Unternehmers bei Eintritt der Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses zu erwartenden Baukosten unter Berücksichtigung der erwarteten Bauzeit und Preissteigerungen, die auf Basis des Mittelwertes der Steigerungen der vom Landesamt für Statistik veröffentlichten Baupreisindizes für Straßenbau, Brücken im Straßenbau und Ortskanäle der letzten zehn vollendeten Kalenderjahre zu diesem Zeitpunkt ermittelt wurden,

nach Abzug der Allgemeinkosten. ⁵Erhält zum Zeitpunkt nach Satz 4 Nr. 4 eine Gemeinde Stabilisierungshilfen nach Art. 11 des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) oder gehört sie zum finanzkraftschwächsten Zehntel ihrer jeweiligen Größenklasse, ermittelt anhand der vom Landesamt für Statistik veröffentlichten Daten, kann abweichend von Satz 1 von der Erhebung von Beiträgen und Vorschüssen ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit die Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre; § 163 der Abgabenordnung (AO) gilt entsprechend. ⁶Beiträge und Vorschüsse nach Satz 1 werden durch die Wasserwirtschaftsämter festgesetzt, sofern diese nicht in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag festgelegt wurden.“

- b) Abs. 4 wird aufgehoben.

11. Art. 43 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 werden die folgenden Abs. 2 bis 4 eingefügt:

„(2) ¹Die Errichtung und der Betrieb von öffentlichen Hochwasserschutzanlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. ²Die

Hochwasservorsorge soll als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.

(3) ¹Der Träger des Vorhabens hat für maßnahmenbedingte Flutungen von fremden Grundstücken in Hochwasserrückhaltebecken die privatrechtliche Verfügungsbefugnis für diese Einstauflächen sicherzustellen. ²Bei der Ermittlung der Einstauflächen ist das Hochwasserstauziel maßgeblich. ³Die Eigentümer der Einstauflächen sind zu entschädigen; für Eintragungen von Dienstbarkeiten ist ein einmaliger Betrag in Geld zu leisten. ⁴Art. 57 Satz 2 ist nicht anwendbar. ⁵Bestehende Vereinbarungen bleiben unberührt.

(4) ¹Wird ein Deich vom Freistaat Bayern zur Verbesserung des überregionalen Hochwasserschutzes rückgebaut oder rückverlegt, sind die Eigentümer der Grundstücke, die bislang durch den rückgebauten oder rückverlegten Deich vor einem Hochwasserereignis geschützt waren, durch einen einmaligen Betrag in Geld zu entschädigen. ²Abs. 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 5 und wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Regierung ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach § 68 Abs. 1 WHG sowie Plangenehmigungsbehörde nach § 68 Abs. 2 WHG für Hochwasserrückhaltebecken mit einem Rückhaltevolumen von mehr als einer Million Kubikmeter.“

12. Art. 44 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Planung, Bau, Unterhaltung und Betrieb von Hochwasserschutzanlagen sind die Auswirkungen der Klimaänderung angemessen zu berücksichtigen.“

13. Art. 46 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) ¹Wird ein Plan über die Errichtung und den Betrieb eines Hochwasserrückhaltebeckens nach § 68 Abs. 3 WHG festgestellt, sind zugleich die durch das Hochwasserstauziel bestimmten Überflutungsflächen als Überschwemmungsgebiet im Sinn des § 76 Abs. 2 Satz 1 WHG festzusetzen. ²Das Anhörungsverfahren nach Art. 73 Abs. 3 wird durch das Anhörungsverfahren für die Feststellung des Plans ersetzt. ³Bei Bekanntmachung und Auslegung des Plans ist auf die Rechtsfolge nach Satz 1 sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme hierzu innerhalb der Einwendungsfrist nach Art. 73 Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG hinzuweisen.“

b) Die bisherigen Abs. 4 bis 7 werden die Abs. 5 bis 8.

14. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Bei Vorhaben des Hochwasserschutzes nach Art. 43 Abs. 5 ist die Bekanntmachung durch die Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde nach Art. 43 Abs. 5 spätestens zu bewirken, sobald und soweit das Vorhaben als raumverträglich beurteilt wurde.“

b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 5.

15. Art. 53 wird wie folgt gefasst:

„Art. 53

Digitales bayernweites Wasserbuch
(Zu § 87 WHG)

(1) ¹Die nach Art. 63 zuständigen Behörden führen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich von Amts wegen

das bayernweite digitale Wasserbuch in gemeinsamer Verantwortlichkeit im Sinne des Art. 26 der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO). ²In das digitale Wasserbuch sind alle wasserrechtlichen Rechtsakte und Anzeigen mit den jeweiligen Anlagen und zugehörigen Planbeilagen einzutragen. ³Bei rechtzeitig angemeldeten behaupteten alten Rechten und Befugnissen tritt an die Stelle des Bescheids die Anmeldung.

(2) ¹Die im Sinne von Art. 63 zuständigen Behörden können die Daten des Wasserbuchs im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit soweit erforderlich für die in Abs. 3 genannten Zwecke verarbeiten. ²Die im Sinne von Art. 58 zuständigen Behörden können diese Daten im Rahmen ihrer örtlichen Zuständigkeit soweit erforderlich auslesen und verwenden.

(3) Die Verarbeitung der Daten der Wasserbücher erfolgt zu folgenden Zwecken:

1. Grundlage für wasserwirtschaftliche Planungen und Gewässerausbauvorhaben nach diesem Gesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften,
2. Grundlage für einzelne Bewirtschaftungsmaßnahmen nach diesem Gesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften,
3. Kenntnis über die Rechtsverhältnisse an Gewässern, insbesondere in Bezug auf die Feststellung Beteiligter in einem wasserrechtlichen Verfahren und die Ermittlung wasserrechtlicher Belange in sonstigen Verfahren,
4. Vollzug des Teils 5 und des Kapitels 5 WHG,
5. Vollzug des Teils 7 und des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG),
6. wissenschaftliche Forschung sowie
7. Erfüllung von Informations- und Berichtspflichten.

(4) ¹Das Staatsministerium regelt in der Rechtsverordnung nach Art. 69 Abs. 6, wie das Wasserbuch einzurichten und zu führen ist. ²Es kann insbesondere die Pflichten der Verantwortlichen für die Datenverarbeitung im Sinne des Art. 26 DSGVO festlegen und bestimmen, welche in analoger Form vorhandenen Inhalte zur Begrenzung des Aufwands von einer Überführung in die digitale Form ausgenommen werden. ³Ein Berechtigungs- und Zugriffskonzept sowie Vorgaben zum Löschen sind vorzusehen.

(5) Entstehung, Abänderung und Untergang eintragungsfähiger Rechtsverhältnisse bleiben durch die Eintragung in das Wasserbuch unberührt.“

16. Art. 58 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Kreisverwaltungsbehörden“ die Angabe „ , soweit in diesem Gesetz nichts Abweichendes bestimmt ist“ eingefügt.
- b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Die Kreisverwaltungsbehörden überwachen die Erfüllung der nach dem Abwasserabgabengesetz und der in Teil 7 Abschnitt 3 und 4 begründeten Verpflichtungen. ²Sie können hierzu Anordnungen für den Einzelfall erlassen.“

17. Art. 59 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 wird die Angabe „öffentliche“ gestrichen.
- b) In Satz 4 wird nach der Angabe „Kostengesetz“ die Angabe „(KG)“ eingefügt.

18. In Art. 60 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „des Abwasserabgabengesetzes“ durch die Angabe „AbwAG“ ersetzt und

die Angabe „Kleinkläranlagen“ wird durch die Angabe „Abwasserbehandlungsanlagen mit einer Ausbaugröße bis zu 50 Einwohnerwerten (Kleinkläranlagen)“ ersetzt.

19. In Art. 60a Abs. 2 wird die Angabe „schriftlich“ durch die Angabe „in Textform“ ersetzt.

20. In Art. 61 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Gesetz“ die Angabe „(Zulassung)“ eingefügt.

21. Art. 63 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „des Wasserhaushaltsgesetzes,“ die Angabe „des Abwasserabgabengesetzes,“ eingefügt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„³Sie sind zuständige Behörde im Sinn dieser Gesetze.“

cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) ¹Für die Erteilung von Zulassungen für die Errichtung, den Betrieb und die Modernisierung folgender Anlagen zur Nutzung von Wasserkraft, auch soweit sie Nebeneinrichtungen betreffen, die in einem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen, ist die Regierung zuständig:

1. Anlagen ab einer installierten Leistung von 1 100 kW,
2. Pumpspeicherkraftwerke ab einer installierten Leistung von 1 100 kW,
3. Anlagen innerhalb eines Aus- und Einleitungssystems, wenn sich dieses System über mehr als den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer Kreisverwaltungsbehörde erstreckt und eine Anlage innerhalb des Systems über eine installierte Leistung ab 1 100 kW verfügt oder
4. Anlagen an grenzbildenden Gewässerstrecken zu einem anderen Land oder einem auswärtigen Staat sowie Anlagen, die den ordnungsgemäßen Wasserhaushalt auf dem Gebiet eines anderen Landes oder eines auswärtigen Staates wesentlich beeinflussen können.

²Die Regierungen sind für den Vollzug der Zulassungen nach Satz 1 und die Gewässeraufsicht an Anlagen nach Satz 1 zuständig.“

c) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

d) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Entscheidungen nach Art. 94 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b in Verbindung mit § 163 AO bedürfen

1. bei Beträgen von über 10 000 € bis 50 000 € des Einvernehmens der Regierung,
2. bei Beträgen von über 50 000 € bis 200 000 € des Einvernehmens des Staatsministeriums und
3. bei Beträgen von über 200 000 € oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung des Einvernehmens des Staatsministeriums und des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat.“

e) Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 5 und folgender Satz 4 wird angefügt:

„⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für Entscheidungen nach dem Abwasserabgabengesetz und Teil 7 Abschnitt 3 und 4 entsprechend.“

- f) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 6 und 7.
- g) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 8 und nach der Angabe „Abs. 2“ wird die Angabe „oder § 70a Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.

22. Nach Art. 63 wird folgender Art. 63a eingefügt:

„Art. 63a

Zuständigkeit der Staatsoberkasse

¹Der kassenmäßige Vollzug der jeweiligen Erhebung der Wassernutzungsgebühr, des Wasserentnahmeentgelts und der Abwasserabgabe obliegt der Staatsoberkasse Bayern in Landshut. ²Zum kassenmäßigen Vollzug gehören die Annahme und Buchung der Zahlungen, die Festsetzung und Anforderung der Zinsen und Säumniszuschläge, die Mahnung und die Einleitung des Vollstreckungsverfahrens.“

23. Art. 64 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Für die Erteilung der Erlaubnis und der Bewilligung gelten die für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren maßgeblichen Verfahrensvorschriften zur Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit entsprechend.“

24. In Art. 67 Abs. 2 Satz 2 wird nach der Angabe „Art“ die Angabe „ , Form“ eingefügt.

25. Art. 69 wird wie folgt gefasst:

„Art. 69

Verfahrensbestimmungen

(Abweichend von § 18 Abs. 2, § 21 Abs. 1, § 70 Abs. 1 WHG)

(1) Verfahren nach diesem Gesetz sind als digitale Verwaltungsverfahren durchzuführen.

(2) ¹Soweit das Wasserhaushaltsgesetz auf Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes verweist, finden die entsprechenden Regelungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes Anwendung. ²Für das Bewilligungsverfahren, das Verfahren für eine Erlaubnis nach § 15 WHG und das Verfahren für eine Genehmigung nach Art. 35 gelten die Art. 72 bis 78 BayVwVfG entsprechend. ³Sieht das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung sowie die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht vor, werden diese dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung und die Dokumente auf der Internetseite der nach Art. 63 Abs. 1 und 2 zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden; auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. ⁴Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann die zuständige Behörde einen Erörterungstermin durchführen. ⁵Besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, muss das Verfahren den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen. ⁶Sind Privatrechte streitig, kann den Beteiligten aufgegeben werden, eine Entscheidung des ordentlichen Gerichts herbeizuführen.

(3) Die zuständige Behörde kann in Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren und Verfahren nach Abs. 2 Satz 2 auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Trägers des Vorhabens und auf dessen Kosten einen Dritten (Projektmanager) mit der Vorbereitung und Durchführung insbesondere folgender Verfahrensschritte beauftragen:

1. der Erstellung von Verfahrensleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,

3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Qualitätsmanagement der Anträge und Unterlagen der Vorhabenträger,
5. der Koordinierung der Enteignungs- und Entschädigungsverfahren nach Art. 57,
6. dem Entwurf eines Anhörungsberichtes,
7. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
8. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins,
9. der Leitung des Erörterungstermins und
10. dem Entwurf von Entscheidungen.

(4) ¹Die zuständige Behörde soll im Falle der Beauftragung eines Projektmanagers mit diesem vereinbaren, dass die Zahlungspflicht unmittelbar zwischen Vorhabenträger und Projektmanager entsteht und eine Abrechnung zwischen diesen erfolgt. ²Der Projektmanager ist verpflichtet, die Abrechnungsunterlagen ebenfalls der zuständigen Behörde zu übermitteln. ³Die zuständige Behörde prüft, ob die vom Projektmanager abgerechneten Leistungen dem jeweiligen Auftrag entsprechen, und teilt dem Vorhabenträger das Ergebnis dieser Prüfung unverzüglich mit. ⁴Die Tätigkeit des Projektmanagers ist bei der Entscheidung nach dem Kostengesetz angemessen zu berücksichtigen.

(5) Die Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens trifft allein die zuständige Behörde.

(6) ¹Das Staatsministerium hat durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zur digitalen Durchführung der Verfahren nach diesem Gesetz zu erlassen. ²In der Rechtsverordnung sind insbesondere Regelungen zu folgenden Bereichen vorzusehen:

1. zur digitalen Einreichung von Anträgen, Anzeigen oder Erklärungen sowie zur Vornahme sonstiger Verfahrenshandlungen im jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren,
2. zur Authentifizierung von
 - a) Beteiligten, Bevollmächtigten, Beiständen, Empfangsbevollmächtigten sowie weiteren Personen, die in wasserrechtlichen Verfahren eine Funktion wahrnehmen,
 - b) Behörden, Trägern öffentlicher Belange, Sachverständigen, Gebietskörperschaften und Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - c) Verbänden, Vereinigungen und Organisationen und
 - d) Betroffenen, Einwendern und der Öffentlichkeit,jeweils entsprechend ihres jeweiligen Mitwirkungs- oder Beteiligungsrechts,
3. zur Vorgabe der ausschließlich digital vorzunehmenden Verfahrenshandlungen,
4. zur digitalen Umsetzung einzelner Verfahrensschritte im jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren, wie insbesondere die Durchführung einer Öffentlichkeitsbeteiligung, die Vorbereitung eines Erörterungstermins oder sonstiger Besprechungen,
5. zur rein digitalen Durchführung aller wasserrechtlicher Verfahren einschließlich Anzeigen, Informationen und Erklärungen,
6. zur digitalen Erstellung, zum Erlass und zur Bekanntgabe von wasserrechtlichen Rechtsakten einschließlich

der Zustellung,

7. zur digitalen Bearbeitung von Rechtsmitteln gegen wasserrechtliche Rechtsakte,
8. zum Inhalt und zur Führung eines digitalen Wasserbuchs,
9. zur digitalen Archivierung der wasserrechtlichen Akten,
10. zur Erleichterung der Kontrolle und Überprüfung wasserrechtlicher Rechtsakte mittels Digitalisierung,
11. zur verbindlichen Nutzung von Softwareprogrammen und
12. zum Zeitpunkt, ab dem die jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren vollständig digital durchzuführen sind.

³Satz 2 gilt entsprechend für den Erlass von Rechtsverordnungen und die Aufstellung von Plänen gemäß Art. 73.

⁴Dabei können zur Digitalisierung wasserrechtlicher Verfahren insbesondere von den durch oder aufgrund dieses Gesetzes bestehenden Verfahrens- und Formvorschriften Abweichungen vorgesehen werden.“

26. Art. 70 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 6 wird die Angabe „ . “ am Ende durch die Angabe „ ; “ ersetzt.

bbb) Folgende Nr. 7 wird angefügt:

„7. Entnehmen von Wasser aus Gewässern erster und zweiter Ordnung für Zwecke des vorbeugenden Brandschutzes.“

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„²Satz 1 Nr. 1 Variante 1 und Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 finden auch Anwendung, sofern zusätzlich zur thermischen Nutzung oder der Einleitung des in Kleinkläranlagen behandelten Schmutzwassers eine erlaubnisfreie Benutzung des Gewässers über dieselbe Benutzungsanlage erfolgt.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

dd) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Satz 3 findet keine Anwendung, wenn der Antragsteller vor Ablauf der Entscheidungsfrist gegenüber der Behörde in Textform auf den Eintritt der Genehmigungsfiktion verzichtet hat. ⁵Art. 42a Abs. 2 Satz 3 und 4 BayVwVfG findet in den Fällen von Satz 1 Nr. 1 keine Anwendung.“

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 5 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nr. 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „Satz 1“ eingefügt und nach der Angabe „erfüllt“ wird die Angabe „sind sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 durch die zusätzliche erlaubnisfreie Benutzung keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt zu besorgen“ eingefügt.

bbb) In den Nrn. 2 und 3 wird nach der Angabe „Abs. 1“ jeweils die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

cc) In Satz 3 wird die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 5“ ersetzt.

dd) Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Wird im Fall von Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 nach Ablauf einer befristeten beschränkten Erlaubnis eine Wiederteilung beantragt, ist ein Gutachten nach Satz 1 Nr. 5 entbehrlich, wenn der Behörde eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen nach Art. 65 vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die Anlage keine wesentlichen Abweichungen vom Inhalt der ursprünglichen Erlaubnis aufweist. ⁵Im Fall von Satz 4 greift der private Sachverständige soweit möglich auf bestehende Unterlagen zurück.“

27. Art. 73 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze 2 bis 6 eingefügt:

„²Art. 69 Abs. 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend. ³Das Verfahren nach Satz 1 ist nicht anwendbar, wenn der Verordnungsentwurf entweder eine bestehende Rechtsverordnung ändert und durch diese Änderung Belange von Betroffenen nicht wesentlich berührt werden oder eine Rechtsverordnung aufhebt. ⁴Der Begünstigte ist vorher anzuhören. ⁵Eine Verletzung der Vorschriften des Anhörungsverfahrens nach Satz 1 ist unbeachtlich, wenn offensichtlich ist, dass die Verletzung das Ergebnis des Verfahrens nicht beeinflusst hat. ⁶Rechtsverordnungen nach Satz 1 können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 7.

28. Nach Teil 6 wird folgender Teil 7 eingefügt:

,Teil 7

Gewässerbenutzungsabgaben

Abschnitt 1

Wassernutzungsgebühr

Art. 74

Gebührenpflicht und -schuldner

(1) ¹Der Freistaat Bayern erhebt für die der Wasserkraftnutzung dienenden Gewässerbenutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2, Nr. 2 oder Nr. 4 Alternative 2 WHG staatseigener Gewässer eine Nutzungsgebühr, wenn die mittlere Leistung 1 100 kW übersteigt. ²Bei Gewässern, die von den Bayerischen Staatsforsten verwaltet werden, tritt an Stelle einer Nutzungsgebühr ein durch privatrechtlichen Vertrag festzulegendes Entgelt.

(2) ¹Eine Nutzungsgebühr wird nicht erhoben, soweit dem Benutzer ein Recht auf unentgeltliche Nutzung des Gewässers zusteht oder ein solches Recht auf Grund einer in die Zeit vor dem 1. Januar 1908 zurückreichenden tatsächlichen unentgeltlichen Nutzung anzunehmen ist oder soweit bestehende vertragliche Regelungen entgegenstehen. ²Die Gebührenfreiheit bleibt im Umfang der bisherigen Nutzung auch bestehen, wenn die der Nutzung dienende Anlage geändert oder erneuert wird. ³Es bleibt auch die auf den bisherigen Nutzungsumfang entfallende Verbesserung des technischen Wirkungsgrades gebührenfrei.

(3) ¹Die Gebührenpflicht beginnt und endet mit der Wirksamkeit der Zulassung. ²Soweit keine Zulassung vorliegt, beginnt die Gebührenpflicht mit dem erstmaligen Beginn der Nutzung und endet mit dem Ende der Nutzung.

(4) ¹Die Nutzungsgebühr schuldet der Benutzer, dem die Zulassung erteilt wurde. ²Geht die Zulassung auf einen anderen Benutzer über, so hat dieser die Nutzungsgebühr vom Beginn des auf den Übergang folgenden Kalenderjahres an zu zahlen. ³Er haftet jedoch gesamtschuldnerisch mit dem bisherigen Benutzer für bereits fällig gewordene Nutzungsgebühren.

(5) Nutzen Mehrere gemeinschaftlich Gewässer ohne erforderliche Zulassung, so haften sie gesamtschuldnerisch für die Nutzungsgebühr.

Art. 75

Höhe der Gebühr, Berechnung, Fälligkeit

(1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Nutzungsgebührenverzeichnis der Anlage 3.

(2) ¹Die Nutzungsgebühren werden für je ein Kalenderjahr als Jahresgebühr berechnet. ²Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Lauf eines Kalenderjahres, so wird ein Zwölftel der Jahresgebühr für jeden angefangenen Monat der Gebührenpflicht berechnet.

(3) Die Jahresgebühr wird am 2. Januar jeden Jahres, Teiljahresgebühren werden am letzten Tag des Monats fällig, in dem die Gebührenpflicht begonnen hat.

Art. 76

Festsetzung

(1) Die Nutzungsgebühr und die Zinsen nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 4 bis 6 werden von der Behörde festgesetzt, die für die Zulassung der gebührenpflichtigen Nutzung zuständig ist.

(2) Wird der Gebührenbescheid gleichzeitig mit dem Erlaubnis- oder Bewilligungsbescheid erlassen, so soll er mit diesem verbunden werden.

Art. 77

Gebührenerhebung

¹Die Nutzungsgebühr wird von der Dienststelle des Landesamts für Finanzen, in deren Zuständigkeitsbereich die Gewässerbenutzung stattfindet, erhoben. ²Die für die Gebührenerhebung zuständige Behörde entscheidet auch in den Fällen des Art. 95 Abs. 1. ³Die Zuständigkeiten der Finanzämter und der Behörden, die den Gebührenbescheid erlassen haben, zur Anordnung und Durchführung der Vollstreckung der Nutzungsgebühren nach dem Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz bleiben unberührt.

Abschnitt 2

Wasserentnahmeentgelt

Art. 78

Entgelt für Wasserentnahmen, Ausnahmen

(1) Der Freistaat Bayern erhebt für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser

(Wasserentnahme) ein zweckgebundenes Wasserentnahmeentgelt.

(2) Zur Zahlung des Wasserentnahmeentgelts ist verpflichtet, wer im Zeitpunkt einer zulassungspflichtigen Wasserentnahme die Zulassung innehat oder im Sinne des Abs. 1 Wasser ohne die erforderliche Zulassung entnimmt (Entgeltpflichtiger).

(3) Ein Entgelt wird nicht erhoben für Wasserentnahmen

1. zur Gefahrenabwehr gemäß § 8 Abs. 2 WHG,
2. für Übungen und Erprobungen für Zwecke der Verteidigung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit gemäß § 8 Abs. 3 WHG,
3. im Rahmen von Boden- oder Grundwassersanierungen,
4. für Maßnahmen zu Zwecken des Hochwasserschutzes im Sinn des Art. 39, des Trinkwasserschutzes, der staatlichen Überleitung von Wasser aus einem Gewässer in ein anderes oder ausschließlich der Ökologie sowie für rein staatliche Zwecke,
5. die nur einmalig für einen beantragten Zeitraum unter zwei Jahren durchgeführt werden,
6. für zulassungsfreie Benutzungen des Grundwassers gemäß § 46 Abs. 1 WHG oder Art. 29 Abs. 1,
7. zur thermischen Nutzung, soweit das Wasser ohne weitere Beeinträchtigung der Wasserbeschaffenheit dem Grundwasser, hilfsweise einem oberirdischen Gewässer, unmittelbar wieder zugeführt wird,
8. aus oberflächennahem Grundwasser, bei denen vorher Wasser aus oberirdischen Gewässern künstlich mittels Versickerung diesem Grundwasser zu Zwecken der Reinigung zugeführt wurde, soweit die entnommene Grundwassermenge die dem Grundwasser zugeführte Wassermenge nicht übersteigt,
9. aus staatlich anerkannten Heilquellen, soweit das Wasser nicht für die gewerbliche Getränkeabfüllung oder Getränkeherstellung verwendet wird,
10. für Zwecke der Fischerei,
11. für Zwecke der erneuerbaren Energien,
12. durch Wasser- und Bodenverbände zum Zwecke der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bewässerung oder
13. soweit die Gesamtwassermenge nicht mehr als 5 000 m³ im Kalenderjahr je Entgeltpflichtigem (Freibetrag) beträgt.

Art. 79

Bemessungsgrundlage, Entgeltsätze, Veranlagungszeitraum

(1) ¹Das Wasserentnahmeentgelt bemisst sich nach der gestatteten Jahresmenge der Wasserentnahme. ²Abweichend von Satz 1 ist die tatsächlich entnommene Wassermenge im Kalenderjahr als Berechnungsgrundlage heranzuziehen, wenn eine rechtzeitige Erklärung mit entsprechender Glaubhaftmachung bis spätestens zum 1. März des folgenden Kalenderjahres über eine durch das Staatsministerium bereitgestellte Online-Plattform an die zuständige Behörde erfolgt. ³Hilfsweise kann die tatsächlich entnommene Wassermenge im Kalenderjahr durch eine Versicherung an Eides Statt gegenüber der zuständigen Behörde innerhalb der Frist nach Satz 2 erklärt werden; Art. 27 BayVwVfG ist anwendbar. ⁴Bei Wasserentnahmen zum Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung

reduziert sich die nach Satz 2 mitgeteilte tatsächlich entnommene Wassermenge um zwei Prozent. ⁵Ergibt sich die Bemessungsgrundlage nicht aus einer behördlichen Zulassung nach Satz 1 und kann sie auch nicht auf andere Weise nachgewiesen werden, so kann die zuständige Behörde die Mengen im Wege der Schätzung festsetzen. ⁶Vor einer Festsetzung des Entgelts auf Grund einer Schätzung hat die zuständige Behörde den Entgeltpflichtigen anzuhören.

(2) Das Wasserentnahmeentgelt beträgt 10 Cent je Kubikmeter.

(3) ¹Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. ²Im Falle der endgültigen Einstellung der Wasserentnahme muss die entgeltverpflichtete Person auf die Befugnis aus dem zulassenden Bescheid durch schriftliche Erklärung gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde endgültig verzichtet haben. ³Die Wasserentnahme gilt frühestens mit Zugang der Erklärung bei der Kreisverwaltungsbehörde als eingestellt. ⁴Wird die Wasserentnahme auf Grund eines Widerrufs oder der Rücknahme eines der Wasserentnahme zulassenden Bescheides eingestellt, so gilt die Wasserentnahme frühestens mit Eintritt der Bestandskraft des Aufhebungsbescheides als eingestellt.

Art. 80

Festsetzung, Fälligkeit

(1) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde setzt das Wasserentnahmeentgelt jährlich durch Bescheid gegenüber der entgeltpflichtigen Person von Amts wegen fest (Festsetzungsbescheid). ²Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Wasserentnahme vorgenommen wird. ³Anfechtungsklagen gegen den Festsetzungsbescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

(2) Das Wasserentnahmeentgelt ist einen Monat nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheides fällig.

Art. 81

Zweckbindung

(1) ¹Das Aufkommen aus dem Wasserentnahmeentgelt steht dem Freistaat Bayern zweckgebunden ausschließlich für Maßnahmen des effektiven Wasser- und Trinkwasserschutzes sowie der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung zu. ²Insbesondere sollen der Aufwand für Maßnahmen des Trinkwasserschutzes und der langfristigen Wassersicherheit in Bayern daraus gedeckt werden.

(2) ¹Aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts wird der mit dem Vollzug dieses Abschnittes entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt. ²Das Nähere bestimmt der Haushaltsplan.

(3) ¹Zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der den Kreisverwaltungsbehörden durch den Vollzug dieses Abschnittes entsteht, erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden nach Maßgabe des Haushaltsplans aus dem Aufkommen des Wasserentnahmeentgelts pauschale Zuweisungen. ²Die Höhe der Zuweisung legt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat nach Anhörung der in Betracht kommenden kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung fest. ³Sie kann insbesondere bestimmen, dass sich die Zuweisung nach einem Anteil an den festgesetzten Abgaben oder der Zahl der Bescheide richtet.

Abschnitt 3

Abwasserabgabe

Unterabschnitt 1

Bewertungsgrundlagen

Art. 82

Bewertung von Stickstoff
(Zu § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 1 AbwAG)

Bei einem Überwachungswert für Stickstoff gesamt, der nur bei einer Abwassertemperatur von zwölf Grad Celsius und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasseranlage oder in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober einzuhalten ist, wird dieser Wert auch der Bewertung der Schädlichkeit von Abwassereinleitungen bei niedrigeren Temperaturen oder während der übrigen Zeit des Veranlagungsjahres zugrunde gelegt.

Unterabschnitt 2

Ermittlung der Schädlichkeit

Art. 83

Ermittlung auf Grund des Bescheids oder in sonstigen Fällen
(Zu den §§ 4 und 6 AbwAG)

¹Überwachungswerte sind für die Konzentration in Milligramm je Liter, für den Verdünnungsfaktor in ganzen Zahlen zu begrenzen oder zu erklären. ²Die Jahresschmutzwassermenge ist auf Grund einer amtlichen Schätzung festzusetzen. ³Im Bescheid soll auch die in einem bestimmten Zeitraum einzuhaltende Abwassermenge oder Schadstofffracht festgesetzt werden.

Art. 84

Vorbelastung
(Zu § 4 Abs. 3 AbwAG)

Die Vorbelastung ist für die Zeit nach der Antragstellung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 AbwAG) zu berücksichtigen.

Art. 85

Erklärung und Nachweis niedrigerer Werte
(Zu § 4 Abs. 5 AbwAG)

(1) ¹Wird nach § 4 Abs. 5 AbwAG gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde erklärt, dass eine niedrigere als die nach Art. 83 festgesetzte Abwassermenge eingehalten wird, ist auch nachzuweisen, welche Schmutzwassermenge sich für den Erklärungszeitraum daraus ergibt. ²§ 4 Abs. 5 Satz 5 und 6 AbwAG gilt für die Schmutzwassermenge entsprechend.

(2) ¹Die Einhaltung des niedriger erklärten Wertes ist durch Messungen im Rahmen der Eigenüberwachung nach den hierfür geltenden Bestimmungen nachzuweisen mit der Maßgabe, dass diese Messungen mindestens vierzehntäglich und höchstens täglich durchzuführen sind. ²Ein nach Satz 1 durchgeführtes Messprogramm gilt als behördlich zugelassen im Sinn von § 4 Abs. 5 Satz 5 AbwAG. ³Der Nachweis ist spätestens drei Monate nach Ende des nach § 4 Abs. 5 AbwAG erklärten Zeitraums dem Wasserwirtschaftsamt vorzulegen.

Art. 86

Abgabe für Niederschlagswasser
(Zu § 7 Abs. 2 AbwAG)

(1) Das Einleiten von Niederschlagswasser bleibt für die jeweilige Einleitungsstelle abgabefrei, wenn es

1. aus einer Kanalisation stammt, in der kein durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändertes behandlungsbedürftiges Wasser abgeleitet wird, und
2. die Anforderungen des die Einleitung gestattenden Bescheids für diese Einleitungsstelle erfüllt sind.

(2) ¹Das Einleiten von Niederschlagswasser aus einer Kanalisation, die nicht die Anforderungen des Abs. 1 Nr. 1 erfüllt (Mischsystem), bleibt für die jeweilige Einleitungsstelle abgabefrei, wenn

1. die Anforderungen des die Einleitung gestattenden Bescheids für diese Einleitungsstelle erfüllt sind,
2. die Rückhalteeinrichtungen im Mischsystem des Trägers so bemessen sind, dass je Hektar an das Mischsystem angeschlossene befestigte Fläche insgesamt ein Speichervolumen zur Mischwasserbehandlung von mindestens 5 m³ vorliegt und das in den Rückhalteeinrichtungen insgesamt zurückgehaltene Mischwasser einer Abwasserbehandlungsanlage zugeführt wird, welche die Anforderungen nach § 7a Abs. 1 und 2 WHG in der am 28. Februar 2010 geltenden Fassung oder nach § 57 Abs. 1 und 2 WHG erfüllt und die Anforderungen des die Einleitung gestattenden Bescheids an die Abwasserbehandlung einhält, und
3. eine Abgabeerklärung gemäß Art. 91 Abs. 2 und 4 vorliegt.

²Satz 1 Nr. 2 ist auf Anforderungen für Stickstoff gesamt während einer nach § 57 Abs. 5 Satz 1 WHG oder der Reinhalteordnung kommunales Abwasser (ROkAbw) eingeräumten Frist nicht anzuwenden. ³Die befestigte Fläche, das Speichervolumen und die jeweiligen an die Mischwasserbehandlung oder die Mischwasserentlastung angeschlossenen Einwohner sind vom Einleiter gegenüber der Kreisverwaltungsbehörde zu erklären.

(3) Bei Berechnungen oder Schätzungen ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

Art. 87

Abgabe für Kleineinleiter (Zu § 8 AbwAG)

(1) Die Kleineinleitung von Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnlichem Schmutzwasser bleibt abgabefrei, wenn

1. es in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelt wird und
2. der Schlamm einer dafür geeigneten Abwasserbehandlungsanlage zugeführt oder nach Abfallrecht beseitigt oder verwertet oder nach Maßgabe der Klärschlammverordnung in der jeweils gültigen Fassung verwertet wird; hierzu ist eine Bestätigung der Gemeinde vorzulegen.

(2) Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner bleiben die Einwohner unberücksichtigt, deren Abwasser anderweitig rechtmäßig einer öffentlichen Abwasseranlage zugeführt wird oder die nach Abs. 1 abgabefrei sind oder deren Abwasser gemäß § 2 Abs. 2 AbwAG im Rahmen landbaulicher Bodenbehandlung in den Untergrund verbracht wird.

(3) Bei der Berechnung oder Schätzung der Zahl der nicht an die Kanalisation angeschlossenen Einwohner ist von den Verhältnissen am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist, auszugehen.

Unterabschnitt 3

Abgabepflicht

Art. 88

Abgabepflicht für Dritte, Abwälzbarkeit
(Zu § 9 Abs. 2 und 3 AbwAG)

(1) ¹Die Gemeinden, in gemeindefreien Gebieten die Landkreise, sind an Stelle von Einleitern abgabepflichtig, die weniger als 8 m³ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser einleiten. ²Ist einer Gemeinde oder einem Zweckverband nach Maßgabe des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) die Pflicht zur Abwasserbeseitigung für eine Gemeinde übertragen, so kann in der Zweckvereinbarung oder in den Verbandssatzungen bestimmt werden, dass die beauftragte Gemeinde oder der Zweckverband an Stelle der Einleiter nach Satz 1 abgabepflichtig ist. ³Auf Antrag einer Körperschaft des öffentlichen Rechts kann die Kreisverwaltungsbehörde bestimmen, dass die Körperschaft auch in anderen Fällen an Stelle eines Einleiters abgabepflichtig ist. ⁴Auf Antrag der Körperschaft ist diese Regelung für das auf die Antragstellung folgende Kalenderjahr wieder aufzuheben.

(2) Wird das Wasser eines Gewässers in einer Flusskläranlage gereinigt, kann die Kreisverwaltungsbehörde durch Rechtsverordnung bestimmen, dass in einem festzusetzenden Einzugsbereich der Kläranlage der Betreiber der Flusskläranlage an Stelle der Abwassereinleiter abgabepflichtig ist.

(3) ¹Körperschaften, die an Stelle von Einleitern abgabepflichtig sind, sollen zum Ausgleich für die ihnen entstehenden Aufwendungen eine Kommunalabgabe nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG) von den Grundstückseigentümern oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten, auf deren Grundstück das Abwasser anfällt, oder von den Abwassereinleitern erheben. ²Art. 2 KAG gilt entsprechend. ³Der von den Körperschaften zu wählende Abgabebetrag darf nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zur Menge und Schädlichkeit des eingeleiteten Abwassers stehen.

(4) Sind Körperschaften für das Einleiten von Abwasser aus einer Straßenentwässerungsanlage abgabepflichtig, kann die Straßenbaubehörde die entstandenen Aufwendungen anteilig auf die Grundstückseigentümer oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigten, deren Grundstücke an die Straßenentwässerungsanlage angeschlossen sind, durch Bescheid abwälzen.

Art. 89

Verdünnung
(Zu § 9 Abs. 5 AbwAG)

¹Eine Verdünnung ist bei häuslichem und bei kommunalem Abwasser zulässig, wenn der geschätzte Verdünnungsanteil im Jahresmittel ein Viertel des Abwasserabflusses bei Trockenwetter nicht übersteigt. ²Wird dieser Verdünnungsanteil überschritten, ist bei der Entscheidung über die Ermäßigung des Abgabesatzes ein entsprechend der bestehenden Verdünnung unter Berücksichtigung der noch zulässigen Verdünnung nach Satz 1 verringerter Konzentrationswert (Anforderungswert) zugrunde zu legen.

Art. 90

Verrechnung von Abwasserabgaben
(Zu § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG)

(1) ¹Entstandene Aufwendungen für die Errichtung oder Erweiterung von Anlagen oder Einrichtungen, die dazu dienen, die Voraussetzungen nach Art. 86 Abs. 1 oder Abs. 2 zu erfüllen, können mit der Abgabe für Niederschlagswassereinleitungen verrechnet werden, soweit eine Verrechnung nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG nicht zulässig ist. ²§ 10 Abs. 3 AbwAG gilt im Übrigen entsprechend.

(2) Mit geschuldeter Abgabe kann verrechnet, wer Aufwendungen erbracht hat.

(3) ¹Die entstandenen Aufwendungen werden auf Grund einer der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegenden Erklärung mit der Abwasserabgabe verrechnet. ²Eine abgegebene Erklärung ist unverzüglich zu berichtigen, wenn erkannt wird, dass die Erklärung unvollständig oder unrichtig ist oder dass sich der zugrunde liegende Sachverhalt geändert hat und dass es dadurch zu einer Verkürzung der Abgabe kommen kann oder bereits gekommen ist.

(4) Die Verminderung der Schadstofffracht nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG wird von der Kreisverwaltungsbehörde geschätzt.

(5) ¹Die Kreisverwaltungsbehörde kann für die Nachprüfung die Vorlage von Sachverständigengutachten und von Bestätigungen von Wirtschaftsprüfern verlangen. ²Das Ergebnis der Nachprüfung ist gegenüber dem Abgabepflichtigen durch Bescheid festzustellen.

Unterabschnitt 4

Festsetzung und Erhebung der Abgabe

Art. 91

Erfassung der Abgabepflichtigen, Erklärungspflicht (Zu § 11 AbwAG)

(1) ¹Wird die Abgabe nicht auf Grund des Bescheids nach § 4 Abs. 1 bis 3 AbwAG ermittelt, hat der Abgabepflichtige die für die Entscheidung erforderlichen Angaben zu machen und die dazugehörigen Unterlagen der zuständigen Behörde vorzulegen (Abgabeerklärung). ²Ist nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Gesetz eine Schätzung oder eine Entscheidung über die Ermäßigung des Abgabensatzes vorgesehen, so hat der Abgabepflichtige auch hierfür die erforderlichen Angaben zu machen.

(2) Die Abgabeerklärung ist außer im Fall des § 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG für jedes Kalenderjahr spätestens zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen.

(3) Ist eine abgabepflichtige Abwassereinleitung durch Bescheid einer anderen als der nach Art. 63 Abs. 1 zuständigen Behörde zugelassen, insbesondere durch eine Planfeststellungs- oder Bergbehörde nach § 19 WHG, so hat diese Behörde der nach Art. 63 Abs. 1 zuständigen Behörde eine Ausfertigung des Bescheids zum Erlass des Abgabenbescheids zu übersenden.

(4) Erklärungen oder Anzeigen nach dem Abwasserabgabengesetz oder diesem Abschnitt sind über eine durch das Staatsministerium eingeführte Datenbank abzugeben.

Art. 92

Festsetzung der Abgabe, Fälligkeit, Abgabebescheid

(1) Die Abgabe wird von Amts wegen festgesetzt.

(2) ¹Ist die Abgabe auf Grund des Bescheids nach § 4 AbwAG zu ermitteln, so können die auf die einzelnen Kalenderjahre entfallenden Abgaben insoweit im Voraus für die Geltungsdauer des Bescheids festgesetzt werden. ²Festsetzungen der Abgabe stehen unter dem Vorbehalt einer Änderung, wenn nachträglich andere Werte für die Jahresschmutzwassermenge oder für den Verdünnungsanteil festgestellt oder die gesetzlichen Grundlagen für die Festlegungen nach § 4 Abs. 1 bis 3 AbwAG geändert werden. ³Die Art. 48 bis 51 BayVwVfG bleiben im Übrigen unberührt.

(3) ¹Die Abgabe ist am 20. Februar für das vorausgegangene Kalenderjahr, frühestens einen Monat nach

Zustellung des Abgabebescheids fällig. ²Kann bis zum 20. Dezember für das laufende Kalenderjahr kein Abgabebescheid erlassen werden, soll eine Vorauszahlung bis zur Höhe des zu erwartenden Jahresbetrags festgesetzt werden. ³Hat der Abgabepflichtige bis 20. Dezember weder einen Abgabebescheid noch einen Vorauszahlungsbescheid erhalten, ist eine Vorauszahlung in Vorjahreshöhe zu entrichten. ⁴Für die Vorauszahlung gilt Satz 1 entsprechend.

(4) ¹Entscheidungen nach dem Abwasserabgabengesetz und diesem Abschnitt sollen elektronisch erlassen werden. ²Ist eine elektronische Entscheidung nicht möglich oder nicht zumutbar, so ist die Entscheidung schriftlich zu erlassen.

Unterabschnitt 5

Verwendung der Abwasserabgabe

Art. 93

Verwendung, Verwaltungsaufwand, Beirat (Zu § 13 AbwAG)

(1) ¹Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe einschließlich von Rückflüssen aus Darlehen und deren Verzinsung ist im Rahmen der Zweckbindung des § 13 AbwAG und nach Maßgabe des Haushaltsplans bevorzugt zu verwenden

1. für Schwerpunkte der Sanierung der Gewässer,
2. in Gebieten, deren Struktur zur Verbesserung und Erhaltung der Lebens- und Arbeitsbedingungen nachhaltig gestärkt werden soll,
3. für Unternehmen von regionalen oder sektoralen Gruppen, bei denen ohne Zuwendungen erheblich nachteilige wirtschaftliche Entwicklungen eintreten würden,
4. für den Bau von Modellanlagen zur Behandlung von Abwasser oder
5. für Abwasseranlagen, an die erheblich über dem Durchschnitt liegende Anforderungen gestellt werden.

²Für Aufwendungen, die nach § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG oder nach Art. 90 mit geschuldeter Abgabe verrechnet werden, dürfen keine staatlichen Zuwendungen gewährt werden. ³Werden Aufwendungen für Anlagen, die das Abwasser vorhandener Einleitungen einer Abwasserbehandlungsanlage zuführen (Zuführungsanlagen), ganz oder teilweise nach § 10 Abs. 4 AbwAG mit geschuldeter Abwasserabgabe verrechnet, dürfen für diese Zuführungsanlagen insgesamt keine staatlichen Zuwendungen zugesagt oder bewilligt werden, wenn die Verrechnung nach dem 1. Januar 2007 erklärt wird. ³Erteilte Zuwendungs- und Bewilligungsbescheide sind zu widerrufen.

(2) ¹Aus dem Aufkommen der Abwasserabgabe wird der mit dem Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Abschnittes entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt. ²Das Nähere bestimmt der Haushaltsplan.

(3) ¹Zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der den Kreisverwaltungsbehörden durch den Vollzug des Abwasserabgabengesetzes und dieses Gesetzes entsteht, erhalten die Landkreise und kreisfreien Gemeinden aus den Mitteln nach Abs. 2 pauschale Zuweisungen. ²Die Höhe der Zuweisung legt das Staatsministerium im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat nach Anhörung der kommunalen Spitzenverbände durch Rechtsverordnung fest. ³Sie kann insbesondere bestimmen, dass sich die Zuweisung nach einem Anteil an den festgesetzten Abgaben oder der Zahl der Bescheide richtet.

(4) Zur Deckung des Verwaltungsaufwands, der bei der Abwälzung der Abgabe nach Art. 88 Abs. 3 entsteht,

und für die Fälle, in denen ein Ausgleich der Abgabeschuld nach Art. 88 Abs. 3 nicht erlangt werden kann, ist von der Abgabeschuld der Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände im Jahr eine Pauschale von 51 Cent je Einwohner, für den die Abgabe zu entrichten ist, abzusetzen.

(5) ¹Für die Maßnahmen nach Abs. 1 ist auf der Grundlage des Haushaltsplans ein Programm aufzustellen. ²Hierbei wirkt beratend ein Beirat mit, der aus sechs Vertretern der Abgabepflichtigen besteht. ³Von den Beiratsmitgliedern werden eines

1. vom Bayerischen Gemeindetag,
2. vom Bayerischen Städtetag,
3. vom Bayerischen Landkreistag,
4. vom Bayerischen Industrie- und Handelskammertag,
5. vom Landesverband der Bayerischen Industrie,
6. vom Bayerischen Handwerkstag

benannt. ⁴Es können jeweils auch Stellvertreter benannt werden. ⁵Die Mitgliedschaft im Beirat ist ehrenamtlich. ⁶Den Mitgliedern kann aus den Mitteln für den Verwaltungsaufwand (Abs. 2) eine Aufwandsentschädigung gewährt werden. ⁷Die Geschäftsordnung des Beirats und die Aufwandsentschädigung regelt das Staatsministerium.

Abschnitt 4

Anwendung der Abgabenordnung

Art. 94

Festsetzungsverfahren

(1) Die folgenden Bestimmungen der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für das jeweilige Festsetzungsverfahren für das Wasserentnahmeentgelt oder die Abwasserabgabe entsprechend anzuwenden:

1. aus dem Ersten Teil – Einleitende Vorschriften –
 - a) über die steuerlichen Begriffsbestimmungen:
§ 3 Abs. 4 sowie die §§ 4, 5 und 7 bis 15 AO,
 - b) über die Haftungsbeschränkung für Amtsträger:
§ 32 AO,
2. aus dem Zweiten Teil – Steuerschuldrecht –
 - a) über die Steuerpflichtigen:
die §§ 33 bis 36 AO,
 - b) über das Steuerschuldverhältnis:
die §§ 37, 42, 44 bis 49 AO,

- c) über die Haftung:
die §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77 AO,
3. aus dem Dritten Teil – Allgemeine Verfahrensvorschriften –
- a) über die Beweismittel:
§ 92 AO,
 - b) über den Beweis durch Auskünfte und Sachverständigengutachten:
die §§ 93, 94, 95 Abs. 1 Satz 1 und § 96 AO,
 - c) über den Beweis durch Urkunden und Augenschein:
die §§ 98 und 99 AO,
 - d) über die Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrechte:
die §§ 101 bis 106 AO,
4. aus dem Vierten Teil – Durchführung der Besteuerung –
- a) über die Steuererklärung:
die §§ 152 und 153 AO,
 - b) über die Steuerfestsetzung:
§ 155 Abs. 3 und 4, § 156 Abs. 2, § 157 Abs. 2 sowie die §§ 163 bis 166 AO,
 - c) über die Festsetzungsverjährung:
die §§ 169 bis 171 AO mit der Maßgabe, dass in § 171 Abs. 3a Satz 3 AO an Stelle der Bezugnahme „§ 100 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1, § 101 der Finanzgerichtsordnung“ die Bezugnahme „§ 113 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung“ tritt, sowie § 174 Abs. 1 bis 3 AO und
 - d) über die Haftung:
die §§ 191 und 192 AO.
- (2) Unbeschadet einer vorherigen Festsetzungsverjährung erlöschen Ansprüche nach Art. 90 Abs. 1 und § 10 Abs. 3 und 4 AbwAG ein Jahr nach dem Tag der tatsächlichen Inbetriebnahme, wenn sie nicht zuvor gemäß Art. 91 Abs. 4 gegenüber der zuständigen Behörde geltend gemacht werden.
- (3) Bei der Anwendung der in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften tritt jeweils an Stelle
- 1. der Finanzbehörde oder des Finanzamts die Kreisverwaltungsbehörde,
 - 2. der Angabe „der obersten Finanzbehörde der Körperschaft, die die Steuer verwaltet“ die Angabe „dem Staatsministerium“,
 - 3. der Angabe „Steuer(n)“ – allein oder in Wortzusammensetzungen – bei dem Wasserentnahmeentgelt die Angabe „Entgelt(e)“ und bei der Abwasserabgabe die Angabe „Abgabe(n)“,

4. der Angabe „Besteuerung“ bei dem Wasserentnahmeentgelt die Angabe „Heranziehung zu Entgelten“ und bei der Abwasserabgabe die Angabe „Heranziehung zu Abgaben“,
5. des Finanzgerichts das Verwaltungsgericht und
6. der Angabe „§ 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes“ die Angabe „Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes“.

Art. 95

Erhebungsverfahren

(1) Die folgenden Bestimmungen des Fünften Teils der Abgabenordnung sind in ihrer jeweils geltenden Fassung für das jeweilige Erhebungsverfahren für die Wassernutzungsgebühr, das Wasserentnahmeentgelt oder die Abwasserabgabe entsprechend anzuwenden:

1. über die Stundung und den Erlass:
die §§ 222 und 227 AO,
2. über die Zahlungsverjährung:
die §§ 228 bis 232 AO,
3. über die Verzinsung von hinterzogenen Steuern und über die Erhebung von Stundungszinsen:
§ 234 Abs. 1 und 2 sowie § 235 Abs. 1 bis 3 AO,
4. über die Entrichtung von Zinsen auf Erstattungsbeträge:
§ 236 Abs. 1 bis 3 und 5 AO mit der Maßgabe, dass in § 236 Abs. 3 AO an Stelle der Bezugnahme „§ 137 Satz 1 der Finanzgerichtsordnung“ die Bezugnahme „§ 155 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung“ tritt,
5. über die Zinsen bei Aussetzung der Vollziehung:
§ 237 Abs. 1, 2 und 4 AO mit der Maßgabe, dass an Stelle der Angabe „Einspruch(s)“ – allein oder in Wortzusammensetzungen – die Angabe „Widerspruch(s)“ tritt sowie in § 237 Abs. 4 AO an die Stelle der Angabe „und 3 gelten“ die Angabe „gilt“ tritt,
6. über die Höhe der Verzinsung:
die §§ 238 und 239 AO,
7. über Säumniszuschläge:
§ 240 Abs. 1, 3 und 4 AO,
8. über die Sicherheitsleistung:
die §§ 241 bis 248 AO.

(2) Bei der Anwendung der in Abs. 1 bezeichneten Vorschriften tritt jeweils an Stelle

1. der Finanzbehörden die Kreisverwaltungsbehörde,

2. der Angabe „Steuer(n)“ – allein oder in Wortzusammensetzungen – bei der Wassernutzungsgebühr die Angabe „Gebühr(en)“, bei dem Wasserentnahmeentgelt die Angabe „Entgelt(e)“ und bei der Abwasserabgabe die Angabe „Abgabe(n)“ und
3. der Angabe „Besteuerung“ bei dem Wasserentnahmeentgelt die Angabe „Heranziehung zu Entgelten“ und bei der Abwasserabgabe die Angabe „Heranziehung zu Abgaben“.

Art. 96

Anwendung von Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Für die Hinterziehung von Wassernutzungsgebühren oder Wasserentnahmeentgelten gelten die Strafvorschriften des § 370 Abs. 1, 2 und 4, des § 371 und des § 376 AO entsprechend.

(2) Für die Verkürzung von Wassernutzungsgebühren oder Wasserentnahmeentgelten gilt die Bußgeldvorschrift des § 378 AO entsprechend.

(3) Bei der Anwendung der in den Abs. 1 und 2 bezeichneten Vorschriften tritt jeweils an Stelle

1. der Finanzbehörden die Kreisverwaltungsbehörde und
 2. der Angabe „Steuer(n)“ – allein oder in Wortzusammensetzungen – bei der Wassernutzungsgebühr die Angabe „Gebühr(en)“ und bei dem Wasserentnahmeentgelt die Angabe „Entgelt(e)“.
29. Der bisherige Teil 7 wird Teil 8.
30. Der bisherige Art. 74 wird Art. 97 und Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Buchst. d wird die Angabe „),“ angefügt.
 - b) Nach Buchst. d wird folgender Buchst. e eingefügt:
„e) zur abwasserabgabenrechtlichen Anordnung (Art. 58 Abs. 3)“.
31. Der bisherige Teil 8 wird Teil 9.
32. Der bisherige Art. 75 wird Art. 98.
33. Der bisherige Art. 76 wird Art. 99 und wie folgt gefasst:

„Art. 99

Einschränkung von Grundrechten

Auf Grund dieses Gesetzes kann das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 des Grundgesetzes und Art. 106 Abs. 3 der Verfassung) und das Grundrecht auf Eigentum (Art. 14 des Grundgesetzes, Art. 103 der Verfassung) eingeschränkt werden.“

34. Nach Art. 99 wird folgender Art. 100 eingefügt:

„Art. 100

Übergangsregelungen

- (1) ¹Für Verwaltungsverfahren im Anwendungsbereich des Art. 63 Abs. 2 Satz 1, bei denen bis zum Ablauf

des 31. Dezember 2025 die Vollständigkeit der Antragsunterlagen nach § 11a Abs. 5 Satz 1 WHG bestätigt wurde, bleiben die Kreisverwaltungsbehörden zuständig. ²So lange die Zuständigkeit einer Kreisverwaltungsbehörde nach Satz 1 fort dauert, bleibt sie auch für die Aufgaben nach Art. 63 Abs. 2 Satz 2 zuständig.

(2) ¹Bis zur vollständigen Inbetriebnahme der in Art. 79 Abs. 1 Satz 2 genannten Datenbank kann die Abgabe von Erklärungen der tatsächlich entnommenen Jahreswassermenge mit entsprechenden Nachweisen auch nach den allgemeinen Regelungen erfolgen. ²Das Staatsministerium gibt die vollständige Inbetriebnahme der Datenbank nach Satz 1 in der Rechtsverordnung nach Art. 69 Abs. 6 bekannt.

(3) ¹Abweichend von Art. 79 Abs. 3 Satz 1 bemisst sich der Veranlagungszeitraum für das erste Erhebungsjahr vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2026. ²Im ersten Erhebungsjahr bemisst sich das Wasserentnahmeentgelt nach der Hälfte der gestatteten Jahresmenge der Wasserentnahme. ³Abweichend von Art. 79 Abs. 1 Satz 2 ist die tatsächlich entnommene Wassermenge im Zeitraum nach Satz 1 als Berechnungsgrundlage heranzuziehen, wenn eine entsprechende Erklärung gemäß Art. 79 Abs. 1 Satz 2 erfolgt. ⁴Der Freibetrag nach Art. 78 Abs. 3 Nr. 13 beträgt 2 500 m³ im Veranlagungszeitraum nach Satz 1.

(4) Für Festsetzungs- und Erhebungsverfahren, die Veranlagungszeiträume bis einschließlich des Jahres 2025 betreffen, ist die Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer (WNGebO) in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung anzuwenden.

(5) ¹Für Festsetzungs- und Erhebungsverfahren, die Veranlagungszeiträume bis einschließlich des Jahres 2025 betreffen, ist das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung anzuwenden. ²Ausgenommen von Satz 1 ist Art. 8a Satz 1 BayAbwAG in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung.

(6) Gemeinden können eine Anpassung vertraglich vor dem 1. Januar 2026 nach Art. 42 Abs. 2 vereinbarter Leistungen verlangen, wenn die Ausführung der jeweiligen Leistung vor diesem Datum noch nicht begonnen wurde und sich nach Art. 42 Abs. 2 Satz 1 eine günstigere Regelung ergibt.

(7) ¹Wer eine Benutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG ab dem 1. Januar 2026 ohne die erforderliche Gestattung ausübt und bis spätestens zum 31. Dezember 2027 die Gestattung gemäß Art. 67 Abs. 2 Satz 1 bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde mit den für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen beantragt und das dafür entsprechende Wasserentnahmeentgelt gemäß Art. 80 fristgerecht bezahlt, wird nicht wegen Hinterziehung oder wegen Verkürzung von Wasserentnahmeentgelten bestraft und für die Anwendung des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG gilt die Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG mit Wirkung für die Vergangenheit als erlaubt. ²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Benutzung im Zeitpunkt der Antragstellung ganz oder zum Teil bereits von den in Art. 58 Abs. 1 genannten Behörden oder Strafverfolgungsbehörden entdeckt war und die die Benutzung ausübende Person dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.

(8) ¹Für die Anwendung des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG gilt die Benutzung gemäß § 9 Abs. 1 WHG mit Wirkung für die Vergangenheit als erlaubt, wenn bis spätestens zum 31. Dezember 2027 für die Benutzung ein Antrag gemäß Art. 67 Abs. 2 Satz 1 mit den für die wasserrechtliche Beurteilung hinreichenden Unterlagen bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde eingeht und dem Antrag nach dem im Zeitpunkt der Benutzung geltenden Recht hätte stattgegeben werden dürfen. ²Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Benutzung im Zeitpunkt der Antragstellung ganz oder zum Teil bereits von den in Art. 58 Abs. 1 genannten Behörden entdeckt war und die die Benutzung ausübende Person dies wusste oder bei verständiger Würdigung der Sachlage damit rechnen musste.“

35. Der bisherige Art. 77 wird Art. 101.

36. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird in der Spalte „Aufgabe“ die Angabe „des Abwasserabgabengesetzes“ durch die Angabe „AbwAG“ ersetzt.
- b) In den Nrn. 1.1 und 1.3 wird in der Spalte „Häufigkeit“ die Angabe „1x halbjährlich“ jeweils durch die Angabe „2x jährlich“ ersetzt.

37. Die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Anlage 3 wird angefügt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes

Art. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes (BayAGWVG) vom 10. August 1994 (GVBl. S. 760, BayRS 753-5-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2018 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Satz 1 findet für die Zwecke der Land- und Forstwirtschaft sowie des Gartenbaus keine Anwendung auf die Beschaffung und Bereitstellung von Betriebswasser

1. aus Oberflächengewässern,
2. aus oberflächennahem Grundwasser, soweit für die Versorgung des Verbandsgebiets weder auf Niederschlagswasser noch auf Oberflächengewässer zurückgegriffen werden kann,

solange eine gewässerschonende Entnahme möglich ist und der Bedarf der öffentlichen Trinkwasserversorgung vorrangig gedeckt wird.“

c) Die folgenden Sätze 3 bis 5 werden angefügt:

„³Ist eine Gemeinde Verbandsmitglied, findet Satz 1 zudem auf die Beschaffung und Bereitstellung von Betriebswasser zur Bewässerung von öffentlichen Grünflächen und öffentlichen Sportplätzen keine Anwendung. ⁴Satz 1 findet keine Anwendung zum Zweck des gezielten Wasserrückhalts in der Fläche. ⁵Satz 1 findet ferner keine Anwendung auf die Unterhaltung von Gewässern zum Zweck des Moorbodenschutzes.“

2. In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „übrigen gilt Absatz 1 Satz 1“ durch die Angabe „Übrigen gilt Abs. 1“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes

Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019 (GVBl. S. 686, BayRS 2129-1-1-U), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird die Angabe „§ 10 Abs. 5a BImSchG“ durch die Angabe „§ 10a Abs. 2 BImSchG“ und die Angabe „§ 23b Abs. 3a BImSchG“ durch die Angabe „§ 23b Abs. 4a BImSchG“ ersetzt.
2. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴Die Genehmigungsbehörden nehmen im Rahmen immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren die Aufgaben der zentralen Kontaktstelle im Sinne des Art. 6 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1735 sowie der zentralen

Anlaufstelle im Sinne des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2024/1252 wahr.“

3. Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

§ 4

Änderung der Bayerischen Bauordnung

In Art. 65 Abs. 3 Nr. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird die Angabe „Abs. 6“ durch die Angabe „Abs. 8“ ersetzt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2025 treten außer Kraft:

1. das Bayerische Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 2003 (GVBl. S. 730, BayRS 753-7-U), das zuletzt durch § 1 Abs. 326 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und
2. die Verordnung über die Gebühren für die Nutzung staatseigener Gewässer (WNGebO) vom 7. November 1995 (GVBl. S. 766, BayRS 753-1-2-U), die zuletzt durch § 8 der Verordnung vom 30. August 2005 (GVBl. S. 468) geändert worden ist.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Anhang

(zu § 1 Nr. 37)

Anlage 3

(zu Art. 75 Abs. 1)

Nutzungsgebührenverzeichnis

Tarif-Nr.	Benutzungsart	Nutzungsgebühr	
1	Flusskraftwerke mit einer mittleren Leistung, gemessen an der Turbinenwelle,		
	a) über 1 100 bis 1 500 kW	3,5 €	Jahresgebühr je kW mittlere Leistung
	b) über 1 500 bis 1 900 kW	5,5 €	
	c) über 1 900 kW	7 €	
2	Ausleitungskraftwerke	Die Jahresgebühr nach Tarif-Nr. 1 zuzüglich 30 % (Ausleitungszuschlag)	
3	Pumpspeicherkraftwerke		
3.1	Pumpspeicherung in Speicherbecken	25 % der Jahresgebühr nach Tarif-Nr. 1	
3.2	Pumpspeicherung in Kraftwerkstrepfen	Die Jahresgebühr nach Tarif-Nr. 1 (Flusskraftwerke) oder Nr. 2 (Ausleitungskraftwerke) zuzüglich 25 % der Gebühren nach Tarif-Nr. 1 (Pumpspeicherzuschlag)	
4	Kraftwerksneubauten	Die Jahresgebühren nach Tarif-Nrn. 1 bis 3 ermäßigen sich für die ersten zehn Betriebsjahre um die Hälfte (Anlaufzeit)	
5	Kraftwerke an Gewässern, deren Ausbaustrecke (Flussstrecke, die den Kraftanlagen zugeordnet ist) nur zum Teil im Eigentum des Freistaates Bayern steht	Die Jahresgebühren nach Tarif-Nrn. 1 bis 4 entsprechend dem Eigentumsanteil des Freistaates Bayern an der Ausbaustrecke	

7902-1-L

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Waldgesetzes

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Bayerische Waldgesetz (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl. S. 313, BayRS 7902-1-L), das zuletzt durch § 10 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 619) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift des vierten Teils und der Überschrift des Abschnitts I wird jeweils nach der Angabe „Organisation“ die Angabe „ , altrechtliche Waldkörperschaften“ angefügt.
2. Nach Art. 29 werden die folgenden Art. 30 und 31 eingefügt:

„Art. 30

Aufgebotsverfahren

(1) ¹Ein Mitglied einer altrechtlichen Waldkörperschaft kann im Aufgebotsverfahren gemäß den §§ 433 bis 441 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) aus der altrechtlichen Waldkörperschaft und von allen mit der Mitgliedschaft verbundenen Rechten ausgeschlossen werden, wenn seine Identität oder sein Aufenthaltsort unbekannt und nicht mit zumutbarem Aufwand ermittelbar ist. ²Eine altrechtliche Waldkörperschaft ist ein Verband,

1. dessen Mitglieder als solche zur Nutzung an forstwirtschaftlichen Grundstücken berechtigt sind,
2. der zur Zeit des Inkrafttretens des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bestand und
3. für den gemäß Art. 164 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche die zu diesem Zeitpunkt geltenden landesrechtlichen Vorschriften fortgelten.

(2) ¹Antragsberechtigt ist die altrechtliche Waldkörperschaft sowie jedes Mitglied. ²Antragsberechtigt ist auch die untere Forstbehörde, wenn kein Mitglied der altrechtlichen Waldkörperschaft bekannt ist oder die Durchführung des Aufgebotsverfahrens im öffentlichen Interesse zwingend erforderlich ist. ³Die zur Begründung des Antrags erforderlichen Tatsachen sind glaubhaft zu machen. ⁴Der Antrag ist bei dem Amtsgericht zu stellen, in dessen Bezirk die altrechtliche Waldkörperschaft ihren Sitz hat, oder, sofern ein Sitz nicht ermittelbar ist, bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Grundstücke nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 überwiegend liegen.

(3) ¹Mit der Rechtskraft des Ausschließungsbeschlusses verliert das Mitglied jegliche Berechtigung an der altrechtlichen Waldkörperschaft und sein Nutzungsrecht an den forstwirtschaftlichen Grundstücken wächst den übrigen Mitgliedern zu. ²Richtet sich der Ausschließungsbeschluss gegen das letzte verbliebene Mitglied, gilt die altrechtliche Waldkörperschaft mit seiner Rechtskraft als aufgelöst. ³Die Nutzungsrechte an den forstwirtschaftlichen Grundstücken erlöschen, soweit nichts anderes bestimmt ist. ⁴Mit der Auflösung der altrechtlichen Waldkörperschaft fällt deren Vermögen an den Freistaat Bayern. ⁵§ 46 BGB ist entsprechend anzuwenden.

Art. 31

Errichtung einer Satzung durch eine
altrechtliche Waldkörperschaft

(1) ¹Bestehen für eine altrechtliche Waldkörperschaft keine Regelungen über die Einberufung zur Mitgliederversammlung oder lässt sich der Inhalt solcher Regelungen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht feststellen, so kann jedes Mitglied zu einer Mitgliederversammlung laden mit dem Zweck der Errichtung oder Änderung einer Satzung, die mindestens

1. die Voraussetzungen, unter denen die Mitgliederversammlung zu berufen ist,
2. die Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und die Vertretung von Mitgliedern sowie
3. die Vertretung der altrechtlichen Waldkörperschaft

regeln soll. ²Für die Versammlung nach Satz 1 gilt § 32 Abs. 1, 2 Satz 1 und 3 sowie Abs. 3 BGB entsprechend. ³Jedes Mitglied ist durch unmittelbare Benachrichtigung in Textform und mit einer Ladungsfrist von acht Wochen zu laden, soweit seine Identität und Kontaktdaten mit zumutbarem Aufwand ermittelbar sind. ⁴Ergänzend ist durch eine im Staatsanzeiger mit gleicher Frist vor dem Versammlungstermin zu veröffentlichende Anzeige zu laden. ⁵Mit der fristgerechten Veröffentlichung der Anzeige gilt die Ladung gegenüber den nicht ermittelbaren Mitgliedern als bewirkt. ⁶In den Ladungen nach den Sätzen 3 und 4 ist auf die Regelung in Abs. 2 Satz 3 hinzuweisen.

(2) ¹Soweit keine Regelungen über die Beschlussfassung bestehen oder sich der Inhalt solcher Regelungen trotz zumutbarer Anstrengungen nicht feststellen lässt, richtet sich die Beschlussfassung nach den Sätzen 2 bis 7. ²Die Mitgliederversammlung nach Abs. 1 ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens die Hälfte der Mitglieder teilnimmt. ³Wird das Quorum nicht erreicht, findet nach frühestens vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist und zu der mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zu laden ist. ⁴Eine zusätzliche Ladung nach Abs.1 Satz 4 ist dabei nicht erforderlich, sofern in der Ladung nach Abs. 1 bereits auf den Termin der weiteren Mitgliederversammlung und auf den Verzicht auf eine erneute Ladung nach Abs. 1 Satz 4 hingewiesen wurde. ⁵Zu einem Beschluss, der eine Errichtung oder eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. ⁶Bei der Abstimmung zur Errichtung oder Änderung einer Satzung hat jedes Mitglied eine Stimme. ⁷Mitglieder können sich in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

800-21-1-A

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Berufsbildungsgesetzes und des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (AGBBiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1993 (GVBl. S. 754, BayRS 800-21-1-A), das zuletzt durch § 1 Abs. 96 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „und“ durch die Angabe „ , “ ersetzt und nach der Angabe „der Berufsausbildungsvorbereitung (§ 1 Abs. 2 BBiG)“ wird die Angabe „und der Feststellung einer individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 1 Abs. 6 BBiG)“ eingefügt.
- b) In Abs. 4 wird die Angabe „Berufsausbildung und“ durch die Angabe „Berufsausbildung,“ ersetzt und nach der Angabe „Berufsausbildungsvorbereitung“ wird die Angabe „und der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit“ eingefügt.
- c) In Abs. 5 wird nach der Angabe „Berufsausbildung“ die Angabe „ , der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit“ eingefügt.
- d) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Für Angelegenheiten der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit gilt Art. 8 Abs. 2 des Bayerischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes (BayBQFG) entsprechend.“

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Buchst. a wird folgender Buchst. b eingefügt:

„b) die Genehmigung der Regelungen für das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung der individuell erworbenen beruflichen Handlungsfähigkeit (§ 50c Abs. 4 BBiG und § 41c Abs. 4 der Handwerksordnung);“.

bb) Der bisherige Buchst. b wird Buchst. c und nach der Angabe „§ 62 Abs. 3“ wird die Angabe „ , § 76 Abs. 1“ und nach der Angabe „§ 34 Abs. 9“ wird die Angabe „ , § 41a Abs. 1“ eingefügt.

cc) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. d.

dd) Die bisherigen Buchst. d und e werden die Buchst. e und f.

ee) Der bisherige Buchst. f wird Buchst. g und nach der Angabe „§ 71 Abs. 9 BBiG“ wird die Angabe „ , auch bei zuständigen Stellen nach § 75b BBiG“ eingefügt.

- b) In Abs. 2 werden die Angabe „In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a und b“ durch die Angabe „In den Fällen des Abs. 1 Buchst. a, b und c“ und die Angabe „im Fall des Abs. 1 Buchst. d“ durch die Angabe „im Fall des Abs. 1 Buchst. e“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 wird die Angabe „Buchst. c und d“ durch die Angabe „Buchst. d und e“ ersetzt.
3. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Buchst. a wird die Angabe „und 42g der Handwerksordnung“ durch die Angabe „und 42l der Handwerksordnung“ ersetzt.
 - b) In Buchst. d wird die Angabe „§ 42q der Handwerksordnung“ durch die Angabe „§ 42v der Handwerksordnung“ ersetzt.
4. In Art. 4 Satz 1 wird die Angabe „und § 72“ durch die Angabe „ , §§ 72 und 75b“ ersetzt.
5. In Art. 5 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 73 Abs. 2“ die Angabe „und § 75b“ eingefügt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

86-7-A/G

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A/G), das zuletzt durch § 1 Abs. 99 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) und durch Art. 9 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. S. 114) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 16 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 wird die Angabe „das Verfahren“ durch die Angabe „Näheres“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Halbsatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

2. In Art. 17 Abs. 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

3. Art. 19 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nrn. 2 und 8 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

bb) In Nr. 9 werden die Angabe „. Ihre“ durch die Angabe „; ihre“ und die Angabe „. “ am Ende durch die Angabe „ , “ ersetzt.

cc) Folgende Nr. 10 wird angefügt:

„10. Vertreter selbstorganisierter Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII, soweit die Satzung dies im Hinblick auf § 71 Abs. 2 SGB VIII bestimmt.“

b) In Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 sowie Abs. 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

4. In Art. 24 Abs. 2 Satz 1 wird nach der Angabe „Jugendarbeit“ die Angabe „sowie für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 9a SGB VIII“ eingefügt.

5. In Art. 26 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

6. Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 wird wie folgt gefasst:

„7. je ein Mitglied aus dem Bereich der Katholischen und Evangelischen Kirche, das von der zuständigen Stelle der jeweiligen Kirche benannt wird, und ein Mitglied der Israelitischen Kultusgemeinden, das von dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden benannt wird,“.

7. In Art. 34 Abs. 2 Satz 2, Art. 35 Satz 1 und 2 Nr. 1, 2, 4 und 6, Art. 36 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 3, Art. 37 Abs. 1, Art. 38 Abs. 1 Satz 1 und 2, Art. 40 Satz 1, Art. 41 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

8. Die Überschrift des Art. 57 wird wie folgt gefasst:

„Art. 57

Zuständigkeiten des
Jugendamtes“.

9. In Art. 61 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Erlaubnis“ durch die Angabe „Anerkennung“ ersetzt.

10. In Art. 66 Nr. 2 wird jeweils die Angabe „bzw.“ durch die Angabe „oder“ ersetzt.

11. In Art. 66c wird die Angabe „Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e. V. (LAGH)“ durch die Angabe „Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung und ihrer Angehörigen in Bayern e.V. (LAGS)“ ersetzt.

12. In Art. 87 Abs. 3 sowie Art. 93 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „LAGH“ durch die Angabe „LAGS“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

91-1-B, 2132-1-B, 2130-3-B

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 23. Dezember 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Abs. 101 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift des ersten Teils wird die Angabe „Erster Teil“ durch die Angabe „Teil 1“ ersetzt.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 3

Einteilung der Straßen,
Straßen- und Bestandsverzeichnisse“.

- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 3 wird die Angabe „nach Art. 46“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 4 wird die Angabe „nach Art. 53“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Für die Staatsstraßen und die Kreisstraßen sind von der obersten Straßenbaubehörde Straßenverzeichnisse, für die Gemeindestraßen und die sonstigen öffentlichen Straßen von der Straßenbaubehörde Bestandsverzeichnisse zu führen. ²In die Verzeichnisse sind alle Straßen gemäß ihrer Straßenklasse, deren Bezeichnung, der Widmungsinhalt, der Träger der Straßenbaulast, die etwa vorhandenen Ortsdurchfahrten sowie die Länge der Straßen mit Anfangs- und Endpunkt aufzunehmen. ³Bei Staatsstraßen und Kreisstraßen bestimmt die oberste Straßenbaubehörde die Bezeichnung, bei Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen die Straßenbaubehörde.“

- d) Die folgenden Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann die Verzeichnisse nach Abs. 2 einsehen und einfache oder beglaubigte Auszüge erhalten.

(4) ¹Wird eine Eintragung nach Art. 67 Abs. 3 in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung im Bestandsverzeichnis unanfechtbar, gilt eine nach Art. 6 Abs. 3 erforderliche Zustimmung als erteilt und die

Widmung als verfügt. ²Wurde eine Gemeindestraße oder sonstige öffentliche Straße nicht bei Erstanlage nach Satz 1 in die Bestandsverzeichnisse aufgenommen, gilt sie nicht als öffentliche Straße. ³Die Möglichkeit einer späteren Widmung nach Art. 6 Abs. 3 bleibt hiervon unberührt.“

3. Art. 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die Straßenbaubehörde kann bestimmte Aufgaben, die ihr aufgrund von Abs. 1 anstelle der Bauaufsichtsbehörde obliegen, in entsprechender Anwendung der aufgrund des Art. 80 Abs. 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) erlassenen Rechtsverordnung auf Prüffingenieure und Prüffämter übertragen. ²Im Übrigen kann sie Prüfsachverständige heranziehen. ³Art. 62 Abs. 1 Satz 4 BayBO gilt entsprechend.“

4. In Art. 13 Abs. 5 wird nach der Angabe „nach Art. 67 Abs. 3 und 4“ die Angabe „in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung“ eingefügt.
5. In Art. 18 Abs. 2a Satz 3 wird nach der Angabe „Staatsministerium“ die Angabe „für Wohnen, Bau und Verkehr (Staatsministerium)“ eingefügt.
6. Die Überschrift des Art. 23 wird wie folgt gefasst:

„Art. 23

Anbauverbote an
Straßen“.

7. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Art. 24

Anbaubeschränkungen an
Straßen“.

- b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) ¹Das im Fall der Abs. 1 und 2 erforderliche Einvernehmen gilt nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Eingang aller für die straßenrechtliche Prüfung erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Straßenbaubehörde als erteilt. ²Die Frist beginnt nicht, wenn die Unterlagen unvollständig sind und die für das Einvernehmen zuständige Straßenbaubehörde dies innerhalb von zehn Arbeitstagen nach deren Eingang der Genehmigungsbehörde schriftlich oder elektronisch mitteilt. ³Im Fall der Ergänzung oder Änderung der Unterlagen beginnt die Frist nach Satz 1 neu zu laufen. ⁴Die Frist zur Erteilung des Einvernehmens kann von der Straßenbaubehörde um einen Monat verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit erforderlich ist. ⁵Die Fristverlängerung ist zu begründen und der Genehmigungsbehörde rechtzeitig vor Fristablauf mitzuteilen.“

- c) Die bisherigen Abs. 3 und 4 werden die Abs. 4 und 5.

8. Nach Art. 24 wird folgender Art. 25 eingefügt:

„Art. 25

Anlagen für Erneuerbare
Energien

(1) ¹Art. 24 gilt nicht für Windenergieanlagen, wenn nur deren Rotor in die Anbaubeschränkungszone hineinragt. ²Die für die Erteilung der Genehmigung oder für die Anzeige zuständige Behörde hat die Stellungnahme der

Straßenbaubehörde einzuholen. ³Bedarf es keiner Genehmigung oder Anzeige der Anlage, hat der Vorhabenträger die Straßenbaubehörde um eine Stellungnahme zu dem Vorhaben zu ersuchen.

(2) ¹Die Art. 23 und 24 gelten nicht für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie. ²Die Straßenbaubehörde ist im Genehmigungsverfahren für eine Anlage nach Satz 1 anzuhören, wenn eine solche Anlage in der Anbaubeschränkungszone gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 1 errichtet oder erheblich geändert werden soll. ³Bedarf eine Anlage nach Satz 1 keiner Genehmigung, hat der Vorhabenträger das Vorhaben vor Baubeginn bei der Straßenbaubehörde anzuzeigen.“

9. Art. 27b Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Festlegung eines Planungsgebiets ist durch die Regierung bekanntzumachen. ²Planungsgebiete sind außerdem in Karten einzutragen, die auf der Internetseite der Regierung während der Geltungsdauer der Festlegung veröffentlicht werden. ³Auf Verlangen eines Betroffenen stellt ihm die Regierung eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung.“

10. In Art. 34 Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „die der Träger“ durch die Angabe „die dem Träger“ und die Angabe „machen muß“ wird durch die Angabe „entstehen“ ersetzt.

11. Art. 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

b) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 2a eingefügt:

„(2a) ¹Eine wesentliche Änderung im Sinne von Abs. 2 liegt insbesondere nicht vor, wenn die Maßnahme

1. im Zuge des Wiederaufbaus nach einer Naturkatastrophe erforderlich ist, um die Straße vor Naturereignissen zu schützen, und in einem räumlich begrenzten Korridor entlang des Trassenverlaufs erfolgt oder
2. ein unselbständiger Teil einer Ausbaumaßnahme ist, eine durchgehende Länge von höchstens 1 500 m hat und deren vorgezogene Durchführung zur unterhaltungsbedingten Erneuerung eines Brückenbauwerks erforderlich ist.

²Als unselbständiger Teil einer Ausbaumaßnahme im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 gilt eine Änderung solcher Straßen, die im Vorgriff auf den Ausbau einer Strecke durchgeführt werden soll und keine unmittelbare verkehrliche Kapazitätserweiterung bewirkt. ³Der Träger des Vorhabens kann die Feststellung des Plans nach Abs. 1 Satz 1 beantragen.“

c) In Abs. 5 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

12. Art. 38 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG verzichten. ²Soll ein im Internet veröffentlichter oder ausgelegter Plan geändert werden, so soll von einer Erörterung im Sinne des Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG abgesehen werden.“

b) Die Abs. 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„(6) ¹Abweichend von Art. 73 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Satz 2 sowie Art. 74 Abs. 4 Satz 2, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 2 BayVwVfG erfolgt die Bekanntmachung durch die Anhörungsbehörde. ²Die Bekanntmachung erfolgt zusätzlich in örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.

(7) ¹Die Auslegung nach Art. 73 Abs. 3 und Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG erfolgt durch die Anhörungsbehörde. ²Die Veröffentlichung auf der Internetseite der Anhörungsbehörde hat innerhalb von einer Woche nach der ersten Aufforderung gemäß Art. 73 Abs. 2 BayVwVfG zu erfolgen. ³Abweichend von Art. 73 Abs. 6 Satz 3 bis 5 BayVwVfG soll die Benachrichtigung der Behörden, des Trägers des Vorhabens und derjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, über den Erörterungstermin durch Bekanntmachung der Anhörungsbehörde erfolgen. ⁴Diese erfolgt auch durch die Bekanntmachung in örtlichen Tageszeitungen, in deren Verbreitungsgebiet sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird.“

c) Nach Abs. 7 wird folgender Abs. 7a eingefügt:

„(7a) ¹Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses kann abweichend von Art. 74 Abs. 4 Satz 1 BayVwVfG durch öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 74 Abs. 5 BayVwVfG erfolgen. ²Die Abs. 6 und 7 Satz 1 und 3 sowie Art. 74 Abs. 5 Satz 3 BayVwVfG gelten entsprechend.“

d) Die Abs. 8 und 9 werden durch die folgenden Abs. 8 bis 11 ersetzt:

„(8) Die Anhörungsbehörde soll

1. von dem Träger des Vorhabens verlangen, den Plan ausschließlich oder ergänzend in einem verkehrsüblichen elektronischen Format einzureichen;
2. den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, den Plan ausschließlich elektronisch zugänglich machen;
3. von den Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, verlangen, ihre Stellungnahmen nach Art. 73 Abs. 2 und 3a BayVwVfG sowie nach § 17 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) elektronisch zu übermitteln.

(9) ¹Einwendungen und Stellungnahmen sind gegenüber der Anhörungsbehörde abzugeben. ²Sie sollen elektronisch übermittelt werden. ³Eine schriftliche Übermittlung ist ebenfalls möglich. ⁴In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen.

(10) Soweit Stellungnahmen, Einwendungen oder sonstige Erklärungen elektronisch übermittelt werden können oder der Plan oder sonstige Unterlagen in einem elektronischen Format veröffentlicht oder zugänglich gemacht werden, hat die Anhörungsbehörde die technische Ausgestaltung zu bestimmen.

(11) ¹Ist für ein Vorhaben ein Verwaltungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben, gelten für das Anhörungsverfahren und das Beteiligungsverfahren die §§ 17 bis 19, 21 und 27 UVPG entsprechend. ²Dabei sind die Maßgaben der Abs. 4 bis 10 zu beachten.“

13. In Art. 39 Abs. 2 wird nach der Angabe „Bundesfernstraßengesetz“ die Angabe „(FStrG)“ eingefügt.

14. In der Überschrift des zweiten Teils wird die Angabe „Zweiter Teil“ durch die Angabe „Teil 2“ ersetzt.

15. In der Überschrift des dritten Teils wird die Angabe „Dritter Teil“ durch die Angabe „Teil 3“ ersetzt.

16. In der Überschrift des vierten Teils wird die Angabe „Vierter Teil“ durch die Angabe „Teil 4“ ersetzt.

17. In der Überschrift des fünften Teils wird die Angabe „Fünfter Teil“ durch die Angabe „Teil 5“ ersetzt.

18. In der Überschrift des sechsten Teils wird die Angabe „Sechster Teil“ durch die Angabe „Teil 6“ ersetzt.

19. Art. 67 wird aufgehoben.

20. Die Art. 68 und 69 werden die Art. 67 und 68.

§ 2

Weitere Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes

Das Bayerische Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Art. 58 wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Landesbaudirektion Bayern übernimmt anstelle der in Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 benannten Behörden zentral die Aufgabe als die im straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren für eine übermäßige Straßenbenutzung gemäß § 29 Abs. 3 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) nach Art. 21 Satz 2 zu beteiligende Behörde.“

2. Dem Art. 62a wird folgender Abs. 6 angefügt:

„(6) Die Landesbaudirektion Bayern übernimmt anstelle der in Abs. 1 Satz 2 Buchst. a benannten Behörden zentral die Aufgabe als die im straßenverkehrsrechtlichen Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren für eine übermäßige Straßenbenutzung gemäß § 29 Abs. 3 StVO nach § 8 Abs. 6 Satz 2 FStrG zu beteiligende Behörde.“

§ 3

Änderung der Bayerischen Bauordnung

Die Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch die §§ 4 und 5 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 254) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 81 Abs. 5 wird nach der Angabe „Bauvorschriften“ die Angabe „nach Abs. 1 Nr. 2 bis 6“ eingefügt.“
2. Nach Art. 82b wird folgender Art. 82c eingefügt:

„Art. 82c

Bau-Turbo

(1) ¹Ist zu einem Vorhaben die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB erforderlich, fordert die Bauaufsichtsbehörde die Gemeinde unverzüglich zur Entscheidung über ihre Zustimmung auf. ²In diesem Fall endet die Frist zur Entscheidung nach Art. 68 Abs. 2 frühestens einen Monat nach dem Eingang der Entscheidung der Gemeinde bei der Bauaufsichtsbehörde oder dem Ablauf der Frist nach § 36a Abs. 1 Satz 4 oder § 36a Abs. 2 Satz 2 BauGB.

(2) ¹Abs. 1 gilt für Vorhaben, zu denen die Zustimmung der Gemeinde nach § 246e Abs. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 36a BauGB erforderlich ist, entsprechend. ²In den Fällen des § 246e Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 BauGB kann die Bauaufsichtsbehörde den Lauf der Frist des Art. 68 Abs. 2 aufheben, wenn die Wahrung der Frist auch bei sachgerechter Beschleunigung nicht möglich erscheint.

(3) Die Bauaufsichtsbehörde informiert den Bauherrn unverzüglich über eintretende Änderungen nach den Abs. 1 und 2.“

3. Dem Art. 83 werden die folgenden Abs. 8a und 8b angefügt:

„(8a) Auf Vorhaben nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 18, die vor dem 1. Januar 2026 gemäß Art. 57 Abs. 7 angezeigt

worden sind, findet Art. 81 Abs. 5 in der am 31. Dezember 2025 geltenden Fassung weiter Anwendung.

(8b) Art. 82c findet keine Anwendung auf Bauanträge, die vor dem 1. Januar 2026 eingereicht worden sind.“

§ 4

Änderung der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen

Nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung im Bauwesen (ZustVBau) vom 5. Juli 1994 (GVBl. S. 573, BayRS 2130-3-B), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 18. Juni 2025 (GVBl. S. 229) geändert worden ist, wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a

Zuständigkeit für
Außenbereichsvorhaben zur Herstellung oder Lagerung von
Produkten zur Landesverteidigung

Zuständige Behörden für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 37a Abs. 1 BauGB sind abweichend von § 37a Abs. 2 Satz 1 BauGB die unteren Bauaufsichtsbehörden, soweit nicht bereits nach Art. 73 BayBO die Regierung zuständig ist.“

§ 5

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2027 in Kraft.

München, den 23. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

02-12-U

**Bekanntmachung
des Abkommens zur Änderung des
Abkommens über die Zentralstelle der Länder für
Sicherheitstechnik**

vom 27. November 2025

Der Landtag des Freistaates Bayern hat mit Beschluss vom 25. November 2025 (Drs. 19/9013) dem im Zeitraum vom 28. August 2024 bis 12. Mai 2025 unterzeichneten Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend bekannt gemacht.

München, den 27. November 2025

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian Herrmann

**Abkommen
zur Änderung des
Abkommens über die Zentralstelle der Länder für
Sicherheitstechnik**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein und

der Freistaat Thüringen

– nachstehend „Länder“ genannt –

schließen, vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, nachstehendes Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik:

§ 1

Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik

Das Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch Abkommen vom 20. Juli 2015 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Tätigkeit der ZLS hat zum Ziel, im Rahmen

1. des allgemeinen Produktsicherheitsrechts und des besonderen Produktsicherheitsrechts in den folgenden Bereichen:

a) Aerosolpackungen,

b) umweltbelastende Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen,

c) Maschinen,

d) Spielzeug,

e) Sportboote und Wassermotorräder,

f) einfache Druckbehälter,

g) Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen,

h) Bereitstellung elektrischer Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen auf dem Markt,

i) Aufzüge und Sicherheitsbauteile für Aufzüge,

j) Druckgeräte,

- k) persönliche Schutzausrüstungen und
- l) Geräte zur Verbrennung gasförmiger Brennstoffe,
- 2. des Gefahrgutbeförderungsgesetzes und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen,
- 3. des Sprengstoffrechts,
- 4. der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen,
- 5. des Gesetzes über überwachungsbedürftige Anlagen und der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen sowie
- 6. der Rohrfernleitungsverordnung,

in der jeweils gültigen Fassung, den in der Bundesrepublik Deutschland erreichten Stand der Produkt- und Anlagensicherheit sowie des Arbeitsschutzes zu halten und zu verbessern, auch im Hinblick auf den sicheren Transport gefährlicher Güter. ²Die Tätigkeit der ZLS im Rahmen der Abkommen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union mit Drittstaaten über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen hat darüber hinaus zum Ziel, inländischen Prüf- und Zertifizierungsstellen die Möglichkeit zu eröffnen, nach dem Recht der Drittstaaten zu prüfen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die ZLS vollzieht die Aufgaben der Länder im Bereich der Befugniserteilung, Anerkennung, Zulassung, Notifizierung und Benennung sowie der Überwachung und Aufsicht von

- 1. Konformitätsbewertungsstellen und GS-Stellen nach dem Produktsicherheitsrecht, soweit die unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 genannten Bereiche betroffen sind,
- 2. benannten Stellen nach dem Sprengstoffrecht,
- 3. benannten Stellen und zugelassenen Prüfstellen nach der Ortsbewegliche-Druckgeräte-Verordnung,
- 4. Prüfstellen für Rohrfernleitungsanlagen nach der Rohrfernleitungsverordnung sowie
- 5. Prüfstellen als zugelassene Überwachungsstellen nach dem Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen sowie der auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen.

²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere auch folgende Aufgaben:

- 1. Erarbeitung von Anforderungen, die an die in Satz 1 genannten Stellen zu stellen sind,
- 2. Erstellung von Gutachten auf Antrag im Einzelfall,
- 3. Erarbeitung von Leitlinien für die Anforderungen sowie Anerkennung von Regelwerken, die bei der Prüfung, Inspektion und Zertifizierung zu beachten sind.“

c) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeinschaft“ die Wörter „oder der Europäischen Union“ eingefügt.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Die ZLS vollzieht die koordinierenden Aufgaben der Marktüberwachungsbehörden der Länder insbesondere im Sinne von Artikel 13, Artikel 30, Artikel 32, Artikel 34 und Artikel 35 der Verordnung (EU) 2019/1020

des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.06.2019, S. 1) im Rahmen der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereiche. ²Der ZLS obliegen hierbei insbesondere folgende Aufgaben:

1. zentraler Ansprechpartner für oberste Marktüberwachungsbehörden anderer Mitgliedstaaten,
 2. zentraler Ansprechpartner für die Generalzolldirektion für alle Fragen der Marktüberwachung,
 3. Bereitstellung der für die Marktüberwachung erforderlichen Normen,
 4. Koordinierung von formellen Einwänden der Länder gegen harmonisierte Normen,
 5. Ansprechpartner für die Produktinfostellen der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung,
 6. Koordinierung der Geräteuntersuchungsstellen der Länder und Geschäftsstelle des Arbeitskreises der Geräteuntersuchungsstellen der Länder,
 7. Koordinierung und Unterstützung der Marktüberwachung bei der Überwachung des Online-Handels,
 8. Erarbeitung von Marktüberwachungsaufträgen aufgrund von RAPEX/Safety-Gate-Meldungen oder sonstigen Informationen,
 9. Unterstützung der Marktüberwachungsbehörden der Länder bei Vollzugs- und Amtshilfefragen,
 10. Koordinierung von organisatorischen ICSMS-Anfragen und technische Unterstützung für die Marktüberwachungsbehörden der Länder.“
- e) In Absatz 5 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften, jeweils“ ersetzt.
- f) In Absatz 6 werden nach dem Wort „vollzieht“ die Wörter „in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 3 genannten Bereichen“ eingefügt und die Wörter „im Sinne von § 26 Abs. 2 des Produktsicherheitsgesetzes“ werden durch die Wörter „nach Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020, § 8 Absatz 2 des Marktüberwachungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 16 Absatz 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2019/1020 und nach den diesen Vorschriften vorgehenden Regelungen der in Anhang I der Verordnung (EU) 2019/1020 angeführten Harmonisierungsvorschriften, jeweils“ ersetzt.
- g) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom Bundesrat benannten EG-Richtlinienvertreter“ durch die Wörter „Beauftragten des Bundesrates in Beratungsgremien der EU (Richtlinienvertreter) in den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 3 genannten Bereichen“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Richtlinien“ die Wörter „und Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union“ eingefügt.
- h) Absatz 8 wird wie folgt gefasst:
- „(8) Die Länder werden ermächtigt, durch Verwaltungsabkommen mit einstimmiger Zustimmung des Beirates der ZLS weitere, nicht hoheitliche Aufgaben in den in Absatz 1 genannten Bereichen zu übertragen.“

2. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Beirat“ die Wörter „gemäß Artikel 4 Absatz 6“ eingefügt und die Wörter „ab dem Haushalt 1993“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Länderanteile werden gemäß dem jeweils gültigen Königsteiner Schlüssel errechnet.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Juni“ durch das Wort „September“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird aufgehoben.

3. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4

Beirat

- (1) Zur Beratung der ZLS sowie als Instrument zur Mitwirkung der Länder wird ein Beirat eingerichtet.
- (2) Jedes Land benennt ein ordentliches Mitglied sowie eine Stellvertretung und entsendet das Mitglied oder die Stellvertretung in den Beirat.
- (3) ¹Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Die Geschäftsordnung und deren Änderung sind mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Länder zu beschließen.
- (4) ¹Der Beirat ist über die Tätigkeit der ZLS zu informieren. ²Zu diesem Zweck erstellt die ZLS spätestens bis zum 31. März des laufenden Jahres einen Jahresbericht über das Vorjahr. ³Auf Verlangen des Beirats oder eines seiner Mitglieder sind dem Beirat oder dem einzelnen Beiratsmitglied Unterlagen zur Verfügung zu stellen oder Akteneinsicht zu gewähren.
- (5) ¹Der Beirat erarbeitet Richtlinien für die Tätigkeit der ZLS. ²Die ZLS legt diese Richtlinien ihrer Tätigkeit zugrunde.
- (6) ¹Der Beirat berät den von der ZLS erstellten Haushaltsentwurf vor und gibt eine Empfehlung ab. ²Zur Weitergabe an die Finanzminister und -senatoren der Länder ist eine einstimmige Empfehlung notwendig.
- (7) ¹Jedes Land hat eine Stimme. ²Der Beirat ist beschlussfähig, wenn in der Sitzung mindestens die Hälfte der Länder durch ein ordentliches Mitglied oder die Stellvertretung vertreten ist. ³Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit von zwei Dritteln aller anwesenden Länder, wenn in diesem Abkommen nichts Anderes geregelt ist.
- (8) Die Bundesministerien haben ein Gast- und Rederecht, soweit sie in fachspezifischen Belangen berührt sind.
- (9) Eine schriftliche Beschlussfassung durch sämtliche Länder ist möglich, wenn nicht mehr als drei Länder widersprechen; Absatz 7 Satz 1 und 3 gilt entsprechend.
- (10) ¹Der Beirat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied, das für die Dauer von zwei Jahren den Vorsitz führt. ²Ebenfalls durch Wahl wird eine Person bestimmt, die die Stellvertretung wahrnimmt.
- (11) ¹Der Beirat tritt mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. ²Auf Antrag von mindestens drei Ländern muss er zu einer außerordentlichen Sitzung zusammentreten. ³Das vorsitzführende Mitglied beruft die Sitzungen ein und leitet sie; die Tagesordnung wird von ihm aufgestellt.“

4. In Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 werden das Komma und die Wörter „erstmals zum 31. Dezember 1995“ gestrichen.

§ 2**Weitere Änderung des
Abkommens über die Zentralstelle der Länder für
Sicherheitstechnik**

Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik vom 16. Dezember 1993, das zuletzt durch § 1 dieses Abkommens geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. Prüfstellen für Tanks nach der Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt,“.

2. Die bisherigen Nummern 4 und 5 werden die Nummern 5 und 6.

§ 3**Inkrafttreten**

¹Dieses Abkommen tritt am Tag nach der letzten Verkündung in den Ländern in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2026 in Kraft.

Für das Land Baden-Württemberg:
Stuttgart, den 13.11.2024

Thekla W a l k e r
Ministerin für
Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Für den Freistaat Bayern:
München, den 19.11.2024

Thorsten G l a u b e r
Der Staatsminister für
Umwelt und Verbraucherschutz

Für das Land Berlin:
Berlin, den 26.03.2025

Kai W e g n e r
Regierender Bürgermeister

Für das Land Brandenburg:
Potsdam, den 12.11.2024

Ursula N o n n e m a c h e r
Ministerin

Für die Freie Hansestadt Bremen:
Bremen, den 04.11.2024

Claudia B e r n h a r d
Senatorin für
Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:
Hamburg, den 03.12.2024

Anna G a l l i n a
Senatorin für
Justiz und Verbraucherschutz

Für das Land Hessen:
Wiesbaden, den 28.08.2024

Heike H o f m a n n
Hessische Ministerin für
Arbeit, Integration, Jugend und Soziales

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:
Schwerin, den 17.12.2024

Stefanie D r e s e
Ministerin für
Soziales, Gesundheit und Sport

Für das Land Niedersachsen:
Hannover, den 09.10.2024

Dr. Andreas P h i l i p p i
Minister für
Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Für das Land Nordrhein-Westfalen:
Düsseldorf, den 12.05.2025

Karl-Josef L a u m a n n
Minister für
Arbeit, Gesundheit und Soziales

Für das Land Rheinland-Pfalz:
Mainz, den 29.10.2024

Katrin E d e r
Ministerin für
Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität

Für das Saarland:
Saarbrücken, den 05.11.2024

Dr. Magnus J u n g
Minister für
Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit

Für den Freistaat Sachsen:
Dresden, den 22.01.2025

Michael K r e t s c h m e r
Ministerpräsident

Für das Land Sachsen-Anhalt:
Magdeburg, den 23.12.2024

Petra G r i m m - B e n n e
Ministerin für
Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Für das Land Schleswig-Holstein:
Kiel, den 13.11.2024

Aminata T o u r é
Ministerin für
Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)
des Landes Schleswig-Holstein

Für den Freistaat Thüringen:
Erfurt, den 02.12.2024

Heike W e r n e r
Ministerin

02-33-S

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Sechsten Staatsvertrags zur Änderung
medienrechtlicher Staatsverträge
(Sechster Medienänderungsstaatsvertrag)**

vom 1. Dezember 2025

Der im Zeitraum vom 14. März 2025 bis 26. März 2025 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14. August 2025 (GVBl. S. 396) bekannt gemachte Sechste Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag) ist nach seinem Art. 3 Abs. 2 Satz 1 am 1. Dezember 2025 in Kraft getreten.

München, den 1. Dezember 2025

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

02-33-S

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des
Siebten Staatsvertrags zur Änderung
medienrechtlicher Staatsverträge –
Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
(Reformstaatsvertrag)**

vom 1. Dezember 2025

Der im Zeitraum vom 14. März 2025 bis 26. März 2025 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt vom 14. August 2025 (GVBl. S. 350) bekannt gemachte Siebte Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) ist nach seinem Art. 6 Abs. 2 Satz 1 am 1. Dezember 2025 in Kraft getreten.

München, den 1. Dezember 2025

Der Leiter der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Florian H e r r m a n n

206-1-1-D

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Digitalverordnung

vom 12. Dezember 2025

Auf Grund

- des § 110a Abs. 1a Satz 1 und 2, Abs. 1d Satz 1 und 2 sowie Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Art. 12 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 319) geändert worden ist, und
- des Art. 57 Abs. 10 des Bayerischen Digitalgesetzes (BayDiG) vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374, BayRS 206-1-D), das zuletzt durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBl. S. 599) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

Änderung der Bayerischen Digitalverordnung

Die Bayerische Digitalverordnung (BayDiV) vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 464, BayRS 206-1-1-D), die zuletzt durch Verordnung vom 26. März 2025 (GVBl. S. 86) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Satz 1 wird die Angabe „§ 1 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.
2. Nach Teil 5 wird folgender Teil 6 eingefügt:

„Teil 6

Elektronische Bußgeldaktenführung bei
Verwaltungsbehörden

§ 12

Elektronische Bußgeldaktenführung

(1) ¹Die Regelungen der §§ 13 bis 15 sind anzuwenden auf verpflichtend elektronisch geführte Bußgeldakten der Verwaltungsbehörden einschließlich der Vollstreckungsbehörden sowie der Behörden des Polizeidienstes, soweit diese Aufgaben im Bußgeldverfahren als Bußgeldbehörde wahrnehmen. ²Bußgeldbehörde ist die für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörde. ³Die Regelungen gelten nicht, soweit Staatsanwaltschaften und Gerichte als Bußgeldbehörden tätig werden.

(2) ¹Abweichend von § 110a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) werden Bußgeldakten einer Verwaltungsbehörde bis einschließlich 31. Dezember 2026 in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle bis einschließlich 31. Dezember 2026 übermittelte elektronische Akten in Papierform geführt oder weitergeführt, soweit die einzelne betroffene Verwaltungsbehörde dies für ihre Verfahren anzeigt und dies durch Verwaltungsvorschrift der Regierung, die öffentlich bekanntzumachen ist, angeordnet wird. ²Die Anzeige erfolgt in Textform an die Regierung, in deren Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat. ³Die betroffenen Verwaltungsbehörden sind unverzüglich im Amtsblatt der Regierung bekanntzumachen.

§ 13

Struktur und Format
elektronischer Bußgeldakten

(1) ¹In der elektronischen Bußgeldakte werden zur Akte gebrachte elektronische Dokumente einschließlich zugehöriger Signaturdateien sowie sonstige zur Akte gebrachte Dateien und Informationen gespeichert. ²Elektronische Empfangsbekanntnisse sowie elektronische Formulare, die als strukturierte maschinenlesbare Datensätze übermittelt worden sind (§ 110b OWiG) werden als Datensätze in der elektronischen Bußgeldakte gespeichert.

(2) ¹Die nach Abs. 1 in der elektronischen Bußgeldakte gespeicherten Inhalte müssen jederzeit zusätzlich als elektronisches Dokument im Format PDF/A wiedergegeben werden können. ²Die in der elektronischen Bußgeldakte gespeicherten Inhalte sollen als einzelne elektronische Dokumente im Format PDF/A wiedergegeben werden können. ³Die Gesamtheit der Dokumente bildet das Repräsentat der Akte. ⁴Das Repräsentat muss den gesamten zur Akte gebrachten Inhalt mit Ausnahme der nur für die Datenverarbeitung notwendigen Struktur-, Definitions- und Schemadateien wiedergeben. ⁵Soweit die Wiedergabe eines Inhalts technisch nicht möglich ist oder einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, ist ein entsprechender Hinweis in das Repräsentat aufzunehmen. ⁶An die Stelle von Signaturdateien treten Vermerke über das Ergebnis der Signaturprüfung. ⁷Das Repräsentat muss druckbar, kopierbar und, soweit technisch möglich, durchsuchbar sein. ⁸Die Seiten des Repräsentats sind so zu nummerieren, dass sie eindeutig zitiert werden können.

(3) Bei der elektronischen Bußgeldaktenführung sollen alle Daten vorgehalten werden, die erforderlich sind, um den für die Übermittlung von elektronischen Akten vorgesehenen strukturierten maschinenlesbaren Datensatz im Dateiformat XML nach § 6 der Bußgeldaktenübermittlungsverordnung (BußAktÜbV) in der jeweils geltenden Fassung zu erzeugen und die Bearbeitung zu unterstützen.

(4) Für den Umgang mit Dokumenten und Aktenteilen, die nach der Verschlusssachenanweisung des Bundes oder der Länder eingestuft sind, gilt § 110a Abs. 1b OWiG.

§ 14

Bearbeitung der
elektronischen Bußgeldakte

(1) Elektronische Dokumente sowie sonstige Dateien und Informationen gelten als zur Akte genommen, wenn sie bewusst und dauerhaft in der elektronischen Bußgeldakte gespeichert worden sind.

(2) ¹Es ist sicherzustellen, dass in der elektronischen Bußgeldakte alle Bearbeitungsvorgänge nachvollzogen werden können. ²Es ist insbesondere sicherzustellen, dass nachvollzogen werden kann, welche Stelle die Bußgeldakte zu welchem Zeitpunkt bearbeitet hat.

(3) ¹Es ist sicherzustellen, dass die elektronische Bußgeldakte nur von der jeweils lese- und schreibberechtigten Stelle eingesehen und bearbeitet werden kann. ²Dies gilt auch, wenn die Lese- und Schreibrechte nur teilweise auf eine andere Stelle übergehen.

§ 15

Ersatzmaßnahmen

¹Im Fall vorübergehender technischer Störungen der elektronischen Bußgeldaktenführung kann durch die Bußgeldbehörde angeordnet werden, dass bei der Bußgeldbehörde vorübergehend eine Ersatzakte in Papierform geführt wird. ²Diese ist in die elektronische Form zu übertragen, sobald die Störung behoben ist.“

3. Der bisherige Teil 6 wird Teil 7.

4. Der bisherige § 12 wird § 16.
5. Der bisherige § 13 wird § 17 und Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) § 12 Abs. 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.“

§ 2

Weitere Änderung der Bayerischen Digitalverordnung

Die Bayerische Digitalverordnung (BayDiV) vom 11. Juli 2023 (GVBl. S. 464, BayRS 206-1-1-D), die zuletzt durch § 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
2. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 wird die Angabe „(1)“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. März 2027 in Kraft.

München, den 12. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

2130-16-B, 2330-4-B

**Verordnung
zur Änderung der
Gebietsbestimmungsverordnung Bau und der
Durchführungsverordnung Wohnungsrecht**

vom 16. Dezember 2025

Auf Grund des § 172 Abs. 1 Satz 4 und des § 250 Abs. 1 Satz 3 und 6 sowie Abs. 2 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

**Änderung der
Gebietsbestimmungsverordnung Bau**

In § 3 Satz 3 der Gebietsbestimmungsverordnung Bau (GBestV-Bau) vom 6. September 2022 (GVBl. S. 578, BayRS 2130-16-B), die durch Verordnung vom 25. April 2023 (GVBl. S. 206) geändert worden ist, wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2026“ ersetzt.

§ 2

**Änderung der
Durchführungsverordnung Wohnungsrecht**

In § 6 Satz 2 der Durchführungsverordnung Wohnungsrecht (DVWoR) vom 8. Mai 2007 (GVBl. S. 326, BayRS 2330-4-B), die zuletzt durch Verordnung vom 23. Januar 2024 (GVBl. S. 31) geändert worden ist, wird die Angabe „2025“ durch die Angabe „2028“ ersetzt.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft.

München, den 16. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Die Begründung der Verordnung ist im Bayerischen Ministerialblatt vom 17. Dezember 2025 (BayMBL. 2025 Nr. 553) bekannt gemacht.

400-6-J

**Verordnung
zur Festlegung des
Anwendungsbereichs
bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften
(Mieterschutzverordnung – MiSchuV)**

vom 16. Dezember 2025

Auf Grund des § 556d Abs. 2 Satz 1, des § 558 Abs. 3 Satz 3 und des § 577a Abs. 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

**Anwendungsbereich
bundesrechtlicher Mieterschutzvorschriften**

¹Die in der Anlage aufgeführten Gemeinden werden als Gebiete bestimmt, in denen die ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Mietwohnungen zu angemessenen Bedingungen im Sinne des § 556d Abs. 2 Satz 2, des § 558 Abs. 3 Satz 2 und des § 577a Abs. 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) besonders gefährdet ist. ²Die Frist nach § 577a Abs. 2 Satz 1 BGB in Verbindung mit § 577a Abs. 1 und 1a BGB beträgt zehn Jahre.

§ 2

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2029 außer Kraft.

München, den 16. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

Die Begründung der Verordnung ist im Bayerischen Ministerialblatt vom 17. Dezember 2025 (BayMBl. 2025 Nr. 558) bekannt gemacht.

Anlage
(zu § 1)

**Örtlicher Anwendungsbereich der
bundesrechtlichen Mieterschutzvorschriften
§ 556d, § 558 Abs. 3 Satz 2 und § 577a Abs. 2 Satz 1 BGB**

Nr.	Gemeinde
1.	Regierungsbezirk Oberbayern
1.1	Kreisfreie Städte
1.1.1	Ingolstadt
1.1.2	München
1.1.3	Rosenheim
1.2	Landkreis Altötting
1.2.1	Burghausen
1.2.2	Kirchweidach
1.2.3	Stammham
1.3	Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen
1.3.1	Bad Heilbrunn
1.3.2	Bad Tölz
1.3.3	Benediktbeuern
1.3.4	Bichl
1.3.5	Dietramszell
1.3.6	Egling
1.3.7	Gaißach
1.3.8	Geretsried
1.3.9	Greiling
1.3.10	Icking
1.3.11	Jachenau
1.3.12	Kochel a.See
1.3.13	Lenggries
1.3.14	Münsing
1.3.15	Reichersbeuern
1.3.16	Sachsenkam
1.3.17	Wackersberg
1.3.18	Wolfratshausen
1.4	Landkreis Berchtesgadener Land
1.4.1	Ainring
1.4.2	Bad Reichenhall
1.4.3	Freilassing

Nr.	Gemeinde
1.5	Landkreis Dachau
1.5.1	Bergkirchen
1.5.2	Dachau
1.5.3	Haimhausen
1.5.4	Hebertshausen
1.5.5	Karlsfeld
1.5.6	Markt Indersdorf
1.5.7	Odelzhausen
1.5.8	Petershausen
1.5.9	Pfaffenhofen a.d.Glonn
1.5.10	Röhrmoos
1.5.11	Sulzemoos
1.5.12	Vierkirchen
1.6	Landkreis Ebersberg
1.6.1	Anzing
1.6.2	Aßling
1.6.3	Baiern
1.6.4	Bruck
1.6.5	Ebersberg
1.6.6	Egmating
1.6.7	Emmering
1.6.8	Forstinning
1.6.9	Frauenneuharting
1.6.10	Glonn
1.6.11	Grafring b.München
1.6.12	Hohenlinden
1.6.13	Kirchseeon
1.6.14	Markt Schwaben
1.6.15	Moosach
1.6.16	Oberpframmern
1.6.17	Pliening
1.6.18	Poing
1.6.19	Steinhöring
1.6.20	Vaterstetten
1.6.21	Zorneding
1.7	Landkreis Erding
1.7.1	Berglern
1.7.2	Buch a.Buchrain
1.7.3	Dorfen
1.7.4	Eitting
1.7.5	Erding
1.7.6	Finsing

Nr.	Gemeinde
1.7.7	Forstern
1.7.8	Langenpreising
1.7.9	Lengdorf
1.7.10	Oberding
1.7.11	Ottenhofen
1.7.12	Pastetten
1.7.13	Taufkirchen (Vils)
1.8	Landkreis Freising
1.8.1	Allershausen
1.8.2	Au i.d.Hallertau
1.8.3	Eching
1.8.4	Fahrenzhausen
1.8.5	Freising
1.8.6	Haag a.d.Amper
1.8.7	Hallbergmoos
1.8.8	Langenbach
1.8.9	Marzling
1.8.10	Moosburg a.d.Isar
1.8.11	Neufahrn b.Freising
1.8.12	Paunzhausen
1.8.13	Zolling
1.9	Landkreis Fürstenfeldbruck
1.9.1	Adelshofen
1.9.2	Alling
1.9.3	Egenhofen
1.9.4	Eichenau
1.9.5	Emmering
1.9.6	Fürstenfeldbruck
1.9.7	Germering
1.9.8	Grafrath
1.9.9	Gröbenzell
1.9.10	Hattenhofen
1.9.11	Jesenwang
1.9.12	Kottgeisering
1.9.13	Landsberied
1.9.14	Maisach
1.9.15	Mammendorf
1.9.16	Moorenweis
1.9.17	Oberschweinbach
1.9.18	Olching
1.9.19	Puchheim
1.9.20	Schöngeising
1.9.21	Türkenfeld

Nr.	Gemeinde
1.10	Landkreis Garmisch-Partenkirchen
1.10.1	Ettal
1.10.2	Farchant
1.10.3	Garmisch-Partenkirchen
1.10.4	Mittenwald
1.10.5	Murnau a.Staffelsee
1.10.6	Oberammergau
1.10.7	Seehausen a.Staffelsee
1.10.8	Uffing a.Staffelsee
1.10.9	Unterammergau
1.11	Landkreis Landsberg am Lech
1.11.1	Dießen am Ammersee
1.11.2	Eching am Ammersee
1.11.3	Eresing
1.11.4	Greifenberg
1.11.5	Kaufering
1.11.6	Landsberg am Lech
1.11.7	Penzing
1.11.8	Schondorf am Ammersee
1.12	Landkreis Miesbach
1.12.1	Fischbachau
1.12.2	Gmund a.Tegernsee
1.12.3	Hausham
1.12.4	Holzkirchen
1.12.5	Irschenberg
1.12.6	Kreuth
1.12.7	Miesbach
1.12.8	Otterfing
1.12.9	Tegernsee
1.12.10	Valley
1.12.11	Waakirchen
1.12.12	Warngau
1.12.13	Weyarn
1.13	Landkreis Mühldorf a.Inn
1.13.1	Mühldorf a.Inn
1.14	Landkreis München
1.14.1	Aschheim
1.14.2	Aying
1.14.3	Baierbrunn
1.14.4	Brunnthal

Nr.	Gemeinde
1.14.5	Feldkirchen
1.14.6	Garching b.München
1.14.7	Gräfelfing
1.14.8	Grasbrunn
1.14.9	Grünwald
1.14.10	Haar
1.14.11	Höhenkirchen-Siegersbrunn
1.14.12	Hohenbrunn
1.14.13	Ismaning
1.14.14	Kirchheim b.München
1.14.15	Neubiberg
1.14.16	Neuried
1.14.17	Oberhaching
1.14.18	Oberschleißheim
1.14.19	Ottobrunn
1.14.20	Planegg
1.14.21	Pullach i.Isartal
1.14.22	Putzbrunn
1.14.23	Sauerlach
1.14.24	Schäftlarn
1.14.25	Straßlach-Dingharting
1.14.26	Taufkirchen
1.14.27	Unterföhring
1.14.28	Unterhaching
1.14.29	Unterschleißheim
1.15	Landkreis Neuburg-Schrobenhausen
1.15.1	Neuburg a.d.Donau
1.16	Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm
1.16.1	Manching
1.16.2	Pfaffenhofen a.d.Ilm
1.17	Landkreis Rosenheim
1.17.1	Bad Aibling
1.17.2	Bad Endorf
1.17.3	Bad Feilnbach
1.17.4	Bernau a.Chiemsee
1.17.5	Brannenburg
1.17.6	Bruckmühl
1.17.7	Feldkirchen-Westerham
1.17.8	Großkarolinenfeld
1.17.9	Halfing
1.17.10	Kiefersfelden
1.17.11	Kolbermoor

Nr.	Gemeinde
1.17.12	Neubeuern
1.17.13	Oberaudorf
1.17.14	Prien a.Chiemsee
1.17.15	Prutting
1.17.16	Raubling
1.17.17	Riedering
1.17.18	Rimsting
1.17.19	Rohrdorf
1.17.20	Samerberg
1.17.21	Schonstett
1.17.22	Stephanskirchen
1.17.23	Tuntenhausen
1.17.24	Wasserburg a.Inn
1.18	Landkreis Starnberg
1.18.1	Andechs
1.18.2	Berg
1.18.3	Feldafing
1.18.4	Gauting
1.18.5	Gilching
1.18.6	Herrsching a.Ammersee
1.18.7	Inning a.Ammersee
1.18.8	Krailling
1.18.9	Pöcking
1.18.10	Seefeld
1.18.11	Starnberg
1.18.12	Tutzing
1.18.13	Weßling
1.18.14	Wörthsee
1.19	Landkreis Traunstein
1.19.1	Traunreut
1.19.2	Traunstein
1.19.3	Trostberg
1.20	Landkreis Weilheim-Schongau
1.20.1	Bernried
1.20.2	Penzberg
1.20.3	Weilheim i.OB
2.	Regierungsbezirk Niederbayern
2.1	Kreisfreie Stadt

Nr.	Gemeinde
2.1.1	Landshut
2.2	Landkreis Kehlheim
2.2.1	Mainburg
2.3	Landkreis Landshut
2.3.1	Altdorf
2.3.2	Ergolding
2.4	Landkreis Rottal-Inn
2.4.1	Reut
3.	Regierungsbezirk Oberpfalz
3.1	Kreisfreie Stadt
3.1.1	Regensburg
3.2	Landkreis Neumarkt i.d.OPf.
3.2.1	Neumarkt i.d.OPf.
3.3	Landkreis Regensburg
3.3.1	Neutraubling
4.	Regierungsbezirk Oberfranken
4.1	Kreisfreie Städte
4.1.1	Bamberg
4.1.2	Bayreuth
5.	Regierungsbezirk Mittelfranken
5.1	Kreisfreie Städte
5.1.1	Erlangen
5.1.2	Fürth
5.1.3	Nürnberg
5.1.4	Schwabach
5.2	Landkreis Ansbach
5.2.1	Weidenbach

Nr.	Gemeinde
5.3	Landkreis Erlangen-Höchstadt
5.3.1	Adelsdorf
5.3.2	Baiersdorf
5.3.3	Bubenreuth
5.3.4	Buckenhof
5.3.5	Eckenthal
5.3.6	Hemhofen
5.3.7	Herzogenaurach
5.3.8	Heßdorf
5.3.9	Möhrendorf
5.3.10	Röttenbach
5.3.11	Uttenreuth
5.4	Landkreis Fürth
5.4.1	Oberasbach
5.4.2	Stein
5.4.3	Zirndorf
5.5	Landkreis Neustadt a.d.Aisch/Bad Windsheim
5.5.1	Weigenheim
5.6	Landkreis Nürnberger Land
5.6.1	Feucht
5.6.2	Röthenbach a.d.Pegnitz
5.6.3	Schwaig b.Nürnberg
5.7	Landkreis Roth
5.7.1	Wendelstein
6.	Regierungsbezirk Unterfranken
6.1	Kreisfreie Städte
6.1.1	Aschaffenburg
6.1.2	Würzburg
6.2	Landkreis Aschaffenburg
6.2.1	Kahl a.Main
6.2.2	Kleinostheim
6.2.3	Stockstadt a.Main

Nr.	Gemeinde
7.	Regierungsbezirk Schwaben
7.1	Kreisfreie Städte
7.1.1	Augsburg
7.1.2	Kempten (Allgäu)
7.1.3	Memmingen
7.2	Landkreis Aichach-Friedberg
7.2.1	Aichach
7.2.2	Friedberg
7.2.3	Kissing
7.2.4	Mering
7.3	Landkreis Augsburg
7.3.1	Diedorf
7.3.2	Kleinaitingen
7.3.3	Klosterlechfeld
7.3.4	Königsbrunn
7.3.5	Neusäß
7.3.6	Stadtbergen
7.4	Landkreis Dillingen a.d.Donau
7.4.1	Zusamaltheim
7.5	Landkreis Günzburg
7.5.1	Günzburg
7.5.2	Leipheim
7.6	Landkreis Lindau (Bodensee)
7.6.1	Bodolz
7.6.2	Lindau (Bodensee)
7.6.3	Nonnenhorn
7.6.4	Wasserburg (Bodensee)
7.6.5	Weißensberg
7.7	Landkreis Neu-Ulm
7.7.1	Neu-Ulm
7.7.2	Senden
7.7.3	Vöhringen
7.8	Landkreis Oberallgäu
7.8.1	Bolsterlang

Nr.	Gemeinde
7.8.2	Immenstadt i.Allgäu
7.8.3	Sonthofen
7.9	Landkreis Ostallgäu
7.9.1	Füssen
7.9.2	Buchloe
7.10	Landkreis Unterallgäu
7.10.1	Memmingerberg
7.10.2	Mindelheim
7.10.3	Trunkelsberg

9210-2-I/B, 103-2-V

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen und der
Delegationsverordnung**

vom 16. Dezember 2025

Auf Grund des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 4 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

**Änderung der
Verordnung über
Zuständigkeiten im Verkehrswesen**

Nach § 19a der Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk) vom 22. Dezember 1998 (GVBl. S. 1025, BayRS 9210-2-I/B), die zuletzt durch Verordnung vom 29. August 2025 (GVBl. S. 523) und durch Verordnung vom 11. September 2025 (GVBl. S. 535) geändert worden ist, wird folgender 9. Abschnitt eingefügt:

„9. Abschnitt

Zuständigkeiten im Vollzug der
Straßenverkehr-Fernlenk-Verordnung
(StVFernLV)

§ 19b

Zuständigkeit der
Landesbaudirektion

Die Landesbaudirektion Bayern ist nach Landesrecht zuständige Behörde im Sinne des § 1 Abs. 2 StVFernLV.“

§ 2

**Änderung der
Delegationsverordnung**

Dem § 2 Nr. 8 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch Art. 12a Abs. 1 des Gesetzes vom 25. Juli 2025 (GVBl. S. 246) geändert worden ist, werden die folgenden Buchst. c und d angefügt:

- „c) der Straßenverkehr-Fernlenk-Verordnung (StVFernLV),
- d) § 1i Abs. 2 Satz 3 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).“

§ 3**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2026 in Kraft.

München, den 16. Dezember 2025

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

601-2-F

Berichtigung

In § 1 Nr. 3 Buchst. c Doppelbuchst. bb der Verordnung zur Änderung der Steuer-Zuständigkeitsverordnung vom 5. November 2025 (GVBl. S. 586) muss es in Nr. 42 Spalte 3 Buchst. d Spalte 4 statt „Waldsassen,“ richtig „Kronach,“ heißen.

München, den 8. Dezember 2025

**Bayerisches Staatsministerium
der Finanzen und für Heimat**

Harald H ü b n e r , Ministerialdirektor

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Gotteswinter und FIBO Druck- und Verlags GmbH, Joseph-Dollinger-Bogen 22, 80807 München.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59, vertrieb@bsz.de.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: UniCredit Bank AG, IBAN: DE25 3022 0190 0036 9850 20

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Paul-Heyse-Str. 2–4, 80336 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612